<36602227030010 AS

<36602227030010

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Churbaieriſche
Intelligenzblätter
für das Jahr
1766.

Mit Churfürſtl. gnädigſtem Privilegio.

Herausgegeben
von dem
Churfürſtl. Intelligenz- und Addreß-Comtoir
in München.

Digitized by Google

Digitized by Google

Serit arbores, quæ alteri Sæculo proſint.

Churbaieriſches Intelligenzblatt

Num. I.

Mit gnädigſtem Privilegio

enthaltend

Art. 1. Landsherrliche Verordnungen, und obrigkeitliche Edicte.
Art. 2. Sachen, ſo zu verkaufen, oder zu kaufen geſucht werden.
Art. 3. Sachen, ſo zu verpachten, oder zu verleyhen ſind.
Art. 4. Gelder, ſo auszuleyhen, oder aufzunehmen verlangt werden.
Art. 5. An- und Nachfragen zu Behilf des Nahrungsſtandes und der Haushaltung.
Art. 6. Nützliche Bücher, und Erfindungen.
Art. 7. Anzeige von Frachten, und anderen Löhnungen.
Art. 8. Vermiſchte Nachrichten zum Dienſt der Künſte, Handwerker, und Haußhaltung.
Art. 9. Vom Münzcours, dann inn- und ausländiſchen Waarenpreiſe.
Art. 10. Preiſe von allerley Venalien.

Art. 1. Schematismus, welchergeſtalten die hernach benannte Gold- und Silberſorten in hieſigen Churlanden, vom 7. Februarii anfangend, courſieren ſollen.

NB. Solle ein Stuck nach dem ordin. 60. Gr. ſchweren Ducatengew. wägen.

Goldſorten.

Duc.	Gr.		fl.	kr.
2	46	Ein ganze Carld'or, mit Ausſchluß der Montfort-Naſſau-Weilburg-Hochenzoller-Baaden-Durlach- und Waldeckiſchen	10	42
1	23	Halbe Deto	5	21
	$41\frac{1}{2}$	Viertel Deto	2	$40\frac{1}{2}$
1	53	Maxd'or	7	8
	$56\frac{1}{2}$	Halbe Deto	3	34
1		Cremnitzer Ducaten	4	52
1		Kaiſerliche Churbairiſche, Salzburgiſche, und andere nach dem Schrott und Korn ausgemünzte vollwichtige Ducaten	4	48

Duc.	Gr.		fl.	kr.
1		Holländiſche, auch vollgewichtige. Deto	4	49
1		Zechini, und Gigliati, oder Florentiniſche Ducaten	4	52
2	20	Königliche Franzöſiſche Schilds-Louisd'or	10	24
2	20	Sonnen-Louisd'or	10	10
3	53	Doppelte Louisd'or	16	48
1	55	Einfache Louisd'or, und Doppien	8	24
7	44	Spaniſche Doppien	33	36
3	52	Halbe Deto	16	48
1	56	Einfache Deto	8	24
3	11	Ganze ſogenannte Souverains-d'or	14	10
1	$35\frac{1}{2}$	Halbe Deto, oder einfache	7	5

A Da

Digitized by Google

Da obige Goldſorten, beſorderiſt die Carl- und Maxd'or, dann die Franzöſiſche Luisd'or und Spaniſche Doppien, meiſtentheils an dem Gewicht zu gering erfunden werden, ſo ſeynd bey dem Ducaten vor jedes abgängige Grän 5. und bey denen übrigen Goldſorten 4. kr. abzuziehen, jene aber, welche über 4. Grän calieren, in die Churfürſtl. Münzſtatt zu liefern, und über obigen Abzug von jedem Stuck Ducaten 4. kr. bey denen übrigen aber 6. kr. für den Schlagſchatz, und Ummünzungskoſten zu vergüten.

Silberſorten.

	fl.	kr.
Kaiſerliche, Churbaieriſche, Salzburgiſche, und andere neue Conventionsmäßig ausgeprägte Thaler	2	24
Deto Gulden	1	12
Königlich Franzöſiſche Kronen, und neue, oder ſogenannte Laubthaler	2	40
Halbe Deto	1	20
Alte Franzöſiſche Thaler, oder Louisblanc	2	16
Halbe Deto	1	8
Alte Churbaieriſche halbe Gulden		30
Alle Conventionsmäßig ausgmünzte ganze Kopfſtück, mit Ausſchluß der Gräflich Montfortiſchen		24
Halbe Deto		12
Churbaieriſche ſeit Anno 1747. ausgeprägte Zwölfer		11
Churbaieriſche Sechſer, oder Doppelgroſchen		6
Kaiſerliche, und Churbaieriſche Landgroſchen		3
Churbaieriſch- Salzburgiſch- Würtenbergiſch- Augſpurg- und Regenſpurgiſche alte Landmünzen, wann ſolche nicht abgenutzt, und ausgewogen ſeynd		2½
Kaiſerliche, und Churbaieriſche Kreutzer		1

Die Churbaieriſche bisher aus Silber, nunmehro aber auch aus Kupfer geprägt werdende zwey- und ein Pfennigſtücke, und Häller, behalten auch hinfüro den Werth von ½ ¼ und ⅛ Kreutzer: dahingegen alle dergleichen fremde kleine Schied- oder Kupfermünzen in Conformität der vorhin gnädigſt emanirten Generalien, bey Straf der Confiſcation, außer Lands gehalten, und nicht angenommen werden ſollen.

Nicht minder bleiben alle übrige auswärtige, nicht Conventionsmäßige Sorten, und Schiedmünzen, mit Einſchluß derer in dem Fränkiſchen, und andern Kreiſen, neu- ausgemünzten ſogenannten Conventions- Sechſern, Groſchen, und Kreutzer noch, wie vorhin, vollkommen verrufen, und außer Cours geſetzt.

Damit aber der höchſtſchädlichen und ſträflichen Einführung, und hieraus erfolgenden Häufung der Schiedmünzen mit Nachdruck geſteuret, und abgeholfen werde. So wollen Ihro Churfürſtl. Durchläucht ꝛc. ꝛc. hiemit gnädigſt, jedoch in gemeſſenem Ernſt, daß hinfüran alle in Höchſt- Dero Churlanden vorfallende Zahlungen, welche 10. fl. und darüber betragen, in harten, und Conventionsſorten geſchehen, mithin Niemand gehalten ſeyn ſolle, ſich in dieſem Fall mit Schiedmünzen bezahlen zu laſſen. Die Churbaieriſche Zwölfer allein ausgenommen, welche um 11. Kreutzer auch in großen Zahlungen, gleich den Conventionsmünzen, angenommen werden ſollen, weil man ſelbe auf der Münzſtatt gegen Conventionsſorten auszuwechſeln erbiethig iſt. München den 20. Jenner Anno 1766.

Ex Commiſſione Seren. D. D. Duc. & Elect. ſpeciali. (L.S.)

Franz Carl Piendl, Churfürſtl. Hofraths- Secretarius.

Art. 2.

a) Im Churfürſtl. Pfleggericht Oſterhofen iſt eine Hofmarch im Anſchlag pr. 13700. fl. jedoch in weltliche Hände zu verkaufen, mehrere Auskunft aber beym Hauptmauthamt Landshut hierüber zu erholen.

b) Ein an der Donau wohlgelegen adelicher Sitz wird einem Liebhaber feilgeboten, welcher ſich der näheren Beſchaffenheit halber beym Intelligenzcomptoir zu melden belieben kann.

c) Im Churfürſtl. Pfleggericht Erding ſind drey halbe Höfe an Liebhaber zu verkaufen, deren einer zum Churfürſtl. Caſtenamt Landshut, der andere zum Domkapitl in Freyſing, und der dritte zu St. Martins und Caſtuisſtift in Landshut grundbar iſt. Liebhaber müſſen ſich beym Gericht Erding zeitlich melden.

d) Zu

Digitized by Google

d) Zu Neumarkt in der Churfürſtl. Oberpfalz ſind von einer Zeit zur andern in die 80. Stück Maſt- oder Schlägelmäßige Ochſen zu haben, und iſt jeder im Werth von 50. bis in die 90. fl.

e) Zu Regenſpurg ſind 50. Centner ausgeſchmolzenes Rindunſchlitt, der Centner für $22\frac{1}{2}$ fl. zu verkaufen, die Weiſung an den Verkäufer ertheilt das Intelligenzcomptoir.

f) Alldaſelbſt ſind auch zu haben 60. Centner Potaſche für 16. fl. jeder Centner, dann 100. Centner feine weiſe Porcellainerde, jeder für $2\frac{1}{2}$ fl. den Verkäufer erfährt man im Intelligenzcomptoir.

g) Im Churfürſtl. Pfleggericht Riedenburg liegen 40. Centner Potaſche, jeder für 15. fl. zum Verkauf bereit, und iſt das Mehrere bey dem Pflegamt daſelbſt zu erfahren.

h) Die Weisgerber zu Landſperg, Rhain, und Schongau ſuchen ihre Raufwolle, deren monatlich in die 10 - 15. Centner vorhanden, um billigen Preiß für 30. fl. zu verkaufen.

i) Zu Landſperg ſtehen 10. Centner Leimleder für 7. fl. jeder Centner zu verkaufen, und iſt das Mehrere beym Churfürſtl. Gränzmauthamt alldort zu erkundigen.

k) Beym Churfürſtl. Hofküchengärtner ſind zu haben: allerley Heu- und Klee, dann Holz- und Heckenſaamen, wie auch zahme und wilde Bäume zum verpflanzen. Er giebet auch Nachricht, wie mit jedem zu verfahren ſeye.

l) Zu Ingolſtadt ſind 30. und zu Geiſenfeld gleichfalls 30. zuſammen alſo 60. Centner Potaſche, jeden Orts der Centner für 12. fl. baar Geld zu verkaufen, worüber im Intelligenzcomptoir nähere Auskunft zu haben.

Art. 3.

Im Churfürſtl. Pfleggericht Hohenſchwangau iſt der Landsherrliche Gipsbruch, benebſt der Gipsmühle, dann einer Stein- oder Marmorſägmühle, wie auch die Getreid- und Malzmühle ſtiftweiß, oder auf Gerechtigkeit zu verlaſſen, worüber das Intelligenzcomptoir nähere Auskunft giebet.

Art. 4.

Das Churfürſtl. Pfleggericht Dinglfing hält 915. fl. Kirchengeld zum Ausleyhen in Bereitſchaft; doch das davor 5. pro Cento Intereſſe zu entrichten, auch eine zureichende Verſicherung zu leiſten kommt.

Art. 5.

a) Ein angeſeſſener Mann erbietet ſich, eine Hoye oder Schlagwerk herzuſtellen, wobey die ſonſtenergehende Koſten, und viele Arbeiter größtentheils erſpahret werden können; indeme ein Schlegl von 15. bis 18. Centner in einer Minute eben ſo viel Streiche thun ſoll, ohne das man dazu mehr als 4. bis 5. Mann bedarf. Die Maſchine kann auch allenthalben hin verführt, und wo die Gelegenheit vorhanden, vom Waſſer getrieben werden ꝛc. Die Probe macht er auf Verlangen, ohne etwas im voraus zu fodern; bedingt ſich aber nach geleiſtem Genügen einen ziemlichen Recompens. Da nun manche Communitäten und Privati in hieſigen Landen großen Koſten auf langwierige Waſſergebäude verwenden müſſen: So hat man dieſen neuen Gedanken hiemit bekannt machen wollen; wie dann auf Verlangen die weitere Nachricht im Intelligenzcomtoir zu erlangen ſtehet.

b) Man ſuchet einen geſchickten Seidenbandfabricanten, katholiſcher Religion und ledigen Stands, deme man annehmliche Conditiones machen wird. Wer ſolchen zur Stelle ſchaffen will, kann im Intelligenzcomptoir nähere Auskunft haben.

Art. 6.

In dem akademiſchen Bücherverlage ſind zu haben:

Brauns Heinr. Benedictinerord. Anleitung zur deutſchen Sprachkunſt zum Gebrauche der Schulen in den Churlanden zu Baiern. 8vo München 1765.

- - Anleitung zur deutſchen Redekunſt in kurzen Sätzen zum Gebrauche akademiſcher Vorleſungen. 8vo München 1765.

 Brauns

Digitized by Google

Brauns Anleitung zur deutſchen Dicht- und Verskunſt zum Gebrauche akademiſcher Vorleſungen. 8vo München 1765.

- - akademiſche Rede von der Kunſt zu Denken, als dem Grunde der wahren Beredſamkeit. 4to München 1765.

- - Rede auf die heiligſte Geburt JEſu Chriſti. 4to München 1765.

- - deutſch orthographiſches Wörterbuch nach den Regeln ſeiner Anleitung zur deutſchen Sprachkunſt. 4to. Dieſes Werk hat zwar die Preße noch nicht verlaſſen, man wird aber den Druck beſchleugen, ſo viel als es möglich iſt.

Art. 7.

Anzeig über nachſtehende Frachten von Centner von München aus nacher

Amberg. - - - - -	2. fl. 15. kr.
Augſpurg. - - - - -	-- - 50. -
Bozen. - - - - -	2. - 45. -
Braunau. - - - - -	1. - 15. -
Breßlau. - - - - -	6. - -- -
Buchhorn. - - - - -	2. - 45. -
Burghauſen. - - - -	1. - 30. -
Donauwörth. - - - -	1. - 30. -
Dreßden. - - - - -	6. - -- -
Eichſtädt. - - - - -	1. - 30. -
Frankfurt. - - - - -	5. - 45. -
Freyſing. - - - - -	-- - 30. -
Fridberg. - - - - -	-- - 45. -
Hall in Tyrol. - - - -	1. - 20. -
Heilbrunn. - - - - -	4. - -- -
Ingolſtadt. - - - - -	1. - 15. -
Inſprugg. - - - - -	1. - 30. -
Kaufbeyrn. - - - - -	1. - 30. -
Kempten. - - - - -	1. - 30. -
Landshut. - - - - -	-- - 45. -
Landſperg. - - - - -	-- - 45. -
Leipzig. - - - - -	4. - 30. -
Lindau. - - - - -	2. - 15. -
Linz. - - - - -	2. - 45. -
Magdeburg. - - - -	7. - 30. -
Memmingen. - - - -	1. - 30. -
Mittenwald. - - - -	1. - -- -
Neuburg an der Donau. -	1. - 30. -
Nördlingen. - - - -	2. - 30. -
Nürnberg. - - - - -	2. - 15. -
Paſſau. - - - - -	2. - 15. -
Prag. - - - - -	5. - -- -
Regenſpurg. - - - -	1. - 45. -
Ried. - - - - -	1. fl. 30. kr.
Salzburg. - - - -	1. - 10. -
Scherding. - - - -	1. - 30. -
Schongau. - - - -	1. - 15. -
Schwatz. - - - -	1. - 20. -
Straßburg. - - - -	6. - -- -
Straubing. - - - -	1. - 30. -
Stuttgard. - - - -	3. - 30. -
Traunſtein. - - - -	1. - 15. -
Trient. - - - -	3. - 30. -
Ulm. - - - -	1. - 45. -
Venedig. - - - -	9. - -- -
Vilshofen. - - - -	1. - 45. -
Weiſſenburg. - - - -	1. - 30. -
Wien. - - - -	4. - -- -
Würzburg. - - - -	3. - 30. -

NB. Bey vorſtehenden Frachten, wird fürs erſte einem jedem, der dieſe zu wiſſen hat, von ſelbſten bekannt ſeyn, daß der Frachtbezahlung halber in Anſehung der Güter ein Unterſcheid zu machen iſt: nämlich zwiſchen dem ſogenannten naß- und trockenen Gut. Ein Gut, als wie die Wolle, und derley, welches groſſes Gebäuſche macht, iſt beſchwerlicher, als jenes, welches ſich gering packen, und ohne beſondere Gefahr transportieren läßt. Zweytens, wenn der Fuhrmann eine Gegen- oder Ruckfuhr hat: ſo ſind die Frachten ebenfalls wieder leichter zu behandlen. Z. E. Von Nürnberg nach München wird der Centner mit 2. fl. 15. kr. bezahlt: dahingegen von hieraus nach Nürnberg Fuhrleute genug zu bekommen ſind, welche den Centner pro 1. fl. 36. kr. ritourno dahin abführen. Fürs dritte verurſachet das einfallende üble Gewitter, und damit ruinierte Wege manchmahl in den Frachten eine etwelche Steigerung, weilen Pferde, Schiff und Geſchirr dabey mehr auszuſtehen haben.

Art. 8.

a) Der baieriſche Schuh hält auf dem franzöſiſchen oder ſogenannten Pied du Roi 10. Zoll 9. Linien $7\frac{2}{3}\frac{1}{1}\frac{3}{7}$ Scrupln, nach der Decimaltheilung genommen.

b) Die baieriſche Ele hält nach ſothaner Theilung 2. Schuh 5. Zoll 6. Linien $1\frac{1}{10}$. Scrupeln franzöſiſchen Maaßes.

c) Ein Getränkmaaß baieriſch betragt franzöſiſch 31. Decimalcubiczoll 187. c. Lin. 453. c. Scrup.

d) Ein

Digitized by Google

d) Ein Scheffel baieriſches Getraidmaaßes hat franzöſiſch 6½ Decimalcubic Schuh 2 9/10. Cub. Zoll.

e) Der baieriſche Centner iſt dem wieneriſchen gleich, ein pariſer Centner hingegen beträgt allhier 87. Pf. 8. Loth ½. Quint.

f) Ein baieriſches Scheffel Weitzen wägt

Weitzen	294. ⸗ 316. ⸗ bis 336.	Pfund
Korn oder Rock.	250. ⸗ 285. ⸗ bis 300.	baie-
Gerſten ⸗	236. ⸗ 260. ⸗ bis 290.	riſch.
Haber ⸗	150. ⸗ 180. ⸗ bis 205.	

Art. 9.

a) Es werden nachſtehende friſche und extra gute Faſten⸗ und Specereywaaren franco nacher München in baieriſcher Valuta zahlbar zu liefern anerboten: als

Franco bis München in baieriſchem Gewicht.

	fl.	kr.
B. B. Häring die Tonne. - -	48.	
O. B. Häring die Tonne. - -	46. -	--
Feine Vlateüſſe die 100. Stück. -	5. -	45.
Ordinari Detto. - - -	5. -	30.

Franco bis München kommt der -	Centn. fl.	Centn. kr.	Pfund fl.	Pfund kr.
Friſcher Kapperton. - -	20	—	—	—
Geringere Detto. - -	16	—	—	—
Neue flach Fiſch. - -	26	40	—	—
Friſche Lax. - - -	26	40	—	—
Edamer Käſe. - - -	30	—	—	—
Fein Baumöl. - -	31	40	—	—
Hellen Candiszucker. - -	63	20	—	—
Mittlere Detto. - -	56	40	—	—
Mellis. - - -	56	40	—	—
Feine Raffinat. - - -	63	20	—	—
Cffee extra fein. - -	63	20	—	—
Ordinari Detto. - -	58	20	—	—
Feiner Zimmet. - - -	—	—	6	—
Feine Nägelein. - - -	—	—	5	—
Feine Muſcatnüſſe. - -	—	—	4	20
Feine Detto Blühe. - -	—	—	8	—
Ganzen Ingber. - -	—	—	—	16
Ganzen Pfeffer. - - -	—	—	—	44
Extra Kaiſerthee. - -	—	—	2	30

Mehrerer Nachricht hievon ertheilet das Intelligenzcomtoir.

Das Gewicht nach dem Mittel in circa entworfen.

b) Salzpreiſe bey nachfolgenden Churfürſtl. baieriſchen Salzämtern.

	1. Faß R. Salz zu 460. Pf. netto.		1. Scheib. Fäſſel R. Salz 136. Pf. netto.		1 Reiches-Salzfuder 55. Pfun. netto.		Berchtesgadniſche Salzſtein den Centn.		Ein Kufen Häll. Salz zu 130. Pf. netto.		Ein Häll. Salzfuder zu 110. Pf. netto.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Salzamt Amberg. - -	—	—	—	—	—	—	—	—	3	54	—	—
- - Buchhorn am Bodenſee.	15	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
- - Burghauſen. - -	—	—	—	—	—	—	—	—	2	42	2	15
- - Donauwerth. - -	—	—	—	—	—	—	—	—	3	46	—	—
- - Friedberg. - -	12	30	4	7	—	—	—	—	—	—	—	—
- - Hohenſchwangau. - -	13	—	4	20	—	—	—	—	—	—	—	—
- - Ingolſtadt. - -	—	—	—	—	—	—	—	—	3	33	—	—
- - Landshut. - -	—	—	—	—	—	—	—	—	3	39	—	—
- - Landſperg. - -	12	30	4	7	—	—	—	—	—	—	—	—
- - München. - -	—	—	4	14	—	—	—	—	—	—	—	—
- - Oberuberg. - -	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	21
Stadt Paſſau. - -	—	—	—	—	—	—	—	—	2	35½	2	2
Regenſpurg. - -	—	—	—	—	—	—	—	—	3	16	—	—
- - Roſenheim - -	—	—	3	30	—	—	—	—	—	—	—	—
Salzmaira. Reichenhall. - -	—	—	—	—	—	56	1	40	—	—	—	—
Factorie Schongau. - -	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Stadt Schärding. - -	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	10
Salzamt Straubing. - -	—	—	—	—	—	—	—	—	3	2½	—	—
Salzmaira. Traunſtein. - -	—	—	—	—	1	4	2	—	—	—	—	—
Salzamt Tölz. - -	—	—	3	45	—	—	—	—	—	—	—	—
- - Vilshofen. - -	—	—	—	—	—	—	—	—	3	5	—	—
- - Waſſerburg. - -	—	—	3	30	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Zu Art. 9.

Von dem Nutzen und Gebrauch des Kochſalzes bey dem Vieh.

Menſchen und Thiere kommen darinnen überein, daß die Verrichtungen ihrer Cörper auf eine ähnliche Art von ſtatten gehen, und daß insbeſondere durch die Nahrung ſowohl ſein Wachsthum muß befördert, als auch dasjenige täglich erſetzet werden, was durch die Ab- und Ausſönderung der Säfte und Ausſchüttung desjenigen, was in das Weſen des Leibes ſich nicht verwandeln läßt, immerfort abgeht. Dieſes Werk und Geſchäft der Nahrung bey denen Thieren aber iſt eben den Mängeln unterworfen, welche bey der Nahrung der Menſchen bemerkt werden, und kann hingegen auf gleiche Art befördert, und unterhalten werden. Da nun hiezu das Kochſalz ein gutes Hülfsmittel iſt, ſo kann ſelbiges auch bey denen Thieren nicht anderſt als vorträglich ſeyn. Es erhebt aus dieſem Grunde Plinius den Nutzen des Kochſalzes bey der Viehzucht mit vielen Lobſprüchen, und ſagt, daß ſelbiges dem Vieh Luſt zum Futter erwecke, mehrere Milch, und von derſelben beſſern Käß verſchaffe.

Ich will aber weiter gehen und genauer beſtimmen, theils worinnen eigentlich der Nutzen des Kochſalzes bey dem Vieh beſtehe, theils wie ſelbiges bey denen verſchiedenen Gattungen deſſelben zu der Fütterung ſolle angewendet werden, und theils wie daſſelbe auch zu Abwendung und Cur derer Viehſeuchen zu gebrauchen.

Je mehr das Futter dem Vieh Nahrung giebt, deſto ſtärker, fetter und geſünder wird daſſelbe. Hingegen kann in einer gegebenen Menge das Futter dem Vieh mehr oder weniger Nahrung geben, je nachdem daſſelbe beſſer oder ſchlechter von dem Vieh verdauet wird. Dieſes läßt ſich bey der verſchiedenen Menge des Futters, welches ein Pferd und ein Ochs genießt, abnehmen: denn ein Pferd frißt viermal ſo viel als ein Ochs, und dannoch wird dieſer davon maſt, und thut im Zug eben ſo ſchwere Arbeit als ein Pferd, woraus erhellet, daß der Ochs mehr Nahrung von ſeinem Futter bekomme, als das Pferd, welches daher kömmt, weil der Ochs widerkäuet und alſo beſſer verdauet, als das Pferd, von welchem das Futter, zumalen das Heu, meiſtens wieder abgeht. Nun iſt aber das Salz das gemeinſte und beſte Mittel, welches auch bey dem Vieh die Dauung befördert, mithin läßt ſich der Schluß überhaupt machen, daß je mehr das Vieh zu ſeinem Futter Kochſalz bekömmt, deſto beſſer deſſen Dauung, und folglich die davon abhangende Nahrung und Maſtung von ſtatten gehe. Es wird auch durch das Kochſalz das Geblüt bey dem Vieh gereiniget, und der freye Umlauf der Säfte unterhalten, wovon ſowohl deſſen Geſundheit als Stärke abhängt. Aus eben dieſer Urſache befördert das Kochſalz wie bey den Menſchen, ſo auch bey den Thieren die Fruchtbarkeit, welche Eigenſchaft ihm von verſchiedenen Naturkündigen beygeleget, und zum Beweis deſſen die große Fruchtbarkeit der Fiſche und Thiere im Meer, und ihre erſtaunliche Vermehrung angeführt wird; und Plinius giebt eben dieſes zur Urſache an, warum man in dem Meer viel größere Thiere als auf dem Erdboden findet.

Daß dieſes alles in der Erfahrung gegründet ſey, weis man in Frankreich am beſten, wo man an vielen Orten alle Wochen einmal bey allem zahmen Vieh Salz füttern muß, wo man nicht in Gefahr laufen will, daß ſelbiges bald verrecket, und es kann ein jeder Haus- und Landwirth ſolches leicht verſuchen. Denn man darf nur das Futter der einen Hälfte Vieh ohne Kochſalz, und der andern Hälfte mit Kochſalz geben, ſo wird ſich der Unterſchied von dem Erfolg der Fütterung augenſcheinlich zeigen, und es wird diejenige Hälfte Vieh, welche das Kochſalz mit dem Futter bekommen, viel fetter und beſſer gemäſtet ſeyn, als die andere Hälfte vom Vieh, welches ohne Kochſalz gefüttert worden. Dieſes hat Herr Virgile durch ein merkwürdiges Beyſpiel bewieſen. Er gedenket einer gewiſſen magern und rauhen Gegend bey Arles in der Provence, wo man weder Bäume noch Geſträuche findet, und nichts als den Himmel und Kießelſteine ſieht, welche deswegen das ſteinige Feld (la Crau) genennet wird. Ungeachtet der ſchlechten Beſchaffenheit dieſes Feldes und der magern Weyde, welche wenig Gras und Kräuter giebt, und die Hämmel oft nöthigt, die Steine vorher wegzuſcharren und umzukehren, um das wenige Futter abfreſſen zu können, wird dannoch eine ungemeine Menge Schaafe daſelbſt gezogen, und dieſe zahlreichen Heerden übertreffen alle diejenigen, ſo in der Provence und Languedoc unterhalten werden, an Schönheit und guter Wolle; es erziehen auch die Schaafe ihre Lämmer, ungeachtet ſie der Strenge des Winters, wegen der wenigen Stallungen, ſo ſich daſelbſt befinden, völlig ausgeſetzt, ohne Anſtoß, und vermehren ſich ſtark. Es macht Herr Virgile hieraus den Schluß,

daß

Digitized by Google

daß das wenige Futter, welches dieſe Heerden genieſſen, ſelbigen mehr Nahrung gebe, und beſſer gedeye, als die Menge Futter, welches andere Heerden in der Provence und in Languedoc im Ueberfluß genieſſen, und dabey weder ſo wohl ſich befinden, und ſo ſtark ſich vermehren, noch auch ſo feine Wolle geben. Es bleibt alſo nur noch übrig zu unterſuchen, ob die Beſchaffenheit des Futters der Gegend von la Crau, oder das Kochſalz, welches die Schaafe daſelbſt in Menge und nach Belieben genieſſen, eine ſo nutzliche und bewundernswerthe Wirkung habe? Nun iſt wider alle Wahrſcheinlichkeit, daß in einer ſo rauhen, kahlen und dürren Gegend, das Futter außerordentlich ſaftig und nahrhaft ſeyn ſollte, und die ſchlechte Beſchaffenheit des Weins und Oels, ſo an denen Gränzen dieſer Gegend wächſt, läßt dieſes nicht vermuthen: mithin iſt dieſes lediglich und um ſo mehr dem Kochſalz zuzuſchreiben, da eine andere Gegend in Languedoc, welche der Rhone zur Seite liegt, von eben der Beſchaffenheit wie la Crau iſt, und dannoch daſelbſt wegen Mangel des Kochſalzes die Schaafzucht lang nicht ſo gut von ſtatten geht, noch ſo zahlreich iſt, wie in la Crau; wie dann überhaupt in Languedoc und in der Provence die Erfahrung und der Augenſchein es geben, daß allenthalben, wo die Schaafe viel Kochſalz zur Fütterung bekommen, ſelbige beſſer gerathen, und ſich weit mehr vermehren, als wo man ſelbigen keines oder nur ſparſam giebt.

Weil bey dem Vieh, vermittelſt des Gebrauches vom Kochſalz, die Nahrung und Maſtung bey wenigerm Futter weit beſſer von ſtatten geht, als bey vielem Futter ohne daſſelbe: ſo kann man durch den Gebrauch deſſelben auf einerley Weyde mehr Vieh halten, wo man ihm zu dem Futter viel Salz giebt, als wo man keines füttert. Kann man aber durch den Gebrauch des Kochſalzes bey eben dem Futter mehr Vieh halten, ſo bekömmt man mehr Dünger: durch die Düngung aber kann man mehr Feld anbauen, theils ſelbiges fruchtbarer machen, und hiedurch bekömmt auch das Vieh wieder beſſere Weyde und mehr Futter: daß alſo auf dieſe Art der Nutzen, welchen das Kochſalz bey der Viehzucht verſchaft, immer gröſſer, und ſo zu ſagen, in der Folge unermeßlich wird.

Da ich bey meinem Beweiß, ſo ich von denen Vortheilen, welche das Kochſalz bey der Viehzucht bringt, geführet, von deſſen Nutzen bey der Schaafzucht einmal zu handeln angefangen, und ſelbiges bey denen Schaafen vorzüglich im Gebrauch iſt: ſo will ich noch weiter von der Zeit, und wie oft man ſelbiges denen Schaafen giebt, und von der Menge des Kochſalzes, welches bey einer Schäferey verbraucht wird, anmerken, daß erwähnter Herr Virgile meldet, daß man in Languedoc des Winters über, auf einer Heerde von 300. Hämmeln, alle 8. Tage einmal 15. Pfund Salz gegeben, und gefunden, daß dieſe Anzahl ein mehrers nicht gefreſſen. Hingegen giebt man in hieſigen ſchwäbiſchen Gegenden auf 200. Stück Schaafe, des Sommers alle 8. oder 14. Tag, und des Winters alle 4. Wochen 3. Ulmermetzen Kochſalz mit dieſer Vorſicht, daß man ſie deſſelben Tages, an welchem ſie das Salz bekommen, nicht trinken läßt, welches auch der Herr Virgile bemerkt, daß es in Languedoc in Obacht genommen werde. Um dieſer Urſache willen aber gibt man ihnen das Salz an keinem gar zu heiſſen Tag, damit ſie darauf nicht gar zu durſtig werden; ſonſt, weil ſie gar zu ſehr nach dem Waſſer trachten würden, könnten ſie ſich leicht zu ſchanden ſaufen: daher man auch bey naſſem Wetter ſelbigen das Salz nicht geben ſolle, und ſo auch in der Lammzeit nicht, weil ſie gerne davon verwerfen.

Auſſer dem allgemeinen Nutzen, welchen das Kochſalz bey der Schaafzucht hat, iſt auch dieſes nicht zu vergeſſen, daß es bey der Schäferey eine allgemeine Regel ſey, daß ein Schaafherr das Kochſalz bey ſeinen Heerden nicht ſparen dörfe, wenn er anderſt ſchöne, gute und feine Wolle von ſelbigen bekommen will. Denn der Gebrauch des Kochſalzes trägt vieles bey, daß die Wolle bey denen Schaafen gut wächſt und geſchlacht wird, wie man auch an denen Pferden bemerkte, daß ſie ſich weit eher und beſſer abhären, oder die Winterhaare fallen laſſen, wenn ſie Salz bekommen. Noch einen andern Nutzen hat das Kochſalz bey der Maſtung der Hämmel, welchen, wenn man ſie zumal in der Zeit bald fett haben will, da die Kälber nicht wohl zu bekommen ſind, neben ihrem Maſtfutter von Trebern, Schrot, Haber und Brod, geſchnittene Rüben wohl geſalzen, und mit etwas Haber vermiſcht, zu eſſen giebt.

(Die Fortſetzung folget.)

Art.

Digitized by Google

Art. 10. Preiſe von allerley Venalien und Victualien, wie ſie den 15. 16. und 18. Jenner geſtanden.

Venalien und Victualien.	Zahl Maß und Gew.	München d. 18. Jenn.			Landshut d. 15. Jenn.			Straubing. d. 17. Jenn.			Burghauſ. d. 15. Jenn.			Ingolſtadt d. 15. Jenn.			Amberg d. 18. Jenn.		
		fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.
Waizen mittler Preis.	1. Schäf.	10	30	—	9	—	—	8	20	—	9	45	—	9	15	—	10	10	—
Korn mittlere Preis.	1. Schäf.	8	10	—	6	45	—	6	20	—	7	—	—	7	10	—	8	10	—
Gerſten mitlere Preis.	1. Schäf.	6	15	—	5	—	—	5	—	—	6	—	—	4	35	—	6	15	—
Haber. 7. Metzen.	1. Schäf.	5	20	—	5	—	—	4	15	—	4	15	—	4	15	—	4	48	—
Semmelmehl.	1. Metz.	2	8	—	1	36	—	1	20	—	2	15	—	1	45	—	—	34	—
Ord. Waitzenmehl.	1. Metz.	1	36	—	1	20	—	1	10	—	1	40	—	1	30	—	—	26	—
Rockenausſchlag.	1. Metz.	1	32	—	1	4	—	1	10	—	—	—	—	1	15	—	—	—	—
Ord. Rockenmehl.	1. Metz.	1	16	—	—	50	—	—	45	—	—	—	—	1	—	—	—	18	—
Ochſenfleiſch.	1. Pfund.	—	7	—	—	6	3	—	6	1	—	5	—	—	7	—	—	5	2
Rindfleiſch.	1. Pfund.	—	6	—	—	6	3	—	5	2	—	4	2	—	6	—	—	5	—
Kalbfleiſch.	1. Pfund.	—	6	—	—	7	—	—	6	1	—	4	2	—	7	—	—	5	1
Schaffleiſch.	1. Pfund.	—	5	—	—	5	—	—	5	—	—	3	2	—	5	2	—	4	2
Schweinfleiſch.	1. Pfund.	—	7	—	—	7	—	—	8	—	—	4	3	—	8	—	—	6	2
Gänſe.	1. Stuck.	—	48	—	—	40	—	—	50	—	—	25	—	1	—	—	—	—	—
Enten.	1. Stuck.	—	24	—	—	24	—	—	24	—	—	13	—	—	20	—	—	—	—
Kapaun oder Koppen.	1. Stuck.	—	38	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hennen.	1. Stuck.	—	20	—	—	14	—	—	20	—	—	12	—	—	18	—	—	14	—
Junge Hünner.	1. Paar.	—	36	—	—	—	—	—	24	—	—	30	—	—	20	—	—	—	—
Hechten.	1. Pfund.	—	38	—	—	18	—	—	22	—	—	22	—	—	24	—	—	16	—
Karpfen.	1. Pfund.	—	14	—	—	15	—	—	14	—	—	14	—	—	15	—	—	8	—
Schmalz.	1. Pfund.	—	14	—	—	16	—	—	17	2	—	14	—	—	19	—	—	20	—
Butter.	1. Pfund.	—	18	—	—	16	—	—	22	—	—	12	—	—	16	—	—	18	—
Eyer.	100. St.	1	40	—	1	7	—	1	20	—	—	57	—	1	40	—	1	40	—
Weiß- oder Weitzenb.	1. Maaß.	—	3	1	—	3	3	—	3	1	—	3	1	—	3	2	—	2	2
Braun Schenkbier.	1. Maaß.	—	3	1	—	3	1	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	2	2
Bierbrandwein.	1. Maaß.	—	16	—	—	14	—	—	15	—	—	16	—	—	16	—	—	18	—
Baumöl.	1. Pfund.	—	24	—	—	22	—	—	24	—	—	21	—	—	24	—	—	24	—
Leinöl.	1. Pfund.	—	14	—	—	15	—	—	18	—	—	10	—	—	16	—	—	20	—
Unſchlit ausgeſchmolz.	1. Centn.	20	—	—	18	30	—	21	—	—	17	30	—	17	30	—	23	20	—
Unſchlitkerzen.	1. Pfund.	—	14	—	—	14	—	—	14	—	—	12	2	—	14	—	—	13	—
- Det. Baumwolltacht.	1. Pfund.	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	13	2	—	—	—	—	—	—
Seife.	1. Pfund.	—	12	—	—	13	—	—	14	—	—	11	2	—	14	—	—	17	—
Salz.	1. Pfund.	—	2	1	—	1	3	—	2	—	—	2	—	—	2	2	—	3	—
Jede Kl. zu 36. ſch. im Scheidl. 3½. ſch. — Buchenholz	1. Klaft.	9	—	—	6	30	—	7	—	—	3	45	—	4	15	—	—	—	—
Eichenholz	1. Klaft.	3	—	—	—	—	—	5	—	—	3	15	—	4	—	—	—	—	—
Birkenholz	1. Klaft.	4	—	—	5	15	—	6	—	—	—	—	—	4	20	—	—	—	—
Feichteholz	1. Klaft.	2	50	—	3	45	—	4	30	—	2	25	—	3	—	—	4	20	—
		tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.
Ein Kreutzer Semmelbrod wiegt.		—	8	1	—	10	1	—	8	—	—	7	1	—	8	—	—	10	—
Ein 4. Kreutzerleib. Weißrogg.		2	2	2	1	12	—	2	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ein 5. Kreutzerleib.		—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—
Ein 6. Kreutzerleib.		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	—
Ein 8. Kreutzerleib.		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—
Ein 15. Kreutzerleib, Hausbrod.		8	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Num. II.

Churbaieriſches Intelligenzblatt.

(Mit gnädigſtem Privilegio)

München, den 28. Febr. 1766.

Artic. I.

Marktordnung für die hieſige Haupt- und Reſidenzſtadt München.

Nachdem Ihre Churfürſtl. Durchlaucht in Baiern unſers gnädigſten Herrn, Herrn rc. rc. Landesvätterliche Vorſorg dahin gehet, der eine geraume Zeit ſowohl in denen geſamten Churlanden, als beſonders allhier in Höchſtdero Haupt- und Reſidenzſtadt München eingeriſſenen Victualientheurung nach Thunlichkeit zu ſteuren; als haben Höchſtdieſelben nach einem von dem eigends niedergeſetzten Pollicey-collegio vorläufig gemacht- und gnädigſt beangenehmten Entwurf, eine Marktsordnung, wie und welchergeſtalten Jedermann in Kauf und Verkauf deren Victualien und Pfennwerthen ſich zu verhalten habe, verfertigen laſſen, nach deſſen Innhalt ſich geſamt hieſige Inwohner, und alle in- und ausländiſche Fremde um ſo gewiſſer zu achten, als man gegen die Frevler, oder Widerſäzige die in nachfolgenden Punkten geſetzte Strafen ohnmittelbar erholen laſſen würde; damit aber gegen die Kaudereyen ſowohl auf nächſt entlegenen Ortſchaften, als auch in hieſiger Stadt ſelbſten beſſer vorgebogen werde. Als wird hiemit allen Gekäuferen, deren Victualien ohnverhalten gelaſſen, daß

§. 1. Alle Victualien und Pfennwerthe was Namen ſie immer haben mögen, auf denen in nächſtkommenden §. 3. ausgezeigten Marktsplätzen, es mag das verkaufende Gut Jemanden des gefreyt- oder ungefreyten Standes angehörig ſeyn, zum öffentlichen Verkauf ſub pœna Confiſcationis zu bringen ſeyen.

§. 2. Der Markt ſelbſten ſoll von St. Michaeli bis Liechtmeſſen ½. und von Liechtmeſſen bis St. Michaeli 1. ganze Stund nach Eröfnung derer Thoren angefangen, und den ganzen Tag hindurch fortdauren, auch zum Anfang ſolchen Markts mit der Glocke auf dem Raththurn ein Zeichen gegeben werden, ohne welchen ſich aber unter Straf der Confiſcation Niemand, weſſen Stand und Condition ſelber immer ſeyn mag, unterfangen ſolle, vor gegebenen obgemeldten Zeichen einigen Kauf vorzunehmen. Die Verkaufsort oder Pläz vor jede Gattung deren Victualien ſind folgende:

§. 3. Vor alle Sorten Getreid / der zu denen gewöhnlichen Schrannentägen vorhanden ausgezeigt groſſe Plaz: die burgerlich- und fremde Gärtner haben mit ihrem Kräutlwerk an denen 3. aßignirten Plätzen: als auf dem Eyermarkt, und in dem Thal bey dem Heiliggeiſtſpital, dann in der Burggaſſen angewiſſenermaſſen zwar zu verbleiben, jedoch daß Letztere ſich beſſer zuruck in gemeldte Burggaſſen ſetzen ſollen, um daß der Ausgang gedachter Gaſſen deſto freyer zu paßiren ſeye.

Eyer, Butter und Schmalz, dann lebendiges Geflügel / Sponſärkl, item gebrüzt jung und alte Gänſe / auch detto Aenten rc. verbleiben auf dem Eyermarkt.

Wildbräd / und wildes Geflügel haben die hieſigen Wildprädleute auf dem ſogenannten Voglmarkt: die fremde hingegen unter denen Bögen bey dem Fiſchbrunnen zu verkaufen, wie auch letztere ihre habende wilde Vögl, weſſen Gattung ſie ſind, verhauſiren können,

 ohne

Digitized by Google

ohne daß von ſolch letzteren Jemand deſſentwillen von Obrigkeits wegen mit einiger Straf, oder Confiſcation anzugreifen iſt;

Kraut und Topfen in der Burggaſſen hinter denen Gärtneren allda, die burgerlichen Obſtler, ſo nicht eigene Gewölber haben, auf dem Rindermarkt ohnweit der ſobenamſten Fabric, das Bauern = Obſt hingegen, und deren Pänzen, haben in dem Ort, wo ſie gewöhnlichermaſſen ſtehen, zwar zu verbleiben, ſollten jedoch der Straſſen zum Fahren und Gehen den benöthigten Raum laſſen.

Erb = und Thaubeer, Nuſſe, Täubling und dergleichen Schwammen haben wegen Enge des Schleckergäßl, von da abweg, und weiters aufswärts gegen den Rindermarkt zu, ſich zu begeben.

Denen allhieſig = Hofbefreyt, und das tododer gebutzte Geflügl, failhabenden Geflügelleuten verbleibet der bereits ausgezeigte Platz auf dem Rindermarkt: und haben ſich auf dem Geflügel oder Eyermarkt ſub pœna Confiſcationis, oder nach Geſtaltſame der Umſtänden bey öffentlicher Schandſtraffe, dann Abnehmung des genieſſenden Privilegi keineswegs mehr zu betretten zu laſſen, noch minder etwas von lebendigen Geflügl alldorten aufzukaufen;

Weilen aber auch auf dem Eyermarkt verſchiedene andere Ständl (welche auf Schrägen ſtehen) vorhanden, welche denen Verkäuferen ſowohl, als denen Kaufenden im Weg ſtehen, und annebens zu unterſchiedlichen Kaudereyen Gelegenheit an Hand geben; als ſollen ſolche von dannen abweg, und in das Thal unterhalb den Heiliggeiſtſpital verſetzet werden.

Die 3. ausgezeigte Holzmärkt in der Sendlinger = und Neuhauſergaſſen, dann in dem Thal verbleiben zwar in ſolch gewöhnlichen Orten, wobey jedoch denen Holzbauern ſowohl, als geſamten Publico ohne Ausnahm des Standes, oder Characteurs, ſonderbar aber denen Holzhackern ſub pœna Confiſcationis, oder andern arbitrariſchen Geld oder Leibsſtraf, nach Ermäßigung deren aufgeſtellten Obrigkeiten verbothen wird, einiges Artholz, außer auf denen ausgezeigten Holzmärkten: unter, oder vor denen Stadtthoren unter Weegs an ſich zu kaufen, und hierdurch einen Winkelkauf zu ſchlüſſen.

§. 4. Da alle auch wegen Menge deren hieſigen Innwohnern vorzüglichen dahin der Bedacht zu nehmen iſt, damit der allhieſige Markt mit benöthigten Victualien wohl beſchlagen werde; als haben die aufgeſtellte Victualienpatentler emſig ſich allhier einzufinden, und an das in ihrem Patent enthaltene Verboth zu halten, einsolglichen ihre hierein zu bringen ſchuldige Pfennwerth an keinen andern Ort abzuſetzen, oder zu verkaufen, ſondern fleiſſig hiehero zu liefern, am mindeſten aber innerhalb 7. Stund von hieſiger Stad derley Victualien zuzulegen, oder an ſich zu handlen; weilen jedoch viele Beſchwerden vorkommen ſind, kraft deren die Patentler ſelbſten auſſer ihren angewißenem Bezirk an einander einkaufen, und alſo die Victualien verthenren, auch andere gefliſſentliche Gefährten ſpielen, oder ihr Patent in anderweg mißbrauchen, zum Theil auch Monater und Quartalweis mit einigen Lieferungen gar ausbleiben; als haben geſamte Patentler ſogleich bey ihrer nächſten Anherokunft ſich unter jeden Thor, wo ſie herein kommen, bey dem aufgeſtellten Acciseinnehmer zu melden, die Gattungen deren mitgebrachten Vicualien vorzuzeigen, und von gedachten Acciseinnehmer jede Sorte mit deſſen Quantität in einem gedruckt, und zu Empfangen habenden Zettel einſchreiben zu laſſen, ſolch gedruckten Zettel aber jederzeit, nachdeme ſie ihre Victualien auf dem offentlichen Markt verkauft haben werden, bey dem Stadtoberrichteramt vorzuzeigen, bey welchen Amt ihnen mehrgedachter Zettel, gleich ſie ſolchen von dem Accisseinnehmer ohnentgeltlich empfangen haben, auch ſolchergeſtalt anwiederum zuruck zu ſtellen iſt. Sie Patentler hingegen ſind ſchuldig und gehalten, bey nächſter Lieferung mehrgemeldten Zettel anwiederum an beeden obbenamſten Orten vorzulegen, das Stadtoberrichteramt wirdet der Lieferung halber ein ordentliches Manual halten, damit gegen die ſaumige Patentler von Seiten des Churfürſtl. Policeycollegii mit Straſen, oder gänzlichen Abnahm ihres Patents, nach Umſtänden verfahren werden könne.

§. 5. Alle Gattungen des Getreids ſind auf hieſiger Schranne abzuſetzen, und an den gewöhnlichen Tägen zu verkaufen, allwo vid Ex. ſie zu ihren eigenem Conſumo bedärfen, der Vorzug gebühret, und ſelben alſogleich bey Anfang der Schrannenzeit: all übrigen zu dem hieſigen Publico nicht gehörigen Perſonen aber anerſt um 9. Uhr (als zu welcher Zeit mit der Rathhaus=

Digitized by Google

iſt deren die Paſſanten ſich
gewißenem Bezirk an einem
alſo die Victualien verthen-
geſliſſentliche Geſährten ſpie-
it in anderweg mißbrauchen,
onater und Quartalweis mit
gar ausbleiben; als haben
ſogleich bey ihrer nächſten
ter jeden Thor, wo ſie her-
dem aufgeſtellten Acciseinneh-
ie Gattungen deren mitge-
orzuzeigen, und von gedach-
jede Sorte mit deſſen Quan-
ſt, und zu Empfangen ha-
breiben zu laſſen, ſolch ge-
jederzeit, nachdeme ſie ihre
offentlichen Markt verkauft
dem Stadtoberrichteramt
elchen Amt ihnen mehrge-
ſie ſolchen von dem Accis-
ich empfangen haben, auch
zuruck zu ſtellen iſt.

Digitized by Google

Löcher, oder wem es immer gehörig
und die hieſige Fiſcher nicht zu eximi
zu den Fiſchbrunnen gebraucht werden,
ſo zu großen Parthien beſiehet, nach
der Brunnen zu deren Behalteren
bringen erlaubet ſeyn, jedoch jedesm
Vorwiſſen des Stadtoberrichters, r
beſtimmt. Damit nun ſolches beſch
le

§. 7. Von jedem Thore die
Fiſcher, oder Fiſchlieferanten, ſie m
kommen, wo ſie wollen, wann ſelbe a
der Gerichtshäuſer ſind, mit ihren
zum Brunnen begleiten, und ſelbe ſich
Verkäufer melden, bey erhaltener E
und ſich bezeigenden Ueberfluß aber ſo
den Gerichtsbedienten dieſer Ueberf
Löcher, oder eigene Behalter begleit
damit man die Gewißheit der

hausglocken ebenfalls ein Zeichen gegeben würdet) der freye Einkauf: den hieſigen Kornkäuflern hingegen zu keiner Zeit geſtattet iſt. Sollte hingegen ein auf dem Lande wohnende Perſon, die Geſärte ſpielen, und vor ſich einen hieſigen Inwohner zum fruhen Einkauf beſtellen, ſo ſolle auf den Grund geſehen, und dieſer Hinterliſt, oder allenfallige Kauderey nicht allein durch die beſtellte Obrigkeiten abgeſtellt, ſondern auch gebührends beſtraft werden.

§. 6. Alles Fiſchwerk, es mag beſtellt, oder unbeſtelltes Gut ſeyn, es ſeye auch für ein Kloſter, oder wem es immer gehörig, wovon auch die hieſige Fiſcher nicht zu eximiren, ſolle auf den Fiſchbrunnen gebracht werden, was aber in gar zu großen Parthien beſtehet, nach Beſchlagniß des Brunnen zu deren Behalteren zu überbringen erlaubet ſeyn, jedoch jedesmalen mit Vorwiſſen des Stadtoberrichters, reſpective Bußamts. Damit nun ſolches beſchehe, ſollen

§. 7. Von jedem Thore die Wachen die Fiſcher, oder Fiſchlieferanten, ſie mögen herkommen, wo ſie wollen, wann ſelbe auch Churfürſtl. Seefiſchkäufer ſind, mit ihren Fiſchwerk zum Brunnen begleiten, und ſelbe ſich bey dem Marktmeſſer melden, bey erhaltener Erlaubniß, und ſich bezeigenden Ueberfluß aber ſolle von einem Gerichtsbedienten dieſer Ueberfluß in die Klöſter, oder eigene Behalter begleitet werden: damit man die Gewißheit der vorgegangenen Beſtellung, und daß die Fiſche in dieß und keine andere Ort gekommen, überzeiget werde.

§. 8. Der Churfürſtl. Hof iſt allein von beyden vorſtehenden §. ausgenommen, entgegen der Churfürſtl. Hofeinkaufer gehalten den Fiſchbrunnen mit Einkaufen gänzlichen zu vermeiden

§. 9. Was hingegen das edle Fiſchwerk anbelanget, ſoll in einem auszuzeigen kommenden Gehalter, überbracht werden.

§. 10. Denen hieſigen Fiſcheren ſowohl allhier, als in denen Churfürſtl. Gerichteren Aybling, Wolfershauſen, Starnberg, Dachau, Crandſperg, Schwaben und Erding ſolle der Fiſcheinkauf durchgehends verbothen ſeyn.

§. 11. Die hieſige Fiſcher ſollen in hieſigen Land keine Fiſche, oder Krebſen beſtellen, oder Kauf hievon nicht ſetzen noch ihnen hiehero derley bringen laſſen, ſondern es ſolle ein jeder Fiſcher ſelbſt darnach ſuchen zu kaufen, auch ſich legitimiren, wo er die Fiſche oder Krebſen erhandelt; ingleichen

§. 12. Sollen ſie hieſige Fiſcher weder bey denen Seen, noch Wäſſeren die Fiſch, oder Krebs nicht ablöſen, auch die erkaufte Fiſch weder hier, noch außerhalb, nicht ausſchlutten, ausgenommen die Ferchen, als welche ihnen in die Weyher zu thun, oder zu ſchlutten ohnverbothen.

§. 13. Iſt denen allhieſigen Fiſcheren kein Kalter oder Einſätz auſſer der Stadt zu geſtatten.

§ 14. Es ſollen auch die Fiſche von einem Burger, oder anderen Gaſt, der ſelbe hiehero bringet, unter Wegs auf 7. Stund weit nicht abgekauft, ſondern die burgerliche Fiſcher einen jeden ſeine Fiſch herein bringen, oder führen, und feil haben laſſen.

§. 15. Am mindeſten aber ſoll ihnen Fiſcheren erlaubet ſeyn, Fiſche, oder Krebs, ſo denen Fremden auf dem Brunnen übergeblieben, abzukaufen, ſondern

§. 16. Sollen die Fremde ihre Fiſche in denen ſogenannten Herrengeſchirrien (worzu hinlängliche Truhen herzuſtellen ſeyn) bis auf nächſten Fiſchmarkt einſetzen. Da aber

§. 17. Der Fiſchbrunnen aus Abgang der Fremden nicht beſetzet ſeyn wurde, ſind hieſige Fiſcher gehalten, den Brunnen aus ihren Truhen hinlänglich zu verſehen.

§. 18. Wegen Ausödigung der Fiſchreichen Wäſſern iſt auf die Land- und Pollicey-ordnung 4. Buch, 9. Titl, und denen hievon meldenden Articuln mit Nachdruck zu halten. Weſſentwillen auch

§. 18. Sowohl ein fremder, als hieſiger Fiſcher oder Fiſchkäufler, welcher Fiſche oder Krebs zum Verkauf hiehero bringet, ſo das gebührende Brill, oder Fiſchmaaß nicht hat, nebſt Abnahm deren, exemplariſch zu beſtrafen, wegen welch letztern 2. ß. an die Gerichtsbeamte

Digitized by Google

amte und Seerichter das Behörige bereits erlaſſen worden. Weilen aber

§. 20. Vielmals die Fiſche von Führen oder Tragen matt werden, und deſſen Abſtehung zu beſorgen; als können die Fremde ſolche matte Fiſch, auch einen Tag vor den ordentlichen Fiſchmarkt auf dem Brunnen verkaufen.

§. 21. Die geſtunkene oder crepirte Fiſch feil zu biethen, ſolle Niemanden erlaubet ſeyn.

§. 22. Weilen die allhieſige Fiſchtagwerker ohnehin nur zum Kaudern, und heimlicher Verkaufung Gelegenheit geben, ſo ſind ſolche insgeſamt abzuſchaffen, und werden jene, welche eine ſtärkere Quantität Fiſche einkaufen, durch ihre eigene Leut, die Fiſche vom Brunen nacher Hauſe tragen laſſen. Die aufgeſtellte Fiſchknecht hingen ſollen bey Caſſation Niemanden einen Fiſch anſagen, heimlich verkaufen, noch minder vertragen helffen, am mideſten aber ſolle hieſiger Marktmeſſer (als welcher principaliter auf die Kauderey Obacht zu halten hat) ſelbſten mit Fiſchen, Krebſen oder Schnecken (wie bishero beſchehen) zu handlen ſich anmaſſen.

§. 23. Zu Vorbeugung verſchiedenen Gefährten, und zu mehrerer Sicherheit, daß die pfälziſche Fiſche inner Lands verkaufet werden, iſt durch dortig Churfürſtl. Regierung denen pfälziſchen Fiſchhandlern aufgetragen worden, von jedem Ort, wo ſie die Fiſche erkaufen, ſchriftliche Urkunden des Quanti, & Qualis zu nehmen, auch an jenen Ortſchaften, wo ſie einiges Fiſchwerk verkaufen, von dortiger Obrigkeit das Verkaufte auf obige Urkund abſchreiben zu laſſen, und ſofort bey jeden Ort zu continuiren, bis ſie ihre ganze Ladung verhandelt haben, auch ſollen ſelbe bey Obrigkeit der richtigen Verführungs willen, nach gemachter Lieferung mehrgedachte Urkund einhändigen, wo in Contraventionsfall ein gebührende Straf jeden Orts, wo ein ſolcher gefällig gefunden würde, einzubringen iſt.

§. 24. Denen Auern, Lechlern und Haydhauſern, dann andern nächſt entlegenen Ortſchaften, und allda verhandenen Burſchen, dann unprivilegirten Fiſcheren iſt alles Fiſchen und Krebſen bey Zuchthausſtraf inhibirt, excluſive des einigen Froſchfangen, weſſentwillen das Benöthigte an deren Obrigkeiten erlaſſen worden

§. 25. Wegen denen gedörrten Meerfiſchen wird die längſt vorgehabte Prob, beſonders bey dermalig hohen Ankauf gemacht, und ſodann das Weitere wegen Schwere der Stucken regulieret werden.

§. 26. Vorzüglichen aber iſt der Bedacht zu nehmen, daß von denen Krämern, Fiſchern und andern, welche die gewäſſerte Fiſch verkaufen, keine Laugen von Kalch, oder anderer Materie, ſondern von lauterem Waſſer gebraucht werde.

§. 27. Alle Victualien, weſſen Namen ſie ſind, welche hieſigem Stadt, zum Verkauf herein kommen, werden nicht mehr bey Straf der Confiſcation an andere Ortſchaften, ausgenommen das übrige Getreid in Conformität des 5. §. und das Schmalz, jedoch letzteres nur in jener Maaß, wie es §. ſequenti mit mehrern enthalten, hinausgelaſſen.

§. 28. Auf allhieſiger Stadtwag hat man ſonderbaren Bedacht zu nehmen, daß an Schmalz, Unſlicht und Leinöl jederzeit ein beträchtlicher Vorrath vorhanden ſeyn möge, deſſenwillen, bevorab von erſter Gattung des Schmalz, falls nicht mindeſtens ein Vorrath von 50. Centner allda ſich bezeigen, hiervon nichts auſſer die Stadt verkaufen zu laſſen: und da ſich auch über gemeldem Vorrath annoch ein Ueberſchuß bezeigen ſolle, ſo hat ein derley auswärtigen Käufer von dem Churfürſtl. Polliceycollegio die Verwilligung zu bewirken, und iſt ohne Vorzeigung deſſen bey denen Thoren kein Schmalz hinaus zu laſſen. Denen hieſig verburgerten Melberen und Küchelbachern aber iſt aller Aufkauf des Schmalz ſowohl auf der Wag, als Eyermarkt gänzlichen verbothen.

§. 29. Zumalen aber auch in allhieſiger Stadt die Kaudereyen groſſentheils in Schwang gehen, und viele Inwohner Schmalz, Geflügl, Eyer, und andere Victualien mittels höchſt verbothenen Verkauf theils auf hieſigen Markt ſelbſten, theils nächſt denen Thoren, und umliegenden Ortſchaften an ſich zu bringen, und wiederum zu verkaufen den mindeſten Scheu tragen, hierdurch aber nothfolglichen Theurung, ohne darwider genugſam vorbeugenden Obſorg, und Aufſicht, entſtehen muß, derowegen hat das Churfürſtl. Pollicollegium, als welchem von

Sr.

Digitized by Google

Sr. Churfürſtl. Durchläucht ꝛc. ꝛc. cum dero gatione omnium inſtantiarum in dieſer, und andern, das hieſige Markt, und Victualienweſen betreffenden Sach die Jurisdiction privative gnädigſt übertragen worden, durch einen zeitlichen Hof- und Stadtoberrichter, und deren Subalternen, dann Gerichtsbediente fleißige Obſorg tragen zu laſſen, daß gegen derley Vorkäufler und Kauderer, und deren Helferen, oder Unterſchleifgeberen, nicht allein mittels Confiſcation, deren auf ſolch unerlaubte Weis an ſich gebrachten Victualien vorgeſchritten, ſondern auch bevorab nach vorgtgang-erſtmahliger Correction das zweytemahl mit offentlichen Schandſtrafen verfahren werde; und gleich

§. 30. Zwiſchen beeden Oberrichtern von Hof, und der Stadt in dieſes Marktsweſen das Jus præventionis Platz greifet; als haben auch ſelbe, es mag der Fällige ein Militar- oder Civilperſon ſeyn, und unter was für Jurisdiction in anderweg ſtehen, gegen die Uebertretter dieſer Churfürſtl. gnädigſten Verordnung jederzeit ſummariſſime zu verfahren. Die Cauſas ad Protocollum zu inſtruiren, und ohne mindeſte Trainirung zu verbſcheiden, wo jedoch in jenen Fällen, welche über 10. fl. an confiſcirten Gut, oder Strafgelderen betragen, dem gravirten Theil die Appellation zu dem Churfürſtl. Polliceycollegio in Zeit 14. Tägen ſub pœne deſertionis bevorgeſtellt verbleibet, damit aber

§. 31. Von dergleichen Kauderer, und Unterſchleifgeberen die Obrigkeiten ehender benachrichtet werden mögen: ſo ſoll einem jeden, wer der immer ſeye, ſo einen derley Kauderer bey Gericht anbringet, und ſtrafbar erkennet werden wird, ein Drittel des Victualis, oder der Geldſtraf, die andere 2. Drittel hingegen dem verbſchiedenden Richter zugehen. Jedoch dergeſtalten, daß das confiſcirte Gut, oder Victuale um einen billigen Werth auf dem Markt offentlich verkaufet, und der erlößte Geldbetrag auf obige Weis in die Vertheilung gebracht werde; ein gleiches auch denen Gerichtsbedienten ausgefolget werden ſolle, falls ſie derley Anzeig machen; welch letztere jedoch

§. 32. Fleißiger, als bis anhero beſchehen, und zwar täglichen Umwechslungsweis zu allen Zeiten des Tags die Märkte zu beſuchen / auf alle widrige Contraventiones, gute Speh und Obacht zu halten, ſchuldig ſeyn, aus Pflicht widerig, oder etwann gar intreſirten Bewögsgründen hingegen Niemanden verſchonen, oder die Anzeig zu machen bey Straf der Caſſation, oder anderen Leibsbuſſen unterlaſſen ſollen. Wie ſie dann auch

§. 33. Täglichen auf der Stadtwag nachzuſehen haben, ob hinlänglich, und oben §. 28. bemerkter Vorrath an Schmalz dann hinlängliches Unſchlitt und Leinöl verhanden ſeye, oder nicht? In welch letzteren Fall ſelbe bey jedem Amte die behörige Anzeige zu machen, auch wegen Ausſtechung des Schmalzes die Obſorge zu tragen haben; damit Jedermann, ſo ein geringere Quantität unter ein, oder einen halben Centner derley Schmalz an ſich zu kaufen Vorhabens iſt, darmit auch verſehen werde. Ingleichen haben ſelbe

§. 34. Fleißigſt nachzuſehen, ob das ſogenannte Butterſchmalz auf dem Eyermarkt das gewöhnliche Stadtgewicht habe, oder nicht? In letztern Fall ſolches abweg., und zu der Obrigkeit zu überbringen, allda aber Beſcheid zu erwarten iſt. Dann haben ſelbe

§. 35. Und letztlichen dem ſo ſehr in Schwung gehenden Einſtehen in die Käuf bey dem Geflüael, Schmalz, und all anderen Pfenwerthen Pflicht-ſchuldigſte Obſorge zu tragen, die contravenirende Perſonen zu notiren, und obrigkeitlich aufzubringen; damit dieſer unleidentliche nur die Vertheurung deren Victualien cauſirende Mißbrauch gebührends, und auf öfteres Betretten auch mit Schand Strafen abgeſtellet werden könne.

Daß dieſen all- und jeden ſowohl von denen Obrigkeiten ſelbſt, als deren Untergebenen, dann Käufer und Verkäuferen, auch allen anderen mit verknüpften Perſonen allſeitig genaueſt nachgelebet werde. Verſehen ſich Ihre Churfürſtl. Durchläucht ꝛc. ꝛc. um ſo gewiſſer, als außer deſſen nebſt höchſter Ungnad, gegen Jedermann ohne Unterſchied der Perſonen, und deſſen beſitzenden Characteurs, die in dieſer Ordnung ſtatuirt, und feſtgeſetzte Strafen, unausbleiblichen und ohnnachläßig vorgekehret wurden werden. Wornach ſich alſo Jedermann zu achten, und vor Schaden zu hüten weis. Actum München den 18. Jenner 1766.

Ex Commiſſione Seren.
D. D. Ducis, & Elect.
ſpeciali. (L.S.)

Joſeph Wolf, Churfürſtl
Hofraths-Secretarius.

Digitized by Google

Ihre Churfürſtl. Durchläucht haben Vermög ergangener gnädigſten Reſolution vom 14. Jenner abhin die bis daher verfügt geweßne Spere der Gerſtenausfuhr in Gnaden aufzuheben geruhet: welches dem ſowohl auswärtig als inländiſchen Publico hiemit bekannt gemacht wird.

Artic. 2.

a) Franz Merz, Unterthan von der Baron Strohmairiſchen Hofmarch Jetzendorf hat 12. Centner Podaſchen vorräthig: biethet ſolchen Jedermann, beſonders denen baieriſchen Einwohnern feil, den Centner pr. 15. fl. baarer Bezahlung.

b) Bey Hieronymus Georg Haas, Burgerl. Handelsmann in Regenſpurg ſtehen zu haben auf Lieferung in circa 100. Centner Landpotaſche jeden zu 15½. fl. frey ab der Regenſpurger Stadwag per contante Bezahlung.

c) Zu Stadt am Hof bey Johann Georg Neumann, ſeeligen Erben Eiſenhändlern ſind um nachgeſetzten wohlfeilen Preis zu haben 100. Centner Potaſchen für 16½. fl den Centner, dann 12 Fäſſel weiße baieriſche Kreutzblech, das Fäſſel zu 300. Blatten 41. fl. — 10. Fäſſel detto Voderblech für 39. fl. — 20. Centner Silberglett für 19. fl. — 40. Cent. Bley für 18. fl. — 16. Fäſſel Allaun, jedes Fäſſel zu 100. tt. Nürmberg. Gewicht pr. 23. fl. — Und 10. Fäſſel für 120. tt. Nürmb. Gewicht Vitriol für 9. fl. — Letztere 4. Articuln ſind incluſive der Acciſe verſtanden. Das mehrere kann mittels Correſpondenz bey obbeſagten Feilbiether in Stadt am Hof erholet werden.

d) Bey der Hofmarkt Falkenfels, im Churfürſtl. Pfleggericht Mitterfeld ſtehen zu verkaufen bereit 6. Centner Schmalz. 20. Stück werchene Leinwand, und 20. Friſchling, alles in billigen Preis: das Mehrere iſt zu erfragen bey dahieſiger Hofmarktsverwaltung, und im Churfürſtl Pfleghaus zu Deggendorf.

g) Bey Maria Urſula Voglin, verwittibte burgerliche Schäfterin zu Ingolſtadt iſt nachſtehendes Eichentauſelholz um beygeſetzten Preis zu verkaufen, welches den baieriſchen Einwohner anerbothen wird: als ein 9. ſchuhiges Faß zu 38. Tauſeln für 40. fl. 1½. tt. achtſchuhiges detto für 120 fl. 2. tt. ſechsſchuhiges für 90. fl. 1. tt. 5½ ſchuhiges für 36. fl. 2. tt. fünfſchuhiges 60 fl. 1. tt. 4½. ſchuhiges 25. fl. 1. tt. 4. ſchuhige Tauſeln für 18. fl. bey jeder Sorte ſind die gehörige Bodenſtücke dabey. 53. Stück Ausſchußtauſeln um billigen Preis.

Art. 3.

a) Im Churfürſtl. Pfleggericht Hohenſchwangau iſt der landsherrliche Gipsbruch, benebſt der Gipsmühle, dann einer Stein- oder Marmorſägmühle, wie auch die Getreid- und Malzmühle ſtiftweis, oder auf Gerechtigkeit zu verlaſſen, worüber das Intelligenzcomtoir nähere Auskunft giebet.

b) Auf Churfürſtl. gnädigſten Specialbefehl ſollen die in denen Landen zu Baiern en Chauſee erhobene Landſtraſſen, ſoviel deren zur Zeit noch auf Verrechnung unterhalten worden, und nicht ſchon verpachtet ſind, gleichfalls noch an annehmliche Pachtere zur Unterhaltung verdungen werden, dergeſtalten jedoch, daß ſohtane Unterhaltung allwegen nach Vorſchrift der unteren 5. Junii des verfloſſenen 1765 Jahrs in Druck gelegten Inſtruction, welche auch demnächſt mit eines Extrablats von Seite des Intelligenzcomtoirs bekannt gemacht werden wird, vorgenommen werden ſolle. Welche gnädigſte Willensmeynung mit dem Anhang hiemit kund gemacht wird. 1. Daß ſich die zu dergleichen Pachtung Luſttragende bey dem Churfürſtl. Hochlöbl. Commerciencollegio allhier in München in bälde zu melden haben. 2. Daß man vorzüglich ganze Gemeinden, wenn ſie ſich einer ſolchen Pachtung unterziehen wollen, dazu gelangen laſſen werde: und 3. das man aus beſonders bewögenden Urſachen, zu derley Pachtungen Beamte und Amtleute nicht zuzulaſſen ausdrucklich befehliget ſeye.

Art. 4, 5, 6, 7, 8, 9,

Dermalen vacat, und werden mittels Extrablats in 14. Tägen erſetzter erſcheinen.

Pro

Digitized by Google

Preiſe von allerley Victualien und Getreide, wie ſie in nachſtehenden Tagen waren.

Namen der St. u. Märkt.	[illegible]	Ochſen-Fleiſch.		Rind-Fleiſch.		Kalb-Fleiſch.		Schaf-Fleiſch.		Eyer	Weitzen Bier.		Brauns Bier.		Schmalz	1. kr. ſemel wiegt.		ein Leib gut Rog. Brod				Mitlere Getreid-Preis.							
																		um	wiegt.			Weitz-Schäf		Korn-Schäf		Gerſt-Schäf		Haab. Schäf	
	T	kr	pf	kr	pf	kr	pf	kr	pf	ſt.	kr	pf	kr	pf	kr	lo	qu	kr	tt.	lo	qu	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abbach	4	6	-	5	2	7	-	-	-	--	3	1	2	3	--	--	--	--	--	-	--	8	30	6	--	5	--	4	30
Aichach	15	-	-	6	-	5	-	-	-	15	3	2	3	-	20	7	2	4	2	6	--	11	--	8	5	6	--	5	50
Aybling																													
Abenſperg	-	-	-	-	-	-	-	-	-	--	-	-	2	3	--	--	--	--	--	--		--	--	-	--	-	--	-	--
Braunau	12	5	2	4	2	5	-	3	3	--	-	-	3	-	--	--	--	--	--	--	-	9	--	6	15	5	--	4	--
Byburg	10	7	-	6	-	6	-	-	-	24	4	-	2	3	13	9	3	4	2	19	--	9	30	7	15	5	--	5	--
Camm	51	-	-	5	2	4	2	4	1	15	3	-	2	3	22	--	--	-	--	--	--	10	--	7	-	5	--	4	30
Craiburg	8	5	-	4	2	5	-	3	3	21	-	-	2	3	13	--	--	--	--	-	--	11	30	8	15	6	30	5	5[illegible]
Dachau	8	7	-	6	-	-	-	-	-	--	-	-	3	-	--	--	--	--	--	--	--	--	--	-	--	-	--	-	--
Deggendorf	8	5	2	5	-	5	-	4	-	--	3	1	2	3	--	--	--	--	--	--	--	9	--	6	40	5	10	4	--
Dietfurth	8	-	-	6	2	6	-	-	-	--	3	2	2	3	18	--	--	6	3	24	--	9	15	6	30	5	--	4	--
Dinglfing																													
Dorfen	15	-	-	6	-	5	-	4	-	12	-	-	-	-	41	--	--	--	--	--	--	10	--	8	--	6	--	5	--
Eggenfelden																													
Erding	20	6	2	5	3	4	2	-	-	81	3	3	2	3	81	9	1	5	2	5	3	10	--	8	--	6	20	5	30
Freyſing																													
Friedberg	13	7	-	6	-	5	-	5	-	10	3	2	3	-	91	8	--	4	2	6	--	10	30	8	50	6	15	6	15
Fridburg	8	5	-	4	2	5	-	-	-	24	-	-	3	1	41	--	--	--	--	--	--	10	--	7	--	6	--	4	40
Furth	7	5	2	4	2	4	-	-	-	--	2	3	2	2	--	--	--	--	--	--	--	--	--	-	--	-	--	-	--
Kelheim																													
Kötzting	8	5	-	3	2	4	-	-	-	--	-	-	-	-	--	--	--	--	--	--	--	10	--	7	30	5	30	3	--
Landau	1	6	1	5	2	4	2	-	-	--	2	-	2	3	--	--	--	--	--	--	--	9	--	7	15	5	--	4	24
Landſperg	8	7	-	6	-	4	2	5	-	21	-	-	8	-	19	--	--	--	--	--	-	14	--	9	--	7	--	5	30
Marquartſt.																													
Mülldorf																													
Mainburg																													
Moſpurg																													
Neuenötting	17	5	-	4	2	5	-	3	2	21	-	2	3	-	14	7	2	5	3	20	--	10	40	7	40	6	--	5	15
Neumarkt	15	6	-	5	-	6	-	-	-	--	-	3	2	3	13	10	--	3	2	10	--	9	30	7	--	5	30	4	30
Neuſtadt	15	7	-	6	-	5	-	-	-	18	1	2	2	3	17	9	-	6	3	26	--	9	30	7	--	5	30	4	30
Paſſau																													
Pfaffenhofen	12	7	-	6	-	6	-	6	-	--	2	3	3	-	16	--	--	--	--	--	-	10	30	7	20	5	30	4	44
Pfarrkirchen																													
Plätling																													
Reichenthall	15	5	-	5	-	4	2	4	-	12	3	1	3	1	17	7	--	6	3	--	--	13	--	10	--	7	30	6	40
Regenſpurg	15	6	-	6	-	6	2	3	2	15	2	2	2	-	19	8	2	12	7	16	--	9	--	7	30	5	24	5	--
Rhain																													
Ried	18	5	-	4	2	5	-	3	2	18	2	3	3	-	15	8	1	--	--	--	--	9	48	8	6	5	24	4	12
Roſenheim	1	-	-	6	-	-	-	-	-	--	-	-	3	1	--	--	--	--	--	--	--	12	--	9	--	-	--	6	18
Rottenburg																													
Schärding	21	5	-	-	2	5	-	3	2	12	1	1	3	-	15	8	3	4	2	2	--	9	36	7	--	5	--	4	26
Schongau																													
St. am Hof	18	6	-	5	-	6	2	5	2	01	3	3	2	2	02	8	2	6	7	8	--	9	--	7	7	5	15	4	30
Tolz																													
Traunſtein	18	5	2	5	-	5	-	4	-	15	1	1	3	-	16	8	--	18	19	4	--	21	12	8	48	7	--	6	32
Troſpreg																													
Vilshofen	12	5	2	-	-	4	-	5	-	--	-	-	3	-	--	--	--	--	--	--	--	10	--	7	30	-	--	-	--
Waſſerburg	15	6	-	5	2	4	-	-	-	15	2	2	3	1	14 15	8	--	8	4	7	2	11	30	8	40	6	30	5	--
Weilheim																													
Zwieſl																													

Digitized by Google

Art. 10. Preiſe von allerley Venalien und Victualien, wie ſie den 15. 18. und 20. Febr. geſtanden.

Venalien und Victualien.	Zahl Maß u. Gewicht	München d. 20. Febr.			Landshut d. 15. Febr			Straubing d. 17. Febr.			Burghauſ. d. 14. Febr			Ingolſtadt d. 18. Febr.			Amberg d. 15. Febr.		
		fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.
Waitzen mittler Preis.	1. Schäf.	11	30	—	10	—	—	9	—	—	10	—	—	9	35	—	10	—	—
Korn mittlere Preis.	1. Schäf.	8	—	—	7	15	—	7	—	—		—	—	7	15	—	8	—	—
Gerſten mittlere Pr.	1. Schäf.	6	30	—	6	—	—	5	—	—	6	—	—	5	—	—	6	15	—
Haber. 7. Metzen.	1. Schäf.	5	30	—	5	15	—	4	15	—	4	40	—	5	—	—	4	48	—
Semmelmehl.	1. Metz.	2	8	—	1	8	—	1	30	—	2	—	—	1	45	—	—	33	2
Ordin. Waitzenmehl.	1. Metz.	1	32	—	1	4	—	1	10	—	1	36	—	1	37	—	—	24	—
Roggenausſchlag.	1. Metz.	1	28	—	1	14	—	1	—	—	1	36	—	1	30	—	—	—	—
Ordin. Roggenmehl.	1. Metz.	1	16	—	—	53	—	—	40	—	—	50	—	1	6	—	—	18	—
Ochſenfleiſch.	1. Pfund.	—	7	—	—	6	3	—	6	—	—	5	—	—	7	—	—	5	2
Rindfleiſch.	1. Pfund.	—	6	—	—	6	—	—	5	2	—	4	2	—	6	—	—	5	—
Kalbfleiſch	1. Pfund.	—	5	2	—	5	2	—	5	—	—	5	—	—	6	—	—	5	—
Schafſleiſch	1. Pfund.	—	5	—	—	4	2	—	—	—	—	3	2	—	—	—	—	—	—
Schweinfleiſch	1. Pfund.	—	7	—	—	7	—	—	8	—	—	4	3	—	8	—	—	6	2
Gänſe	1. Stuck.	—	50	—	1	—	—	—	45	—	—	25	—	1	—	—	1	—	—
Enten.	1. Stuck.	—	28	—	—	30	—	—	24	—	—	15	—	—	24	—	—	—	—
Kapaun oder Koppen.	1. Stuck.	—	40	—	—	—	—	—	30	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Hennen.	1. Stuck.	—	20	—	—	16	—	—	18	—	—	14	—	—	20	—	—	20	—
Junge Hüner	1. Paar.	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	40	—	—	—	—
Hechten.	1. Pfund.	—	34	—	—	18	—	—	20	—	—	22	—	—	24	—	—	16	—
Karpfen.	1. Pfund.	—	13	—	—	15	—	—	13	—	—	15	—	—	13	—	—	8	—
Schmaltz.	1. Pfund.	—	15	—	—	16	—	—	16	2	—	14	—	—	19	—	—	20	—
Butter.	1. Pfund.	—	16	—	—	20	—	—	20	—	—	12	—	—	10	—	—	18	—
Eyer.	50. St.	—	40	—	—	40	—	—	33	—	—	34	—	—	50	—	—	50	—
Weiß - oder Weitzenb.	1. Maaß.	—	3	1	—	3	3	—	3	1	—	3	1	—	3	2	—	2	2
Braun Schenkbier.	1. Maaß.	—	3	1	—	3	1	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	2	2
Bierbrandwein.	1. Maaß.	—	16	—	—	14	—	—	15	—	—	16	—	—	15	—	—	18	—
Baumöl.	1. Pfund.	—	22	—	—	22	—	—	24	—	—	22	—	—	24	—	—	24	—
Leinöl.	1. Pfund.	—	15	—	—	15	—	—	16	—	—	14	—	—	16	—	—	20	—
Unſchlit ausgeſchmolz.	1. Centn.	20	30	—	18	30	—	21	—	—	17	30	—	17	30	—	23	20	—
Unſchlittkerzen.	1. Pfund.	—	14	—	—	14	—	—	14	—	—	12	2	—	14	—	—	13	—
Det. Baumwolltacht.	1. Pfund.	—	17	—	—	—	—	—	—	—	—	13	2	—	—	—	—	—	—
Seife	1. Pfund	—	12	—	—	14	—	—	14	—	—	11	—	—	14	—	—	—	—
Salz	1. Metz.	1	36	—	1	11	3	1	30	—	—	2	—	1	30	—	—	17	—
Jede Kl. Buchenholz.	1. Klaft.	5	15	—	6	30	—	6	30	—	3	45	—	4	10	—	—	3	—
zu 36. ſch Eichenholz.	1. Klaft.	3	10	—	—	—	—	5	—	—	3	15	—	3	—	—	—	—	—
im [—] Birkenholz.	1. Klaft.	4	8	—	5	15	—	5	50	—	—	—	—	3	40	—	—	—	—
Scheidl. 3½ ſch. Feichtehols	1. Klaft.	2	50	—	4	—	—	4	30	—	2	20	—	2	50	—	—	—	—

	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.
Ein Kreutzer Semmelbrod wiegt.	—	8	—	—	10	1	—	8	1	—	7	1	—	8	4	—	10	—
Ein 4. Kreutzerleib. Weißrogg.	2	2	—	1	12	—	2	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ein 5. Kreutzerleib.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ein 6. Kreutzerleib.	—	—	—	—	—	—	3	4	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—
Ein 8. Kreutzerleib.	—	—	—	—	—	—	4	16	—	—	—	—	4	—	—	3	3	—
Ein 15. Kreutzerleib, Hausbrod.	8	8	—		—	—	7	16	—	—	—	—	15	8	—	—	—	—

Digitized by Google

N. 3. Serit arbores, quæ alteri Sæculo proſint.

Churbaieriſches Intelligenzextrablatt

mit gnädigſtem Privilegio enthaltend

Art. 1. Landsherrliche Verordnungen, und obrigkeitliche Edikte.
Art. 2. Sachen, ſo zu verkaufen, oder zu kaufen geſucht werden.
Art. 3. Sachen, ſo zu verpachten, oder zu verleyhen ſind.
Art. 4. Gelder, ſo auszuleyhen, oder aufzunehmen verlangt werden.
Art. 5. An= und Nachfragen zu Behilf des Nahrungsſtandes und der Haushaltung.
Art. 6. Nützliche Bücher, und Erfindungen.
Art. 7. Anzeige von Frachten, und anderen Löhnungen.
Art. 8. Vermiſchte Nachrichten zum Dienſt der Künſte, Handwerker, und Haushaltung.
Art. 9. Vom Münzcours, dann inn= und ausländiſchen Waarenpreiſe.
Art. 10. Preiſe von allerley Venalien.

München, gedruckt bey Johann Friderich Ott, churfürſtl. akadem. Buchdr. den 14. Merz, 1766.

Art. 1.

a) Ihro Churfürſtl. Durchlaucht haben wegen Herſtell= und Unterhaltung der Vicinalſtraſſen in Dero Landen nachfolgendes General-Mandat in offnen Druck bekannt machen laſſen.

Von GOttes Gnaden Wir Maximilian Joſeph, in Ober= und Niederbaiern, auch der Obernpfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Erztruchſeß und Churfürſt, Landgraf zu Leuchtenberg ꝛc. ꝛc.

Entbiethen allen Unſern Hofraths= und Hofcammerpräſidenten, Vicepräſidenten, Vitzdomen, Canzlern, Directorn, Räthen, Rentmeiſtern, Pflegern, Landrichtern, Pflegscommiſſarien, Verweſern, Kaſtnern, ſo andern Unſern Beamten, dann denen dreyen Ständen von Unſerer lieben getreuen Landſchaft, und insgeſamt allen Unſern Unterthanen Unſere churfürſtliche Gnade und Gruß zuvor, und geben hiemit zu vernehmen.

Nachdeme Uns mittels allgemein angebrachten Beſchwerden die Anzeige beſchehen, in was vor einen höchſtbußwürdigen Stande, und faſt gänzlichen Verfall hin und wieder auch jene Wege in Unſeren Landen gekommen, welche zwar nicht in die Zahl der allgemeinen Commercial= oder ſonſt ſogenannten öffentlichen Land= Heer= und Hochſtrāſſen gehören, gleichwohl aber wegen den Handel und Wandel der einander benachbarten innländiſchen Ortſchaften, und damit dieſe auf die Commercialſtraſſen gelangen können, unentbehrlich ſind; daß Wir darüberhin den Entſchluß gefaßt, auch dießfalls Unſere landsväterliche Vorſorge fürwalten, und ſolche Veranſtaltungen treffen zu laſſen, wordurch dieſe Wege dermaleinſt nicht nur mit einer zureichenden Grundfeſte hergeſtellt, ſondern auch fortan beſſer unterhalten werden ſollen. Dieſemnach iſt

1. Unſer gnädigſte Intention, daß dergleichen Vicinalwege in Unſern Landen nach und nach allenthalben in gut dauerhaften, einer förmlichen Chauſſeé gleichkommenden Stand hergeſtellt, und dieſe Arbeit zum erſtenmal durch eine gemeinſame Concurrenz aller Unſerer Unterthanen, und zwar zu jeder Seite des Weges auf zwey Stunden, mithin in allen auf vier

Digitized by Google

Stund weit übernommen, und verrichtet werden ſolle: denn obſchon Kraft der älteren Landesgeſätzen, und noch nach dem General-Mandat de Anno 1741. dergleichen Wege nur von denen zu nächſt Anrhainenden gebeſſert, und unterhalten werden ſollten: ſo kann jedoch dieſe Einſchränkung bey dem ſo weit gediehenen Verfall vor dermal um ſo weniger mehr Statt finden, als dieſe Wege vielfältig durch außerordentliche Zufälle unverſchuldet der Adjacenten ſo weit vergangen, daß ſie von ihnen allein, ohne ſie völlig zu verderben, auch in der längſten Zeit nicht hergeſtellt werden könnten: in welchen Betracht Wir alſo die Beyhilf der weiters entlegenen, zumal da dieſe mutuel und reciprocirlich iſt, nicht nur billig, ſondern auch nothwendig zu ſeyn befunden haben. Betreffend

2. Die Art und Weiſe, wie dergleichen Wege gemacht werden müſſen, da wollen Wir, daß ſelbe durchaus in einer Breite von 15. bis 20. Schuh angelegt, an Orten, wo es des Waſſers halber vonnöthen, mit Gräben und Durchzügen verſehen: übrigens aber zu Verſchonung des Gehölzes allwegen mit guten Kies oder Steinwerk überführt, und in der Mitte nach Geſtalt einer ordentlichen Chauſſeé der mehrern Tröckne und Haltbarkeit halber, gleichwohlen mehr erhöhet, oder erhoben werden ſollen.

3. Müſſen die Holz zu denen bey dieſen Straſſenbau benöthigten Durchläſſen, ſo andern aus den Gehölzen der Adjacenten gleichfalls gratis abgeben, und hergenommen werden; allermaſſen auch Wir an Orten, wo es Uns mitangehen wird, aus Unſeren Gehölzen das Betreffende mitbeyzutragen, nicht entſtehen wollen.

4. Wo es auf Stein- oder Griesgraben ankommt, ſollen dieſe Nothdurften an den nächſt gelegenen Orten hergenommen, doch daß vorzüglich die ſchlechtere Gründe dazu angegriffen werden, worüber ſich folglich die Gemeinden gegeneinander ſchiedlich finden laſſen, und wo es Unſeren landgerichtiſchen Unterthanen an dergleichen gebricht, ihnen aus den Hofmärchen ausgeholfen werden ſoll, geſtalten dieſe hinwieder das ihnen Manglende allenfalls auch in denen landgerichtlichen Gründen erhalten werden.

5. Den Schanzzeug bringen die Unterthanen ſelbſten mit ſich: die an dergleichen Vicinalwegen entlegene Bräuer und Würthe hingegen bezahlen die erforderliche Ueberſteher.

6. Wollen Wir, daß zu Vermeidung aller Partheylichkeit dieſe Wegarbeiten denen Concurrenten der Klafter nach zugetheilt, und allenthalben zu ſolchen Zeiten, wo der Landmann mit andern ſeinen Haus und Baumannsgeſchäften am wenigſten zu thun hat, möglichſt beſchleiniget werde. Damit aber

7. Durch dieſe Arbeiten, die Chauſſirungen der Commercialſträſſen nicht gehemmet werden: ſo iſt Unſer Befehl, daß mit Herſtellung der Vicinal-Wege an Orten, wo die Concurrenten zur Zeit noch eine Commercialſtraſſen zu erheben haben, in ſo lang zuruck gehalten werden ſoll, bis dieſe, als woran dem geſamten Publico noch vorzüglicher gelegen, völlig ausgearbeitet worden ſeyn wird.

8. Verordnen Wir, daß die künftige Unterhaltung der Vicinal-Wege, um einen weiteren Verfall vor allzeit vorzubiegen, von nun an, durch eine Concurrenz der auf eine halbe Stund zu jeder Seite, mithin zuſammen auf eine Stund nächſt angelegenen Unterthanen beſtritten, und dieſe im Frühe- und Spätjahre angehalten werden ſollen, die erforderliche Ausbeſſerung vorzunehmen. Und weilen endlichen

9. Die Hauptſache hiebey auf einer fleißigen Anordnung und Aufſicht beruhet: ſo haben dieſe in jedem Gericht Unſere Beamte mit Ziehung der Hofmärchiſchen zu führen, ſolchergeſtalten auch die Concurrenzrepartitionen ſowohl vor die erſtmalige Herſtellung, als künftige Unterhaltung zu verfaſſen, und gemeinſchaftlich unterſchriebener zu Unſerem Commerciencollegio der Ratifications willen einzuſenden.

Wir verſehen Uns gnädigſt, daß zu einen ſo landersprüßlich als höchſtnothwendigen Werk Jedermann ſo geneigtwillig als ſchuldig, die Hände biethen, und es auf einige Zwangsmittel nicht ankommen laſſen werde. Geben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 1. Febr. Anno 1766.

Ex Commiſſione Seren. D. D. Duc. & Elect. ſpeciali. **(L.S.)**

Carl Anton Miller, Churfürſtl. Hofraths-Secretarius.

b) Chur-

Digitized by Google

b) Churfürſtl gnädigſtes General-Mandat: die Abſchaffung der in Ausübung der Jagdbarkeit hin und wieder erfolgten Exceſſen betreffend.

Von GOttes Gnaden Wir Maximilian Joſeph, in Obern- und Niederbaiern, auch der Obernpfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Erztruchſeß, und Churfürſt, Landgraf zu Leuchtenberg, ꝛc. ꝛc.

Entbiethen Unſeren Gruß und Gnad Jedermänniglich bevor. Demnach Wir berichtet ſind, wie ſehr in Unſeren Landen ſowohl mit der Erb- und eigenthümlich- als Gnadenbeſtand, und all anderer Jagdbarkeit excedirt werde; ſo mögen Wir auch länger nicht umhin all Unſere in Jagdſachen vorhin ſchon erlaſſene heilſame Landsordnungen und Generalien überhaupt, ſonderbar aber darinn zu wiederholen, und zu erneuern, daß

1. All jene, welche des kleinen Weidwerks nur Jure perſonali in Kraft der Edelmannsfreyheit berechtiget ſind, ſolches weder mit Hunden, noch mit Treibern und Klopfern, vielweniger durch andere, ſondern nur in ſelbſt eigner Perſon, außer ſo viel die Wittwen, oder in Unſeren Hofdienſten Beſchäftigte von Adel betrift, zu exerciren haben ſollen.

2. Hat auch kein Jagdberechtigter ſeinen Jägern zu geſtatten, daß ſie gemeine Leut mit auf die Jagd führen, oder Purſch in die Lehr nehmen, weil hieraus gemeiniglich nur Wildſchützen, und andere dem Müßiggang ergebene ſchädliche Leut erzohen zu werden pflegen.

3. Iſt die Errichtung der Sulzen, welche nicht von Alters rechtmäßig hergebracht ſind, laut der Gejaidsordnung Art. 2. ohnehin ſchon de genere prohibitorum, mithin auch in Zukunft ohne Specialerlaubniß Unſeres Obriſtjägermeiſteramts zu unterlaſſen. Und gleichwie man

4. Dem roth- oder ſchwarzen Wildbrätt Heu, Eicheln, oder anderen Fraß vorgeben zu dürfen in vorigen Zeiten Niemand geſtattet hat, ſondern dieſes je und allzeit für ein Landsfürſtl. hohes Reſervat geachtet worden, folglich nur Unſeren Jägern allein zu Erhalt- und Beförderung Unſerer höchſten Jagdluſt und Wildfuhr zuſtändig iſt, ſo beharren Wir noch ferner bey dieſer alt unverruckter Obſervanz, jedoch dergeſtalt, daß, wann je ein Jagdberechtigter etwann bey lang anhaltend ſtrengen Winter, oder ſonſt zum Vorgeben wichtige Urſach zu haben vermeinte, er ſolche Uns oder Unſeren Obriſtjägermeiſteramt anzuzeigen haben ſolle, um ihme geſtalten Dingen nach mit dem Conſens willfahren zu können. In all übrigen beziehen Wir Uns

5. Auf Eingangs gedachte Landsordnungen und Generalien, verſehen Uns auch dabey gänzlich, es werde ſich Jeder ſowohl in obſpecificirt, als all anderen Puncten des gehorſamſten Vollzugs um ſo mehr befleiſſen, da Wir anſonſt

6. Uns widerwillig bemüßiget ſeheten, gegen die Excedenten ohne Unterſchied der Perſonen, wes Stands und Weſens ſie immer ſeyn möchten, nicht nur mit Einziehung ihrer Gnaden- oder Beſtandjagden, und ſo viel die Erb- oder Edelmannsfreyheitmäßige Jagdbarkeit betrift, mit Suſpendir- und Niederlegung derſelben auf einige Jahr, ſondern auch nach Beſchaffenheit des begangenen Exceſs mit anderer ergiebiger Straf zu verfahren. Gegeben in Unſerer Reſidenzſtadt München den 20. Februarii 1766.

Ex Commiſſione Seren. D. D. Duc. & Elect. ſpeciali. (L.S.)

Maximilian von Vogl, Churfürſtl. geheimer Secretarius.

c) Folgt die in nächſtvorhergegangenen Intelligenzblatt verſprochene.

Inſtruction, wornach die en Chauſſée erhobenen Straſſen in den Churlanden zu Baiern zu unterhalten ſind. Verfaßt, und zur allgemeinen Beobachtung vorgeſchrieben den 5. Junii, Anno 1765.

1. Und vor allem kömmt es darauf an, daß alle Chauſſées von dem ſich nach und nach gehäuſten Kothe geſäubert werden müſſen; welches demnach vollends von der Straſſe, ohne es darauf liegen zu laſſen, wegzuſchaffen, und allenfalls in die manchen Orts ohne das allzutief verhandenen Seitengräben einzuwerfen iſt. Und wird zu Bewirkung deſſen all jenen, welchen die Unterhaltung einer Chauſſée oder Amtshalber, oder Pachtungsweis obl[ie]get, ein Termin von vier Wochen beſtimmt.

2. Iſt Sr. Churfürſtl. Durchlaucht ernſtlicher Befehl, daß alle Chauſſées, nachdem ſie, wie

Digitized by Google

wie erſt verſtanden, von dem Kothe geſäubert, und abgeraumt worden ſind, ohne Zeit Verluſt mit friſchen Gries oder Kies dergeſtalten ausgebeſſert werden, daß das mittlere Geleis um einen Schuh höher, als das beedſeitige Ende der Straſſen an den Gräben erſcheine: damit ſich das Waſſer deſto weniger aufhalten, und vielmehr von der Mitte ab- und in die Gräben ziehen möge. Welche Beſchüttung der ausdrucklichen gnädigſten Intention zufolge gleichfalls in Zeit vier Wochen zu bewirken kommt.

3. Sollen nach der ſolchergeſtalten erfolgten durchgehenden Ausbeſſerung aller Chauſſées hinfür beſtändige Tagelöhner gehalten werden, welche die vom Fuhrwerke ſich ergebende Geleiſe von Zeit zu Zeit fleißig einziehen, oder einebnen: und wo es vonnöthen, in die Geleiſe friſchen Kies oder Gries einwerfen; damit nämlich die Chauſſées jederzeit in ſolchen Stand erhalten werden, daß ſich hierauf kein Waſſer ſammeln, und ſtehen bleiben möge. Geſtalten, wenn die Straſſen, wie vorſteht, in der Mitte allzeit um einen Schuh höher, als an jedem Ende am Graben ſind, und dabey keine Geleiſe ungeebnet gelaſſen werden, eben darum auch kein Waſſer mehr ſich aufhalten kann, ſondern der Nutzen erfolgen muß, daß das ſich ſammelnde Koth durch den Regen allwegen von ſelbſt abgeſpühlt werde, mithin auch das ſogenannte Rinnenziehen und Kothausſchlagen größten Theils unterbleiben, und der darüber ſonſt erlaufende Koſten zu erſparen ſeyn wird. Gleichwie aber dieſe Veranſtaltung vorausſetzet, daß die anſtellenden eigenen und beſtändigen Tagelöhner den zum Straſſen Unterhaltung erforderten Kies allemal ſchon bey der Hand haben müſſen: alſo auch wollen Se. Churfürſtl. Durchlaucht gnädigſt, daß

4. Diejenigen, welche die Chauſſées entweder Amts- oder eingegangenen Pachtshalber zu unterhalten haben, hinfür für beſtändig einen zureichenden Vorrath Gries oder Kies auf die Straſſen ſchaffen, und den Abgang, welcher ſich hieran durch die fürwährende Nachbeſſerung ergeben wird, von Zeit zu Zeit dergeſtalten zuverläßig vermittelſt neuer Zufuhr erſetzen ſollen, damit niemal ein Mangel erſcheinen möge: womit es den Verſtand durchaus dahin hat, daß alle zwey Klafter Wegs, oder auf jede Länge von 12. Schuhen weniger nicht, als ein Fuder Kies oder Gries, und zwar zu allen Zeiten vorräthig verhanden ſeyn muß: mit der weiteren Anmerkung, daß unter der Benennung eines Fuders ein ſolches Quantum Gries gemeynt werde, ſo man in einer 12. Schuhe langen, $2\frac{1}{2}$. Schuh weiten, und $1\frac{1}{2}$. Schuh hohen Kiestruhe zu führen pflegt.

5. Iſt es keineswegs gleichgültig, daß der Gries nur, wie er, gemeiniglich mit Kothe vermiſcht, aus der Gruben kömmt, auf die Chauſſées angeführt, und zur Reparation verbraucht werde; weil auf ſolche Weiſe die Wege ganz natürlich mehr verdorben als gebeſſert, und die Koſten um eben ſoviel, als der Kies nicht taugt, vergeblich angewendet werden. Sr. Churfürſtl. Durchlaucht ernſtlicher Befehl geht demnach dahin, daß man von nun an aller Orten den Bedacht dahin nehmen ſolle, um die beſte Materie, ſo zum Wegmachen immer ausgefunden werden mag, zur Hand zu ſchaffen. In deſſen Folge dann an allen jenen Orten, wo Feld- oder andere Steine zu haben ſind, wenigſt das mittlere Chauſſée-Geleis darmit auszulegen, und um der mehrern Daurhaftigkeit willen zu verfügen iſt, daß ſolche Steine mit Hämmern zerſchlagen, folgſam der Grund, wo das ſchwerſte und meiſte Fuhwerk gehet, je länger je beſſer gebauet werde. Der zum beſchütten benöthigte Gries aber iſt allenthalben, wo er mit zu vielem Kothe oder Sand vermengt, oder ſonſt zum Theile klein und ſchwach, mithin nicht haltbar genug erfunden wird, von nun an durch eigene eiſene Gitter werfen zu laſſen, und im übrigen auch dabey zu veranſtalten, daß der Kies forthin nicht mehr, wie bisher beſchehen, nur allein nach längs aus den Gräben der Straſſen, wodurch die Fahrt gefährlich, und der Weg oft ſelbſt unterminiert wird, ausgehoben, ſondern von einer Diſtanz zur andern aus eigenen Kiesgruben, welche zu nächſt bey der Hand gelegen, und man nöthigen Falls ordentlich anweiſen laſſen wird, hergenommen werden ſolle.

6. Muß der erſtbemeldte Kiesvorrath, und zwar in der hier vorgeſchriebenen Qualität und Quantität längſtens bis halben October dieſes Jahres auf den Chauſſées wirklich angeführter zu finden ſeyn: und wiſſen folgſam diejenige, denen eine Chauſſée zu unterhalten obliegt, die nothwendigen Anſtalten in rechter Zeit vorzukeheen, damit auch dieſem Geſchäfte unfehlbares Genügen geſchehe.

7. Erfodert nicht minder die Nothdurft, daß die bauwürdigen Brucken, Durchläſſe und Beſchlächter an den Chauſſées zu rechter Zeit mit

Digitized by Google

mit der ermangelnden Reparation beſorgt, und wo es immer thunlich iſt, der Antrag dahin gemacht werde, ſolche nach und nach von Steinen herſtellen zu laſſen, um die ohne das täglich anwachſende Holzconſumption ſoviel nur möglich, zu vermeyden.

Se. Churfürſtl. Durchläucht befehlen demnach allen den Mauthämtern, welchen eine Chauſſées zu unterhalten übertragen iſt, wie auch jenen Pachtern, welche die Herſtellung oder Reparation der Brücken, Durchläſſe und Beſchlächter mit den Chauſſées zugleich übernommen haben; daß ſie nicht nur bißhin medio Octobers alle dießfalls verhandene Baufälligkeiten zuverläßig wenden, ſondern auch den nächſt bevorſtehenden Winter hindurch einen zureichenden Vorrath an Holz und Steinen zu künftigen Verbrauch zur Stelle ſchaffen: und dergleichen Vorräthe fürs künftige von Zeit zu Zeit allwegen wiederum ergänzen ſollen, damit bey einem unvermuthet andringenden Bedürfen die Baunothwendigkeiten nicht zu unrechter Zeit, und mit mehrern Koſten erſt beygebracht werden müſſen.

8. Wenn etwa da und dort ein Stück einer Chauſſée ſo ſchlechten Grund hat, daß es ohne Einlegung einiger Faſchinen oder Bruckbrügel nicht dauerhaft hergeſtellt werden kann: ſoll man es an dieſer Anſtalt nirgends erwinden laſſen, und auch dießfalls den Bedacht nehmen, daß allwegen ein Vorrath von ſolchem Holzwerke beſtellt, mithin im Nothfall hieran kein Aufliegen zu befahren ſey.

9. Gewärtigen Se. Churfürſtl. Durchläucht von jenen Pachtern, welchen die Herſtell- und Unterhaltung der auf ihrem Chauſſée-Diſtrict befindlichen Brücken, Durchläſſe und Beſchlächten zur Zeit noch nicht angedungen iſt, deren förderſamſte Erklärung: ob- und welchergeſtalten dieſelben dergleichen Brücken, Durchläſſe und Beſchlächter in die Unterhaltung mit zu übernehmen gedenken, oder nicht? geſtaltten man hierinnfalls ein Ganzes zu machen veranlaſſet, und entſchloſſen iſt.

10. Die Pachtſchillinge von den Chauſſées werden gnädigſter Intention zufolge, vom 1. des nächſt verſtrichenen Monats May anfangend, fortan nicht mehr in quartaligen, ſondern in monatlichen Ratis: und zwar bey dem Hauptmauthamte jedes Renntamts, worinn die Chauſſees entlegen, baar ausgezahlt, um den Pachtern ihre Obliegenheit, und die Erfüllung gegenwärtiger Inſtruction dadurch noch mehr zu erleichtern. Se. Churfürſtl. Durchläucht verſehen ſich aber dagegen gnädigſt, daß ein jeder um deſto gewißer ſeine Schuldigkeit machen, und ſich keinen Saumſal zu ſchulden kommen laſſen werde; um ſo weniger zwar, als hiemit unverhalten bleibt, daß man ſich in jenem Falle, wenn der gegenwärtigen Inſtruction kein Genügen geleiſtet werden ſollte, allwegen nicht bloß an der Innenbehaltung des Pachtſchillings begnügen, ſondern ſich nach Erforderniß auch an das Vermögen und die Perſon des Pachters ſelbſten halten wurde.

11. Welcher Orten die Unterhaltung der Chauſſees noch nicht verpachtet, ſondern den Aemtern auf Verrechnung übertragen iſt: haben zwar dieſe zufolge gegenwärtiger Verordnung, mithin unerwartet anderer weiterer Anbefehlung auch ihres Orts die hievorn enthaltene Reparationsanſtalten vorzukehren; es wird ihnen aber beynebens auch noch aufgetragen, den Unkoſten, welcher über die hiemit verordnete Unterhaltung erlaufen möchte, in einen pflichtmäßig und wohlüberlegten Ueberſchlag verfaſſen zu laſſen, und dieſe Ueberſchläge innerhalb vier Wochen gehorſamſt einzuſänden.

12. Jene Pachter, welche die ihnen angedungene Chauſſees nach Vorſchrift dieſer feſtgeſetzten Inſtruction zu unterhalten Anſtand nehmen, und folglich den Pacht aufzukünden gedenken: ſollen dieſe ihre Erklärung in Zeit vierzehen Täge, nach erfolgter Einlieferung, zuverläßig abgeben; damit man die weiteren Veranſtaltungen in Sachen unverweilt vorzukehren wiſſen möge. Wobey jedoch jeder ſich zum voraus ſelbſt dahin zu beſcheiden hat, daß wenn er ſein heimgeſagtes Straſſenſtück nicht ohnedas in der Geſtalt, als es der 1. 2. und 4. Punct dieſer Inſtruction erfodert, unterhaltener verläßt: man in ſolchem Falle das Abgängige auf ſeine Köſten (zumalen er den Pachtſchilling anſonſten unverdient gezogen hätte) alsbald herſtellen zu laſſen, und den Betrag von ihm durch bereiteſte Execution zu erholen bemüßiget ſeyn wurde.

13. Gedenken Se. Churfürſtl. Durchläucht ſowohl die zur Zeit noch unverpachtete, und auf Verrechnung unterhaltende, als jene Chauſſees, deren Unterhaltung von den zeitherigen Pachtern etwa heimgeſagt werden will, fortan von neuem zu verpachten: wollen aber dabey ausdrücklich, daß keinem Privato mehr ein allzulanges Straſſenſtück zu unterhalten übergeben, und wenn ſich

Digitized by Google

ſich ganze Dorfsgemeinden in corpore der Unterhaltung unterziehen wollen, denenſelben vorzüglich vor den Privatis der Pacht zugeſtanden werden ſolle. Welche gnädigſte Geſinnung mithin von Amtswegen durch Verruf bey allen an den Chauſſées gelegenen Unterthansgemeinden gleich nach Empfang dieß, mit dem Anhange kund zu machen iſt, daß ſich diejenigen, welche die Unterhaltung einer Chauſſée in Verpachtung anzunehmen gedenken, mit ihren Vorſchlägen in Zeit ſechs Wochen dieſes Orts melden, und Reſolution erholen mögen. Schlüßlich, und

14. Werden alle Chauſſées von nun an nicht nur durch die eigens beſtellte Wegbereiter in jedem viertel Jahre einmal von Mark zu Mark beaugenſcheiniget, und wie dererſelben Unterhaltung beſchaffen, umſtändlich beſchrieben werden: ſondern Se. Churfürſtl. Durchläucht haben darüberhin auch in der Zwiſchenzeit verſchiedene unvermuthete Viſitationes: ob dieſer Inſtruction Folge geleiſtet werde? vorzunehmen anbefohlen; welches den Aemtern und Pachteren hiemit vorläufig, und mit dem Unverhalt bedeutet wird, daß, wenn ſich bey dieſen Beſichtigungen eine Bußwürdigkeit der Chauſſées, oder ein Abgang an dem erforderlichen Kieſe bezeugte, man das mangelnde auf des ſaumigen oder ſorgloſen Beamtens oder Pachters Unkoſten ſogleich herſtellen laſſen, und ſolche Unkoſten von demſelben allwegen executivè einbringen laſſen würde.

Churfürſtl. Haupt- und Generalmauth-Directorium. **(L.S.)**

Franz Kohlbrenner, Hofcammer-Secretarius.

Art. 2.

a) Caſpar Jeglitz aus Kran, biethet 50. Centner lang ungeſotten Roßhaar feil, jeden Centner für 40. fl. das mehrere iſt beym allhieſigen Intelligenzcomtoir zu erfragen.

b) In der Stadt Waſſerburg iſt ein eigenthümliches Beckenhaus ſamt derley Gerechtigkeit und einen Garten um 380. bis 400. fl. feil: ein Liebhaber hierzu, kann ſich bey der Stadtobrigkeit daſelbſt melden.

c) Zu Schwabhauſen Landgerichts Dachau ſtehet das bishero Churfürſtl. Wegzollhaus um einen billigen Preis zu verkaufen: und haben ſich die Liebhaber bey dem Churfürſtl. Landgericht daſelbſt zu melden.

d) Beym Churfürſtl. Pfleggericht Starnberg iſt ein halber Hof zur Churfürſtl. Hofmarch Ammerland mit Leibgeding gehörig, ex Officio zu verkaufen: wer belieben trägt, kann ſich auf den 17. Merz bey ermeldten Gericht melden, und den Kaufsanboth ad Protoc. geben.

e) Zu Schönberg Gerichts Dieſſenſtein liegen bey Thomas und Martin Schwänkl Gaſtgeber 20. Centner Flachs von der erſten Hächl, jeden für 38. fl. zu verkaufen.

Art. 3.

Vacat.

Art. 4.

a) Bey der Hofmarch Falkenfels Gerichts Mitterfels ſind gegen genugſamer Verſicherung 1500. fl. für 5. pro Cento auszuleihen: woſelbſt, oder im Pfleghaus zu Deggendorf das weitere zu vernehmen iſt.

Art. 5.

a) Man ſuchet einen geſchickten Seidenbandfabricanten, katholiſcher Religion und ledigen Stands, deme man annehmliche Conditiones machen wird. Wer ſolchen zur Stelle ſchaffen will, kann im Intelligenzcomtoir nähere Auskunft haben.

b) Es wird im Lande ein ſehr feines Berlinerblau, und dergleichen Florentinerlack gemacht, und um billigen Preis ausgebothen: desgleichen wird zu Mehring ein ſehr feiner Lack von friſcheſter Farb verfertiget; wer demnach hierauf eine Beſtellung gedenket, kann ſich im Intelligenzcomtoir des mehrern erkundigen.

Art. 6.

a) In dem akademiſchen Bücherverlage ſind zu haben:

Brauns Heinr. Benedictinerord. Anleitung zur deutſchen Sprachkunſt zum Gebrauche der Schulen in den Churlanden zu Baiern. 8vo München 1765.

= = Anleitung zur deutſchen Redekunſt in kurzen Sätzen zum Gebrauche akademiſcher Vorleſungen. 8vo München 1765.

Brauns

Digitized by Google

Brauns Anleitung zur deutſchen Dicht-und Verſekunſt zum Gebrauche akademiſcher Vorleſungen. 8vo München 1765.

= = akademiſche Rede von der Kunſt zu Denken, als dem Grunde der wahren Beredſamkeit. 4to München 1765.

= = Rede auf die heiligſte Geburt JEſu Chriſti. 4to München 1765.

= = baieriſche Sammlungen fünftes Monatſtück im zweyten Jahrgang. 8vo München 1766.

Art. 7.

a) Anzeige der Waſſerfracht von Donauwerth mittels der daſig privilegirten Schifferzunft.

Aufwärts.

Vom Baieriſchen-oder Wiener-Centner.

Von Donauwerth bis Dillingen. 3. Meil. = = =	— fl. 11. kr.
Von Donauwerth bis Ginsburg. 6. Meil. = = =	— — 22. —
Von Donauwerth bis Uulm. 9. Meil. = = =	— — 33. —

Abwärts.

Von Ulm bis Ginsburg. 3. Meil. =	— — 5 —
Von Ginsburg bis Dillingen. 3. Meil. = = =	— — 5 —
Von Dillingen bis Donauwerth. 3. Meil. = = =	— — 5 —
Wobey zu merken, daß dieſe Fracht von Ulm herunder nur in dem Fall beſtehen kann, wenn die Schifferzunft ein Gegenfuhr hinauf hätte, daß man es um ein Leichters thun könnte: anſonſt aber müſſe von Ulm bis Donauwerth anſtatt 15. kr. bezahlt werden = =	— — 25. —
Von Donauwerth bis Neuburg. 3. Meil. = = =	— — 8. —
= = = = bis Ingolſtadt 6. Meil. = = =	— — 16. —
= = = = bis Regensburg. 15. Meil. = = =	— — 30. —
= = = = bis Straubing. 21. Meil. = = =	— — 34. —
= = = = bis Vilshofen. 29. Meil. = = =	— — 40. —
= = = = bis Paſſau. 33. Meil. = = =	— — 43. —
= = = = bis Linz. 45. Meil. = = =	— — 50. —
Von Donauwerth bis Mölk. 60. Meil. = = =	1. fl. — kr.
= = = = bis Wien. 75. Meil. = = =	1. — 15. —
= = = = bis Preßburg. 85. Meil. = = =	1. — 25. —
= = = = bis Ofen. 111. Meil. = = =	1. — 45. —

Unter dieſen Frachten aber ſind Zölle und Mäuthe nicht begriffen; denn ſonſt könnte man bey dieſen wohlſeilen Frachten nicht beſtehen.

Chriſtoph Scherer, Zünfter. & Conſ.

b) Anzeige der Waſſerfracht von München, mittels der allhieſig privilegirten Floßmeiſterzunft in München.

Vom Baieriſchen-oder Wiener-Centner.

Von Mitterwald auf Tölz. =	— fl. 13. kr.
Vun Mitterwald bis München vom drucknen Gut. = =	— — 18. —
Von einer Fruchttruhen, und 1. Yrn Wein, ſo ſich auf $1\frac{1}{2}$. Centner beyläufig erſtreckt, auf hieher. = = =	— — 27. —
Von einer Fruchttruhen, und 1. Yrn Wein von München bis Freyſing. = = =	— — 12. —
Detto bis Landshut wegen beſtändiger Fuhr. = =	— — 18. —
Von München bis Landshut ab 1. Centner Gut. = =	— — 15. —
Von München bis Dingelfing. =	— — 30. —
Von München bis Landau, Plätling, Deggendorf, und Niederaltaich. = = =	— — 40. —
Von München bis Vilshofen. =	— — 50. —
= = = bis Paſſau. = =	1. — — —
= = = bis Linz. = =	1. — 30. —
= = = bis Wien. = =	2. — — —
Von geringerer nämlich Strohwaar und Bilderkram ab jeden Wiener-Centner. = =	1. — 40. —

Nota 1. Weil die Floßmeiſterzunft expreſſe hiebey anmerken, daß, wenn ſie eine beſtändige Waſſergüterfuhr bekommen, mithin 20. 25. bis 30. Centner miteinander zu führen haben: dieſelbige den Centner Gut mit aller Sicherheit noch um ein leichtere Fracht transportiren wollen.

2. Die Floßfahrt fängt gemeiniglich um die Hälfte des Merzens an; nachdeme Waſſer

und

Digitized by Google

und Witterung es zuläßt: und dauert bis halben November.

3. Wenn in- und ausländiſche Paſſagier, Handwerker, ſo andere mit ihrer Pagage von hier abfahren wollen: wird ein billiges und leidentliches Floßlohn gefodert; auch jedem Paſſagier, wenn er will, ein eigener Floß mit einer bedeckten Hütte angebunden werden.

4. Die Ordinari nach Paſſau, Linz und Wien geht alle Montag von hier ab, Nachmittag um 1. Uhr, und laufet bey gutem Waſſer und Witterung in Zeit 6. Tägen zu Wien ein.

Balthaſar Oettl, Mathias Chriſtl, Zunftmeiſter und Führer in München.

Art. 8.

a) Continuation von dem Nutzen und Gebrauch des Kochſalzes bey dem Vieh.

Daß aber das Kochſalz auch ein allgemeines Verwahrungsmittel vor die Seuchen und Krankheiten der Schafe ſey, läßt ſich allein daraus abnehmen, weil die Nahrungskräften und Geſundheit der Thiere dadurch erhalten wird; wo aber dieſes geſchieht, werden ſelbige von epidemiſchen Seuchen nicht ſo leicht angegriffen, als andere, welche ſchon vorhin nicht recht munter und ſtark, ſondern hinfällig geweſen. Es hat aber auch das Kochſalz in der That wider einige Krankheiten der Schafe ſeinen beſondern Nutzen. Eine derer gemeinſten und gefährlichſten iſt unſtreitig diejenige, da von ſchlimmer und unſauberer Weyde ſich in denen großen Blutgefäßen der Leber eine Art von Würmen bey ihnen ſammelt, welche man Egeln oder Egelſchnecken nennt. Dieſe Inſecten ziehen von denen Schafen in kurzer Zeit alle Lebensſäfte an ſich, ſo daß ſie, ſie mögen auch noch ſo viel freſſen, zuſehens ausdorren, und endlich dahin fallen, und eine Heerde, welche damit befallen wird, ſo gut als verloren iſt. Eine andere, zwar nicht ſo gemeine, aber beynahe eben ſo gefährliche Krankheit bey den Schafen iſt das Blutharnen: dieſes reißt auch viele dahin, wird aber in ſolchen Gegenden ſelten oder niemal bemerkt, wo man denen Schafen Kochſalz genug zum Futter giebt. Wie nun dieſes nach dem Zeugniß des ſchon erwehnten Herrn Virgile die Erfahrung lehret, ſo läßt ſich dieſe heilſame Wirkung auch daraus abnehmen, weil das Blutharnen von Unverdaulichkeit und Verſtopfung derer Blutgefäße entſteht, das Kochſalz aber die Dauung befördert, das Geblüt reiniget, und die Verſtopfung in denen Gefäßen abwendet.

(Die Fortſetzung folget.)

Art. 9.

Der im Intelligenzblatt Nr. 1. Art. 1. bekannt gemachte Schematismus, die Geld-Devalvation betreffend: iſt mit nachſtehendem Zuſatz geſchärft, und erläutert neuerlich im Druck erſchienen:

Damit aber der höchſtſchädlichen Einführung und Verbreitung ſolch verrufener Schiedmünzen mit Verfang geſteuret werde: ſo wollen Ihre Churfürſtl. Durchläucht hiemit gnädigſt, doch im gemeſſenen Ernſte, daß gegen all diejenige, welche dergleichen in hieſigen Landen, des Verboths ungeachtet, gleichwohl an Zahlung einnehmen, mit uneinſtelliger Confiſcation verfahren werde: was hingegen die an den Gränzen wohnende Churfürſtl. Unterthanen in Handel und Wandel außer Lands an dergleichen verrufenen Geldern einnehmen, das ſollen ſelbe unter Strafe der Confiſcation gleichwohl nicht wiederum an Zahlung im Lande ausgeben, ſondern ſchuldig ſeyn, dieſelben entweders wiederum ſelbſt aus dem Lande zu ſchaffen, oder aber in die Churfürſtl. Münzſtatt zu liefern, wo ihnen ſolche nach dem innerlichen Werth mit Conventionsmäßigen Sorten erſtattet werden ſollen.

Schlüßlichen iſt Sr. Churfürſtl. Durchläucht ausdrücklicher Befehl, daß hinfüran alle in Höchſtdero Churlanden vorfallende Zahlungen, welche 10. fl. und darüber betragen, in harten und Conventionsmäßigen Sorten geſchehen, mithin Niemand gehalten ſeyn ſolle, ſolche in dieſem Fall mit Schiedmünzen bezahlen zu laſſen. Die churbaieriſche Zwölfer allein ausgenommen, welche um 11. Kreutzer auch in großen Zahlungen, gleich den Conventionsmünzen, angenommen werden ſollen; weil man ſelbe auf der Münzſtatt gegen Conventionsſorten auszuwechſeln erbiethig iſt, und an den ungegründeten Irrwohn Niemand ſich zu kehren hat, als obbeſagte Zwölferſtücke unter 11. Kr. herab geſetzet werden ſollten. München den 6. Merz 1766.

Ex Commiſſione Seren. D. D. Duc. & Elect. ſpeciali. (L.S.)

Franz Carl Piendl, Churfürſtl. Hofraths-Secretarius.

Art. 10.

Folgt mit Ende dieß Monats.

Digitized by Google

N. 4. Serit arbores, quæ alteri Sæculo proſint.

Churbaieriſches Intelligenzblatt

mit gnädigſtem Privilegio enthaltend

Art. 1. Landsherrliche Verordnungen, und obrigkeitliche Edikte.
Art. 2. Sachen, ſo zu verkaufen, oder zu kaufen geſucht werden.
Art. 3. Sachen, ſo zu verpachten, oder zu verleyhen ſind.
Art. 4. Gelder, ſo auszuleyhen, oder aufzunehmen verlangt werden.
Art. 5. An= und Nachfragen zu Behilf des Nahrungsſtandes und der Haushaltung.
Art. 6. Nützliche Bücher, und Erfindungen.
Art. 7. Anzeige von Frachten, und anderen Löhnungen.
Art. 8. Vermiſchte Nachrichten zum Dienſt der Künſte, Handwerker, und Haushaltung.
Art. 9. Vom Münzcours, dann inn= und ausländiſchen Waarenpreiſe.
Art. 10. Preiſe von allerley Venalien.

München, gedruckt bey Johann Friderich Ott, churfürſtl. akadem. Buchdr. den 2. April, 1766.

Art. 1.

Mit nächſtkommenden Monatblatt wird in Commercialmauth= und Accisweſen ein Erläuterungsmandat dem inn= und ausländiſchen Publico bekannt gemacht werden.

Art. 2.

a) Zwey Stund von Ingolſtadt iſt ein uralt gefreyter Sitz und Hofmarch Gerichtes Köſching entlegen, und um billigen Preis zu verkaufen: wobey befündlich. 4. Immediatjurisdictions Unterthanen. 15. Erbrechtsunterthanen mit Geld= und Getreidgült. Ueber 100. Jauchert Feld. 10. Tagwerk Wieſen. 2. große Gärten. 5. Krautbetter. 50. Tagwerk Holz in Buchen, Eichen rc. Holz ſonderbar 19. Klafter aus dem Churfürſtl. Forſtamt. Und 100. Schaf zur Schäferey: das mehrere iſt zu Ingolſtadt beym Churfürſtl. Mauthamtsofficianten Joſeph Lindemann zur Auskunft zu erholen.

b) Zu Reichlingen Gerichts Rauchenlechſperg wird ein zum Churfürſtl. Caſtenamt Landſperg freyſtiftsweis gehöriger $\frac{1}{4}$tel Hof feil gebothen, um die Schätzung pr. 765. fl.

c) Zu Apfldorf in eben bemelten Pfleggericht iſt zu haben ein zu Churfürſtl. Lehen riehrende Söldenbehauſung, dann ein zum Kaſtenamt alldahin mit veranlaither Freyſtiftsgerechtigkeit beurbarter Obſtgarten $\frac{1}{2}$. Jauch. Acker, $\frac{1}{4}$. Tagwerk Grasflecken: dann $\frac{1}{2}$. Jauchert Acker zum Kloſter Weſſerbrunn Freyſtift: nebſt einem gemeinſchaftlichen Theil Holzboden pr. 304. fl.

d) Beym Churfürſtl. Kaſtenamt Deggendorf ſind daſig Churfürſtlich Bräuwaldgehölz Waldwerts gegen Thumansfelden an Weißthanen 7. bis 800. Klafter feil, jede zu 20. kr. im Wald, nach der generalmäßigen Scheiderlänge zu $3\frac{1}{2}$. Schuh: das mehrere iſt bey ermelten Kaſtenamt zu erfragen.

e) Bey Johann Georg Huber, burgerlicher Weisgärbern in der Stadt Friedberg ſtehen zum Verkauf bey 20. Centner gut flamiſche

Digitized by Google

flamiſche Rauhwolle, jeden Centner für 36. fl. — Deßgleichen

f) Bey Andreas Cammerer, burgerlicher Seilermeiſter alldort bey $1\frac{1}{2}$. Centner geſotten Roßhaar den Centner 30. — mithin um 45. fl. —

g) Im Dorf Oberweſſen Gerichts Marquartſtein iſt das ſogenannte Loibergut zu $\frac{1}{8}$. Hof, welches zu alldortigem Kaſtenamt Erbrechtsweis gehörig, und mit einem Holzwerks Theil zur Salzpfane verſehen, auf der Gand von dem Meiſtbiethenden zu haben.

h) Bey Jacob Weſtermayer, burgerlicher Küffern zu Neuſtadt ſind zu haben, wozu der allenfalligen außer Lands Verkaufung halber der gnädigſt ertheilte Paß verhanden, 7. tt. Eichenes Taufelholz: nämlich 2. tt. 8. Schuhiges für 90. fl. 3. tt. 6. Schuhiges für 60. fl. 2. tt. 5. Schuhiges für 5. fl.

i) Ein im Pfleggericht Schongau an der Rott- und Salzſtraſſen entlegene Wirthstafern, mit Wein- Bier- und Brandweinſchenk, dann Metzgersgerechtigkeit, nebſt wohlgebauet gemauerter Behauſung, Stadel und Stahlung, Garten und beſondern Hofſtatt alles Eigenthum, wobey zugleich ein Freyſtifs-Zubau gut befündlich, iſt nur um 4000. fl. zu verkaufen.

k) Abermalen daſelbſt ein Bräuſtatt nebſt Zugehörungen, und wohlgebauten Haus, zween beſondern Merzenkellern, Stadel, Garten, Hofſtatt und Krautgarten alles eigenthümlich, iſt ebenfalls im Anboth pr. 4000. fl. und darüber die mehrere Auskunſt beym Churfürſtl. Hofrath Gränzmauthner, Pfleg- und Forſtcomiſſario zu Schongau zu erholen.

l) Zu Waſſerburg und Traunſtein liegen 13. bis 14. Centner rothe Erde parat zu verkaufen, jeden Centner pr. 3. fl. die Correſpondenz, wer derley Erde verlanget, iſt mit dem burgerlichnn Handelsmann in Traunſtein Caſpar Rott zu pflegen.

m) Georg Finkenzeller von Stockhauſen biethet 50. Centner Podaſchen feil, jeden zu 15. fl. das mehrere iſt beym Intelligenzcomtoir zu erfragen.

n) Der burgerliche Weisgärber zu Fürſtenfeldprugg Enoch Gaißer hat 11. Centner Weisgärber Rauhwolle, welche er um billigen Preis dem Publico anbiethet.

o) Im Churfürſtl. Pfleggericht Rottenburg iſt ein halber Hof zu Weyhemichel, welcher zum Churfürſtl. Kaſtenamt Landshut Erbrechtsweis gehörig feil, und um billigen Preis zu haben.

Art. 3.

a) Beym Churfürſtl. Kaſtenamt Deggendorf wird der ſogenannte Fiſcherdorfer Wörth an der Donau ſo zweymähdig, denen Vierteln nach, wie vormal Jahrweis an die Meiſtbiethende verſtift: wer belieben trägt kann ſich in Zeit 14. Tägen bey beſagten Kaſtenamt melden.

Art. 4.

a) Ein im Land begüterter Burger ſuchet gegen obrigkeitliche Verſicherung und Verhypotheeirung einiger Grundſtücke gegen 4. pro Cento 4000. fl. aufzunehmen, doch daß ihm frey ſtehen ſolle: ſolche gelegenheitlich in jährlichen 500. fl. Friſten wieder heim zu bezahlen.

Art. 5. Vacat.

Art. 6.

Kennedy (Ildeph. Benedictin.) Hauptſätze und Erklärungen jener phyſikaliſchen Verſuche, welche auf dem akademiſchen Saale in München offentlich angeſtellet werden. 8. 1763.

Oſterwald (Peters von) akademiſche Rede von Zuſammenhang und Ordnung aller Wiſſenſchaften ꝛc. 4. 1764.

- - akademiſche Rede von der lateiniſchen Sprachlehre ꝛc. 4. 1765.

Pfeffel (Chriſt. Fried. v.) akademiſche Rede von Nutzen der hiſtoriſchen Känntniß mittlerer Zeiten. 4. 1763.

- - akademiſche Rede von dem ehmaligen rechtlichen Gebrauch des Schwabenſpiegels in Baiern. 4. 1764.

- - Beweis der Landeshoheit derer Herzogen in Baiern über die baieriſchen Biſchöffe. Gegen die Einwürfe des Herrn Rathe. 4. 1763.

- - kurze

Digitized by Google

- - kurze und gründliche Widerlegung der Schmähſchrift des Herrn E. Ch. St. unter dem Titel: Franken nicht in Baiern. 4. 1764.

Baieriſches neu eingerichtetes Buchſtabier- und Lesbüchlein, als der Eingang zu dem neu eingerichteten baieriſchen Realſchulbuche. 8. 1765.

Aſtronomiſcher Kalender auf das jetzt laufende Jahr. 4. 1766. Dergleichen ſeynd noch vorräthig von dem 63. 64. und 65. Jahren.

Betrübte Folgen, welche der beliebte neue Münzfuß für das ganze gemeine Weſen, beſonders das zu Frankfurt und die daſige Kaufmannſchaft nach ſich zieht. 4.

Art. 7.

a) Waſſerfracht aufm Inn, um welche die Churfürſtl. baieriſche mit legitimirten Gerechtigkeiten verſehene Schifmeiſter die Güter an die verlangende Stelle liefern wollen.

Aufwärts oder Gegenfahrt.

Ab jeden Wiener- oder Baieriſchen-Centner.

Von Paſſau bis Schärding.	6. kr.
- - Schärding bis Braunau.	13. —
- - Braunau bis Neuöting.	13. —
- - Neuöting bis Mühldorf.	6. —
- - Mühldorf bis Craiburg.	6. —
- - Craiburg bis Waſſerburg.	6. —
- - Waſſerburg bis Roſenheim.	10. —
- - Roſenheim bis Kufſtein.	15. —
- - Kufſtein bis Schwatz.	15. —
- - Schwatz bis Hall.	15. —

Solchemnach konnte ein Centner von Paſſau bis Hall im Tyroll auf 1. fl. 45. kr. Er wird aber, wenn eine ergiebige Ladung von Paſſau bis Hall angedungen würde, noch um etwas wohlfeilers, und bis 1. fl. 30. kr. mindeſtens bey guten Waſſer geführt: auch bey ſich ergebend beſtändigen Fuhren, worauf man Antrag machen könnte, um letzter billigen Fracht allzeit geliefert werden.

Nau- oder Abwärts.

Ab jeden Wiener- oder Baieriſchen-Centner.

Von Hall bis Schwatz.	6. kr.
Von Schwatz bis Kufſtein.	7. —
Von Kufſtein bis Roſenheim.	7. kr.
- - Roſenheim bis Waſſerburg.	7. —
- - Waſſerburg bis Craiburg.	4. —
- - Craiburg bis Mühldorf	3. —
- - Mühldorf bis Oeting.	3. —
- - Neuöting bis Braunau.	7. —
- - Braunau bis Schärding.	7. —
- - Schärding bis Paſſau.	3. —
- - Folglich von Hall bis Paſſau.	54. —

Wenn aber eine beſtändige ſichere Fuhr: oder ein ergiebiges Quantum auf ein- zwey- oder dreymal oder öfter nauzuführen, worauf man ſichern bedungenen Antrag machen kann, wird der Centner von Hall bis Paſſau ſicher geführt, wo nicht um 45. doch 50. kr.

Die Waſſerfrachten von Lechſtrom, dann von Regensburg bis Wien folgen nächſtens.

Art. 8.

a) Ein Mittel wider den Biß wüthender Thiere.

Es iſt ſchon verſchiedene Jahre her, daß man das bekannte Kraut Gauchheil gegen den Biß wüthender Thiere anempfohlen hat; und da ſolches Mittel ſeit dem in verſchiedenen Provinzen von Deutſchland öffentlich bekannt gemacht worden, ſo wird es nicht undienlich ſeyn, daſſelbe ſeinen Landsleuten gleichfalls zu weiteren Gebrauche und Verſuchen zu empfehlen, mit Bitte, daß diejenigen, welche Verſuche damit angeſtellet haben, melden mögen, was ſie von dem Erfolge anmerken, und ob das Kraut die angeprieſene Eigenſchaft hat, als welche es unſchätzbar machen würde? Das Kraut ſelber iſt aller Orten auf ungebauten Feldern; in den Gärten, zwiſchen dem Korne, auf der Brache, auch an den Zäunen und Hecken zu finden, und Jedermann unter dem Namen von Gauchheil bekannt. Nach Schrebern heiſſet es in Mecklenburg rothen Miere oder Hannentritt; bey Erchard, rothen Hünnerdarm; und in dem Blackwelſihen Kräuterbuche nennet man es Grundheil, Heil aller Welt, Korallenblümlein, Kollmarkraut, Vogelkraut.

Es iſt eine jährliche kleine auf der Erde fortkriechende ſich ziemlich weit ausbreitende Pflanze. Hat kleine aus dem ovalen zugeſpitzete lichtgrüne Blätter, und eine kleine angenehm rothe ſternförmige ausgebreitete Blume von fünf

Digitized by Google

Einſchnitten, welche in der Mittagszeit völlig offen ſich zeiget, nachher aber bald abfällt, da denn eine runde ſich demnächſt in zwey Theile öffnende Saamenkapſel folget, welche viele kleine eckigte Saamenkörner enthält.

Ihr rechter Name iſt:

Anagallis (arvenſis) foliis indiviſis, caule procumbente Lin. Syſt. nat p. 920. rir. 289. 1.

Anagallis foliis indiviſis Lin. A. Suec. 169. Roy. Lugd. 416.

Anagallis foliis ovatis. Lin. Hort. Cliff. 52.

Anagallis phæniceo flore B. P. 252. Blackw. t. 43. & t. 274.

Anagallis maſ. Weinm. 45. t. 107.

Anagallis flor. dan. 88. p. 7.

Der Gebrauch des Krautes iſt dieſer: man ſammlet es um Johannis aus, alsdenn ſteht es im ſtärkſten Safte und Wachsthum; und zwar um die Mittagszeit iſt es am beſten, denn ſtehet es eben in voller Blüthe; der Saft darin iſt alſo am vollkommenſten, und man kann es wegen der weit leuchtenden Blume am leichteſten finden.

Man trocknet ſodann die ganzen Pflanzen, nachdem ſie von der daran hangenden Erde und Staube geſäubert worden, an einem ſchattigen, aber nicht feuchten noch dumpfigen Orte, und wenn ſie trocken ſind, hebet man ſie in einem trockenen, nicht heiſſem Orte in einer mit Papier ausgelegtem Schachtel, oder in einem leinen Beutel bis zum Gebrauche auf.

Wenn nun ein Menſch von einem wüthenden Thiere gebiſſen ſeyn ſollte, ſo ſtoſſe man von dieſem Kraut zu einem Pulver, und gebe davon dem Gebiſſenen zu ein halbes bis ein ganzes Quintgen ſchwer, mit Waſſer oder Brühe, am beſten aber mit übergezogenen Waſſer, oder auch nur mit einem Thee von eben dieſer Pflanze: es bringt ſolches drey bis ſechs Meſſerſpitze voll: und es iſt ſicherer, wenn es der Patient nüchter kriegen kann, eher etwas mehr als zu wenig zu geben: er darf einige Stunden nachher nichts weiter genieſſen. Eine Doſis ſoll ohnfehlbar die gehofte Wirkung leiſten, und den Gebiſſenen ſicher; zur Beruhigung iſt aber gut, ihm nach ſechs, acht bis zehen Stunden eine zwote, und etwa des andern Tages eine dritte Priſe zu geben; alsdenn wäre die ganze Cur vollendet.

Wenn Vieh gebiſſen worden, ſo miſchet man von eben dieſem Pulver ein Quintgen bis ein Loth ſchwer mit etwas Salz und Alaun, und ſucht es dem Vieh mit Waſſer, oder einem warmen Tranke, oder auch auf Brod beyzubringen. Es ſchadet auch nicht, wenn man einer ganzen Heerde davon aus Vorſicht eingiebt, wenn etwa ein wüthendes Thier darunter gekommen wäre, und einige gebiſſen hätte.

Es iſt dieſes Mittel zuerſt im Jahre 1747. zu Mainz im daſigem Anzeigen; darauf durch ein Fürſtl. Bambergiſches Ausſchreiben von 1749. ferner im Herzogthum Zweybrücken durch ein Fürſtl. Mandat; hiernächſt im Mecklenburgiſchen, und letzlich noch durch ein Churfürſtl. Baieriſches Mandat öffentlich bekannt gemacht worden. Der Doctor Krenich hat 1758. zu Straßburg eine eigene Diſſertation de Anagallide gehalten, und der Herr Profeſſor Schreber handelt davon in dem ſechſten Theile ſeiner Sammlungen Seite 427. welcher auch im 10. Theile dieſer Sammlungen, Seite 424. eine ſelbſt glücklich damit verrichtete Cur erzählet; da er das Pulver mit einem von eben dieſem Kraute gemachten Thee eingegeben hat.

Im Gothaiſchen hat man damit ebenfalls glückliche Curen verrichtet, und dieß Mittel bekannt gemacht.

Man hält ſonſt ein Pulver von 2. Theile Fitzebohnenmehl (Phaſeolus) und einem Theile meßingen Feilſpäne, welches einige Tage nach einander eingegeben wird, und einen ſtarken Schweiß veranlaſſet, für ein untriegliches Mittel.

Ich habe auch geſehen, daß gebiſſene Jagdhunde glücklich curiret worden, da man ihnen von dem Schlick eingab, welcher ſich in einer Mühle, wo die eiſerne Walze in dem Steine laufet, anſetzet: und welcher aus abgeſchliffenen Eiſenfeilſpänen und Fett beſtehet.

Art. 9.

a) Beym Churfürſtl. Holzmarktsinſpectionsamt zu Lechhauſen im Holzgarten ſtehen zu freyen Verkauf bereit ſowohl für Inn- als Ausländer, welche letztere, wenn ſie die Holzgattungen alldort abnehmen, Vermög Chur-

Digitized by Google

Churfürſtl. gnädigſter Specialbewilligung keinen Paſs bedärfen: in folgenden dieß-jährigen Preiſe.

	Bäume. Nro.	Deren Länge Schuh.	Dicke Zoll am kleinen Ort.	Aus dem Lande gehend. fl.	kr.	Im Lande bleibend. fl.	kr.
Friſches Bauholz.	1—	——60	9——	6	—	5	—
	——	——	8——	4	—	3	30
	——	——	7——	3	—	2	30
	2—	——40	10 & 9	3	15	2	35
	——	——	8——	2	45	2	25
	3—	——40	8——	2	15	1	55
	——	——	7——	2	—	1	40
	4—	——50	7 & 6	2	10	1	45
	——	——46	— 5—	1	50	1	25
	5—	——50	9— 8	3	—	2	10
	——	——	— 7—	2	30	2	5
	6—	——50	— 7—	2	—	1	35
	——	——	— 6—	1	45	1	20
	——	——	— 5—	1	30	1	5
Friſche Floßbäume.	7—	——40	9— 8	2	—	1	20
	——	——	— 7—	1	30	1	10
	8—	36—38	5— 4	—	40	—	(30 (25
	9—	45—40	8— 7	2	15	1	53
	——	——	7— 6	1	45	1	25
	10—	45—40	6— 5	1	15	—	53
	11—	50—45	— 6—	1	30	1	5
	——	——	— 5—	1	15	—	53
	12—	——50	8— 7	2	15	1	50
	——	——	7— 6	1	45	1	20

Bretter von allerley Sorten ſind ebenfalls allda um billigen Preis zu haben.

Buchenholz die baieriſche Mandat-mäßige Mäſſerey die Klafter.

	Ausländ. fl.	kr.		Innländ. fl.	kr.
Vom Schönſten. = =	10	—	=	9	12
= = Mittlern. = =	9	30	=	8	42
= = Geringern. = =	9	—	=	8	12
Bürkenholz. = =	7	—	=	6	12
Feichten Rindenholz. =	(6	—	=	5	30
	(5	30	=	5	—
Floßholz. = = = = =	5	15	=	5	—

Wobey angemerkt wird, daß bey der Preis-claſſe des aus dem Lande gehenden Holzes, die Effito Mauth und Accis ſchon durchgehends darunter verſtanden, mithin nichts weiters mehr zu bezahlen iſt.

Zu Art. 8.

a) Continuation von dem Nutzen und Gebrauch des Kochſalzes bey dem Vieh.

Was für beſondern Nutzen aber das Kochſalz bey denen Schafen wider die Egelſchnecken habe, hat Herr Virgile aus folgendem erwieſen. Er gedenket einer Weyde, welche beyden Landſchaften von Beaucaire und Bellegarde gemein, und auf der einen Seite an einem Sumpfe und Moraſt, auf der andern aber, an dem Fuß eines Bergs, und ſo tief gelegen iſt, daß ſie oftmals, wie der Moraſt ſelbſt, vom Waſſer überſchwemmet wird, und den Namen Contract führt. Dieſe Weyde hat das Beſondere an ſich, daß, ob ſie gleich viel Futter giebt, dannoch allein Ochſen und Pferde ſelbige abfreſſen, weil die Schafe, wenn ſie darauf getrieben werden, ſogleich die Egelſchnecken bekommen, wie dieſes die vielfältige Erfahrung giebt. Man hat aber gleichfalls aus der Erfahrung, daß die Schafe auf denen andern Seiten des Moraſts, welche nicht gegen den Fuß des Bergs gelegen ſind, auf die Weyde gehen, und ſogar im Frühjahr in den Moraſt ſich hinein wagen, um den Schilf abzufreſſen, ohne jemals dadurch an denen Egelſchnecken Noth zu leiden. Es fragt ſich alſo billig, woher es komme, daß die Schafe allein auf der Contractweyde, welche zwiſchen dem Sumpf und dem Berg liegt, von dieſem ſchädlichen Ungeziefer angegriffen werden, und hingegen auf denen Weyden, die auf der andern Seite des Sumpfs liegen, davon befreyet bleiben? Die verſtändigſten Inwohner ſelbiger Gegend geben zu der Urſache hievon an, daß der Erdboden auf der Seite des Moraſts, wo die Schafe die geſunde Weyde haben, ſehr ſalzicht ſeyn, welches ſich bey der Contractweyde nicht alſo befindet. Herr Virgile giebt auch hievon einen überzeugenden Beweis, welchen ich ſo kurz als möglich hier anhängen will. Er ſagt, daß der Boden der Contractweyde eben ſowohl, als die um und neben ſelbiger gelegene Moräſte und Weyden ein Zuwachsboden von Erde ſey, welchen die Rhone, ſo in ſelbiger Gegend ſich in das Meer ergießt, wenn ſie aus ihren Ufern tritt, und Schlamm und Sand hinter ſich läßt, nach und nach ſchichtweiſe angehäuſet, bis zuletzt ein feſtes Land dadurch ſich angeſetzt. Dieſer Zuwachs von Erde ſey theils ſalzicht, bitter und unfruchtbar, theils ſüß und fruchtbar, und von Beaucaire an bis an das Meer um 6. Schuhe höher, als die Oberfläche

Digitized by Google

des Meers, nach der Waſſerwage gerechnet; hingegen ſey dieſer Zuwachsboden 15. Schuhe tief, und mithin der eigentliche Grundboden dieſer Gegend um 9. Schuhe tiefer als das Meer, welches ſich bey Grabung eines Brunnen alſo befinde. Es ſey hieraus zu vermuthen, daß das Meer ehedem über dieſes Erdreich bis an Beaucaire hingereicht habe, bis es nach und nach durch den Zuwachsboden, welchen die Rhone von ihren Ufern ausgeworfen, zurück getrieben worden. Dieſes aber ſey nach und nach geſchehen, und hierdurch dieſer Zuwachsboden mit vielem Meerſalz vermiſcht worden, und hierinnen alſo die Urſache zu finden, warum die Moräſte und Weyden, ſo um die Contractweyde gelegen, ſalzicht ſeyn. Hingegen ſey der Zuwachsboden von eben dieſer Contractweyde, wie ſelbiges bey dem Brunnengraben ſich ausweiſe, nicht mehr als 2. Schuhe tief, und mithin hätte nach obiger Rechnung das Meer um 4. Schuhe über ſeine Höhe, nach der Waſſerwage, ſich erheben müſſen, wenn ſelbiges dieſe Weyde hätte überſchwemmen ſollen; da aber dieſes nicht geſchehen können: ſo ſey dieſer Zuwachsboden allein von der Rhone entſtanden, und alſo ſüß und gar nicht ſalzicht, dieſes aber die Urſach, warum dieſe Weyde denen Schafen nicht tauge, wie die um ſelbige liegende ſalzichte Weyden, noch ſelbige vor denen Egelſchnecken bewahre. Dieſem aber muß ich noch beyfügen, daß ich von vielen geſchickten Schafherren bin belehret worden, wie ſie aus der Erfahrung haben, daß das Kochſalz noch größere Wirkung zur Verwahrung derer Schafe vor den Egelſchnecken habe, wenn man ihnen ſelbiges, inſonderheit wo die Weyde gar feucht und naß iſt, mit dem vierten Theil von gepulverten Caminruß vermiſcht zu lecken giebt. Man kann auch in gleicher Abſicht nach der Anleitung des Herrn von Rohr, neben dem Caminruß, auch andere gute Kräuter, als Wermuth, Salbey, Roßmarin, Oſterluzey, Enzian, Alantwurz, Ehrenpreis, Weinraute, Weyrauchkraut und Quendelkraut gepulvert unter das Salz mengen, und im Herbſt die zeitigen Hollunderbeere von denen Stielen abſtreifen, Meel darunter kneten, in dem Ofen hart packen, hernach in einem Mörſel klein ſtoſſen, und unter das Kochſalz mengen.

Das ſogenannte Faulfreſſen iſt auch eine Krankheit, welcher die Schafe öfters unterworfen ſind, und entſteht von naſſer Weyde und faulem Futter. Um dieſem abzuhelfen wird nachſtehendes Mittel gute Dienſte thun, wenn zumal ſolches zu Anfang des Frühjahrs gebraucht wird.

Man nimmt 1. Pfund gepfropften Wermuth, und 1. Pfund ſpaniſchen Reſert, pulvert dieſe 2. Stücke, und hebt ſie in einer Schachtel auf. Wenn man nun ſolches gebrauchen will, ſo nimmt man auf 100. Stück Schafe 4. Loth davon, miſchet ſolches mit 8. Loth geſtoſſenen Wacholderbeeren, 1. bis 2. Metzen Haberſchrot 1. Mäßgen Kochſalz, und ½. Mäßgen gepulverten gemeinen Wermuth. Dieſes alles wird in Tröge geſchüttet, und dem Schafvieh früh nüchtern alle Wochen, beſonders aber im Monat März einmal, und gegen Peter und Paul einmal, zu freſſen gegeben.

Oder man nimmt junge erlene Sprößlen, die von einem Jahr ſind, dörret ſie im Backofen, ſtößt ſie zu Pulver, ſiebt ſie durch, und giebt es denen Schafen mit Salz zu eſſen.

Wenn die Schafe räudig werden, ſo iſt ihnen auch ſehr dienlich, daß ſie mit Salzwaſſer täglich abgewaſchen werden.

Von denen Pferden iſt ſchon oben geſagt worden, daß ſie ſich beſſer abhären oder die Winterhaare leichter fallen laſſen, wenn ſie Salz bekommen. Man giebt ſelbigen in dieſer Abſicht im Frühjahr, ſo lang als ſie ſich abhären, die Wochen 1. bis 2mal eine Hand voll Kochſalz unter das Futter. Ueber dieſes iſt ihnen auch zuträglich, wann man ihnen die übrige Jahrszeit über alle 4. Wochen eine Hand voll Salz füttert, und vor die Unbauung derſelben überhaupt giebt man ihnen auch, entweder Kochſalz allein, oder man thut Enzian dazu, oder man brennt auch Salz, Sevenbaum und Wermuth in einem Topf, und giebt davon dem Pferd auf das Futter. Will es nicht freſſen, ſo ſtößt man Kochſalz, Pfeffer, Knoblauch und Eßig untereinander, und reibt ihm damit die Zähne. Hat ſich ein Pferd im Futter verfangen, und die Zunge wird ihm runzlicht, ſo reibt man ſie mit Eßig und Salz. Ein abgerittenes Roß wieder auszufüttern, nimmt man 1. Hand voll Salz, oder Menig und Eberwurz zuſammen 1. Hand voll und 3. Schnitten gebähetes Brod, ſchneidet alles klein, und thut davon, was man mit 3. Fingern faſſen kann, unter jedes Futter.

(Die Fortſetzung folget.)

Nro-

Digitized by Google

Pro Nota. Dieſes gegenwärtigen und nachfolgenden Artikels halber wird hiemit angemerkt: daß die hierinne ausgeſetzten Venalienpreiſe keineswegs als obrigkeitliche Sätze und Taxen der Feilſchaften angeſehen werden müſſen; indeme die Käufe und Verkäufe nur, wie ſie ſich an den Markttagen von ſelbſten anbegeben, zuſamm getragen und bekannt gemacht werden.

Preiſe von allerley Victualien und Getreide, wie ſie in nachſtehenden Tagen waren.

Namen der Städt u. Märkt.	Märkt.	Ochſen-Fleiſch.		Rinds-Fleiſch.		Kalbs-Fleiſch.		Schaafs-Fleiſch.		12 Eyer	Weizen-Bier.		Braun-Bier.		Schmalz	1 kr. ſemel wiegt.		ein Leib gut Roggen-Brod um	wiegt.			Mittlere Getreid-Preis. Waiz Schäf		Korn Schäf		Gerſt Schäf		Haab. Schäf	
	T.	kr	pf	kr	pf	kr	pf	kr	pf	fl.	kr	pf	kr	pf	kr	lo	qu	kr.	tt.	lo	qu	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr
Abbach	6	5	2	5	—	5	—	—	—	—	3	1	2	3	—	—	—	—	—	—	—	8	40	6	—	5	—	4	—
Aichach	15	7	—	6	—	4	2	—	—	24	3	2	3	—	20	8	—	4	2	4	—	10	30	7	45	6	—	5	45
Aybling	15	—	—	5	2	3	2	—	—	21	4	1	3	1	16	7	1	4	2	2	—	12	—	9	30	7	—	7	—
Abenſperg	14	6	2	6	—	4	—	—	—	—	3	1	2	3	—	—	—	—	—	—	—	9	—	6	30	5	30	5	—
Braunau	1	6	2	5	—	4	2	4	2	24	3	1	3	—	15	8	—	5	2	9	2	9	—	7	15	5	—	3	30
Byburg	19	—	—	6	—	4	2	—	—	30	4	—	2	3	16	9	3	4	2	19	—	10	—	7	30	5	—	5	—
Camm	11	—	—	5	2	3	—	—	—	21	3	—	2	3	16	7	3	5	2	8	—	10	—	7	30	5	—	4	45
Craiburg	13	5	—	4	2	4	2	3	2	21	4	—	2	3	14	8	—	5	2	20	2	9	30	8	—	6	—	5	—
Dachau	16	7	—	6	—	5	2	—	—	24	3	2	3	—	18	7	—	4	4	—	—	11	—	9	—	7	—	5	30
Deggendorf	11	5	2	5	2	4	—	—	—	24	3	1	2	3	16	8	—	5	2	20	—	10	—	7	24	5	10	4	20
Dietfurth	10	6	2	5	2	3	2	—	—	21	3	2	2	3	18	9	—	6	3	24	—	9	30	7	8	4	30	4	10
Dinglſing	6	6	2	5	2	4	—	4	—	30	3	2	3	—	16	7	3	6	4	—	—	9	45	7	30	5	45	5	—
Dorſen	15	6	2	6	—	3	2	—	—	30	3	2	2	3	14	7	1	6	3	18	—	11	—	9	—	5	30	5	15
Eggenfelden																													
Erding	13	6	2	5	3	4	2	—	—	30	3	3	2	3	18	9	—	5	2	5	3	11	—	8	20	6	10	5	30
Freyſing																													
Friedberg	15	7	—	6	—	4	—	—	—	18	3	2	3	—	20	8	—	4	2	10	—	11	30	8	15	6	10	6	15
Fridburg	15	5	—	4	2	4	2	—	—	[illegible]	3	1	3	1	16	7	—	5	2	8	—	11	15	8	45	7	20	5	—
Furth	7	5	2	5	—	4	—	—	—	24	2	3	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kellheim	20	6	2	—	—	4	—	—	—	24	3	—	2	3	18	9	3	10	4	12	—	9	30	7	—	5	—	5	15
Kötzing	10	5	—	4	—	3	—	—	—	30	3	—	2	3	18	7	4	5	2	6	—	10	30	7	30	5	30	3	30
Landau	1	6	—	5	—	4	—	—	—	24	3	2	2	3	18	8	3	6	3	20	1	9	—	6	30	5	—	4	36
Landſperg	1	7	—	6	—	3	—	—	—	24	—	—	3	—	18	—	—	—	—	—	—	10	30	8	55	7	—	6	30
Marquartſtein	7	—	—	4	—	3	—	—	—	42	3	2	3	2	12	—	—	—	—	—	—	10	—	9	30	8	—	6	18
Müldorf	18	5	3	5	—	5	—	4	—	24	4	—	3	—	14	8	—	12	8	—	—	10	30	6	45	5	30	5	—
Mainburg	16	6	—	5	—	4	—	—	—	24	3	2	2	3	17	9	—	16	8	16	—	10	30	8	30	5	—	5	—
Moſpurg	15	6	2	5	1	4	—	—	—	33	3	3	2	3	17	12	—	4	2	24	—	10	—	8	—	6	—	6	15
Neuenötting	22	5	—	4	2	5	—	3	2	36	4	—	3	—	14	7	2	5	3	20	—	10	—	7	40	5	30	5	15
Neumarkt	11	5	2	5	—	4	2	—	—	30	4	—	2	3	14	9	2	3	2	—	—	10	—	8	—	5	—	5	—
Neuſtadt	13	6	2	6	—	4	—	—	—	24	3	1	2	3	17	9	—	6	3	26	—	9	30	7	—	5	30	5	—
Paſſau	10	4	2	4	—	4	—	—	—	18	3	—	3	—	18	8	—	9	0	26	—	10	20	6	—	5	12	3	40
Pfaffenhofen	11	7	—	6	—	4	—	5	—	30	3	2	3	—	16	8	3	6	3	16	2	11	—	8	—	5	10	5	12
Pfarrkirchen	15	5	3	5	—	4	2	4	—	36	3	2	2	3	13	9	—	12	9	16	—	11	—	8	—	5	30	4	30
Pittling	12	6	—	—	—	3	2	—	—	30	3	1	2	3	18	7	2	—	—	—	—	10	—	7	—	5	30	5	—
Reichenhall	15	5	—	5	—	4	2	—	—	18	3	3	3	1	17	6	—	5	4	1	—	13	—	10	18	7	30	6	4
Regenſpurg	22	6	—	5	3	5	—	—	—	24	2	2	2	—	18	8	2	12	7	16	—	9	—	7	30	5	24	5	—
Rhain																													
Ried	11	5	—	4	2	4	—	—	—	30	3	2	3	—	13	8	1	—	—	—	—	10	12	8	6	5	30	4	—
Roſenheim	13	—	—	6	—	4	—	—	—	21	4	—	3	1	15	7	—	1	—	10	3	12	—	9	24	7	12	6	25
Rottenburg	13	6	2	5	2	4	—	—	—	24	3	2	2	3	15	10	1	4	2	—	—	9	—	7	—	6	—	5	—
Schärding	15	5	—	4	2	5	—	3	2	21	3	1	3	—	15	8	—	4	1	21	—	9	20	7	—	5	15	4	26
Schongau	15	7	—	6	—	4	—	—	—	27	2	2	3	—	19	6	—	8	2	28	—	13	—	10	—	8	—	7	—
Stadt am Hof	11	6	—	5	3	5	—	—	—	21	2	3	2	2	24	8	2	6	7	3	—	9	—	7	12	5	18	4	30
Tölz	13	6	3	5	3	5	—	5	—	18	4	1	3	—	16	3	1	5	2	8	—	12	30	9	—	7	—	6	—
Traunſtein	18	5	2	5	—	4	2	4	—	21	3	1	3	—	16	8	—	25	15	8	—	12	24	9	30	7	—	6	32
Troſperg	15	5	—	4	—	5	—	5	—	30	3	3	3	—	14	7	2	12	6	6	—	12	—	9	—	7	30	6	—
Vilshofen	12	5	2	5	—	3	2	—	—	30	3	—	3	—	16	8	6	4	1	1	2	10	—	6	45	5	—	4	—
Waſſerburg	15	6	—	3	2	3	2	—	—	27	3	2	3	1	15	8	—	8	4	7	2	11	30	8	40	—	—	5	30
Weilheim																													
Zwieſl	15	—	—	5	—	3	—	—	—	30	3	1	2	3	15	8	—	3	1	16	—	10	45	8	—	6	—	3	—

Digitized by Google

Art. 10. Preiſe von allerley Venalien und Victualien, wie ſie den in folgenden Tagen geſtanden.

Venalien und Victualien.	Zahl Maß u. Gewicht.	München d. 22. März			Landshut d. 15. März			Straubing d. 17. März			Burghauſ. d. 15. März			Ingolſtadt d. 19. März			Amberg d. 8. März.		
		fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.
Waizen mittler Preis.	1. Schäf.	11	—	—	10	—	—	9	15	—	10	—	—	10	5	—	10	33	2
Korn mittlere Preis.	1. Schäf.	8	30	—	7	30	—	7	—	—	8	—	—	7	10	—	8	3	—
Gerſten mittlere Pr.	1. Schäf.	6	30	—	6	—	—	5	—	—	5	30	—	5	15	—	—	—	—
Haber. 7. Metzen. =	1. Schäf.	6	—	—	5	15	—	4	15	—	4	40	—	5	—	—	5	—	—
Semmelmehl. =	1. Metz.	2	4	—	1	36	—	1	30	—	2	—	—	1	47	—	—	34	—
Ordin. Waitzenmehl.	1. Metz.	1	32	—	1	20	—	1	10	—	1	36	—	1	32	—	—	24	—
Roggenausſchlag. =	1. Metz.	1	32	—	1	4	—	1	—	—	1	36	—	1	17	—	—	—	—
Ordin. Roggenmehl.	1. Metz.	1	12	—	—	50	—	—	40	—	—	50	—	1	3	—	—	18	—
Ochſenfleiſch. = =	1. Pfund.	—	7	—	—	6	3	—	6	—	—	5	—	—	7	—	—	5	2
Rindfleiſch. = =	1. Pfund.	—	6	—	—	6	—	—	5	2	—	4	2	—	6	—	—	5	—
Kalbfleiſch. = =	1. Pfund.	—	5	3	—	5	2	—	5	—	—	4	2	—	5	—	—	4	2
Schaffleiſch. = =	1. Pfund.	—	5	—	—	4	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schweinfleiſch. =	1. Pfund.	—	8	—	—	6	2	—	8	—	—	5	—	—	7	2	—	6	2
Gänſe. = = =	1. Stuck.	—	—	—	—	56	—	—	—	—	—	26	—	1	20	—	1	—	—
Enten. = = =	1. Stuck.	—	26	—	—	36	—	—	—	—	—	18	—	—	30	—	—	—	—
Kapaun oder Koppen.	1. Stuck.	—	50	—	—	40	—	—	30	—	—	36	—	1	15	—	—	—	—
Hennen. = = =	1. Stuck.	—	22	—	—	12	—	—	18	—	—	13	—	—	20	—	—	18	—
Junge Hünner. =	1. Paar.	—	40	—	—	24	—	—	30	—	—	24	—	1	—	—	—	—	—
Hechten. = = =	1. Pfund.	—	40	—	—	18	—	—	20	—	—	24	—	—	24	—	—	16	—
Karpfen. = = =	1. Pfund.	—	14	—	—	15	—	—	13	—	—	15	—	—	15	—	—	8	—
Schmalz. = = =	1. Pfund.	—	14	—	—	16	—	—	16	—	—	15	—	—	19	—	—	18	—
Butter. = = =	1. Pfund.	—	14	—	—	16	—	—	20	—	—	13	—	—	18	—	—	15	—
Eyer. = = =	50. St.	—	24	—	—	22	—	—	22	1	—	17	—	—	25	—	—	28	—
Weiß = oder Weitzenb.	1. Maaß.	—	3	1	—	3	3	—	3	1	—	3	1	—	3	1	—	2	2
Braun Schenkbier. =	1. Maaß.	—	3	1	—	3	1	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	2	2
Bierbrandwein. =	1. Maaß.	—	16	—	—	14	—	—	15	—	—	16	—	—	15	—	—	18	—
Baumöl. = = =	1. Pfund.	—	22	—	—	22	—	—	24	—	—	21	—	—	24	—	—	24	—
Leinöl. = = =	1. Pfund.	—	15	—	—	16	—	—	16	—	—	14	—	—	16	—	—	18	—
Unſchlitt ausgeſchmolz.	1. Centn.	20	—	—	18	—	—	21	—	—	17	30	—	24	—	—	23	20	—
Unſchlittkerzen. =	1. Pfund.	—	14	—	—	14	—	—	13	—	—	12	2	—	14	—	—	13	—
= Det. Baumwolltacht.	1. Pfund.	—	17	—	—	16	—	—	—	—	—	13	2	—	—	—	—	16	—
Seife. = = =	1. Pfund.	—	12	—	—	14	—	—	13	—	—	12	—	—	14	—	—	17	—
Salz. = = =	1. Metz.	1	36	—	1	28	—	1	30	—	—	55	—	1	31	2	—	30	—
Jede Kl. zu 36. ſch. im |_| Scheidl. 3½. ſch. { Buchenholz.	1. Klaft.	5	15	—	6	30	—	6	30	—	4	15	—	4	20	—	—	—	—
Eichenholz.	1. Klaft.	3	15	—	—	—	—	5	30	—	3	45	—	4	—	—	4	30	—
Birkenholz.	1. Klaft.	4	10	—	5	—	—	5	50	—	—	—	—	4	10	—	—	—	—
Feichtenholz.	1. Klaft.	3	—	—	3	45	—	4	30	—	2	25	—	2	50	—	3	30	—
		tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.
Ein Kreutzer Semmelbrod wiegt.		—	8	—	—	9	—	—	8	1	—	7	1	—	8	2	—	10	—
Ein 4. Kreutzerleib. Weißrogg.		2	—	—	1	12	—	2	8	—	—	—	—	—	—	—	1	2	4
Ein 5. Kreutzerleib. = =		—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—
Ein 6. Kreutzerleib. = =		2	—	—	—	—	—	3	4	—	3	16	—	—	—	—	3	3	—
Ein 8. Kreutzerleib. = =		4	—	—	4	2	—	4	16	—	—	—	—	4	12	—	—	—	—
Ein 15. Kreutzerleib, Hausbrod.		8	—	—	—	—	—	7	16	—	—	—	—	8	—	4	—	—	—

A V E R T I S S E M E N T.

Es hat ſich bishero ereignet, daß viele von denjenigen, welche etwas in das Intelligenzblat ſetzen laſſen, weder die Gebühr pr. 12. kr. noch Briefe Franco einſenden: ohngeacht deſſen hat man ſie dennoch mit ihrer Avis ermeltem Blatt bishero einverleibt. In Zukunft aber wir das geneigte Publicum belieben: in ſolchem Fall, wenn ſie etwas einzuſetzen verlangen, die Brieſe nebſt der Gebühr Franco in das Intelligenzcomtoir einzuſenden.

Digitized by Google

N. 5. Serit arbores, quæ alteri Sæculo proſint.

Churbaieriſches Intelligenzblatt.

mit gnädigſtem Privilegio enthaltend

Art. 1. Landsherrliche Verordnungen, und obrigkeitliche Edikte.
Art. 2. Sachen, ſo zu verkaufen, oder zu kaufen geſucht werden.
Art. 3. Sachen, ſo zu verpachten, oder zu verleyhen ſind.
Art. 4. Gelder, ſo auszuleyhen, oder aufzunehmen verlangt werden.
Art. 5. An- und Nachfragen zu Behilf des Nahrungsſtandes und der Haushaltung.
Art. 6. Nützliche Bücher, und Erfindungen.
Art. 7. Anzeige von Frachten, und anderen Löhnungen.
Art. 8. Vermiſchte Nachrichten zum Dienſt der Künſte, Handwerker, und Haushaltung.
Art. 9. Vom Münzcours, dann inn- und ausländiſchen Waarenpreiſe.
Art. 10. Preiſe von allerley Venalien.

München, gedruckt bey Johann Friedrich Ott, churfürſtl. akadem. Buchdr. den 30. April, 1766.

Art. 1.

Das im letzten Monat-Blatt N. 4. verſprochene Additional-Mandat in Commercien-Mauth- und Accisweſen, wird wegen dießortig engen Raum, auf einem Extra-Blatt 3. Bogen ſtark unterm 3. May erſcheinen.

Art. 2.

a) Die ſämmtliche bürgerliche Metzgerſchaft allhier des jungen Fleiſches, biethet denen innländiſchen Weißgärbern, Kirſchnern, und andern Käufern feil, ein Quantum von 11500. rohen Lammfellen, jedes hundert pr. 25. fl.

b) Johann Ernſt Metzger allhier des alten Fleiſches hat 60. rohe Ochſenhäute zu verkaufen, jedes Paar pr. 19. fl. 30. kr. Dann 14. Schmalhäute, das Paar zu 13. fl. Desgleichen Auguſtin Leidler 57. detto Ochſenhäute, pr. 21. fl. jedes Paar: nebſt 15. Schmalhäuten das Paar zu 13. fl. 30. kr. Ferner Anton Gruber 53. Stuck rohe Ochſenhäute à 21. fl. 30. kr. und 7. Schmalhäute das Paar à 13. fl. Und Joſeph Mittermayr auch bürgerl. Metzger allhier 160. Ochſenhäute ſo ebenfalls ungearbeitet, jedes Paar pr. 21. fl. 30. kr. Nichtminder biethet dem innländiſchen Publico feil, Leonhard Ertl Raſchmetzger 115. Ochſenhäute das Paar zu 23. fl.

c) Zu Wembing ſind immer folgende Ochſen in der Maſtung: und um den nächſten Preis zu haben: nämlich das Paar der beſten pr. 150. fl. deren mittelmäßigen, welche 1. Centen Unſchlütt haben pr. 120. fl. und von den geringern das Paar 110. fl. ſo wenigſt 80. Pfund Unſchlütt und 7. Centen Fleiſch halten.

d) So befinden ſich auch zu Dießen in der Maſtung 18. extra große ſchöne Maſt-Ochſen bey Johann Lidl Bräu, jedes Paar pr. 250. fl.

e) Bey Joſeph Daiſenberger Metzgern allhier ſind zu haben 1000. Lammfell, jedes Stuck pr. 16- & 17. kr.

f) Zu Ingolſtadt ſtehet eine Zinngießers-Gerechtigkeit, nebſt einem wohleingerichteten Werkzeug um ganz beſonders wohlfeilen Preis zu verkaufen: das mehrere iſt beym Intellig. Contoir, auch bey Hrn. Stadt-Syndico zu Ingolſtadt zu erfragen.

Digitized by Google

g) Auf dem hieſig churfürſtl. Münzamt ſind etliche hundert Centen Kupfer zu verkaufen bereit, der baieriſche Centen à 58. fl. welches die ſogenannte Kupferſchmied = Gahre hat, und in ſtarke Platten ausgeſchmiedet, mithin gänzlich geſchmeidig iſt, ſo daß es gleich ohne Vorgehen dürfendes Einſchmelzen durch die Kupferſchmiede verarbeitet werde könne. Wer nun gegen alſo gleich baarer Bezahlung etwa davon zum Theil, oder alles zuſammen kaufen will, kann ſich hierwegen auf gedachtem Münz-Amte anmelden.

h) Bey der allhieſigen Stephlmetzgerin ſtehen 72. Stuck rohe Ochſenhäute zu verkaufen, das Paar zu 20. fl.

i) Zu Regensburg liegen zum Verkauf vorräthig, ſo dem inn͡ländiſchen Publico feil gebotten werden, 300. Stuck rohe Ochſenhäute, das Paar zu 18 = bis 20. fl. Dann 1000. Stuck Kalbfell zu 1. fl. 25. kr. 500. Hammelfell, jedes pr. 1. fl. 10. kr. das mehrere iſt im Intelligenz-Comtoir: und zu Regensburg bey Hrn. Andre Schirmer, und Leonhard Vierzigmann Metzgern, zu erfragen.

k) Es bietet ferner dem Publico feil Mathias Anthofer zu Münchsmünſter 30. Centen Land-Podaſche, bis hiehero oder nach Landshut, oder Straubing gelieferter pr. 14. fl. jeden Centen.

l) Bey der allhieſigen unter churfürſtl. gnädigſter Aſſecuranz privilegierten Leder-Manufactur wird dem inn- und ausländiſchen Publico fabricirtes, treflich gearbeitetes Sohl-Leder in ganzen Häuten, wohl ausgedrückneter, jedes Pfund pr. 36. kr. angebotten: wie dann auch derjenige, der ſolches verlegen, und zu monatlicher ſicherer Abnahme gegen baar Geld ſich engagiren will, eine proportionirliche Proviſion haben ſolle.

m) In dem dießortigen Waarenlager von baumwollenen Strümpfen und Hauben wird dem Publico die angelangt friſche, weiß, und fein-berlfarbe Waare beſtens anempfohlen: und ob gleich zu Nachtheil der Krämer nichts Paar = oder Stuckweis verkauft wird, ſo wird man doch jedem Particulier halbe Dutzend, um ſehr billigen Preiſe geneigteſt zukommen laſſen.

n) Es wird allhier ein gutes Eichenlohe geſucht, beſonders von Innländern, auch eichene friſche Rinden: wer mit derley verſehen, beliebe ſich nebſt Vermeldung des Preiſes und des Quanti bey dem Intelligenz-Comtoir zu melden.

o) Bey Georg Erlacher burgerl. Metzgern zu Rottenburg ſind 8 = bis 10. Centen unausgelaſſen Unſchlütt jeder pr. 18. fl. Dann 30 = rohe Ochſenhäute, das Paar zu 16 = 17 = bis 18. fl. zu kaufen.

p) Gerichts Erding ſind 3. halbe Höfe um billigen Preis, auch gegen etwelche Frey-Jahr zu verkaufen, das mehrere iſt alldort zu erfragen.

q) Im Gericht Rhain ſind verſchiedene geringe Pferde friſch und geſund zu 15 = 20 = und 30. fl. zu verkaufen für Bauers- und Handwerksleute: des weitern kann man ſich bey dem Gränz-Mauthamt alldort erkundigen.

r) Zu Neuenötting iſt eine ſchön wohlgebaute Beamtens = Wohnung um billigen Preis zu verkaufen: verſehen mit Einfarth, Stallungen zu Pferden und Hornvieh: Keller, Garten und Brunnen, auch Trückenſtatt und Traidkaſten: die mehrere Auskunft giebt das churfürſtl. Gränz = Mauthamt Schärding.

s) Zu Traunſtein iſt eine bürgerliche Metzgers-Gerechtigkeit bis in die 300. fl. zu verkaufen: Liebhaber, welche ſich in dieſer ſchönen, mit geſunder Luft begabten Stadt niederlaſſen wollen, werden bey dem Magiſtrat daſelbſt mit Ehren empfangen.

t) Die Metzgerſchaft zu Landſperg bietet dem Publico feil 60. rohe Ochſenhäute, das Paar zu 17. fl. 4. detto Kühehäute pr. 20. fl. dann 400. rohe Schaf- und Lammfell jene zu 36 = dieſe zu 16. kr. das Stück.

Art. 3, 4, 5. Vacat.

Art. 6.

Zu Stadt am Hofe ſind 28. Theile der allgemeinen Welthiſtorie: wie auch 18. Theile der Sammlungen aller Reis = Beſchreibungen, alles in weiſen Pergament gebunden, um billigen Preis zu verkaufen: das mehrere iſt beym Gränz = Mauthamt daſelbſt zu erfragen.

Art. 7.

Waſſerfracht von Hohenſchwangau bis Preßburg in Ungarn auf dem Lech- und Donauſtromm, mittels der Flöße.

Wenn

	Wenn nicht mehr dann 40= bis 50. Centner Gut zu laden.		Wenn aber 80= bis 100. Centner Gut zu laden wäre.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Von Hohenſchwangau, oder der Horner = Lände bis Schongau . .	—	6	—	6
Von dieſer Lände bis Landſperg . . .	—	9	—	9
Bis Friedberg, Augsburg und Lechhauſen .	—	12	—	12
Von beſagter Horner=Länd bis Rhain oder Marxheim	—	16	—	16
Bis Neuburg und Ingolſtadt	—	20	—	18
Bis Neuſtadt an der Donau	—	24	—	20
Bis Regensburg, oder Stadt am Hof . .	—	28	—	22
Bis Straubing .	—	36	—	26
Bis Deggendorf .	—	40	—	28
Bis Vilshofen . .	—	44	—	30
Bis Paſſau . . .	—	46	—	32
Bis Linz	—	56	—	42
Bis Wienn . . .	1	12	—	58
Und alſo von der obbemelten Hornerländ bis Preßburg in Ungarn . .	1	30	1	15

Waſſerfracht von Stadt am Hof und Regensburg auf der Donau bey der Nau= und Gegenfarth, vom Baieriſchen= oder Wiener= Centner, wie ſie letztvergangenen Herbſt geſtanden.

	Naufarth oder Abwärts durch die Stadt am Hofl. Schifleute.	
	fl.	kr.
Von Regensburg bis Straubing	—	10
Von Regensburg bis Vilshofen .	—	16
= = = = bis Paſſau .	—	18
= = = = bis Linz .	—	24
= = = = bis Wienn .	—	40
= = = = bis Preßburg .	1	—
= = = = bis Ofen .	1	30

Gegenfarth oder Aufwärts.

Von Regensburg bis Ingolſtadt	—	30
= = = = bis Neuburg .	—	36
= = = = bis Donauwörth	—	40
= = = = bis Günzburg	—	50
= = = = bis Ulm .	1	—

Wenn ein beſtändige Güterfarth denen Stadt am hoferiſchen Schifmeiſtern angedungen oder accordirt würde: ſo ſollten ſie ſich auch in der Fracht noch billiger finden laſſen.

Art. 8.

a) Extract Londniſcher Nachrichten vom 2. April denen Blaufärbern zur Nachricht. Briefe von Honduras melden, daß das Blauholz daſelbſt ſelten geworden ſeye, weil Rio Honde hieran erſchöpfet iſt: und über das viele Negres davon laufen, ſo daß der dritte Theil engliſcher Einwohner ſich von dort weg begeben haben.

b) Extract Londniſcher Nachrichten vom 11. April denen Specerey=Händlern zur Nachricht. Die neueſten Briefe von Senegal berichten, daß der König Berack, einer der mächtigſten an dieſer Küſte, welcher neulich den Engländern, und andern ſeinen Nachbarn viele Unruhe gemacht, mit allen ſeinen Nachbarn einen Frieden geſchloſſen habe: woraus natürlicher Weiſe die Folge zu ziehen, daß der dermalige hohe Preis des ſenegaliſchen Gummi und Elphenbeins in kurzem um ein Beträchtliches fallen werde.

c) Fortſetzung vom Nutzen und Gebrauch des Kochſalzes.

Wie vielfältig aber der Nutzen des Kochſalzes in denen meiſten Krankheiten derer Pferde ſey, kann man aus denen ſogenannten Roßarzneybüchern und andern Schriften, welche davon handeln, umſtändlich erſehen, woraus alles und jedes anzuführen zu weitläuftig ſeyn würde; dahero nur ein und anders, ſo mich nach meiner eigenen Erfahrung am bewehrteſten zu ſeyn bedunkt, hieher ſetzen will. Alſo wo ein Pferd überhaupt aufſtößig wird, nimmt man 2. Hände voll Salz und 8. Loth Alaun, thut es in einen glaßirten Topf, ſo vorher mit einem Löffel voll Butter eingeſchmieret worden, deckt ihn zu, läßt es wohl ausbrennen, hernach ſtößt man es zart, miſchet in gleichem Gewicht klein geſtoſſenen Caminruß dazu, und giebt hievon, was man mit 3. Fingern faſſen kann, unter jedes Futter. Vor das Kopfweh, ſo die Pferde vom neuen Heu bekommen, giebt man gedörrten Wegerich mit Salz auf das Futter, oder man giebt dem Pferd Kochſalz und Salpeter in einem Schoppen Wein ein. Vor die trüben Augen rathet der Herr von Hohberg, in ſeinem adelichen Ländleben, ein Ey zu öfnen, das Weiße davon laufen zu laſſen, hernach ſelbiges mit Kochſalz,

Salpeter und kleingeſtoſſenen Ingwer, wieder vollzufüllen, mit einem angefeuchteten leinen Tüchlein zuzubinden, und in einem Topf oder Tiegel in heiſſer Glut zu verbrennen, zu Pulver zu ſtoſſen, und durch einen Federkiel in die Augen zu blaſen. Vor das Fell in denen Augen aber 2. Dotter von friſchgelegten Eyern, und eine gute Handvoll Kochſalz wohl untereinander zu einem dicken Teig zu rühren, Kügeln einer wälſchen Nus groß daraus zu machen, in einem Topf zu verbrennen, bis ſie Aſchenfarb werden, zu Pulver zu ſtoſſen und gleichfalls in die Augen zu blaſen; oder man nimmt ein armdickes Stück Aeſpenholz, bohret es bis auf den Kern, füllet es mit Salz, leget es ins Feur, ſtößt den grauen Stein, welchen man in dem Brand findet, zu Pulver, und verfährt wie vorhin. Vor hitzige und ſchwierige Augen, nehmet gepulverte blaue Violen, Kochſalz, langen Pfeffer, Sevenbaum, Weyhrauch, Myrrhen, Eßich und Baumöl von jedem 1. Loth, Honig ein Viertelpfund, rühret es zu einer Salbe, und ſchmieret damit die Augen. Vor den Augſtall ſtoſſet weiſſen Ingwer und gebrannt Kochſalz zu Pulver, und blaſet es dem Pferd in das Aug. Vor geſchwollene Augen, und wo ein Pferd in das Aug geſchlagen worden, miſchet man Butter und Kochſalz untereinander, und reibet davon einer Haſelnus groß in die Winkel derer Augen. Wenn die Zunge fault, ſo reibt man ſie mit Honig und Salz, und vor die Gall im Maul reibt man auch das Maul mit Salz und Weinſtein. Wo ein Pferd haarſchlecht iſt, ſchweren Athem, Huſten und Keuchen hat, giebt man Senf, Ruß und Salz unter das Futter, oder man ſchüttet ſelbigem geſtoſſene Wachholderbeere und Salz mit Wein verrühret ein. Vor die Lungenſucht thut man Rheinfahrenkraut und Salz in das Trinken. Vor die Kehlſucht miſchet man auch unter die gewöhnliche und bekannte Pulver gebranntes Kochſalz. Vor die Würmer im Gedärm giebt man Salz und Roggenkorn ins Trinken, oder Salz, Ruß, Rauten, und Roggenbrod mit Waſſer angegoſſen. Hat aber ein Pferd mit einem unreinen Waſſer die Egeln zu ſaufen bekommen, ſo thut man ihm auch Salz unter das Futter, bis ſie abgetrieben ſind. Bey herumgehenden Seuchen giebt man denen Pferden alle Morgen zu dem Futter eine Schnitte Brod, mit Kochſalz und ein wenig gepülverten Al[illegible]rtpfeffer und Alaun beſtreuet; zweymal aber in der Wochen von einem Pulver aus Ehrenpreis, Lungenkraut, Gundelreben, Epheu, Gartenſalvey, Wachholderbeeren, Eichenlaub und Buchenaſche, zu gleichen Theilen zuſammen gemacht, 1. Löffel voll und eben ſoviel Kochſalz dazu: und wo ſie wirklich mit einer Seuche behaftet, gebrannt Salz und Vitriol unter das Trinkwaſſer, auch wo ſtarke Hitzen, die Krankheit mag eine Seuche ſeyn, oder von einer andern Urſache herrühren, vorhanden ſeyn, annoch geläuterten Salpeter, Weinſtein und Buchenaſche, dazu: nichtweniger werden die Ställe mit Kochſalz und Wachholderbeeren geräuchert. Wenn ein Pferd an denen Füſſen reh wird, giebt man ihm Butter mit Salz in einer Pfanne geröſtet ein, begießt ihm mit Salzwaſſer des Tags 4mal die Füſſe, und ſchlägt ſie ihm mit Eyerweiß und Salz oder mit Eßichſalz und Kühmiſt ein. Letzteres kann man einem Pferd auch überſchlagen, wenn es unter dem Sattel verſchwollen, oder wann es gedruckt worden, thut man nur ein wenig Heu in ſtarkem Salz einweichen, und öfters friſch überlegen. Wo ein Pferd auf der Reiſe verbällen will, ſo nimmt man heiſſe Aſchen, Salzeßich, und auf jeden Huf ein ganzes Ey, zerſchlägt ſelbiges mit der Schale, und vermenget es mit denen andern gewöhnlichen Dingen zum Einſchlag. Vor das Schwinden am Bug und Gliedern nehmet rothe und gelbe Schnecken, laſſet ſie über Nacht in einem Hafen ſtehen, daß ſie ſich reinigen: hernach thut ſie in einen Topf, der unten viele kleine Löcher hat, ſetzet dieſen in einen andern Topf, ſo unten keine Löcher hat: thut auf 12. Schnecken allezeit 1. Handvoll Salz dazu, und ſetzet ihn 8. Tage lang in Keller; ſo findet man im untern Topf eine Salbe, welche man, nachdem vorhero das Glied mit ſcharfer Laug und Seife wohl abgewaſchen worden, bey warmer Glut einreibt. Fäulichte Schäden werden bey denen Pferden, wie bey denen Menſchen, mit dem vermiſchten Salzwaſſer ausgewaſchen, und vor die äuſſerlichen Würmer der Haut, wenn ſie geſchnitten worden, macht man aus Kochſalz, Vitriol, Meel und Honig einen Kuchen, dörret ihn im Ofen, ſtößt ihn zu Pulver, und ſtreuet ſelbiges in die Wunde. Unter die gewöhnlichen Raudenſalben wird für die Pferde auch Kochſalz gemiſchet.

Bey dem Rindvieh hat das Kochſalz mannigfaltigen Nutzen. Den Zugochſen macht man ihr Trank mit Kleyen und Salz an, und giebt es ſelbigen auch alle Wochen unter das Futter, wovon ſie eine gröſſere Begierde zum Eſſen und Trinken bekommen. Wenn eine fremde Kuh in einen Stall gebracht wird, welche der Weyde und

Digitized by Google

und des Waſſers nicht gewohnt iſt, ſo muß man ihr alle Tage eine Zeitlang Salz geben, ſonſt ſtirbt ſelbige bald hinweg. Im May giebt man denen Kühen Meiſterwurz, Alantwurz oder Lorbeer mit Salz vermiſcht. Auch thut man des Winters zuweilen 1. Handvoll Kochſalz auf jede Kuh unter das Saufen. Nach erfolgtem Kalbe giebt man der Kuh etwas Salz ins Maul, und hernach eine mit Schrot angemachte Siede; denen Abſetzkälbern wird zum Saufen unter eine Melkgölte voll lauchlicht Waſſer 2. bis 3. Hände voll Roggenmehl und 1. Handvoll Salz gerühret.

Was die Rindviehſeuche für ein leydiges Uebel ſey, und wie mancher Haus= und Landwirth hiedurch ſchon öfters in den größten Schaden und Verluſt ſey geſetzt worden, iſt nur allzuviel bekannt, und **Severus Sanctus Endelechius**, ein alter Dichter vom vierten Jahrhundert, ſingt davon ganz recht.

So manches Blatt der kalte Nordwind faßt,
Wenn ſeine Wuth im Buſch und Walde raſt:
So mancher Schnee, ſo manche Flocken fliegen,
So vieles Aas ſieht man in Haufen liegen.
Dieß Scheuſal deckt bey tauſend an der Zahl,
Das öde Feld mit Leichen überall.
Daran das Aug verdunkelt und verzerret,
Die Klaue ſtarrt, das Schenkelbein ſich ſperret.
Um jedes Aas ſchwärmt vieler Vögel Meng,
Hier ſammelt ſich von Hunden ein Gedräng;
Sie reißen ſich um halb zerfleiſchte Leichen,
Hier möcht ich bald vor banger Furcht erbleichen!

Es iſt dahero ſehr nöthig, auf alle mögliche Hülfsmittel zu gedenken, welche ſelbige abzuwenden, oder auch das kranke Vieh wieder herzuſtellen, vermögend ſind. Da nun das Kochſalz die Säfte des Menſchen vor der Fäulniß bewahret, und in hitzigen Krankheiten, welche von ſelbiger herrühren, kann gegeben werden, gleiche Wirkung aber in die Leiber derer Thiere hat; auch die Seuchen bey dem Rindvieh meiſtens von einer Fäulniß ihrer Säfte, beſonders der Galle, herrühren: ſo verdienet ſelbiges unter denen Verwahrungs= und Hülfsmitteln vor die Viehſeuche nicht den letzten Platz, und es iſt deßwegen dem Herrn **Virgile** Glauben beyzumeſſen, wenn er ſchreibt: „ das Kochſalz iſt „ ein allgemeines Verwahrungsmittel vor die „ Seuchen bey dem Zugvieh; man wird durch „ dasjenige überzeugt werden, was auf meinem „ Landgut von Baſſide ſich ereignet, welches „ in einer ſehr ſalzichten Gegend gelegen iſt. „ In einer Zeit von mehr als 30. Jahren iſt „ daſelbſt kein einiges Zugvieh geſtorben, ſelbſt „ von denen unter ſelbigem, welche ſo alt ge„ weſen, daß man ihre eigentliche Jahre nicht „ gewußt hat; und um gleicher Urſache willen „ ſieht man auch daſelbſt niemals ein krankes „ Vieh.“ Um aber das annoch geſunde Vieh, bey herumgehenden Seuchen, vor ſelbigen zu bewahren, giebt man ihm öfters Kochſalz mit gedörrten Wermuthsblumen unter das Futter, und der ehemalige Rußiſch= kaiſerliche Leibmedicus, **Herr von Fiſcher**, rathet die Blätter derer Johannisbeeren (ribeſior.) die Rinde von dem ſchwarzen Vogelkirſchenbaum (ceraſo racemoſa), und Sperberbaum (Sorbo), nebſt Kochſalz mit Waſſer zu ſieden, in Fäſſern aufzubehalten und dem Rindvieh zu trinken zu geben, wenn es noch auf die Weyde geht; oder man miſchet unter das Trank Thon oder Letten, Schmiedeſchlacken, Liebſtöckel, Wermuth, Alant, Genzian, Salz und Eßig. Zugleich verordnet der Herr geheime Rath, **Friedrich Hofmann**, dem Vieh fleißig in den Hals zu ſehen, und das Maul und die Zunge mit Weineßig mit Rauten abgeſotten, und mit Kochſalz, Salpeter und Baumöl vermiſcht, fleißig zu ſäubern und auszureiben: wozu Herr **D. Schuſter**, Phyſicus zu Chemnitz, folgendes Verhältniß angiebt: man nimmt 1. Handvoll Rauten, ſiedet ſelbige mit 2. Maas Eßig, ſeiget ihn durch, und miſchet 2. Loth Kochſalz, 1. Loth Salpeter und 8. Loth Baumöl darunter. Der Herr geheime Rath **D. Cothenius** rathet gleichfalls dem Rindvieh das Maul und die Zunge mit Eßig, Salz und Wachholderbeeren, und wo ſelbiges wirklich ſchon mit der Seuche befallen worden, mit Kochſalz und Salpeter in Eßig verrühret, zu reiben. In dieſem Fall, und wenn wirklich bey dem erkrankten Vieh Blattern in dem Mund angeſetzt, empfiehlt gedachter Herr geheime Rath, **Friedrich Hofmann**, die Blattern aufzuſtechen, und den Mund mit einem abgeſottenen Waſſer von Wegbreit (plantag.) und Hauslaub (ſedo majori), worunter Kochſalz, Salpeter und Honig gemiſcht worden, öfters zu ſäubern, welches erwähnter **Herr D. Schuſter** abermal in dieſem Verhältniß angiebt: man nimmt Wegbreit und Hauslaub von jedem 1. Hand voll, ſiedet es mit 2. Maaß Waſſer, ſeiget es durch, und thut 8. Loth Honig, 4. Loth Eßig, 2. Loth Kochſalz, und 1. Loth Salpeter dazu; oder anſtatt deſſen ſiedet

Digitized by Google

man zu eben dieſem Gebrauch Salz, Schwefel und Aſchen, von jedem 4. Loth, mit 1. Maas Eßig. Wo es aber nöthig iſt, das geſunde, oder auch das ſchon erkrankte Rindvieh zu laxiren, wie dieſes meiſtens geſchehen muß, ſo iſt dazu kein beſſeres und weniger koſtbares Mittel, als das ſchwarze und etwas bittere Salz, welches auf denen Salzwerken, zuletzt in denen Pfannen, aus der ſogenannten Mutterſohle anſchießt, und leicht wieder feucht wird, welches eine laxierende und reinigende Kraft hat. Ferner wird in denen ſchon angeführten leipziger Sammlungen vor das Rindvieh, wider die graßirende Staupen und Blutharnen, folgendes Präſervativmittel gar ſehr angerühmt: Man nimmt auf etlich und 30. Stück Rindvieh 1. Metzen Wachholderbeere, 1. und 1. halben Metzen Lorbeere, 5. Pfund Potaſche oder 10. Pfund Buchenaſche, und 4. Pfund polniſches oder 8. Pfund anderes Kochſalz; dieſes alles wird zu einem Pulver geſtoſſen, und wohl vermiſcht in einen neuen eichenen Eymer oder Faß gethan, und dazu von Mannsperſonen ſo viel Urin gegoſſen, daß man es ſchöpfen kann, und läßt es alſo 2. Tage wohl zugedeckt ſtehen. Alsdann ſchöpft man mit einem Töpfchen, ohne es umzurühren, den Urin ab, und ſprenget damit den Haber an, von welchem man alle Morgen früh dem Rindvieh nach Belieben ein Futter geben ſoll; man muß aber alle Tage ſo viel Urin dazu gießen, als man abgeſchöpft hat, und es immer zugedeckt halten; wann man es alſo 14. Tage auf dieſe Art gebrauchet hat, ſo muß man die Hälfte von dem oben beſchriebenen Pulver, und wieder nach Verlauf 14. Tage ein Viertheil von dieſem Pulver friſch nehmen, in das Faß thun, und auf ſchon gedachte Art gebrauchen. Wenn man nun wieder 14. Tage es gebraucht hat, ſo rühret man es bey dem Gebrauch um, gießt täglich Urin zu, und giebt es dem Vieh ſo lange, bis von dem Pulver nichts übrig bleibt; man muß aber bey herumgehenden Viehſtaupen beſtändig damit fortfahren, und es gar nicht ausſetzen, ſonſten kann man in Gefahr laufen, daß man das Vieh noch einbüßt. Man ſieht auch bey dieſem Mittel, wie viel auf das Kochſalz dabey ankomme, indem es nicht nur ein Hauptſtück davon iſt, ſondern auch durch den Urin, welcher ſo oft aufgegoſſen wird, noch von ſelbigem ein guter Theil dazu kömmt. Endlich muß ich auch noch des Herrn D. Schrebers Hülfsmittel wider die Rindviehſeuche hieher ſetzen.

(Die Fortſetzung folgt künftig.)

Art. 9.

a) Nachdem man vielfältig wahrgenommen hat, daß die nach der bekannten Wiener-Convention ausgeprägten Thaler im Lande nicht zu erhalten, die übrige fremde Conventions-Münzen aber, von verſchiedenen Geprägen, ſowohl in Schrott, als zum Theil auch in Korn ſehr ungleich, und mangelhaft ſind; ſo haben Se. Churfürſtl. Durchläucht rc. rc. in Baiern ſich gnädigſt entſchloſſen, bis obige Gebrechen von Reichswegen ihre abhelfliche Maaß erlangen werden, einsweilen bloß allein zu Behuf Dero Lande eine beſondere Landmünze ausprägen zu laſſen, welche nach den jetzigen Thaler-Cours 4. Groſchen, nach den Conventions- oder 20. fl. Fuß aber 4. Landmünzen, oder 10. Pfenningſtücke beträgt, zugleich aber doch zu Vermeydung des höchſtſchädlichen Kippen, und Wippens aufs genaueſte geſtückelt, und gereifelt werden ſolle. Ihro Churfürſtl. Durchläucht gedenken im übrigen dieſe Landmünze außer Lands Niemanden aufzudringen, ſondern werden ſie vielmehr bey allen Churfürſtl. Caſſen, und innländiſchen Salzbezahlungen nach dem jeweiligen Thalerwerth, je und allzeit annehmen, auch bey ein über kurz oder lang ſich ergeben dürfenden Münzhöher- oder Minderung ſolche nie anderſt, als nach Proportion der übrigen Conventions-Münzen in Dero Landen courſiren laſſen. Welches zu Jedermanns Nachricht gegenwärtigen Intelligenz- reſpective Handels-Zeitungsblatt einzuverleiben gnädigſt anbefohlen worden iſt. München den 18. April 1766.

b) Folgende 3. Thaler werden zu kaufen geſucht, und ſo Jemand einen in den andern davon beſitzt, der beliebe ſich in Regensburg bey dem Küſter Schmied, oder allhier im Intelligenzcomtoir zu melden, die Stücke werden gut bezahlt.

1) Der Thaler von D. G. Ferdinandus Maria &c. unten mit den churbaieriſchen Wappen und Jahrzahl 1657. Pro me o Maria ora.

2) Der allererſte gemeinſchaftliche Vicariats-Thaler von Baiern und Pfalz D. G. Carolus Albertus, & Carolus Philippus. R. in Partibus Rhenii Sueviæ, & Juris Franconici Vicariorum. 1740.

3) Der 2te Vicariats-Thaler mit Vicary. 1740.

Pro

Digitized by Google

Pro Nota. Dieſes gegenwärtigen und nachfolgenden Artikels halber wird hiemit angemerkt: daß di hierinne ausgeſetzten Venalienpreiſe keineswegs als obrigkeitliche Sätze und Taxen der Feilſchafte angeſehen werden müſſen; indeme die Käufe und Verkäufe nur, wie ſie ſich an den Markttage von ſelbſten anbegeben, zuſamm getragen und bekannt gemacht werden.

Preiſe von allerley Victualien und Getreide, wie ſie in nachſtehenden Tagen waren.

Namen der Städt u. Märkt.	April.	Ochſen-Fleiſch.		Rind-Fleiſch.		Kalb-Fleiſch.		Schaaf-Fleiſch.		12 Eyer	Weizen-Bier.		Braun-Bier.		Schmalz	1 kr. ſemel wiegt.		ein Leib gut Roggen-Brod um	wiegt.			Mittlere Getreid-Preis. Weiz Schäf		Korn Schäf		Gerſt Schäf		Haab. Schäf	
	T.	kr	pf	kr	pf	kr	pf	kr	pf	ſt.	kr	pf	kr	pf	kr	lo	qu	kr.	tt.	lo	qu	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr
Abbach	10	6	—	5	2	4	2	—	—	24	3	1	2	3	20	8	2	6	4	9	—	8	30	6	45	5	—	4	48
Aichach	19	7	—	6	—	5	—	—	—	33	3	2	3	—	20	7	3	4	2	12	—	11	—	7	5	6	—	5	40
Aybling	12	—	—	6	—	3	2	3	—	30	4	1	3	1	16	7	1	4	2	2	—	11	30	9	30	8	—	7	—
Abenſperg	13	6	2	5	2	5	—	—	—	30	3	1	2	3	14	9	2	6	4	16	—	8	45	6	15	5	30	5	—
Braunau	20	5	1	4	3	4	2	5	—	42	3	1	—	11	14	6	—	14	10	—	—	9	—	7	15	5	—	4	30
Byburg	19	—	—	5	2	5	—	—	—	40	4	—	2	3	14	9	3	4	2	19	—	9	30	7	30	5	—	5	—
amm	11	—	—	5	2	4	—	—	—	30	3	—	2	3	16	7	2	5	2	8	—	10	20	7	30	5	—	4	45
raiburg	14	5	1	4	3	4	2	—	—	36	4	—	2	3	14	8	—	5	2	20	2	10	—	6	—	6	—	5	—
Dachau	15	7	—	6	—	6	—	—	—	33	3	2	3	—	18	7	—	4	4	—	—	11	—	8	15	6	30	6	—
Deggendorf	15	5	2	5	2	4	2	—	—	36	3	1	2	3	15	7	1	5	2	30	3	9	30	6	12	5	—	4	12
Dietfurth	10	6	2	5	2	4	—	—	—	21	3	2	2	3	18	9	—	6	3	24	—	9	45	7	15	5	30	4	30
Dinglfing	17	6	1	5	1	4	—	4	—	42	3	2	3	—	16	7	3	6	4	—	—	9	—	7	—	5	—	5	—
Dorſen	19	6	—	5	1	3	2	—	—	42	3	2	2	3	13	7	1	6	3	16	—	10	—	8	—	6	—	5	—
ggenfelden																													
rding	10	6	2	5	3	4	2	—	—	39	3	3	2	3	17	9	1	5	2	10	3	11	—	8	—	6	15	6	—
reyſing	24	6	2	5	2	5	—	4	1	27	3	1	3	1	15	8	—	12	6	—	—	9	—	7	15	6	—	4	45
riedberg	15	7	—	6	—	5	—	—	—	24	3	2	3	—	20	8	—	4	2	12	—	12	5	8	5	6	30	6	—
ribburg	15	5	—	4	2	4	2	—	—	36	3	1	3	1	15	7	—	5	2	26	—	10	24	8	24	8	—	4	40
urth																													
ellheim	17	6	—	5	2	4	2	—	—	30	3	—	2	3	17	9	2	10	4	2	—	8	30	6	30	—	—	5	30
ötzting	14	5	—	4	—	3	2	—	—	30	3	—	2	3	18	8	—	5	2	6	—	9	45	6	30	4	45	3	30
andau	15	6	—	5	—	4	—	4	—	36	3	2	2	3	18	8	3	6	3	20	1	9	—	6	45	5	—	4	20
andſperg	5	7	—	6	—	4	—	—	—	25	—	—	3	—	18	—	—	—	—	—	—	12	45	9	5	7	20	6	15
arquartſtein																													
ülldorf	15	5	2	6	—	4	—	4	—	40	4	—	3	—	14	7	2	6	4	—	—	10	30	8	15	5	40	5	20
ainburg	15	6	—	5	—	6	—	—	—	33	3	2	2	3	16	9	—	16	8	16	—	10	30	8	30	5	30	5	—
oſpurg	19	6	2	6	1	4	—	—	—	42	3	3	2	3	16	12	—	4	2	24	—	11	—	7	48	6	—	6	—
euenötting	22	5	1	4	3	4	2	3	2	48	4	—	3	—	14	7	2	5	3	20	—	11	—	8	30	5	10	5	15
eumarkt	15	6	—	5	2	5	—	—	—	36	4	—	2	3	14	9	2	3	2	—	—	10	—	8	—	5	—	5	—
euſtadt	12	6	2	6	—	4	2	—	—	24	3	1	2	3	17	9	—	6	3	2[illegible]	—	9	30	7	—	5	30	5	15
aſſau	11	4	2	4	—	3	2	—	—	27	3	—	3	—	17	8	—	9	6	24	—	10	—	7	—	5	25	4	—
affenhofen	8	7	—	6	—	4	2	—	—	30	3	2	3	—	16	8	3	6	3	16	2	11	30	7	20	5	30	5	12
arrkirchen																													
ätling	15	6	—	—	—	4	2	—	—	42	3	1	2	3	17	8	—	—	—	—	—	9	30	6	30	5	—	5	—
ichenhall	16	5	—	5	—	4	2	—	—	21	3	3	3	1	17	6	—	5	4	1	—	12	42	9	48	7	20	7	28
egenſpurg	22	6	—	5	3	5	—	—	—	30	2	2	2	—	17	8	—	12	7	—	—	9	—	6	24	5	24	4	45
ain	15	7	1	6	—	4	2	—	—	30	3	2	3	—	18	8	—	8	4	4	—	10	48	7	12	5	30	5	15
ed	8	5	1	4	3	4	2	—	—	36	3	2	3	—	14	7	3	—	—	—	—	10	—	8	—	5	30	5	—
oſenheim	16	—	—	5	—	3	—	—	—	27	4	—	3	—	15	7	—	1	—	10	3	12	—	8	48	7	—	7	—
ottenburg	11	6	2	5	1	5	—	—	—	36	3	2	2	3	15	10	1	4	2	—	—	9	—	7	—	5	—	5	20
härding	16	5	1	4	2	4	2	3	2	36	3	1	3	—	16	8	—	4	1	21	—	9	40	6	48	4	48	4	54
hongau	14	7	—	6	—	4	—	—	—	27	—	—	3	—	19	6	—	8	2	28	—	13	—	10	—	8	—	7	—
adt am Hof	15	6	—	5	3	5	—	—	—	26	2	3	2	2	18	8	—	12	14	—	—	9	—	7	8	5	—	5	—
lz																													
aunſtein	17	5	1	4	3	3	2	4	—	33	3	1	3	—	15	8	—	20	9	—	—	12	24	8	36	7	—	6	52
ſperg	15	5	1	4	1	4	2	5	—	45	3	3	3	—	13	7	2	12	6	6	—	11	—	8	24	6	—	4	55
shofen	9	5	2	5	—	3	1	—	—	36	3	—	3	—	17	8	6	4	1	1	2	10	—	6	30	5	—	4	—
ſſerburg	16	6	—	5	2	3	2	—	—	33	3	2	3	1	14	8	—	8	4	7	2	11	30	8	20	6	45	5	—
ilheim																													
ieſl	6	5	1	4	2	3	1	—	—	36	3	1	2	3	16	8	—	6	3	—	—	11	—	7	15	6	30	3	—

Digitized by Google

Art. 10. Preiſe von allerley Venalien und Victualien, wie ſie den in folgenden Tagen geſtanden.

Venalien und Victua-lien.	Zahl Maß u. Gewicht.	München d. 19. April.			Landshut d. 15. April.			Straubing d. 18. April.			Burghauſ. d. 15. April.			Ingolſtadt d. 21. April.			Amberg d. 12. April.		
		fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.
Waizen mittler Preis.	1. Schäf.	11	30	—	10	—	—	9	15	—	9	50	—	10	—	—	—	—	—
Korn mittlere Preis.	1. Schäf.	8	30	—	7	30	—	6	30	—	7	15	—	6	15	—	8	3	—
Gerſten mittlere Pr.	1. Schäf.	6	30	—	5	45	—	5	—	—	5	30	—	5	20	—	—	—	—
Haber. 7. Metzen. =	1. Schäf.	5	30	—	5	—	—	4	15	—	5	30	—	5	5	—	4	56	—
Semmelmehl. =	1. Metz.	2	8	—	1	46	—	1	30	—	2	—	—	2	—	—	—	34	—
Ordin. Waitzenmehl.	1. Metz.	1	40	—	1	28	—	1	10	—	1	36	—	1	52	—	—	24	—
Roggenausſchlag. =	1. Metz.	1	28	—	1	26	—		55	—	1	36	—	1	28	—	—	—	—
Ordin. Roggenmehl.	1. Metz.	1	12	—	—	56	—	—	40	—	—	50	—	1	4	—	—	17	1
Ochſenfleiſch. = =	1. Pfund.	—	6	2	—	6	1	—	6	—	—	5	1	—	7	—	—	5	2
Rindfleiſch. = =	1. Pfund.	—	6	—	—	6	—	—	5	2	—	4	3	—	6	—	—	5	—
Kalbfleiſch. = =	1. Pfund.	—	5	3	—	5	2	—	5	—	—	4	2	—	5	2	—	4	2
Schaffleiſch. = =	1. Pfund.	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schweinfleiſch. =	1. Pfund.	—	8	—	—	7	2	—	8	—	—	6	—	—	8	—	—	6	2
Gänſe. = = =	1. Stuck.	1	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	12	—	—	—	—
Enten. = = =	1. Stuck.	—	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	36	—	—	—	—
Kapaun oder Koppen.	1. Stuck.	1	—	—	—	46	—	—	36	—	—	32	—	—	50	—	—	40	—
Hennen. = = =	1. Stuck.	—	20	—	—	14	—	—	18	—	—	12	—	—	20	—	—	18	—
Junge Hünner. =	1. Paar.	—	36	—	—	48	—	—	30	—	—	24	—	—	—	—	—	—	—
Hechten. = = =	1. Pfund.	—	18	—	—	20	—	—	20	—	—	24	—	—	24	—	—	16	—
Karpfen. = = =	1. Pfund.	—	12	—	—	15	—	—	13	—	—	16	—	—	14	—	—	8	—
Schmalz. = = =	1. Pfund.	—	15	—	—	15	—	—	16	—	—	14	—	—	18	—	—	18	—
Butter. = = =	1. Pfund.	—	14	—	—	16	—	—	20	—	—	12	—	—	14	—	—	12	—
Eyer. = = =	50. St.	—	20	—	—	17	—	—	18	—	—	16	—	—	20	—	—	25	—
Weiß = oder Weitzenb.	1. Maaß.	—	3	1	—	3	3	—	3	1	—	3	1	—	3	1	—	2	2
Braun Schenkbier. =	1. Maaß.	—	3	1	—	3	1	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	2	2
Bierbrandwein. =	1. Maaß.	—	16	—	—	14	—	—	15	—	—	16	—	—	16	—	—	18	—
Baumöl. = = =	1. Pfund.	—	22	—	—	22	—	—	24	—	—	22	—	—	24	—	—	24	—
Leinöl. = = =	1. Pfund.	—	15	—	—	15	—	—	16	—	—	14	—	—	16	—	—	18	—
Unſchlitt ausgeſchmolz.	1. Centn.	21	—	—	18	—	—	21	—	—	17	30	—	23	30	—	20	—	—
Unſchlittkerzen. =	1. Pfund.	—	14	—	—	14	—	—	13	—	—	12	—	—	14	—	—	12	—
= Det. Baumwolltacht.	1. Pfund.	—	16	—	—	16	—	—	—	—	—	13	—	—	—	—	—	16	—
Seife. = = =	1. Pfund.	—	12	—	—	14	—	—	13	—	—	11	—	—	14	—	—	16	—
Salz. = = =	1. Metz.	1	36	—	1	28	—	1	30	—	—	55	—	1	36	2	—	30	—
Jede Kl. zu 36. ſch. — Buchenholz.	1. Klaft.	5	20	—	6	30	—	6	30	—	4	30	—	4	20	—	—	—	—
im [ ] — Eichenholz.	1. Klaft.	3	10	—	—	—	—	5	30	—	4	—	—	3	45	—	—	—	—
Scheidl. — Birkenholz.	1. Klaft.	4	8	—	5	36	—	5	40	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—
3½. ſch. — Feichtenholz.	1. Klaft.	2	50	—	4	—	—	4	30	—	2	24	—	3	—	—	3	30	—
		tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.
Ein Kreutzer Semmelbrod wiegt.		—	7	3	—	9	—	—	8	1	—	7	1	—	4	—	—	10	—
Ein 4. Kreutzerleib. Weißrogg.		1	16	—	4	12	—	2	4	3	—	—	—	2	1	2	1	2	4
Ein 5. Kreutzerleib. = =		—	—	—	—	—	—	2	21	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—
Ein 6. Kreutzerleib. = =		—	—	—	—	—	—	3	7	—	3	16	—	—	—	—	—	—	—
Ein 8. Kreutzerleib. = =		4	23	—	8	24	—	4	8	—	—	—	—	4	4	—	—	—	—
Ein 15. Kreutzerleib, Hausbrod.		8	17	—	—	—	—	7	23	—	—	—	—	7	30	—	7	23	2

A V E R T I S S E M E N T.

Es hat ſich bishero ereignet, daß viele von denjenigen, welche etwas in das Intelligenzblatt ſetzen laſſen, weder die Gebühr pr. 12. kr. noch Briefe Franco einſenden: ohngeacht deſſen hat man ſie dennoch mit ihrer Avis ermeltem Blatt bisher einverleibt. In Zukunft aber wird das geneigte Publicum belieben: in ſolchem Fall, wenn ſie etwas einzuſetzen verlangen, die Briefe nebſt der Gebühr Franco in das Intelligenzcontoir einzuſenden.

Digitized by Google

N. 6.

Churbaieriſches Intelligenzextrablatt.

München, gedruckt bey Johann Friedrich Ott, churfürſtl. akadem. Buchdr. den 3. May, 1766.

Von GOttes Gnaden Wir Maximilian Joſeph, in Obern- und Niedern-Baiern, auch der Obern-Pfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, des heil. Röm. Reichs Erz-Truchſeß, und Churfürſt, Landgraf zu Leuchtenberg, ꝛc. ꝛc.

Entbiethen Unſern Hofraths- und Hofkammer-Præſidenten, Vice-Præſidenten, Vitzdomen, Canzlern, Directorn, und Räthen, Rentmeiſtern, Landrichtern, Pflegern, Kaſtnern, und Verweſern, vorab Unſern Mauth- und Accis-Beamten, dann denen dreyen Ständen von Unſerer lieben getreuen Landſchaft, und insgemein allen Unſern Unterthanen, wie auch jenen Fremden, denen dieſes zu wiſſen vonnöthen, Unſern Gruß und Churfürſtl. Gnade zuvor! und geben hiemit zu vernehmen: ob Wir zwar verhoffet, es wurde unſere dieß Jahr in Druck erſchienene churbaieriſche verbeſſerte Mauth- und Accis-Ordnung ſchon vor ſich ſelbſt dazu hinreichen, um jedermänniglich zu überzeugen, wie ſehr Wir Uns in Verfaſſung bemeldt neuer Ordnung die allgemeine Wohlfarth, durch Beförderung der nutzlichen, und Hintertreibung der ſchädlichen Gewerben im Lande haben angelegen ſeyn laſſen; daß Wir jedennoch aus denen Uns zeither gethanen Vorſtellungen ſo viel wahrgenommen, auch mehrfältig im Werke ſelbſt verſpüret, eines Theils: daß es noch zur Zeit nur allzuvielen der Unſerigen an der erforderlichen Einſicht, und Anerkanntniß jener Grundſätzen ermangle, worauf Unſere wohlüberlegte neue Mauthverfaſſung beruhet, und andern Theils, daß ſich die meiſte Einwürfe, ſo gegen die neue Ordnung mit ſcheinbaren Vorſpieglungen auf die Bahn genommen, lediglich in einen Privat-Eigennutz gründen, welcher darauf umgehet, die alte Unordnung fortzupflanzen: das Heil der Handlung in denen ſchon angewöhnten Unterſchleifen zu ſuchen: den verderblichen Luxum und die Faulheit im Lande fortan zu unterſtützen: die Arbeitſamkeit und Sparſamkeit aber zu unterdrücken, und viel lieber fremde als eigene Arbeiter zu ernähren, folglich von Tag zu Tag mehr Gelds aus dem Lande zu verſchleppen, welches doch vermittels der neuen Einrichtung Unſers Mauthweſens im Lande zu erhalten, Unſere Abſicht iſt.

Damit nun dem geſammten Publico die hin und wieder obwaltende Vorurtheile benommen, und der rechte Begriff Unſrer landesväterlichen Vorſorge beygebracht, dem Eigennutz aber mit einmal alle Hoffnung entzogen werde, mit Unſern Verordnungen ſein Spiel zu treiben: So haben Wir Uns entſchloſſen, mittels gegenwärtigen *Additional-Mandats* etwas ausführlicher zu erklären, wie Wir dasjenige angeſehen, was aus Unſerer neuen Mauth- und Accis-Ordnung zeither als anſtößig angegeben werden wollen. Wir erklären nämlichen und

I. Daß alle diejenige ſehr unrecht daran, welche der Meynung ſind: Unſre neue Mauth-Ordnung ſeye meiſtens nur auf eine Vermehrung Unſrer Gefällen abgeſehen; denn nicht nur deutet ſchon der Buchſtab klar an, daß Wir Uns ſolch neuer Verfaſſung hauptſächlich nur zu Hemmung des ſchädlichen Geldsausflußes, und zu Beförderung des ſo ſehr erwünſchlichen Geldeinflußes und Umlaufes im Lande, ſohin als eines Leitfadens zu einer der Lands Wohlfarth behelflichen *Direction* des Handels und Wandels zu gebrauchen gemeynt ſeyen: ſondern es veroffenbaret ſich dieſe Unſre Meynung im Werke ſelbſten ſo fort, wenn man nur erwöget, daß ja die höhere Belegung gewißer, theils fremder- theils eigener Landesprodukten, deren reſpective Ein- oder Ausfuhr dem Lande nachtheilig befunden wird, Unſrem Ærario von darumen keinen Vortheil bringe, weil ſie eben nur auf die Hintertreibung ſolch ſchädlicher Ein- und Ausfuhr, mithin auf die Habſchaftwerdung der ausgeſetzten Acciſen keineswegs abzielet: nicht zu gedenken, daß Wir durch die dem innern Handel und Wandel mittels

der neuen Mauth-Ordnung eingeräumte völlige Mauth-Freyheit männiglich noch mehr überzeugen, daß es Uns um eine gedeyliche Beförderung des Handels und Wandels zum Beſten Unſrer Unterthanen, weit mehr, als um eine vermeynte Vermehrung Unſrer Renten zu thun ſeye. Auf gleiche Weiſe wird

II. Unſrer neuen Mauth-Ordnung ohne allen Grund eine Theurung in denen *Pretiis Rerum* zu Laſt gelegt, welche dem Handel und Wandel zum Nachtheil gereichen könnte; denn, da auf die Landesprodukten, auf deren Wohlfeile es doch eigentlich ankommt, weil alles davon leben muß, nicht nur kein Accis gelegt, ſondern ſogar die davon bis daher zu entrichten geweßte Mittelmauth-Schuldigkeit völlig nachgelaſſen iſt: und da auch die Ausfuhr derſelben, in ſoweit ſie nachtheilig, durch eine *Eſſito*-Accis in ſeiner Maaß beſchränkt wird; ſo iſt es nur eine ſo ungegründete, als gehäßige Aufbürdung, wenn man die neue Mauth-Ordnung einer Vertheurung in allen *Pretiis Rerum* beſchuldet, und nicht erkennen will, daß ſelbe vielmehr zu einer mehrern Wohlfeile, vorab in jenen *Pretiis Rerum*, von welchen man leben muß, den ſicherſten Weg bahnen werde.

In ſoweit aber jetztvermelte Anſchuldigung die auswärtige Produkten, und das deren Werth durch Unſre neue Mauth-Einrichtung vertheuret werde, zum Gegenſtand hat; giebt wiederum die bloße Vergleichung der neuen mit der ehemaligen Accis-Belegung ſofort den Ausſchlag, daß der Vorwurf einer Vertheurung durch die neue Acciſe auch dießfalls allzu übertrieben, und im Grund, nur der Vorwand ſeye, unter welchen ſich der gewinnſichtige Kaufmann herausnimmt, ſeine Waare immer theurer zu verkaufen. Es ſind nämlich unlaugbar mehr dann tauſend auswärtige Waaren-Artickeln, welche Wir in der neuen Tarif theils bey der alten Acciſe belaſſen, theils gar *facilitirt* haben, ſo, wie es derſelben mehr- oder mindere Nothwendigkeit oder Nutzbarkeit angerathen hat.

Mit Umgehung ſo vieler Feilſchaften, deren Preiſe durch die neue Mauth-Ordnung nicht nur nicht geſteigeret, ſondern vielmehr gemildert werden, hat man Uns auch wirklich kaum einzige dreyßig Waaren-*Capi*: beſtehend in dem ſogenannten beſchlagenen Gut, Borten, Band und Poſamentierarbeiten, Spitzen, *Mouſſelines*, Schleyer, Flor und Leinwanden, dann in der Seiden und derley Zeugwaar, beynebſt dem Tuch und wollenen Fabricaten davor anzugeben gewußt: als ob ſie in der neuen Tarif ſo unmäßig belegt wären, daß darüber das geſammte Publicum zum höchſten beſchwert, und gleichſam in das gänzliche Verderben geſtürzt würde.

Allein, nicht nur läßt ſich nicht behaupten, daß diejenigen, ſo mit denen erſtangeführten fremden Waaren ihre Handlung treiben, oder dieſelben kaufen, das ganze *Publicum* Unſrer Landen ausmachen: und daß die Wohlfarth des geſammten Publici Unſrer Landen darauf beruhe, den Verbrauch eben dieſer auswärtigen Waaren noch mehr zu verbreiten; ſondern es iſt auch ſchon vor ſich gewiß und einleuchtend, daß eben bemeldte fremde Waaren unter die unentbehrliche Nothdurften des *Publici* nicht gehören, auch in viel wege nur *ad Luxum* dienlich, noch mehr aber der eigenen Landes-Induſtrie an ihrem Auf- und Fortkommen nur verhinderlich ſeyen: wo folglich es in keinem Betracht gemeinſchädlich, ſondern vielmehr für Land und Leute höchſtdienlich iſt, wenn Wir dem ohnedem überhand nehmenden Geld-Ausfluß um ſolche fremde Feilſchaften mittels einer Accis-Auflage Einhalt zu thun, und zur Selbſtverfertigung deren im Lande Anlaß zu geben, Uns angelegen ſeyn laſſen; ſo, wie ſchon in denen ältern Accis-*Mandaten*, und benänntlich in jenen *de Annis* 1722. 1746. und 1747. die Einſchränkung des *Luxus*, und die Emporbringung eigener Fabricken und *Manufacturn* im Lande für einen zureichenden Bewoggrund, und für den Maaßſtock der Accis-Auflagen angenommen worden iſt.

Eben dieſe *Mandaten* ſind es auch, welche, wenn ſie mit Unſrer neuen Mauth-Ordnung zuſamm gehalten werden, lauter an den Tag legen, daß durch die neue Tarif ſogar die letzterwehnten auswärtigen Waaren meiſtentheils nicht nur nicht höher, wohl aber geringer als ehehin, belegt worden ſeyen.

Alſo ſind nämlich z. E. die feinſte Leinwanden bey der ehemaligen Acciſe verblieben: und die ordinari *detto*, auf welche in *Anno* 1722. 6. kr. und *Anno* 1747. noch dazu 12. kr. zuſammen alſo vom Pfund 18. kr. geſetzet worden, ſind mittels der neuen

Tarif

Digitized by Google

Tarif nur mit 12. kr. belegt, folglich um ein Drittel gemildert.

Die feinen Spitzen waren ſchon ſeit *Anno* 1722. mit 12. kr. ab jedem Guldenwerth zu veraccisiren, mithin um ein Viertel höher, als in der heutigen Tarif taxirt, welche von deren Guldenwerth nur 9. kr. einzubringen verordnet: und ſoviel die mindere feinen Spitzen belangt, ware deren ehemalige Belegung gleichfalls nach dem Guldenwerth zu 6= und 2. kr. mithin wiederum höher ausgeſetzt, als es in der neuen Tarif beſchiehet, woſelbſt vom ganzen Pfund mehr nicht als 48. kr. beſtimmt ſind.

Die extra feinen Tücher belegt das Mandat de An. 1722. mit 6. kr. Accis: die neue Tarif aber nur mit 3. kr. ſohin zur Halbſcheid geringer; und die Norder, ſo andere von 2. und 3. fl. im Werth ſtehende Tücher mußten ſchon ſeit An. 1722. vom Centner 5. fl. dann zu Folge der Belegung von An. 1747. noch dazu 25. fl. ſohin in allem 30. fl. zur Accis entrichten: ſtatt deren ſich aber die neue Tarif mit 15. fl. vom Centner begnüget, und ſolchergeſtalten auch dieſe Waaren einer Accis=Moderation genießen, welche ſich auf die Hälfte der ehemaligen Gebühr erſtrecket. Und obſchon bereits vor der ergangen neuen Mauth= Ordnung bey einigen Gattungen dieſer Tücher die Acciſe von 30= auf $17\frac{1}{2}$. fl. herabgeſetzt worden: ſo bleibet nichts deſtoweniger wahr und offenbar, daß auch dieſe Sorten mittels der neuen Tarif eine Erleuchterung von $2\frac{1}{2}$. fl. erhalten haben.

Gleiche Beſchaffenheit hat es mit der ſogenannten Harraß= und Wollenwaare an Zeugen, Hüten, Strümpfen ꝛc. denn da auch dieſe ſchon das Mandat de Anno 1722. mit einer Accis von 3. fl. 20. kr. 2. fl. 20. k. und 1. fl. 40. kr. belegt, wozu in Anno 1747. eine weitere durchgehende Auflage von 6. kr. ab jedem Gulden deren Werths, beynebſt einer neuen *Manufacturs*=Acciſe noch beſonders nach dem Centner; und zwar benanntlich von Cameel= und Pferdhaaren Knöpfen mit 100. fl. von Bettbarchet und Hüten mit 30. fl. von gemeinem Barchet mit 15. fl. von Strümpfen, Cotton, *Calamanque*, *Crepon*, *&c.* mit 20. fl. von Raſch, Sarget, Concent, Polomit, Quinet, Cadis, Flanelle ꝛc. mit 10. fl. erfolget iſt: ſo zeiget ſich ſofort wiederum ſoviel, daß auch bey dieſen fremden Waaren die vormalige Acciſen, zuſamm genommen, ſo viel betragen, daß man über die mittels der neuen Tarif erfolgte derſelben Belegung, da ſie auf das Pfund nur 9=15=18= und auf das meiſte $22\frac{1}{2}$. kr. abwirft, mit Fug zu klagen, und derſelben eine Vertheurung zuzuſchreiben, ebenfalls lediglich keine Urſache hat.

Wie dann ſogar bey denen Galanterie=Waaren die neue Tarif viel gelinder verfährt, als die vorige Belegung geweſen iſt; da anſtatt deren ſchon in Anno 1722. nach der mehr= oder mindern Feine hierauf geſetzten 12= und 6. kr. nunmehro nur 9=6=und 3. kr. ja zum Theil nochweniger von jedem Guldenwerth zur Acciſe beſtimmet ſind.

Es bleiben demnach nur gar wenige Artikeln fremder Feilſchaften übrig, welche die neue Mauth=Ordnung mit einer, in Gegenhalt der ehemaligen Verfaſſung gehöherten Conſummo-Acciſe beleget.

Sie ſind aber auch insgeſammt entweders nur zur Pracht und Verſchwendung gehörig, oder doch von ſolcher Beſchaffenheit, daß ihre Verfertigung im Lande ſelbſten, wenn man nur will, wohl zu bewirken ſtehet; in deſſen Anbetracht dann andere Staaten die Conſumption dieſer theils Geld verzehrenden, theils dem eigenen anfangenden Arbeiter die Hände bindenden Producten, wo nicht gar verbiethen, doch mit Acciſen von 40= 50= und noch mehr pr. Cent. beſchweren, und daraus den Nutzen ziehen, daß ſich Mäßigkeit, Fleiß und Wohlhaben über die Verſchwendung, Faulheit und Armuth empor ſchwinget.

Da wir nun ſogar bey dieſen entbehrlichen Waaren den gelindern Weg erwählet, und keine derſelben mit einer höheren Acciſe, als zu 8= 10=15=bis 20. pr. Cent. beleget haben: wie Jedermann aus der Tarif mittels einer näheren Calculation ſich leicht ſelbſt überzeugen kann; ſo iſt nicht abzuſehen, wie dabey das geſammte Publicum in Unſern Landen etwas zu leiden habe? oder dieſe nach einem ſyſtematiſchen Maaßſtock abgemeſſene Accis=Beſtimmung eine landſchädliche Theurung in den *Pretiis Rerum* wirken oder veranlaſſen ſolle. Ein anderweiter Vorwurf iſt

III. Gleich ungegründet, nämlich, daß die mittels Unſrer neuen Mauth = Ordnung beſtimmte

Digitized by Google

Eſſito-Acciſe, der Handlung mit Fremden in dem Wege ſtehe; denn in ſoweit dieſer Vorwurf die auf eigene Landes-Produkten geſetzte *Eſſito*-Acciſe zum Gegenſtand hat, widerlegt ſich derſelbe von ſelbſten durch die alleinige Betrachtung, daß Wir bey Beſtimmung dieſer Accis den Unterſchied: ob die Ausfuhr eines Landes-Produkts, und die hierüber pflegende Handlung mit Fremden dem Lande nützlich, gleichgültig, oder nachtheilig ſeye, mit der größten Sorgfalt ſtückweiſe auf die Wagſchale gelegt, und zu Folge deſſen z. E. die Ausfuhr des Getreids zu Ermunterung des Ackerbaues, mit Herabſetzung der ehemaligen Acciſe um ein Drittel erleichtert, hingegen bey rohen, für Fabricken und Handwerker im Lande ſelbſt bedürfenden Materialien, dann denen manglenden Lebensmitteln, die Ausfuhr entweders bey der alten Accis-Belegung belaſſen, oder nach Maaß der mehrern oder mindern Entbehrlichkeit geſteigert haben: und dieß alles zwar, wie Uns verhoffentlich nicht widerſprochen werden kann, nicht nur ohne Schaden, ſondern vielmehr zu allgemeinem Beſten des Landes, als deme allerdings daran gelegen ſeyn will, daß es, wie in dem Verkauf ſeiner entbehrlichen Produkten am wenigſten beſchwert, alſo mit der Selbſtbedürfniß nothwendiger Materialien, und Lebensmitteln vorzüglich vor Fremden verſehen werde.

Was aber die auf fremde Feilſchaften geſchlagene *Eſſito*-Acciſe anbelangt: kann ſelbe wiederum auf die nützliche Handels-Geſchäfte Unſrer Lande nichts ſchädliches wirken.

Sie beträgt nämlich überhaupts, und nur wenige Artikeln ausgenommen, nicht einmal mit Zuſchlagung der *Eſſito*-Mauth ſo viel, ja gar mehrfältig um vieles weniger, als man nach der ehemaligen Verfaſſung Unſrem Æra-rio zur bloßen Mauth-Schuldigkeit, und bey denen Aemtern an Polleten- und Unterſchreib-Geltern ꝛc. zu entrichten ſchuldig geweſen: worauf Wir auch bey der Beſtimmung ſchon Unſre Ruckſicht genommen haben; denn ſie beſtehet bey denen meiſten Centner-Gütern nur in 6¼. kr. mithin in einem Betrag, von welchem wohl Niemand behaupten wird, daß dadurch ein Mercantil-Calculus alteriert werden möge. Und wo ſie ſich auch auf 1. pfen: vom Pfund: oder Guldenwerth erſtrecket, welches die höchſte Belegung iſt: da hat man es mit lauter ſolchen Produkten zu thun, welche entweder ſchon bey der vorigen Verfaſſung mit 1-2-3. bis 4. kr. vom Pfund: oder Guldenwerth: und zwar bey jeder Station zu vermauthen waren, oder doch ſonſt von ſolcher Beſchaffenheit ſind, daß Wir keine Urſache haben, die Handlung mit ſelbigen mehr, als die übrigen *Eſſito*-Geſchäfte zu erleichtern. Eben ſo unſtatthaft iſt ferner, und

IV. Die Beurtheilung, ob würde Unſre neue Mauth-Ordnung veranlaſſen, Unſre Lande mit dem *Tranſit* der Waaren zu Waſſer und zu Lande auszuweichen, und zu umgehen; indeme Wir Uns juſt des Widerſpiels ſo gut, als es in dieſem Stück möglich iſt, verſichert wiſſen.

Wer ſich der ehemaligen Behandlung des *Tranſito*-Guts erinnert, welches bey jeder Station anhalten, nach der *Qualitæt profitiert*, und bey jedem Verdacht gar ausgepackt, auch überall nach einer beſonderen, dem Mauth-Gaſt unbekannten Belegung, beſonders vermauthet werden mußte, eben darum aber nur allzuoft wider Unſer Wiſſen und Wollen hart mißhandelt worden iſt: der wird Unſere heutige Mauth-Ordnung unmöglich davor anſehen können, daß ſie den *Tranſitum Commerciorum* zurücke treiben, oder deſſen Lauf hemmen werde; geſtalten dieſelbe den Mauth-Gaſt ſogleich bey der erſtbetrettenden Station behandeln, und von ihme nach einer für alle Mauthſtädte gleichgeſtellten Belegung, und nach dem bloßen *Sporco*-Gewichte, ſohin ohne ihn an die *Profitirung* der *Qualitæt* zu binden, eine ſo leidentliche durch offenen Druck Jedermann bekannte Gebühr erholen läßt, welche nicht nur mit gänzlicher Abſchaffung der von den Aemtern ehehin bezogenen Polleten- und Unterſchreib-Geltern, ſo andern ſogenannten Mauthrechten, ſondern wohl gar mit mehrfältiger Herabſetzung deſſen, was Wir hergebrachtermaſſen zu nehmen befugt wären, beſtimmt worden iſt: wodurch alſo, wie männiglich ſelbſt einſiehet, der lange Aufenthalt, dann die verſchiedenliche Behandlung, *Chicane* und Gefahr, welcher ein Mauth-Gaſt bey voriger Verfaſſung unterworfen geweſen, von ſelbſten auf einmal hinweg fallet, und ein Tranſitirender ſtatt einer Beſchwerung zu unterliegen, ſich vielmehr der

Digitized by Google

›trächtlichſten Erleichter= und Beförderung zu rfreuen hat. Zwar haben

V. Viele der Unſrigen die neue Mauth-Ordnung einer landſchädlichen **Abtreibung der** *Commercien* von darum ſo dreiſt beſchuldiget; weil ſie wahrgenommen, daß bald nach deren Publication manche **Jahrmärkte** Unſrer **Landen** nicht mehr ſo zahlreich von **fremden Kaufleuten** bezogen worden ſeyen: Allein auch hier zeiget ſich eine durchaus mangelhafte Einſicht und allzurohe Beurtheilung deſſen, worauf das Lands Beſte und Wohlfarth beruhet. Man bedenkt nämlich nicht, daß ſich eines theils die **innländiſche Kaufleute** ſchon **vor** *emanirter* **Unſrer neuen Mauth=Ordnung** nur mit allzuvielen **Waaren=Vorräthen** verſehen, und daß andern theils auch fremde Kaufleute ihre Chalands oder Kundſchaften, die ſie ſonſten bey Gelegenheit der Märkte mit Waaren verſorgt, gleichfalls **vorhinein mit Zuſendungen** bedienet haben. Welche Menge von Conſumo-Gut, da ſie bey der alten Verfaſſung **am wenigſten veraccisirt**, und wie Wir wohl wiſſen, **meiſtens gar eingeſchwärzt** worden iſt, handgreiflich die Folge haben mußte, daß mehrere fremde Kaufleute nicht nöthig gehabt, manche Märkte zu bauen; weil dieſe Fremden ganz natürlich wohl vorgeſehen, daß ſie neben den ſchon im Lande befindlichen größtentheils unveraccisirt, oder gar eingeſchwärzten Waaren-Vorräthen, ihr Gut, ſo nach der neuen Verfaſſung genau zu veraccisiren käme, mit Nutzen nicht würden abſetzen, und an den Mann bringen können.

So natürlich nun das Ausbleiben der Fremden **vor jene Zeit iſt, wo ſich das Land mit eingeſchwärzt= oder nicht behörig veraccisirten Gut ſchon wirklich verſehen befindet**: eben ſo widernatürlich und unwahrſcheinlich iſt deſſelben Beſorgung für künftige Zeiten; denn, nun recht von der Sache zu urtheilen, ſo fragt ſich nur: ob nicht den Fremden noch fürwärts gleich ſoviel an den **Abſatz ihrer Waaren** in Unſren Landen, als Unſren Landen **an deren Einkauf** gelegen ſeye? ob die **Fremde aus Unſren Landen Geld zu ziehen auf einmal nicht mehr nöthig haben**? und ob es ihnen ganz und gar gleichgültig ſeyn könne, wenn durch ihr Ausbleiben Unſre **innländiſche Kaufleute** endlich einmal aufgewecket werden, zu unternehmen, was ſie längſt unternommen haben ſollten: nämlich das Land mit allen auswärtigen Waaren ſelbſt **aus erſter Hand** her, zu verſehen, und ſolchergeſtalten auch jenen Handelsprofit, welchen ſonſt die Unſre Märkte beziehende Fremden erworben, dermaleinſt **ganz allein** zu gewinnen? Fürwahr! eine ſolche Blödſinnigkeit läßt ſich von **Kaufleuten**, deren Profeſſion es iſt, ihr eigen Intereſſe am beſten zu kennen, nicht vermuthen; wenn zumal auch die Ruckſicht genommen wird; wie viele Activ-Schulden ſie bey Unſren Stadt= und Land=Krämern ausſtehend haben, deren Vergütung ſie eben nur mit ſoviel größerm Vortheil erhalten, wenn ſie dieſe ihre Chalands von einem Markte zum andern, wie bishero, alſo noch ferner, mit friſcher Waare verſehen. Wenn Wir aber auch wirklich den in vieler Augen ſo ſchlimmen Fall ſetzen, daß auswärtige Handelsleute ſich der Beſuchung Unſrer Märkte entſchlagen werden: ſo iſt Unſren Landen gleichwohl ſogar hieran, wie Wir Uns völlig überzeugt finden, **das allerwenigſte** gelegen, und für ſelbige hieraus, vorab bey dem dermaligen Zuſtande ihrer Handlung, **ehender Vortheil, als Schaden** zu erwarten.

Man wird deſſen leicht gewahr, wenn man erwöget, daß einmal Unſre Märkte in die Claſſe derjenigen **Meſſen** zur Zeit noch keineswegs gehören, auf welchen **fremde Kaufleute** entweders **mit fremden Kaufleuten** ihre Geſchäfte pflegen, oder **ihre Waaren gegen Landes=Waaren an einheimiſche Kaufleute** umſetzen, folglich den Markts=Ort blühend und groß machen; denn wie Jedermann davon ein Augenzeug iſt, ſo beziehet Unſre Märkte **der Fremde** zur Zeit nicht, **um Uns ſein Geld zu löſen zu geben**: ſondern lediglich **um für die Uns zuführende Waaren Unſer Geld abzuholen**, welches er auch bis auf die Zehrung, die er vor wenige Markt=Tage endlich beſtreiten muß, aber mehrmal nur aus der Loſung beſtreitet, für je, **und allzeit** mit ſich fortſchleppet: ein Markt=Beſuch, welcher um ſoviel weniger unter die Vortheile des Landes zu zehlen kommt, je **zahlreicher** er iſt, indeme eben dieſer vermeynte Flor ſolcher Märkte nur einen deſto ſtärkeren **Ausfluß des Gelds** vorausſetzet.

Wie ſich dann auch, wenn Wir denen Folgen entgegen ſehen, welche ein allenfalliges **Weckbleiben der fremden Kaufleute von Unſren Märkten** nach ſich ziehen könnte, nichts ſo zuverläßig vorausſagen läßt, als daß eben dieſes Weckbleiben der Fremden, Unſren im Lande befindlichen **en Gros** handlenden Kaufmann=

Digitized by Google

Mannſchaften nur um ſoviel mehr zum Aufnehmen gereichen, und Platz räumen würde, um in die Stelle und den Gewinn der Auswärtigen einzutreten; maſſen ihnen ja, wie dieſen der Weg zum Ankauf der Waaren aus erſter Hand allenthalben offen ſtehet, und ſie in den Stand ſetzet, nicht nur das Publicum, ſondern auch die kleinen Landkrämer in = und außer den Marktzeiten nach Verlangen, und in ſo billigen Preiſen zu verſehen, daß man des Ausbleibens der Fremden am wenigſten zu achten, oder ſich ferner an ſie zu wenden Urſach hätte; bey welchem Erfolg ſogar ſelbſt die Markt-Orte, weil die benöthigte Waaren doch ins Land kommen müſſen, und ihnen nichts daran liegen kann, ob ſie die Fremden oder Innländer zur Stelle bringen, an ihrer Loſung und ſonſtiger Markt-Nutzung nichts zu verlieren, Unſre Lande aber überhaupt den Nutzen haben würden, all jenes Geld, ſo ſonſt die Fremden im Lande gewonnen, in den Handen eigener Bürger und Einwohner zu erhalten. Gleichwie nun hieraus bis zur Ueberzeugung am Tage lieget, daß Unſre neue Mauth-Ordnung in die nützliche Handlungs-Geſchäfte Unſrer Lande in keinerley Fällen einen ſchädlichen Einfluß haben könne; alſo auch iſt

VI. Die Aufbürdung ohne Grund, ob würden durch die mittels ermeldter Mauth-Ordnung eingeführte genauere Behandlung der Mauth-Gäſten und Accisandten die Commercien mit Nachtheil Unſrer Lande bedruckt: denn ſoviel das *tranſitirende* Gut anbetrift, wird daſſelbe, wie bereits hiervorn §. 4. erwieſen, nunmehro durchaus mit einer Bequemlichkeit und Erleuchterung behandelt, dergleichen bey vormaliger Verfaſſung Niemanden zu ſtatten gekommen: ſo daß man Uns dießfalls vielmehr Unſre Vorſorge vor die Commercien zu verdanken, als eine Beſchwerde zu führen Urſache hat.

In ſoweit aber die Klage auf die neue Behandlung des *Conſummo*- und *Eſſito*-Guts los zielet: iſt ſie ganz kennbar, nur allein die Sprache derjenigen, welchen die ehemalige Verfaſſung Unſres Mauthweſens mit Unſrem Schaden ſo treflich zu ſtatten gekommen, daß es eben kein Wunder iſt, wenn ſie wünſchten, daß die alte Unordnung, bey der ſie ſich ſowohl befanden, anſtatt der neuen Mauth-Ordnung wiederum aufleben, und den Platz behaupten möchte.

Es beſtehet nämlich alles, was Unſre Mauth-Ordnung in Betref der Behandlung des *Conſummo*- und *Eſſito*-Guts beobachtet wiſſen will, in weiter nichts: als daß ſie keinen heimlichen Abſtoß und keine heimliche Ausfuhr mehr zuläßt. Sie will, daß allwegen eine Beſchau vorhergehe: daß die Gebühr ohne Borge baar bezahlt: und bey manchen Waaren ſogar eine Stemplung vorgenommen werden ſolle: Wobey zugleich denen Mauth-Aemtern all willkührliches Verfahren abgeſchafft, und eine übereinſtimmende Genauigkeit in Führung der Amtsbücher, Ertheilung deren Polleten, ſo andern ämtlichen *Manipulationen* zu befolgen aufgetragen iſt. Lauter ſolche Maaßnehmungen und Vorſichten, welche in der Sachen Natur gegründet, und die Wir zu Abhaltung der nicht nur Unſrem *Ærario*, ſondern ſelbſt dem redlichen Mauth-Gaſt nachtheiligen Unterſchleifen zu veranſtalten, unumgänglich bemüßiget ſind: außer, man will Uns zumuthen, quid pro quo, oder, was ein Mauth-Gaſt ſelbſt gerne profitirt, anzunehmen, das iſt, Uns gleichwohl der Handlung zu Gefallen nach Jedermanns Willkuhr *fraudiren*, und bereden zu laſſen, daß ohne Freyheit, unbeſorgt *contrebandiren* zu können, keine Handlung in Unſren Landen beſtehen möge. Wobey Wir mit Stillſchweigen umgehen wollen, daß eben dieſe in Unſrer neuen Mauth-Ordnung vorgeſchriebene Behandlung nicht nur auch anderer Orten, wo immer das Mauth-und Accis-Regal behörig verwaltet wird, vorlängſt eingeführt, ſondern ſelbſt in Unſren Landen, wie es die ältere *Mandata* zeigen, ſchon mehrfältig angeſchafft, mithin nur in ſoweit eine Neuerung iſt, als Wir ſie der Zeit mit einem mehrerem Ernſte zum Vollzug bringen laſſen. Und obſchon

VII. Nicht ganz ohne Grund ſeyn mag, eines theils: daß wegen der in Unſrer neuen Mauth-Ordnung vorgeſchriebenen genauern Behandlung hier und da, vorab bey erſtem Anfang des Werkes, einige denen Mauth-Gäſten eben nicht gleichgültige Aufzüglichkeiten, zum Theil auch Irrungen vorbeygegangen, und andern Theils, daß manch einzelnes Gewerb durch das Allgemeine Unſrer neuen Mauth-Verfaſſung in etwas härter, als ehedem betroffen ſeye; ſo hat man jedoch auch vonetwegen nicht Urſache, Unſre Mauth-Ordnung einer ſchädlichen Wirkung zu beſchuldigen; wenn man

nur

Digitized by Google

ur erwöget, eines Theils: daß es Unſre Aem-
er gleich aller Anfangs der neuen Verfaſſung, nit lauter fremden Handgriffen zu thun atten, in die ſie ſich hin und wider nicht gleich ehörig zu ſchicken gewußt, und welche wohl uch jene Mauth-Gäſte in vielwege ſelbſt ge-
liſſenlich erſchweret haben, denen die neue enauere Behandlung einen Strich durch ihre uf ein fortwehrendes contrebandiren gebaute Rechnung gemacht hat; und andern Theils: daß Unſre neue Mauth-Einrichtung eben, weil ſie in allgemeines Reglement vor Unſre Lande iſt, und ſeyn muß, nach der Sachen Natur unmöglich allen und jeden, die da-
urch betroffen werden, gefällig ſeyn, und in ar allen Umſtänden, die bey ſo vielerley Gewerben und Handels-Geſchäften in ei-
em ganzen Lande natürlicher Weis nie einer-
cy ſind, jedermänniglich eine völlige Zufrie-
enheit verſchaffen könne: welches alles Wir uch wohl vorhergeſehen, und eben deßwegen chon in der Mauth-Ordnungs-Beylage Lit. E. . 58. & 60. allen und jeden, welche beſchwert u ſeyn glauben, oder etwas dem Handel und Wandel beförderliches oder nachtheiliges anzu-
eigen wiſſen, den Recours zu Unſrem eigens erordneten Haupt- und General-Mauth-*Directorio* frey und bevorgeſtellt, mithin deut-
ich genug an Tag gelegt haben, daß es ſelbſt Unſrer neuen Mauth-Verfaſſung gemäß eye, nicht nur alle gegründete Beſchwer-
en, ſoviel nur immer thunlich ſeyn mag, zu eben, ſondern auch andern zum Beſten Unſrer anden gereichenden Erinnerungen offenes Ge-
ör zu ertheilen. Wirklich hat auch

VIII. Bemeldt Unſer Haupt- und Ge-
eral-Mauth-*Directorium* einige an ſelbes emachte Vorſtellungen ſo erheblich befunden, daß arüber die mit Lit. A. hinnachfolgende Ge-
eral-*Obſervations*-*Puncten* an ſämmtliche Mauth- und Accis-Aemtern hinaus zu ſchreiben, nd wie hiemit beſchiehet, dem Publico bekannt u machen für billig angeſehen worden iſt, zum berzeugenden Beweiſe nämlichen, daß Wir auf lles, was dem Handel und Wandel in Unſren anden nach Zeit und Umſtänden zu Nachtheil rwachſen, oder zu deſſen Beſten gereichen mag, elbſt Kraft Unſrer neuen Mauth- und Accis-Ordnung den allerſorgfältigſten Bedacht zu neh-
en, allerdings in wahrem Ernſte gemeynt eyen.

IX. Haben einige Städte, Märkte, Communitäten und *Privati* Unſrer Landen, welche bishero der Einbringung gewiſſer *Privat*-Zöllen, als da ſind: Brucken-Pflaſter-Roß- oder Deixl-Zölle, Niederlags-Stand- und Waggelder ꝛc. im Innhaben geweſen, und noch ſind, Unſre neue Mauth-Ordnung mehrmalen ganz irrig eingenommen, da ſie davor halten wollen, ſie würden durch das, was dieſer *Privat*-Zöllen halber in der Mauth-Ordnung §. 25. eingekommen, und ausgedruckt iſt, ihrer Freyheiten und längſt erlangter Rechten ohne weiters verluſtig gemacht. Wer aber die angezogene Stelle recht einſiehet, dem zeiget ſogleich der Buchſtab ganz deutlich an, daß Wir nicht die von Uns oder Unſren Vorfahrern rechtmäßig erlangte Begnadigungen, ſondern allein derſelben Mißbrauch und allenfalls erfolgte, der Handlung und den Gewerben nachtheilige eigenmächtige Ausdehnungen oder Steigerungen der *Privat*-Zöllen abzuſchaffen, entſchloſſen ſeyen.

X. Hat eine eben ſo ungleiche Auslegung deſſen, was in der Mauth-Ordnung §. 40. Puncto 3. von Aufhebung jener Mauth-Befreyungen erwehnet wird, welche nur in Ruckſicht auf die ehemalige Mauth-Verfaſſung oder *pactirt*, oder aus Gnaden bewilliget geweſen, ſogar die erſtere zwey: nämlich den Prälaten- und Ritter-Stand Unſrer Lande in die Beyſorge geſetzt: ob wäre allda auch die Rede von jener Mauth-Freyheit, welche bemeldt erſtern zweyen Ständen von den älteſten Zeiten her bereits zugeſtanden worden, und ſelbſt in den Landes-Geſetzen verſehen, und ausgedruckt iſt.

Unſere neue Mauth-Ordnung iſt aber ſoweit entfernet, die Ständiſche Mauth-Befreyung einzuziehen, daß ſie ſolche vielmehr auf das neue deutlich genug beſtätiget; denn, da ſie gleich §. 5. allen innern Handel und Wandel in ganz Baiern durchaus Mauthfrey erkläret: und ſolchergeſtalten eine vorhin denen erſten zweyen Ständen zuſtändige Freyheit nur noch mehr und gar auf alle Land-Leute, der allgemeinen Wohlfarth zum Beſten erſtrecket; ſo iſt offenbar, daß eben darum nicht weniger die Mauth-Freyheit der erſten Stände bey Würden zu belaſſen, nur um ſoviel mehr, und im voraus ſchon Unſere Meynung ſeye.

In welcher Geſinnung Wir folglich auch hier erklären, daß bemeldt erſte zwey Stände ſothaner Mauth-Befreyung in der Maaß, als ſie deren Vermög der Lan-

des-

Digitized by Google

des=Geſetzen, und darüber ergangenen Erklärungen berechtiget ſind, forthin noch allerdings zu genießen, und ſolcher auch in jenem Fall ſich zu erfreuen haben ſollen, wenn ſchon Wir oder Unſre Nachkommen die dermal mittels der neuen Mauth=Ordnung allgemein eingeführte Mauth=Freyheit des innern Handels und Wandels wiederum aufzuheben oder einzuſchränken über kurz oder lang etwa veranlaſſet werden wurden.

XI. Iſt über den §. 33. Unſrer neuen Mauth=Ordnung, wo von dem *Foro Delicti* gehandelt wird, der bis daher noch nie erhörte Zweifel aufgeworfen worden: ob wohl Unſren Mauth=Aemtern eine Gerichtbarkeit gebühren könne, ohne der ordentlichen Obrigkeit jeden Orts ihre Befugniß, und folglich auch denen der Niedergerichtbarkeit fähigen Ständen ihre Freyheiten zu entziehen? Allein, nicht nur iſt das Recht, eine Sache nach Zeit und Umſtänden, von der *Jurisdictione ordinaria* auszunehmen, von der Uns zuſtehenden Landshoheit ganz allein abhangend; ſondern es iſt auch benanntlich der Gerichtszwang Unſrer Mauth=Aemter ein allzuweſentliches Stück Unſres Mauth=Regals, und in der Folge Unſrer Landshoheit ſelbſt: als daß Wir Uns hierüber eine Quæſtionem Status moviren laſſen können. Und da ſich dieſer Gerichtszwang noch dazu in allen Saalbüchern, Mauth=*Inſtructionen* und Rechnungen, wie auch in denen Unſren durchleuchteſten Vorfahrern in Mauth= und Accis=Sachen ertheilt alt und neuen kaiſerlichen und Reichs=*Privilegien* klar ausgedruckt befindet, ja ſogar der neu=*emanirte Codex judiciarius* c. 1. §. 13. die Contrebanten und Defraudationes in Mauth= und Accis=Sachen von der ordentlichen Gerichtbarkeit buchſtäblichen *eximirt*, zum unwidertreiblichen Beweis, daß die ordentliche Orts Obrigkeit, wer die immer ſeyn mag, hiemit von Rechtswegen lediglich nichts zu ſchaffen habe: ſo erklären Wir, daß es bey deme, was der angezogene §. 33. Unſerer Mauth=Ordnung *circa Forum Delicti* ſtatuirt, überhaupts ſein unabänderliches Verbleiben habe; wie Wir dann auf genaue Befolgung deſſen jedermänniglich Kraft dieß nochmal ernſtlich anweiſen, mit der alleinigen, auf demüthigſt gehorſamſte Vorſtellung Unſrer lieb und getreuen Landſchaft hiemit gnädigſt bewilligten Ausnahme: daß Wir das denen ordentlichen Obrigkeiten, in Fällen, wo ſie einen Mauth=Frevel durch die ihrige, ſohin durch eigene Wachſamkeit aufbringen, ſogar an Orten, wo ein Mauth=Amt verhanden, bereits zugeſtandene *Jus Præventionis*, aus beſondren Gnaden auch noch auf jene Straffälle erſtrecken laſſen wollen, wenn an Orten, wo kein Unſriges Mauth=Amt verhanden, ein Frevel, ſo noch zur Zeit bey keinem Mauth=Amte angebracht iſt, entdecket wird; denn Wir verwilligen Kraft dieß, daß ſowohl Unſre Mauth=Aufſehere, als andre Aufbringere dergleichen Fälle gleichwohlen bey der ordentlichen Obrigkeit des Orts anzeigen, und dieſer die Mauth=Ordnungsmäßige Verhandlungen darüber gebühren ſollen: an welchen Verhandlungen es aber dergleichen Obrigkeit um ſo weniger ermangeln zu laſſen hat; als hiemit unverhalten bleibt, daß der Anbringer auf erfolgenden Saumſal der Orts Obrigkeit, ſich ohne weiters an das nächſtgelegene Mauth=Amt mit ſeiner Klage zu wenden, dieſes aber ſodann gleichwohl vorzugreifen, und die Beſtraffung des Frevels vorzunehmen nicht nur befugt, ſondern Kraft dieß ausdrücklich angewieſen ſeye. In ſoweit es hingegen um Beſtraffungen der Fürkäufe und Raudereyen, dann Elen=Maaß= und Gewichts=Verfälſchungen zu thun iſt: ſollen Unſre Mauth=Aemter ſich ihres Straff=Richter=Amts in Fällen, wenn der Frevler *in loco officii*, das iſt: bey dem Amte ſelbſten betretten wird, zwar allerdings gebrauchen, und darüber die Verhandlung vornehmen: außer ſolchen Fällen hingegen und wenn der Verbrecher nicht bey dem Mauth=Amte ſelbſten, ſondern anderswo betretten wird, die Abwandlung der Orts Obrigkeit überlaſſen, mithin auch Unſre zu Aufbringung der *Contrebanten* beſtellte Bediente anweiſen, die mit Gelegenheit ihrer mauthämtlichen Verrichtungen *extra locum officii* betrettene Fürkäufe, Raudereyen, dann Elen=Maaß= und Gewichts=Verfälſchungen gleichwohl bey der Orts Obrigkeit anzuzeigen, und auf die Mandat=mäßige Beſtraffung einzuklagen: wenn aber von derſelben Obrigkeit wider Verhoffen dabey *connivirt*, und auf die gegründete Klage nicht alsbald mit der rechtlichen Verhandlung zu Werke gegangen werden wollte: ſolchen Saumſal allwegen dem ihnen vorgeſetzten, oder nächſtgelegenen Mauth=Amte wahrhaft anzudeuten; damit dieſes, wie Wir ausdrücklich befehlen, eine dergleichen con-

Vermög der Mauth=Ordnung §. 33. Pag. 3.

nivi=

Digitized by Google

nivirende Obrigkeit Unſrem Haupt- und General- Mauth- *Directorio* ſofort berichtlich überſchreiben, und endlich auch Wir darüberhin das erforderliche ernſtliche Einſehen durch die Behörde vorkehren mögen.

XII. Können Wir nicht umhin, hier auch jenen Anſtand zu entſcheiden, welcher ad §. 39. Puncto 4. Unſrer neuen Mauth-Ordnung erreget worden iſt; aus Urſache, daß die angeführte Stelle ſogar die geringeren Mauth-Bedienten von der ordentlichen Gerichtbarkeit ausgezogen wiſſen will. Nun iſt aber dasjenige, was Unſre Mauth-Ordnung von dem *Foro* der geringern Mauth-Bedienten enthält, um ſo weniger eine Neuerung, als dabey vorausgeſetzt wird, daß die Mauth-Bedienten, ſo von der *Jurisdictione ordinaria* exempt, wirklich in Unſren Pflichten und Sold ſtehen, das iſt: diejenige Eigenſchaft haben müſſen, welche Unſer *Codex judiciarius* C. 1. §. 11. die *Exemptionem à Foro ordinario* ohne einige Einſchränkung auf höhere, oder Ausnahme der niedern Bedienten mit klaren Worten zuerkennt. Bey welcher Beſchaffenheit, und weil Uns nicht nur überhaupt daran gelegen, daß alle Unſre verpflichtete Bediente nur allein von Uns abhangen, ſondern auch auf Ableiben derſelben, ihre Wittwen und Kinder Unſrem *Ærario*, und nicht des Orts Obrigkeit zu Laſt fallen: Wir hiemit nochmal all jenes beſtätigen, was in dem angezogenem §. 39. der Mauth-Ordnung namentlich von dem *Foro privilegiato* der geringern Mauth-Bedienten mit mehrern verordnet iſt: alſo zwar, daß benanntlich die Mauth- und *Commercien*-Ueberreiter, *Confin*-Thor- und Bruck-Wächter, dann die Mauth-Diener mit Weib und Kinder und all ihren fahrenden Vermögen ſamt und ſonders auch, wenn ſie außer Unſren Amts-Gebäuden, mithin in Häuſern wohnen, ſo da unter die ordentliche Orts Obrigkeit gehörten, nur der Jurisdiction Unſrer Mauth-Aemter, wie in den Amts-Sachen, alſo auch in allen vorfallenden *Civil*-Handlungen unterworfen ſind und bleiben: es wäre dann um einen von derley geringern Mauth-Bedienten außer der Mauthamts-Gebäude, mithin in andrer *Jurisdiction* begangenen Frevel zu thun; denn in ſolchem Falle wollen Wir, daß der Schuldige von der Orts Obrigkeit, in dem Gerichtszwange er gefrevelt, behörig abgeſtrafft, und zu ſolchem Ende von dem Mauth-Amte, deme er zugewieſen, gleichwohl *compaſſirt*, oder zu verſchaffen begehrt, dieſe Verſchaffung auch von Seite des Mauth-Amts nicht geweigert werde: welchem Entſchluß Wir noch weiters beyfügen, daß Wir nicht ungeneigt ſeyen, jenen Obrigkeiten, welche die Verſorg und Verpflegung der von denen geringern Mauths-Bedienten hinterlaſſenden Wittwen und Kindern auf ſich nehmen, und darüber die zureichende Verſicherung leiſten wollen, gleichwohl auch das *Jus obſignandi*, *inventandi*, ſo andre gerichtliche Verhandlungen über deren außer den Amts-Gebäuden hinterlaſſende Habſchaften zu überlaſſen: wie dann auch die Wag- und Pack-Knechte von der *Jurisdictione ordinaria* weiter nicht, als *quoad res circa Officium vel in loco Officii commiſſas* ausgenommen ſeyn ſollen. Uebrigens und

XIII. Hat man über den erſtangezogenen §vum zwar auch noch von darum zu klagen Anlaß genommen; weil darinne Puncto 3tio & 5to von einigen noch zu errichten bevorſtehenden Mauth-Häuſern und *Commercial*-Straſſen eine Erwehnung beſchehen, und verordnet worden iſt, daß alle derley Amts-Gebäude und *Commercial*-Straſſen dem Gerichtszwange Unſerer Aemter, ohne Ausnahme: wenn ſchon dadurch denen Orts Obrigkeiten ihre dermalige Jurisdictionen geſchmälert würden, unterworfen ſeyn ſollen.

Allein, wie wenig auch dießfalls eine Beſchwerde gegründet ſeyn könne: redet die Sache von ſelbſt; denn, wenn Wir zu Behuf Unſres Mauth-Regals in Unſren Landen ein Gebäu führen laſſen: So ſiehet Jedermann, daß Wir Uns nur eines Rechts gebrauchen, welches Uns wohl Niemand der Unſrigen in Zweifel ziehen wird: und wenn Wir nach dem veränderlichen Lauf und Erforderniß der *Commercien*, irgend eine Route für eine neue Haupt-Land-Hoch- und Heerſtraſſen erklären; ſo geſchiehet es lediglich zum allgemeinen Landes Beſten, welches zu beurtheilen, und dem *Privat*-Nutz einiger Unterthanen vorzuziehen, Wir nicht nur befugt, ſondern ſchuldig ſind. Daß aber bey denen Uns einmal zuſtändigen Gebäuden, und wirklich erklärten Land- Hoch- und Heer- oder von Uns in der Mauth-Ordnung ſogenannten *Commercial*- Straſſen die Gerichtbarkeit

nicht

Digitized by Google

nicht mehr in *Privat*-Händen verbleibt, wohl aber Uns, als dem regierenden Landsfürſten zuſtehet: iſt mehrmalen keine beſchwerliche Neuerung, ſondern ein längſtausgemachtes, ja ſelbſt in Unſrem *Cod. jud. C.* 1. §. 13. mit klaren Worten enthaltenes Vorrecht der Landshoheit, deſſen Wir Uns aus verſchiedenen Betrachtungen nicht begeben können: welches auch um ſo weniger Jemanden der Unſrigen ſchwer dünken ſoll; als ja die Hochſtraſſen und Mauth-Gebäude allemal einen vortheilhaften Lauf der *Commercien*, um deſſen Einleitung Uns die *Adjacenten* vielmehr zu danken haben, vorausſetzen: und was noch mehr iſt, Wir aus angeſtammter Milde ohnedem gewohnt ſind, denen durch Anlegung neuer Gebäude oder Straſſen an ihren Gründen *damnificirten* Partheyen, auf ihr Anmelden eine billige Entſchädigung, entweders mittels gütlicher Handlung, oder nach unpartheylichem Anſchlage angedeyhen zu laſſen: nicht zu erwehnen, daß Vorwurfs Unſre gerechteſte Geſinnung ſchon ſelbſten auch dahin gehet, eben nicht einen jeden Fahrt-Weg oder die ſogenannten *Vias vicinales & agrarias*, wenn ſie etwa nur um des innern Handels und Wandels willen chauſſirt werden, ſofort *pro publicis* oder für allgemeine Haupt-Land- und Heerſtraſſen zu erklären, und Uns auf denſelben einen Gerichtszwang zuzueignen, welche Uns nicht ohnedem ſchon zu Folge der in dem General-*Mandat* von 3. Jenner *Anno* 1735. enthaltenen Vorſehung gebühret, und zuſtändig iſt. Damit aber die Orts Obrigkeiten wiſſen mögen, was für *Commercial*-Straſſen in Unſren Landen zu Baiern für dermal verhanden, und theils ſchon en Chauſſée erhoben, theils noch zu erheben ſind, auf welchen Uns die *Jurisdiction* zuſtändig iſt; ſo haben Wir eine Anzeige darüber in Druck legen, und dieſem *Additional-Mandat* ſub Lit. B. hiebey anhängen laſſen, mit der zum Beſchluß anfügenden Erklärung: daß Wir jene Streitigkeiten, welche ſich über das, was in dieſem und vorhergehenden §. 11. & 12. wegen der *Exemtione à Foro ordinario* einkommt, zwiſchen Unſren Mauth-Aemtern und andren Obrigkeiten wider Verhoffen noch erheben dörften, von ſelbſten allwegen durch den Weg Rechtens, wie andre *Cauſas Principis vel Fiſci* bey Unſren *Juſtitz-Dicaſteriis* behörig entſcheiden zu laſſen, gnädigſt gemeynt ſeyen.

Und dieſes iſt, was Wir zu Entkräftung deren wider Unſre neue Mauth-Ordnung aus irrigen Begrif geſchöpften Vorurtheilen, und unter dem Publico herumſchweifenden gehäſſigen Ausſtreuungen bekannt zu machen für nöthig erachtet haben. Befehlen demnach hiemit gnädigſt, dieſes Unſer *Additional-Mandat* allenthalben in Unſren Landen zu Jedermanns beſſerer Belehrung ohne Verzug nicht nur zu verruffen; ſondern auch an denen ſonſt gewöhnlichen Orten offentlich anzuheften. Und weilen ſich vieleicht deme ungeachtet noch manche Widerſinnige erfrechen dörften, wider Unſre neue Mauth-Verfaſſung zu ſchimpfen: So gebiethen Wir kraft dieß allen Obrigkeiten ernſtlich, ein ſolches Niemanden zu geſtatten, ſondern nach Beſchaffenheit der Umſtände ſolche Frevler Uns ſelbſten namhaft zu machen; damit Wir denenſelben die verdiente Ungnade und Strafe widerfahren laſſen können. Gegeben in Unſrer Haupt- und Reſidenz-Stadt München den 12. April Anno 1766.

Maximilian Joſeph, Churfürſt.

(L.S.)

Vt. Aloyſius Freyherr von Kreittmayr auf Offenſtetten.

Philipp Carl von Delling,
Churfürſtl. geheimer Secretarius.

Lit. A.

Digitized by Google

General-Obſervations-Punkten, welche allen churbaieriſchen Mauth-und Accis-Aemtern als ein Additionale zu der neuen Mauth- und Accis-Ordnung zu befolgen vorgeſchrieben, und nun auch dem geſammten Publico zur Nachricht, bekannt gemacht werden.

Das Tranſito-Gut betreffend.

§. 1.

Von jener Berchtolsgadner-Waare, wie auch anderer in der Tarif nach dem Gewichte belegten Holz-Waare, welche in keiner Verpackung von Fäſſern, Stibichen, Verſchlägen ꝛc. ſondern offen erſcheinet, wird die Tranſito-Mauth-Schuldigkeit hiemit bis auf ein Quart moderirt: wo hingegen es bey dem verpackten dergleichen Gut bey der tarifmäßigen Gebühr ſein Bewenden hat.

§. 2. Mit dem tranſitirenden rohen Marmor hat es die nämliche Beſchaffenheit, und iſt folglich von demſelben, in ſo weit er offen und unverpackter transportirt wird, nur das Quart der in der Tarif ausgeworfenen Tranſito-Mauth einzubringen.

§. 3. Diejenigen Tranſito-Güter, welche von Mittenwald hieher naher München zu Waſſer transportirt, und hieſelbſt abgelegt werden, bis ſie zu Lande wiederum weiter fortgehen können; ſollen eines völligen Nachlaſſes, der vor die doppelte Station München ſonſt ſchuldigen Tranſito-Waſſer-Mauth-Gebühr genieſſen, folglich zu Mittenwald von Centen Sporco nur 6. kr. und wenn ſie von hier weiter verſendet werden, wegen der hieſigen Station gleichfalls nur die einfache Land-Mauth vom Sporco-Centner mit 3. kr. zu entrichten haben. Und weil die *per* Mittenwald nach Schongau, und von da zu Waſſer weiter gehende Tranſito-Güter eine gleichmäßige Aufmerkſamkeit verdienen; ſo ſoll davon in Schongau die Tranſito-Waſſer-Mauth nur mehr einfach, mithin für die Station Landſperg allein eingehoben werden.

Das Conſummo-Gut betreffend.

§. 4. Bringet zwar die neue Mauth-Tarif mit ſich, daß von denen des Handels nicht Berechtigten, wenn ſie etwas an Conſummo-Gütern für ſich außer Lands herein bringen laſſen: allwegen die doppelte *Conſummo*-Acciſe beynebſt der Stuck-Mauth erholet werden ſolle: wobey Sr. Churfürſtl. Durchleucht landesväterliche Abſicht dahin gegangen, daß bey dieſer Verfügung die innländiſchen Handels-Leute mit ihren Waaren einen deſto mehreren Verſchleiß erhalten, mithin jener Profit, welcher ſonſt den Fremden zugeht, im Lande bleiben ſolle. Nachdem aber bis daher die Erfahrung ſo viel ausgewieſen, daß die meiſten Handels-Leute im Lande die Käufer in dem Preiſe der Waaren unter dem Vorwande der neuen Mauth-Ordnung nur noch mehr übernommen, theils deren auch ſich noch keineswegs mit dem erforderlichen Waaren-Verlag verſehen, mithin das Publicum ſelbſt nöthigen, ſeine Nothdürften von fremden Orten her zu verſchreiben: welches bey der doppelt hierauf geſchlagenen Acciſe keine andere Wirkung, als eine unmäßige Vertheurung hervorbringen könnte; So haben höchſtbeſagt Se. Churfürſtl. Durchleucht ſich entſchloſſen, die Erforderung der doppelten Acciſe, ſo, wie ſie zum Beſten des innländiſchen Handels-Standes angeordnet geweſen, einsweilen, und in ſolange wiederum einzuſtellen, bis ſich die innländiſchen Handels-Leute zu genüglicher Verſehung des ganzen Publici ſelbſt angeſchickt haben werden. Welchemnach alſo von allen Particuliers, die ſich etwas zu ihrem eignen Verbrauche von fremden Orten herkommen laſſen, zwar die Stuck-Mauth, wie bisher, die Accis aber nur mehr einfach zu erholen iſt. Doch, daß dieſes auf jene Waaren, ſo von denen des Handels Unberechtigten etwa nicht zum eignen Verbrauche, ſondern zur Trafique (welches man von Mauthamtswegen aus der Quantität der Sachen in Gegenhalt der Perſonen endlich wohl wahrnehmen kann) ins Land herein gebracht werden, ſich nicht verſtehen ſolle; geſtalten wenn Jemand, der kein berechtigter Handelsmann iſt, ſich einige Waaren in ſolcher Menge kommen ließ, daß es darmit auf Treibung einer Handelſchaft abgeſehen zu ſeyn ſchiene: das Mauthamt dergleichen Gut nicht ausfolgen zu laſſen, ſondern ohne weiters aus dem Lande zurück zu ſpediren: die Conſummo- und Eſſito-Mauth und Accis aber, hiervon zur Strafe und künftigen Wahrnung gleichwohl einzubringen, und zu verrechnen hätte.

§. 5. Handelsleute, Handwerker und Fabricanten bezahlen von allem, ſo ſie zu ihrem Gewerbe oder Handthierung in Minuto außer Lands herein bringen, nicht die Stuck-Mauth, ſondern allein ſo viel, als es pro Rata Quantitatis zur Conſummo-Mauth treffen mag.

Digitized by Google

§. 6. Verſteht ſich hiebey §. 1. & 2. bey der Berchtesgadner ſo andere Holz-Waare, dann dem rohen Marmor zugeſtandene Tranſito-Mauth-Moderation auch hieher: nämlich, daß auch die Conſummo-Mauth von bemelten Artikeln auf ein Quart herabgeſetzt ſeyn ſoll.

§. 7. Die Bandwaare, dann Bortenmacher- und Boſamentierarbeit, ganz und halbſeidene, wie auch floret- und galletſeidene, iſt laut der Tarif mit 2. fl. 45. kr. von jedem Pfunde zur Conſummo-Accis belegt. Es ſoll aber dieſe Acciſe von allen dergleichen Waaren, ſo nicht ganz ſeiden, ſondern zum Theile nur von Seiden, oder allein von Floret, oder Galletſeide gearbeitet iſt, auf die Hälfte, nämlich auf 1. fl. 22½. kr. vom Pfunde herabgeſetzt ſeyn. Und damit die Mauth-Aemter deſto ſicherer erkennen mögen, welche Sorten dieſer Fabricatur der Moderation zu genießen haben; ſo mögen ſie bey der Mauth-Directorial-Buchhalterey eine gefertigte Muſterkarte ablangen.

§. 8. Die Buchführer-Waare, wie ſie in der Tarif beſchrieben, wird kraft dieß in der Conſummo-Acciſe um die Hälfte moderirt.

§. 9. In Anbetracht der zur Zeit obwaltenden Eiſentheurung wollen Se. Churfürſtl. Durchleucht gnädigſt, daß zur Conſummo-Acciſe von dem rohen Gans- und Floß-Eiſen ꝛc. anſtatt der in der Tarif ausgeſetzten 25. kr. dermal nur 12½. kr. dann von Trampen- Stab- und Zang- Schmied- Eiſen ꝛc. anſtatt der tarifmäßigen 50. kr. nur 25. kr. eingehoben werden ſollen; und dieſes vor ſo lange, bis die mittels dero Bergwerks-Collegii zu errichten verordnete zureichende Eiſen-Niederlagen und allgemeine Eiſenhammereinigung zu Stand gebracht ſeyn werden.

§. 10. Die Conſummo-Accis von der leoniſchen Geſpünſt, Blett und Drat, will man zum Behuf der innländiſchen Poſamentirer, ſo anderer Arbeiter, einsweilen bis auf ein Quart moderiret haben; wobey jedoch den Acciſanten die Weiſung zu geben iſt, daß ſie ſich gleichwohl mit dergleichen Waare von innländiſcher Fabricatur verſehen ſollen.

§. 11. Von dem *Majolica* oder ſogenannten *Fayence*, ſoll bis auf ein weiters nur die Hälfte der in der Tarif ausgeſetzten Conſummo-Acciſe eingehoben werden.

§. 12. Iſt die Conſummo-Acciſe von dem türkiſchen, dann Gold- und Silber-Brocat-Papier bis auf ein Quart moderirt, mithin anſtatt der vom Pfunde auf 15. kr. ausgeſetzten Gebühr, nur 3. kr. 3. pf. zu entrichten.

§. 13. Die zubereitete, oder auf dem *Filatorio* gedrehete Seide, weiße oder gefärbt ꝛc. iſt zu Begünſtigung derer innländiſchen Seiden-Arbeiter vor dermal von dem in der Tarif auf jedes Pfund ausgeſetzten 1. fl. 12. kr. auf ein Quart, ſohin auf 18. kr. moderirt.

§. 14. In der Tarif iſt bey der Rubrique Zeug ꝛc. ganz- und halbreiche zur Conſummo-Acciſe und Ruckzoll irrig 7. fl. 30. kr. ausgeſetzt: ſtatt deſſen es aber heißen ſoll vom Pfund 3. fl.

Das Eſſito-Gut betreffend.

§. 15. Die Buchführer-Waare genießt, wie bey dem Conſummo, alſo auch bey dem Eſſito den Nachlaß der halben Accis.

§. 16. Von allem Mehl, ſo da *eſſitirt*, ſoll ſowohl die Eſſito-Mauth als Acciſe zur Zeit nicht nach dem Centner, wie es in der Tarif ausgeſetzt; ſondern nach dem Schäffel, und zwar der Frucht, woraus es gemahlen worden, ganz gleich eingehoben werden.

§. 17. Den innländiſchen Stärkmachern wird zu Behuf dieſes landnützlichen Geſchäfts die tarifmäßige Eſſito-Acciſe um die Hälfte moderirt.

§. 18. Weil bey dem Brennholz die mandatmäßige Scheiterlänge noch nicht beobachtet werden will, ſo iſt bey demjenigen, welches eſſitirt, und die vorgeſchriebene Länge nicht hat, die ausgeſetzte Eſſito-Mauth und Acciſe völlig zu erholen, und dem Acciſanten keine Reduction in das rechte Maaß zu gutem kommen zu laſſen.

Den Ruckzoll betreffend.

§. 19. In der Tarif iſt bey der Rubrique Bley, rohes ꝛc. den Ruckzoll mit 12. kr. 2. pf. auszuſetzen unterblieben, welches Erratum alſo zu corrigiren kömmt.

§. 20. Deßgleichen iſt bey der Rubrique Zucker, Candis ꝛc. zum Ruckzoll nur 1. fl. 40. kr. ausgeworfen, ſo aber 3. fl. 20. kr. heiſſen muß.

Den

Digitized by Google

Den Thara-Abzug betreffend.

§. 21. Bey dem zur Conſumtion herein= henden Blättel-Gold und Silber, dann ergleichen Metall werden zur *Thara* 50. r. Centner, oder die Hälfte des Sporco= Gewichts paßiret: und wenn ſich der Acciſant ermit nicht zu frieden ſtellet, ſolle er von je= em Gulden des Werths 6. kr. zur Con= mmo-Acciſe entrichten.

§. 22. Der Buchführer=Waare ſoll r beſondern Begünſtigung, ſowohl wenn ſie . Conſummo herein= als pr. Eſſito hinaus handelt wird, ein *Thara*-Abzug von 25. r. Centner zugeſtanden werden.

§. 23. Citronen, Pomeranzen und le friſchen Früchte, wie auch das grüne bſt zur Conſumtion hat 25. pr. Centner m *Thara*-Abzug zu genießen.

§. 24. Für naſſe Waaren, auf welche r Thara 25. pr. Cent. ausgeſetzt ſind, hat an allein die marinirten Fiſch=Waaren, uſtern, ausgeſtochene und in Schalen, en Fiſchthran, Kapern, Hönig und el anzuſehen: den ſogenannten ſchwarzen abak in Ribeln aber hierunter keineswegs, ndern allein mit 20. pr. Cent. zu paſſiren.

§. 25. Bey der ganz=und halbrei= en, dann ganz=und halbſeiden Waare, orunter auch dergleichen Band und Bor= n verſtanden, wird bis zum Erfolg eines ecial Thara-Reglements bewilliget, daß ne= en Hindanwägung der Kiſten oder äuſ= rn *Emballage*, noch beſonders die tarif= äßige 20. pr. Cent. zum *Thara*-Abzuge aſſirt werden: und dieß in Anbetracht, weil eſe Güter neben der äußern=auch noch eine ſondere innere Thara von Bley, Brettlen, appendecklen ꝛc. mit ſich führen, ſo ſich un= rleßt dergleichen koſtbaren Waaren nicht ſo gentlich beſtimmen läßt.

§. 26. Sonſt hat bis zu einer nähern eſtimmung des Thara-Abzugs kein Mauth= mt einen Acciſanten, welcher ſich mit denen der Tarif bey naſſen Gütern mit 25= und y trocknen mit 20. pr. Cent. begnügen läßt, ne nähere Unterſuchung aufzubürden, ſondern y allen accisbaren dem Gewichte nach, beleg= n Waaren ohne Ausnahme, die 20. und re= ective 25. tt. von jedem Sporco-Centner ab= ziehen; und erſt alsdenn zu einer genauern Separation des Netto-von dem Sporco-Ge= wicht fort zu ſchreiten, wenn es der Acciſant ſelbſt alſo verlangt, und ſich mit dem in der Tarif beſtimmten Averſo nicht begnügen läßt; maſſen eben dieſes Averſum der 20. und re= ſpective 25. pr. Cent. allein dem Acciſanten zu guten, und um allen willkührlichen Behand= lungen der Aemter vorzubiegen, eingeführt, und zugeſtanden worden iſt.

Ausfuhr der Landesprodukten be= treffend.

§. 27. Auf Beſchweren der Drechsler, Ringler, ſo andern Beinarbeitern wird die Ausfuhr von allerley Bein und Knochen, Horn und Hornſpitzen, Klauen und die Hirſchgeweyhen: ohne zuvor erholten Pass, unter Strafe der Confiſcation verbothen.

§. 28. Schreibpapier von allen Sor= ten, wie auch das Druckpapier ſolle bey Stra= ſe der Confiſcation ohne erlangten Pass gleich= falls nicht ausgeführet werden.

Zum Beſchluß.

Wird hiemit anbefohlen, daß man von Mauthamtswegen die nach der Lage jedes Orts, oder wegen beſonderer Umſtände deren allda verhandenen Gewerben, ſich noch weiters äußerende Umſtände oder Beſchwerden in ein eigenes Libell verzeichnen, und dieſes gleichwohl zur Verbſcheidung anhero einſenden ſolle.

Churfürſtl. Haupt=und Ge= neral=Mauth=Directorium.

(L.S.)

Franz Kohlbrenner, Hofkammer= und Mauthdirect. Secretarius.

Lit. B.

Anzeige über die in den Churlanden zu Baiern für dermal verhandenen Haupt=Land=und Commercial=Straſſen. Verfaßt An. 1766.

a) Von München.

1. Ueber Dachau und Friedberg naher Augsburg, chauſſirt.

2. Ueber Dachau, Aichach und Rhain naher Donauwörth, chauſſirt.

3. Ueber

Digitized by Google

3. Ueber Pfaffenhofen, Börnbach, Ingolſtadt nach Eychſtädt, noch nicht völlig chauſſirt.

4. Ueber Pfaffenhofen, Geiſenfeld, Neuſtadt, Abenſperg, Abach naher Regensburg, noch nicht vollends chauſſirt.

5. Ueber Erting, Landshut, Straubing, Cham und Furth in Böheim, bis auf ein weniges chauſſirt.

6. Ueber Haag, Ampfing, Oetting, Märkl, Braunau und Ried nach Ober-Oeſterreich, chauſſirt. Dann von Oetting über Burghauſen in das Salzburgerland, noch nicht chauſſirt.

7. Ueber Eberſperg, Waſſerburg bis Altenmarkt und gegen das Salzburgiſche, chauſſirt. Dann von Altenmarkt nach Traunſtein und Reichenhall, auch chauſſirt.

8. Ueber Aybling naher Roſenheim, chauſſirt: und von Aybling über Fiſchbach ins Tyrol, noch nicht völlig chauſſirt.

9. Ueber Holzkirchen, Gmundt und Kreuth ins Achenthall, Lands Tyrol, nicht chauſſirt.

10. Ueber Wolfertshauſen, Benedictbayern nach Mittenwald, und dann in Tyrol, nicht chauſſirt.

11. Ueber Starnberg, Weilheim nach Peitingen, und dann auf Schongau und Füſſen ꝛc. noch nicht völlig erhoben.

12. Ueber Inning, Landſperg und Mindelheim naher Memmingen, chauſſirt.

b) Von Augsburg.

13. Die ſogenannte Rottſtraſſe über das Lechfeld, Spöttingen, Römmerköſſel, Schongau, Peitingen, Amergau, und Mittenwald in das Land Tyrol, noch nicht völlig chauſſirt. Dann von gedachtem Schongau über Steingaden und Hohenſchwangau nach Reite, Lands Tyrol, noch nicht völlig chauſſirt.

14. Ueber Friedberg, Aichach, Schrobenhauſen nach Ingolſtadt und Geiſenfeld, noch nicht vollends chauſſirt.

15. Ueber Lechhauſen, Wäldau nach Neuburg, noch nicht völlig chauſſirt.

c) Von Regensburg.

16. Ueber Stadt am Hof nach Edertshauſen, wie auch nach Regenſtauf: beydes ins Nordgau, chauſſirt.

17. Ueber Straubing, Plädling, Vilshofen, theils nach Paſſau, theils nach Schärding, und St. Willibald, nach Ober-Oeſterreich, meiſtens chauſſirt.

d) Von Paſſau.

18. Ueber Schärding, Ried, Straßwalchen nach Salzburg, chauſſirt.

19. Ueber Schärding, Altheim nach Braunau, chauſſirt.

20. Ueber die ſogenannte Riß und Zwieſel ins Königreich Böheim, noch nicht chauſſirt.

e) Von Landshut.

21. Ueber Rottenburg, Kelheim nach Hemau im Nordgau, noch nicht völlig chauſſirt.

22. Ueber Vilsbyburg, Neumarkt, Neuötting, Troſperg und Altenmarkt, in das Salzburgerland, meiſtens chauſſirt.

Ex Commiſſione Seren. Domini Domini Duc. Elect. ſpeciali.

(L.S.)

Philipp Carl von Delling,
Churfürſtl. geheimer Secretarius.

Churfürſtl. gnädigſtes General-Mandat dd. 3. Januarii 1735. die Juriſdiction auf denen Weg und Straſſen betreffend.

ꝛc. Carl Albrecht Churfürſt ꝛc. ꝛc.

Entbieten allen und jeden Unſren Hofraths-Præſidenten, Vice-Domen, Rentmeiſtern, Hauptleuten, Pflegern, Richtern, Caſtnern, Mauthnern, Zollnern, Hofmarchs- dann Städt- und Markts-Obrigkeiten, nichtweniger denen von Unſerer lieb und getreuen Landſchaft, und insgemein allen Unterthanen Unſren Gruß, und Gnade zuvor, und thun kund: Wasmaſſen Wir Uns zu gänzlicher Erörter- und Aufhebung derjenigen Anſtände, welche ſich immer in puncto Juriſdictionis auf denen Wegen,

gen,

gen, und Straſſen zwiſchen Unſren Pfleg- und Landgerichtern, dann denen Hofmarchs-Inhaberen ereignet haben, über die von Unſrem Hofrath, und Hofkammer abgegebene Berichte und Gutachten gnädigſt erkläret, daß, gleichwie vor das erſte in viis Regiis, das iſt: auf denen ordentlich gemeinen ſogenannten Haupt-Land-Hoch- und Heerſtraſſen Uns die Jurisdiction zu aller Zeit zugeſtanden hat. Alſo auch künftighin hierob zuhalten, und keinen Hofmarchs-Inhaber auf ſolch offentlichen gemeinen Haupt-Land-Hoch-und Heerſtraſſen, wann ſchon ſelbe neben- oder durch ſeine Gründe gehen, die Jurisdiction geſtattet werden ſolle.

Andertens, ziehen Wir in keinen Anſtand, daß auf denen Privat-Wegen, und Stegen, ſeu viis Agrariis, quæ ad privatos fundos ducunt, mithin zwiſchen denen Hofmarchs-Gründen, und deren vom Adel einſchichtigen Gütern durchgehen, und wieder zu Dorfſchaften oder einſchichtigen Gütern führen, aber keine ordentliche, und gemeine Haupt- und Landſtraſſen ſind, die Jurisdictio Baſſa dießfalls, behalt der über den 60. Frey-Brief erlaſſenen Declaration de dato 1. Märzen Anno 1641. §. 17. demjenigen zuſtehe, deme die Hofmarch, und einſchichtige Güter gehörig.

Belangend hingegen die 3te Gattung der Wege, welche Communiter viæ vicinales, in Unſren Churbaieriſchen Landen aber ehehafte Wagen- Gehe- und Fahrt-Wege genennet werden, und deren ſich die Dorfs-Gemeinden wegen der von ihnen weiters entlegenen Haupt- und Landſtraſſen in die nächſtere Städt, und Märkte, oder auch Schlöſſer hin und her, zu Verkaufung ihrer Pfennwerthe, gemeinſchaftlich bedienen, und in deſſen Reſpect ſelbige auch viæ publicæ ad hunc vel illum locum dirigentes betitlet werden: hierauf wollen Wir denen Hofmarchs-Inhabern die Nieder-Gerichtbarkeit in geringern Schändung-Frevel und Raufhändel-Sachen; jedoch alleinig unter innländig-landgeſeſſenen Leuten allerdings geſtatten.

Wir reſerviren Uns entgegen bey dergleichen Wegen alle auf ſelbigen vorgehende, in das Maleſiz hinein deutende, nichtsweniger auch ſolche Händel, hierunter ein oder mehr ausländiſche Perſonen intereſſirt ſeyn, oder derley Fälle entſtehen ſollten, wo die Sicherheit der Straſſen Gefahr leiden möchte. In ſpecie bleibt Uns ferners reſervirt, wann in Mauth-Taback-Contraband- oder ſolchen Sachen, ſo immediate Unſer Intereſſe berühren, oder in ſelbiges einlaufen, was fürfallen wurde.

Auf welch gnädigſte Declaration dann, künftighin bey derley Vorfallenheiten Unſer Hofrath, und Regierungen zu ſprechen: und die Leute anzuweiſen haben. Geben in Unſerer Haupt- und Reſidenz-Stadt München den 3. Januarii Anno 1735.

Ex Commiſſione Seren. Dni.
Dni. Ducis Electoris ſpeciali.

Johann Ulrich Hayd,
Hofraths-Secretarius.

Churfürſtl. gnädigſtes General-Mandat in Mauth- und Accis-Sachen dd. 20. Junii 1722.

ꝛc. *Maximilian Emanuel Churfürſt* ꝛc. ꝛc.

Entbieten allen und jeden Unſren Hofraths- und Hofkammer-Præſidenten, Vicedomen, Canzlern, Rentmeiſtern, Pflegern, Pflegs-Commiſſarien, Verwaltern, Mauthnern, Zollnern, Hofmarchs-Inhaberen, deren Richteren, und all andern Unſren Beamten, wie nichtsweniger denen von Unſerer lieben und getreuen Landſchaft, und deren Aufſchlags-Beamten, auch allen Ständen, und insgemein all Unſren Unterthanen, Unſren Gruß, und Gnade zuvor, und geben denenſelben hiemit zu wiſſen: nachdeme Wir reiflichen überlegt, und ermäßiget, wie nöthig und Unſren Landen daran gelegen ſeye, daß eines theils in ſelbigen das ziemlich verfallene Commercium von ſolchen Waaren, welche hierinnen ſelbſten erzeuget und fabricirt werden können, wieder aufgerichtet: und derentwegen das, was zu Hinterhaltung deſſen, von auswendigen Orten herein kommet, mehrers abgetrieben, folgſam hierdurch der Landmann beſſer unterhalten, und dem, dem Müßiggang und Bettel nachhangenden Volke, eine Arbeit und Verdienſt verſchaffet: andern theils aber der ſchädliche Luxus und koſtbare Kleider-Pracht zu des gemeinen Weſen Beſten, mehrers eingezogen werde; So haben Wir in obig- und andern erheblichen Conſiderationen, nach dem Exempel anderer Chur- und Fürſtlichen Reichs-Stände gnädigſt reſolvirt, auf einige gewiße von auswendig Hereinkommende, und theils von innwendig Hinausgehende, mit beſſern Vortheil in Unſren Landen zu verarbeiten ſtehende Kauf-
mann-

Digitized by Google

manns = Waaren, Venalien, und anders Gut, zugewieſen: mit Unſer lieben und getreuen Land= ſchaft abgehandleten Ende auf einige Zeit, und Jahre nach dem Enthalt der hernachfolgenden ausführlichen Inſtruction, einen Land=Aufſchlag, oder Taxa zu ſetzen, und ſogleich nach beſche= hener Publication mit der Einforderung den Anfang machen zu laſſen, darüber man ſich mit Billigkeit, um ſoweniger zu beſchweren Urſache haben kann, als ſolcher Aufſchlag ganz leident= lich iſt, und hierdurch die ohnedem geringe Zoll= und Mauth=Gebühr, nicht allein nicht erhöhert, ſondern auch mehr verſtandener Aufſchlag, wei= len ſelbiger bey berührten Waaren, Venalien, und andern Gütern, unter ſo viele Käufer, Ver= käufer, und Theile laufet, jedem gleichſam un= merklich, und faſt unentgeltlich fallen thut, hie= runter auch das durch Unſere Lande gehende ſogenannte Tranſito-Gut nicht verſtanden, ſon= dern ſpecialiter ausgenommen: mithin das Commercium in Unſren Landen nicht abgetrieben oder gehindert würdet.

Schaffen und gebieten dannenhero Ein= gangs bemelt Unſren Hofraths= und Hofkammer= Præſidenten, Vicedomen, Canzlern, Rent= meiſtern, Pflegern, Pflegs=Commiſſarien, Ver= waltern, Mauthnern, Zollnern, Hofmarchs= Inhabern, deren Richtern, und all andern Un= ſern Beamten: wie nichtweniger denen von Unſe= rer lieben und getreuen Landſchaft, und deren Aufſchlags = Beamten, auch allen Ständen, und insgemein all Unſren Unterthanen, nicht nur dieſes Unſer Mandat, gehöriger Orten offent= lich publiciren, und affigiren zu laſſen; ſondern auch den gnädigſt = reſolvirten Aufſchlag, nach dem ausführlichen Begrif voreermelter Inſtru= ction, und der darüber beſchehenden ſonderbaren Ausfertigung, jeden Orts einzubringen, und zu Unſrer lieben und getreuen Landſchaft, von Quartal, zu Quartal=Zeit, mit einer ſummari= ſchen Anzeige, baar und richtig um ſo gewiſſer gegen Schein einzuſchicken, als auf den unver= muthend widrigen Fall, an die ſaumige Beamten eigene Bothen, auf deren Unkoſten abgeſchickt: und nach geſtaltſame der Umſtände, noch andere empfindliche Beſtraffungen vorgekehrt werden würden. Deſſen Wir Uns gnädigſt verſehen. Geben in Unſrer Haupt= und Reſidenz = Stadt München den 20. Junii Anno 1722.

Inſtruction.

Was ab denen von auswendig, in die Chur= fürſtl. Landen zu Baiern, und der Obern Pfalz hereinkommend; und theils aus beſagten Landen hinaus: außer Lands gehenden Kaufmanns= Waaren, Venalien, und andern Gut, zu dem gnädigſt= reſolvirten Aufſchlag, oder Taxa ge= ſetzet worden, und einzufordern: auch wie es mit Einbring= und Verrechnung durchgehends zu halten iſt.

Ueber die ſeztmals gewöhnliche Mauth= Zoll= und Aufſchlags=Gebühr, von jedem Eymer, oder Yhrn weiters.

Tyroller=Wein	1. fl.	— kr.
Oeſterreicher=Wein . . .	1. =	— =
Näcker=Wein	1. =	— =
Elſaſſer=Wein	1. =	— =
Franken= und Wertheimer=Wein	1. =	— =
Burgunder= Wein	4. =	— =
Rhein= Wein	4. =	— =
Moſler= Wein	4. =	— =
Champagnier	6. =	— =
Muſcat	6. =	— =
Vinſece	6. =	— =
Frontiniac	6. =	— =
Spaniſch = Florentiniſch, und dergleichen Wein	6. =	— =
Oeſterreicher Brandwein . .	2. =	— =
Tyroler Brandwein . . .	2. =	— =
Andere ausländiſche Brandwein .	2. =	— =
Garzer Oel vom Centen .	1. =	— =
Venetianer Oel vom Centen auch	1. =	— =
Franzöſiſche Luceſer, und dergleichen Oel vom Centen	3. =	— =
Roſoglio, und dergleichen Liqueurs vom Eymer	6. =	— =
Ausländiſches Pfund= halb Pfund = und Sohl= Leder vom Centen . . .	— =	45. =
Juchten vom Centen . . .	1. =	— =
Von rauch oder ungearbeiteten Ochſen= Stier= und Kühe=Häuten, ſo aus denen Landen zu Baiern, und der Obern Pfalz verführt wer= den, von dem Stuck 4. kr. oder von hundert Stuck	6. =	40. =
Von rauchen Kalb= Geis= und Bock=Fellen, ſo außer Lands gehen, vom Stuck 2. pf. oder vom hundert	— =	50. =
Von dergleichen Schaf=oder Lämpel=Fellen, wel= che außer Lands gehen, vom Stuck 1. pfen. oder vom hundert . .	— =	25. =
Vom engliſchen Leder, ſo herein geführt wür= det, vom Centen . . .	1. =	— =
Von Cardabon, Saphian, und dergleichen, ſein ausländiſchen Leder vom Centen	3. =	20. =

Vom

Digitized by Google

Vom Zucker in Hüten, weis, oder braun Candit, auch weis gemeiner Confect, vom Pfund 1. kr. oder vom Centen 1. fl. 40. kr.
Caffée vom Pfund . — = 6. =
Thée vom Pfund . . — = 30. =
Ganze Catton, ſo außer Lands herein kommen, vom Pfund 2. kr. oder vom Centen 3. = 20. =
Halbe detto vom Pfund 1. kr. oder vom Centen . . . . . 1. = 40. =
Gedruckte Leinwand vom Pfund 2. pfen. oder vom Centen . . . — = 50. =
Feine Leinwand, Niederländiſch= und Holländiſch, vom Pfund 12. kr. oder vom Centen 20. = — =
Mouſellin Pattils, Malin, und Cambre vom Pfund auch 12. kr. oder vom Centen 20. = — =
Von Ulmer, Schleſiſcher, Schweitzer, Oeſterreicher, und dergleichen Leinwand, dann Barchet, und Canaffas, vom Pfund 6. kr. oder vom Centen . . 10. = — =
Von fein ausländig geklöckleten Spitzen mit weiſſen Zwirn, vom Guldenwerth — = 12. =
Detto von ſchwarz= und gefärbter Seiden, vom Guldenwerth . . — = 6. =
Detto Annaberger, Sächſiſch, und dergleichen gemeine weiße, oder gefärbte Spitz, vom Guldenwerth . . — = 2. =
Garn=Geſpunſt, ſo außer Lands gehet, vom Pfund 1. kr. oder vom Centen 1. = 40. =
Von Hanf und Flachs, oder Spinn=Haar, ſo außer Lands geführt würdet, vom Pfund 2: pfen. oder vom Centen — = 50. =
Von der außer Lands gehenden rohen Woll, vom Pfund 1. kr. oder vom Centen 1. = 40. =
Detto Geſpunſt vom Pfund 6. pfen. oder vom Centen . . . . 2. = 30. =
Von gold und ſilbern Borten, dergleichen Schnür= und Spitzen, ſo auswendig hereingebracht werden, vom Pfund . . 1. = 4. =
Von Gold= und Silber=Geſpunſt, auch vom Pfund . . . 1. = 4. =
Von Procat oder allerhand Sorten=Gezeug, geblumt, geſtreift, oder glatt, mit Silber oder Goldreich, mittel oder gering, auch allerhand gold und ſilberne Band, vom Pfund ebenfalls . . . . . 1. = 4. =
Vom Sammet, Damaſc, und allerhand ſeidenen Zeug, Daffet, ſeidenen Schnür, und Borten, dann Band, Strümpfen, Handſchuhen, und Stitzlen, vom Pfund 9. kr. oder vom Centen . 15. = — =
Von allerhand gefärbter Seiden, vom Pfund 4. kr. 2. pfen. oder vom Centen 7. fl. 30. kr.
Von allerhand halb ſeidenen Zeugen, Strümpfen, Stitzlen, Gallonen, und Band, vom Pfund 1. kr. 3. pfen. oder vom Centen 3. = 45. =
Von Floret, Galleta, und allerhand ungearbeite gefarbten halbſeiden, vom Pfund 1. kr. 3. pfen. oder vom Centen auch 3. = 45. =
Von verarbeiten leoniſchen Gold, und Silber, vom Pfund 3. kr. vom Centen 5. = — =
Von dergleichen Geſpunſt, vom Centen 5. = — =
Von auswendig engliſch, ſpaniſch, franzöſiſch, holländiſch und italiäniſch feinen Tuch, und andern derley, denen Tüchern gleichen Zeug, vom Pfund 6. kr. oder vom Centen 10. = — =
Von Niederländiſch, Litticheriſch, Achneriſch, Berwickeriſch, und dergleichen: nicht ſo feinen Tuch vom Pfund 4. kr. oder vom Centen 6. = 40. =
Von gemeinen Norder, Schleſiſch, Böhemiſch, Iglauer, Märiſch, Sächſiſch, und dergleichen Tüchern, welche ſonſten nicht verbotten, vom Centen . . . . 5. = — =
Von engliſchen Cronräſch, und Charget vom Pfund 1. kr. 2. pfen. oder vom Centen 2. = 30. =
Von derley Bey und Flanell, vom Pfund 2. kr. oder vom Centen . . 3. = 20. =
Von einfach= und doppelten ausländiſchen Cadiſs, vom Pfund 1. kr. 2. pfen. oder vom Centen . . . . 2. = 30. =
Von einfach= und doppleten Crepon, vom Pfund 2. kr. oder vom Centen . 3. = 20. =
Von baumwollenen Strümpfen, Camiſolen, Hauben, und dergleichen gefärbt= oder ungefärbten Waar, vom Pfund 1. kr. oder vom Centen . . . . 1. = 40. =
Von allerhand Krammerey, Harraſſenen=Woll= und Färberey=Waaren: darunter auch dergleichen Strümpf verſtanden, ſo auswendig herein gehen, vom Pfund 1. kr. oder vom Centen . . . . 1. = 40. =
Von Speeerey=Waaren, vom Centen 1. = 40. =
Von allerhand Gallanterie=Waaren, von Gold, Silber, Stahl, Schildkrott, und Prinz=Metal extra fein, vom Guldenwerth — = 12. =
Detto mittelfein, vom Guldenwerth — = 6. =
Von gearbeiteten goldenen, vergold= und glatten Silber=Geſchirr vom Pfund — = 32. =

F Des

Das Silber hinaus, würdet ſub pœna Confiſcationis hiemit verbotten.

Von auswendigen Meßing in Tafeln, Rollen, Zainnen und Drath, vom Pfund 2. pfen. oder vom Centen . . — fl. 50. kr.
Von auswendigen Kupfer, auch vom Centen — = 50. =
Von Engliſch= Sächſiſch= und Schlacken= Wald gearbeitet: oder ungearbeiteten Zinn herein, vom Centen ebenfalls . — = 50. =
Von auswendigen Bley, vom Pfund 1. pfen. oder vom Centen . — = 25. =
Von ausländiſchen Eiſen, und dergleichen Waar, vom Centen . . — = 12½. =
Vom Fiſchſchmalz, vom Centen oder Thonnen — = 50. =

Worbey aber zu wiſſen, daß all vorverſtandener Aufſchlag, ſich allein auf die Netto-Waar, über Abzug der Thara, oder Einpallierung, nach dem churbaieriſchen Gewicht verſtehet.

Wie dann auch von denen auswendig hereingehenden Waaren, welche allhier zu München, Friedberg, Lechhauſen, Landſperg, Pfaffenhofen, Rhain, Reichenhall, Schongau, Traunſtein, Waſſerburg, Wemding, Aybling, Dachau, Donauwörth, Roſenheim, Tölz, Mittenwald, Ingolſtadt, Abenſperg, Neuſtadt, Mainburg, und Vohburg: dann zu Landshut, Mosburg, Vilshofen, Byburg, Dorffen, Neumarkt, Plätling, Dingelfing, Teyſpach. Item zu Straubing, Deggendorf, Kellheim, Diethſurt, Stadt am Hof bey Regensburg, Lanquaid, Abbach, Kötzting, Cam, Furth, Regen und Zwisl. Nichtweniger zu Burghauſen, Braunau, Neuenötting, Schärding, Cranburg, Märkl, Ried, Maurkirchen, oder Mäzleinſperg, Troſtberg, Altenmarkt, Altendorf, und Straßwalchen. Item zu Amberg, Aurbach, Bernau, Kemnath, Nabburg, Neumarkt, Waldmünchen, Pfreimbt, Mosbach, Schnaidtach, Waldeck, Roding, Wetterfeld, Waldſaſſen, Türſchenreit, Waidthauſen, und Liechtenberg abgeſtoſſen: oder auch weiter geführt werden, jedoch in dem Land verbleiben, der Aufſchlag an die daſelbſt aufgeſtellte churfürſtl. Mauth= oder Zollbeamte, von denenjenigen, welchen das Gut angehörig, oder ſelbiges empfangen, gegen atteſtirter Polleten, zu entrichten iſt.

Diejenige Landkrämer aber, welche an obſpecificirten Orten nicht anſäßig ſind, haben von ihren hereinbringenden Waaren, berührten Aufſchlag, ſogleich bey dem Gräntz=Mauth, oder Zollamt, wo ſie die Landen zu Baiern, oder der Obern Pfalz betretten, abzuführen, welche Meynung es auch mit denen auswendigen Handels-Leuten, und Krämern hat, ſo die Kirchweyhen, und gefreyte Märkt beſuchen, und die Waaren kleinweis, oder auch in Groſſo hereinführen, und verkauffen thun. Maſſen dann die Gräntz-Beamte ſelbigen um das hereinführende, oder tragende Gut, ordentliche Polleten, nach geleiſter Bezahlung zu ertheilen, welche die innländiſche Handelsleut, und Krämer ihrer Gerichts= Obrigkeit, worunter ſelbige gehörig: die Ausländer aber, wo ſolche die Märkt beziehen, gleichfalls der Legitimations willen, und daß die Bezahlung des Aufſchlags geſchehen ſeye, vorzuweiſen; auf den Gerner=Markt aber, bey dem nächſt angelegenen Churfürſtl. Pfleg=Gericht Eggenfelden vorzulegen haben.

Alle auswendig hereinfahrende Bothen und Fuhrleut hingegen, haben an jenen Orten, wo ſie die Waaren oder Venalien, abſtoſſen, oder abladen, ihre ſogenannte Bothenzetel, Specificationes und Fuhrbrief ihrer fahrenden Waaren bey denen churfürſtl. Mauth= und Zollämtern vorzulegen, auch dieſe letztere darauf die Taxam zu erfordern.

Und gleichwie vorbemeltermaſſen, alle auswendige Kauf= und Handelsleut, auch Krämer, welche Waaren, und Kaufmanns= Güter zum Verſchleiß; in die Landen zu Baiern, und der Obern Pfalz zu Land oder Waſſer hereinführen, den Aufſchlag an der Gränitz zu entrichten ſchuldig ſind, hingegen geſchehen kann, daß ſelbige auf denen gefreyten Haupt= Märkten, die ſie anfänglich beſuchen, nicht völlig verſchleiſſen, ſondern einen Theil, von einem Markt, zu dem andern inner Lands: folgſam den Reſt wiederumen außer Lands führen.

Alſo haben ſie ihnen von Ort zu Ort, das Abgehende oder Verkauffende, abſchreiben: ſodann die Polleten bey dem letztern Gräntzamt, des beſtehenden wieder außer Lands gehenden Reſts willen, atteſtiren zu laſſen, welche Polleten ein Jeder an jenem Ort, wo die Bezahlung bey der Hereinfuhr geſchehen, zu dem Ende vorzuweiſen: damit ihme das Treffende entweders zuruck gegeben, oder bey künftig wieder hereinführenden Gut, durch Abzug bonificiret werde,

Digitized by Google

werde, ſo auch die Beamte in kraſt dieß zu vollziehen haben.

Anſonſten bleibet hiemit unverhalten, daß von dieſem Aufſchlag, Niemand, wer der auch ſeyn: und für gnädigſte Herrſchaften eine Beſtellung haben, oder machen mag, befreyt ſeyn ſolle; maſſen dann die Verfügung geſchehen, daß derentwegen kein Frey-Paß ertheilet werde. Sollten aber einige dergleichen Frey-Päße, nichts deſtoweniger vorgewieſen werden können, haben Unſere Beamten eine gleichlautende Abſchrift hiervon zu machen, und mit einer gründlichen Specification, oder Anzeig der aus andern Landen hereinbringenden Waaren, Wein, und andern, zur churfürſtlichen Hofkammer einzuſenden.

Nichtweniger ſind jene Waaren, von denen der Aufſchlag nach dem Centen, Pfund, oder Guldenwerth zu verreichen, von denen Kauf- und Handelsleuten, auch Krämern in ſpecie denen Savoyarden, getreulich nach deren Gewicht und Werth anzugeben, und hiervon der Aufſchlag zu entrichten; allermaſſen hiemit unverhalten bleibet, und in kraſt dieß expreſſe anbefohlen wird, daß, wo man an getreulicher Anſagung zu zweiflen Urſache hat, die Waare ſodann eröfnet, unpartheyiſch geſchätzet, und nach geſtaltſame des verhaltenen Werths, die wirkliche Confiſcation vorgekehrt werden ſolle.

Welche Confiſcation auch auf all diejenige vermeynet iſt, ſo von andern Waaren und Venalien, die Aufſchlags-Gebühr verhalten, und dießfalls mit wenig oder viel das churfürſtliche Ærarium defraudiren wurden.

Wie aber nach dem Enthalt des gnädigſten Mandats dieſer Aufſchlag, von Quartal zu Quartal, mit einer ſummariſchen Anzeige, zur löblichen Landſchaft einzuſchicken, und hiermit bey Vermeydung eigener Bothen-Abſchickung auf des ſaumigen Beamten eigenen Unkoſten, ohne weitere Annahnung, in ſolange zu continuiren iſt, als ſolcher nicht wiederumen per Mandatum aufgehebet würde.

Alſo wird hiemit allen und jeden churfürſtlichen Gerichts-Mauth- und Zoll-dann denen landſchaftlichen Aufſchlags-Beamten, ferners befohlen, dieſes Gefäll, auf einige andere Ausgaben, wie ſelbe immer Namen haben mögen, bey Vermeydung eigener alſobaldiger Erſetzung, nicht zu verwenden, hierüber auch ganz ſonderbare Rechnungen (in welchen die Inſtruction nach dem Eingang von Wort zu Wort vorzuſchreiben) jährlich, und eines jeden Jahrs beſonders, in duplo abzulegen, und eine hiervon zur churfürſtl. Hofkammer: die andere aber zur löblichen Landſchaft, gleich nach Beſchluß eines jeden Jahrs, ohne fernere Anmahnung einzuſchicken, nichtweniger beſagte Rechnungen, nach dem Fuß der Inſtructionen, in ordentliche Rubriquen abzutheilen, und übrigens hierinnfalls die churfürſtl. gnädigſte Intention durchgehends ſolchergeſtalten zu vollziehen, als es ein jeder, der Ihre churfürſtl. Durchleucht zutragenden natürlichen Pflicht gemäß, zu thun ſchuldig iſt. Datum München den 20. Junii Anno 1722.

Ex Commiſſione Seren. Dni.
Dni. Ducis Electoris ſpeciali.

Churfürſtl. gnädigſte General-Verordnung de dato 27. Octobris 1746. die Emporbringung innländiſcher Manufacturn und Fabriquen betreffend.

Maximilian Joſeph Churfürſt ꝛc. ꝛc.

Entbiethen all- und jeden Unſerem Hofraths-Præſidenten, Vice-Præſidenten, Vicedomen, Canzlern und Räthen, Renntmeiſtern, Pflegern, Richtern, und all übrigen Unſeren Beamten, Ständen und Landleuten Unſern Gruß und Gnad zuvor! und thun Männiglichen kund mit dieſem gegenwärtigen General-Mandat, wasmaſſen bey Unſrer höchſten Stelle verſchiedene Supplicanten ſich mehrfältig gehorſamſt angemeldet, und zu Errichtung Tuch- und andrer Fabriquen gedeyliche Vorſchläge an die Hand zu geben erbothen.

Da Wir nun deren gut- und ſtandhafte Anrichtung um ſo viel lieber befördert ſehen wollten, als Wir ſolche Unſren Landen in gar viele wege ſehr nützlich und erſprießlich, und ſonderbar zu gänzlicher Abſtellung des ohnehin höchſtverbothenen Bettels und Müßiggangs, ſohin zu Erhalt- und Verpflegung vieler hunderten armen Leuten verträglich zu ſeyn erachten. So haben Wir Uns gnädigſt entſchloſſen, zu der Sachen füglich- und ſtandhafteren Be-

Digitized by Google

werk- und Beförderung eine eigene, und von all übrigen Unſren Dicaſterien (ausgenommen Unſers geheimen Raths) independente Deputation niederzuſetzen, und bey derſelben alljenige, ſo gehörtermaſſen zu Anrichtung einiger Tuch- und anderer nutzbaren Fabriquen ſich bereits hervor gethan, und annoch hervor thun werden, mündlich und ſchriftlich, wie es die Nothdurft erfordern, behörig anhören, folglich den Vorſchlag gründlich erwegen, und überlegen zu laſſen.

Es wird demnach Männiglichen frey geſtellet, bey vorgedacht Unſrer des Endswillen eigenes Niemanden geſetzten Reputation ſich zu melden, und ſeine zu machen habende Vorſchläge, wie eine dauerhafte Tuch- oder andere verträgliche Fabriquen anzurichten, und alſo fortzuſetzen ſeyn möchte, ſchriftlich anzubringen.

Dagegen haben ſich alle und jede, ſo dergleichen Werk zu übernehmen ſich entſchlieſſen, auf das kräftigſte verſichert, und vollkommentlich vergwiſt zu halten, daß Wir nicht nur Unſers höchſten Orts zu förderlich guter Anrichtung derley vorſchlagenden Tuch- oder andrer nutzbaren Fabriquen all benöthigten Vorſchub mittels Erlaſſung der erforderlichen Inhibitorien verſchaffen; ſondern auch nach deren wirklichen Herſtellung beſtändig, und auf das genaueſte daran halten, und ſonderbar privilegiren werden.

Inzwiſchen befehlen Wir Unſrem Hofrath, und übrigen Regierungen in kraft dieß genädigſt, von all Unſren Städten, Märkten, und andren Orten, wo einige Tuch- und Zeugmacher anſäßig, ungeſäumt zuverläßige Deſignationes einzuholen, und ſolche, wie viel nämlich jedem Orts derley Tuch- und Zeugmacher verhanden, welche hievon ihr Handwerk gegenwärtig noch zu treiben, und welche nicht mehr Vermögend, oder in Abgang kommen ſind: dann, wie jeder mit Tauf- und Zunamen heiſſe, zu obbemelt Unſrer Deputation auf das förderſamſte einzuſenden, und zugleich all Unſre Beamten anzuweiſen, daß, wann ſie der Fabriquen halber was anzubringen, ſelbe gleich denen Regierungen ſelbſten ihre Gerichte an letztgedacht Unſre Deputation ſtellen ſollen. Hieran wird Unſre gnädigſte Willens-Meynung, und reſpective Befehl vollzogen, ſo hiermit Männiglichen kund gemacht wird. Geben in Unſrer Haupt- und Reſidenz-Stadt München, den 27. Monatstag Octobris Anno 1746.

Ex Commiſſione Seren. Domini Domini Duc. Elect. ſpeciali.

(L.S.)

Johann Jacob Miller,
Churfürſtl. Hofraths-Secretarius.

Von GOttes Gnaden Wir Maximilian Joſeph, in Obern- und Niedern-Baiern, auch der Obern-Pfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Erz-Truchſeß, und Churfürſt, Landgraf zu Leuchtenberg, ꝛc. ꝛc.

Entbiethen all und jeden Unſern Hof-Raths-Præſidententen, Vice-Præſidenten, Vicedomen, Canzlern und Räthen, Rentmeiſtern, Pflegern, Richtern, und all übrigen Unſern Beamten, Ständen und Land-Leuten Unſeren Gruß und Gnad zuvor: Uns iſt annoch in friſcher Gedächtniß, was Wir erſt unterm 27. Octobris vorigen Jahrs wegen Errichtung derer dem Publico ſo nöthig als nützlicher Land-Manufacturen für eine Verordnung haben ergehen laſſen. Gleichwie Wir nun auf dieſen gefaßten gnädigſten Entſchluß aus ununterbrochener Landsvätterlichen Obſorge noch allerdings unabänderlich beharren, ſo haben Wir nach allen der Sachen wohl erwogenen Umſtänden zuforderſt für nöthig zu ſeyn ermeſſen, daß

1. alle rohe Materialia an Woll, Flax, Hanf, Garn, Vieh-Häut, und was nur immer in Unſern Landen zu Baiern und der oberen Pfalz verarbeitet werden kann, ohne Special-Erlaubniß und derwegen bey Unſerer angeordneter Manufacturs-Deputation erhobener Politen außer Land zu führen hinfüro gänzlich verbothen ſeyn. Die ausländiſche rohe Waar hingegen, deren man im Lande zur Manufactur bedürftig iſt, auf alle mögliche Weis in das Land herein befördert, und ſolche mithin von der bisherigen Acciſe in Zukunft völlig befreyet, einfolglich gegen alleiniger Erſtattung der üblich und hergebrachter Mauth- und Zoll-Gebühr ohne Anſtand paſſiert werden ſolle.

2. Iſt

Digitized by Google

2. Iſt Unſer gnädigiſter Befehl und Willens=Meynung, daß die Land=Fabricanten ſich hinfüro beſſer als bishero befleiſſen ſollen, das Publicum mit hinlänglich und tauglichen Gut der Nothdurft nach um ein billichen Preis zu verſehen, und jeder ſeine verfertigte Waare nicht nur mit dem Anfangs=Buchſtaben ſeines Zunamens, ſondern auch zum kennbahren Merckmaal, daß es baieriſche Manufactur ſeye, mit denen Buchſtaben B. M. zu bezeichnen, annebens ſelbe vor dem Verkauf allzeit durch die zum Theil ſchon beſtellt, oder von der ordentlichen Obrigkeit jeden Orts noch ferner zu beſtellende Beſchau=Meiſter um das vorhin ſchon gewöhnlich oder noch zu determinierende leidentliche Beſchau=Geld beſichtigen zu laſſen.

3. Werden ſelbe auch hiemit ernſtlich gewarnet, daß im Fall ſie das Publicum nicht ſattſam, oder aus angewohnter Faul=und Nachläßigkeit, nicht nach contento verſehen, oder wohl gar ein Meiſter den anderen (wie es bey denen Handwerkeren gemeiniglich zu geſchehen pflegt) an Haltung mehreren Geſellen, oder ſonſt in ſeiner Arbeit aus Neid und Mißgunſt hindern oder ſtören ſollte, Wir alsdann dergleichen ſchädlich und unleidentliche Handwerks=Mißbräuche nicht nur mit allem Ernſt abzuſtellen; ſondern auch bey verſpürenden Mangel der innländiſchen Waare denen auswärtigen wohlerfahrnen Meiſtern und Geſellen die Gerechtigkeit gratis nebſt etlichen Frey=Jahren zu ertheilen, und ſelbe denen Zünften einzuſchaffen bemüßiget ſeyn würden. Damit es aber

4. Denen Handthierungen an dem benöthigten Verſchleis deſtoweniger ermangle; ſo ſeynd Wir gnädigſt entſchloſſen, Unſere geſamte Miliz hinfüro andergeſtalt nicht als in Land=Tuch montieren zu laſſen, und verſehen Uns demnach auch zu der geſamten Noblesse und anderen diſtinguierten Stands=Perſonen, daß ſie bey ihren Livrée-Bedienten das nehmliche obſervieren, und allen unnöthigen Pracht hierbey zu vermeyden ſich angelegen ſeyn laſſen werden; allermaſſen Wir (ſo viel den gemeinen Burger und Bauersmann betrift) wirklich im Begriff ſeynd, eine ſolche Kleider=Ordnung verfaſſen zu laſſen, wie Wir es ſo wohl ſeinem Stand gemäß, als Unſerer innländiſchen Manufactur zum Vortheil und Aufnahm am dienlichſten zu ſeyn erachten werden. Nachdem aber auch

5. vorkommt, daß ſeit der Publication obiger Unſerer Verordnung vom 27. Octobris vbrigen Jahrs eine groſſe Quantität von ausländiſchen geringen Tuch, Zeugen, Hüten, und anderer dergleichen Waar in Unſere Landen eingeführet worden, welches allem Anſehen nach in keiner anderen Abſicht geſchehen, als die vorhabende Errichtung der innländiſchen Manufactur dadurch zu hemmen oder gänzlich zu hinterſchlagen, ſo werden hiermit alle Kauf=und Handelsleute ernſtlich ermahnet, ſothane meiſtentheils ohnehin nur in Commiſſion habende Waaren alſo gleich wiederum zu remittieren, oder zu gewärtigen, daß über den ſchon darauf gelegten noch folgender neuer Aufſchlag, nämlich ab jeder Ehle Tuch, ſo unter 3. fl. werth iſt, 15. kr. und von geringen Zeugen, Hüten, Knöpfen, Strümpfen, Leinwand und dergleichen Waar, welche in Unſeren Landen ſelbſt fabriciert werden kann, ab jedem Gulden im Werth 6. kr. erfordert werde, zu welchem Ende jedes Orts Obrigkeit gleich nach beſchehener Publication dieſer Verordnung all ob=verſtandene vorräthige Waaren mit Zuziehung verſtändiger Männer zu beſichtigen, und zu beſchreiben, ſelbe mit deren Pettſchaft zu marquieren, ſohin auch obiges neues Aufſchlags=Quantum von denen Handelsleuten nach und nach à Proportion des Verſchleiſes getreulich einzubringen, und ſolches gegen Abzug 6. kr. ab jeden Gulden, welche ihnen Obrigkeiten für ihre Mühe inzubehalten verwilliget werden, zur Manufactur=Deputation nebſt ermeldter von jedem Handelsmann ſelbſt mit unterzeichneter Deſcription ſo gewiß und unfehlbar anhero einzuſenden haben, als in widrigen Fall jemand von hier hinaus geſchickt, und die Beſchreib=oder Eincaſſierung auf der ſäumigen Obrigkeit eigene Köſten vorgenommen, auch öfters in denen Kaufläden und Gewölbern unverſehens viſitiert werden ſolle, um gegen die hierin etwann vorgehende Defraudationes mit der gebührenden Straf und Confiſcation verfahren zu können.

6. Dafern ein Handelsmann, Kramer oder anderer, wer der immer ſeyn mag, fremde Tuch, Zeug, Leinwand, Hüt, Strümpf, Handſchuh, und dergleichen verarbeitete Waar hinfüro weiter in das Land herein zu führen Vorhabens iſt, hat derſelbe hierum allzeit vorhero eine Politen gegen 6. kr. Schreib=Geld bey der Manufacturs=Deputation allhier zu erheben, annebens für ſolch eingeführt=und im Land zu verkauffende Waar entweder gleich bey Erhe-

bung der Politen, oder bey der Einfuhr auf der erſten Gränz-Mauth über die bereits vorhin ſchon gewöhnliche Mauth-und Accis auch ſolgende weitere Gebühr, benanntlich von jeder Elen Tuch, welche über 3. fl. zu ſtehen kommt, 6. kr. ab jeder Ehle Tuch zu oder unter 3. fl. werth aber, 30. kr. Deßgleichen von allen hinfüro einzuführen-und im Land zu verkaufenden Zeugen, Leinwad, gearbeiteten Kalb-und Schaf-Fellen, Hüten, Knöpfen, Strümpfen, Handſchuhen, wollenen Borten, und dergleichen, ab jedem Gulden im Werth 6. kr. zu bezahlen, welche neue Ausſchlags-Gebühr dann bey denen Mauth-Aemtern und Einnehmern von der vorigen alten Accis zu ſeparieren, und zur Manufacturs-Deputation monatlich gegen Schein anhero einzuſenden, und zu verrechnen iſt.

7. Gegen die Einſchwärzer und Defraudanten ſothaner neuer Accis ſolle auf Betretten nicht nur mit der Confiſcation der Waar, ſondern auch in ſo weit ſich der Werth des confiſcirten Guts unpartheyiſcher Schätzung nach erſtreckt, mit der Geld-Straf verfahren, und hievon dem Aufbringer ein Drittel, der Obrigkeit wo das Verbrechen geſchiehet, ebenfalls ein Drittel paſſiert, und der Uberreſt der Manufacturs-Deputation verrechnet werden, allwohin auch ſowohl dieſe als andere in das Manufacturs-Weſen einſchlagende Fälle der nöthigen Verhandlungs willen allzeit gleich einzuberichten ſeynd. Gleichwie nun

8. Dieſe Unſere gnädigiſte Verordnung keineswegs zu Vermehrung Unſeres Churfürſtl. Ærarii und Auſſchlag-Gefälls, ſondern lediglich dem Publico zum Beſten und dahin abziehlet, daß denen innländiſchen Fabricanten und Handthierungen mehr Arbeit dadurch verſchaft, und der ſo ſehr überhand genommene Bettel und Müßiggang deſto leichter abgeſtellt werden möchte; ſo ſeynd Wir der gänzlichen Zuverſicht, daß der innländiſche Kauf-und Handelsmann ſich dieſem gemeinnutzigen Werk aus Privat-Intereſſe und Gewinnſucht keineswegs widerſetzen, ſondern vielmehr ſelbſt alles, was zu Befolgung dieſer Unſerer gnädigſten Intention immer beförderlich ſeyn mag, nach allen Kräften mit beytragen, einfolglich den innländiſchen Handwerksmann mit der nöthigen Arbeit zu verlegen, und die von ihm verfertigte Beſchaumäßige Waar um einen billichen Preis abzunehmen ſich um ſo mehr befleiſſen werde, als Wir anſonſt auf andere denenſelben etwann mehr unbeliebige Mittel und Weg bedacht ſeyn müſſen. Damit nun aber auch

9. das Publicum von Unſerer wahren Lands-vätterlichen Geſinnung, und wie eifrig Wir ſogar mit Hindanſetzung Unſeres eigenen Nutzens die allgemeine Wohlfarth Unſerer Landen bey der Sach zu Herzen genommen haben, deſto kräftiger überzeuget ſeyn möchte, ſo iſt Unſer weiterer gnädigſter Befehl, daß der bereits in vorigen Zeiten auf die in Unſeren Landen fabricierte Leinwand gelegte Auſſchlag von nun an völlig aufgehoben ſeyn, mithin ſolche ſowohl als all andere im Land verarbeitete oder noch künftighin zu verarbeitende Waaren ganz frey und unaufhaltlich ohne alle Accis gegen alleinige Erſtattung der bis dato hergebrachten Mauth-und Zoll-Gebühr aus dem Land paſſiert werden ſollen. Und da endlichen

10. durch das in offentlichen Druck gelegte General-Mandat de dato 27. Octobris ann. præt. bereits Jedermänniglich frey geſtellt worden, alles, was nur immer zu gedeylicher Beförderung des innländiſchen Manufacturs-Weſen vorträglich ſeyn mag, bey der verordneten Deputation entweder ſchrift-oder mündlich anzubringen. ſo wiederholen Wir ein ſolches hiermit nochmal unter der vollkommenen Verſicherung, daß Wir alle nützliche Vorſchläg gnädigſt anhören, und im Fall ſich anſtändige Compagnien hierinfalls hervor thun ſollten, dieſelbe mit allen zu ihrer Manutenenz und Aufrechthaltung des Werks erſprießlichen Privilegiis in Churfürſtl. höchſten Gnaden zu verſehen jederzeit geneigt ſeyn werden. Welches in Kraft gegenwärtigen weiteren General-Mandats hiermit Jedermänniglich kund und zu wiſſen gemacht wird. Geben in Unſer Reſidenz-Stadt München den 2. Merz 1747.

Ex Commiſſione Seren. Dni.
Dni. Ducis Electoris ſpeciali.

(L.S.)

Johann Jacob Müller,
Churfürſtl. Hofraths Secretarius.

Speci-

Digitized by Google

Specification derjenigen Wollen-Waaren, derer ausländiſchen Tuch, Zeug, Hüt, Strümpf, Knöpf, Leinwand, und andern, ſo neben der vorhin darauf ſtehenden Mauth- und Accis-Gebühr, auch der neuen Manufacturs-Accis unterworfen. Verfaßt den 10. Julii, Anno 1747.

Von Norder-Iglauer und andern dergleichen zu- und unter 3. fl. ſtehenden Tuch muß ab jeden Centen zum neuen Manufacturs-Accis gereichet, und eingebracht werden 25. fl. — kr.

Crepon, 1. Centen . . . . 20. fl.

Raſch, oder Sarget, Concent, Polomit, Quinet, und derley Zeug, 1. Centen . 10. =

Halb-Raſch, Cadiß, und ſolche Zeug, 1. Centen 10. =

Callemanque gemeine, 1. Centen 20. =

Flanell weis und gefärbten von geringer Gattung, 1. Centen . . . . 10. =

Ländler- Linzer- und ordinari Leinwand, 1. Centen . . . . 20. =

Wachs-Leinwand, 1. Centen . . 20. =

Glanz-und gefärbte Leinwand, 1. Centen 10. =

Canneſaß, 1. Centen . . . 15. =

Bett-Barchet, 1. Centen . . 30. =

Futter-Barchet, 1. Centen . . 15. =

Coton, und Pomeſin, 1. Centen . 20. =

Gefärbte Wollen-Strümpf geringerer Gattung, 1. Centen . . . . . 20. =

Hüt, 1. Centen. . . . . 30. =

Seiden, Cammel-Haar, und pferdhärene Knöpf, 1. Pfund . . . . . . 1. =

Detto von Gold- und Faden-Silber, 1. Pfund 2. =

Welch vorſtehende neue Manufacturs-Accis dann die churfürſtl. Mauth-und Zoll-Beamte bis auf weitere gnädigſte Verordnung von denen Eigenthumern zu erholen haben. Act. ut ſupra.

Churfürſtl. Manufacturs-Deputation München.

Johann Jacob Miller, Churfürſtl. Hofraths-Secretarius.

Anzeig, was von nachſtehend außer Lands hereingehenden Waaren, und zwar mit 1. künftigen Monats Auguſt anfangend, zum Accis erfordert, und nebſt dem vorhin introducirten Waaren-Accis verrechnet werden ſolle.

Verfaßt München den 3. Julii An. 1756.

	fl.	kr.	pf.
Von allerhand Fiſch-Waaren, als Stock-Rund-und Flach-Fiſch, Plateis, Häring, und Hauſen, vom Centen . .	—	25	—
Lapperdon, Lax, Rheinſalmen, Bückling, und Sardellen, vom Centen	—	50	—
Prücken, und allerhand marinirte Fiſch, vom Centen . .	1	40	—
Ausländiſche friſche Fiſch, als Hechten, Karpfen, und dergleichen vom Centen	—	25	—
Schiltkrotten vom Stuck . .	—	—	2
Schnecken von 1000. Stuck .	—	20	—
Auſtern von 100. Stuck . .	—	30	—
Müſcherln von 100. Stuck .	—	5	—
Holländiſch-Niederländiſch-Italiäniſch- und Franzöſiſche Käß, vom Centen	—	50	—
Allerhand Schweitzer-Käß, vom Centen	—	25	—
Ausländiſche gemeine Käß, vom Centen	—	12	2
Gerollte Gerſten, und Grieß, vom Centen	—	12	2
Allerhand Reis, vom Centen .	—	25	—
Ausländiſches Mehl, vom Centen	—	25	—
Macaroni, und dergleichen Mehl-Werk, vom Centen . .	—	50	—
Spiegel-und Glas-Waar, als Tafel, und dergleichen feine Gläſer, wie von der Kramerey-Waar, vom Centen	1	40	—
Ordinari grüne Glas-Waar, als Boutteillen, runde Fenſter-Scheiben, und dergleichen, vom Centen	—	25	—
Ausländiſche rohe Schaf-Wall, vom Centen	—	50	—
Solche Bett-Federn, vom Centen	—	50	—
Gedörrte Zwetſchgen, und ſolches Obſt, vom Centen . .	—	12	2
Knoppern, vom Centen auch .	—	12	2
Holländiſch, Franzöſiſch, und dergleichen extra fein Papier, vom Centen	3	20	—

Aus-

	fl.	kr.	pf.
Ausländiſch = ordinari Schreib = Papier, vom Centen	1	40	—
Schetter = Flies = Pack = und dergleichen gemeines Papier, vom Centen	—	25	—
Türkiſch = und dergleichen gefärbtes Papier, vom Centen	1	40	—
Oliven, vom Centen	—	50	—
Cöllniſch = und dergleichen Tabac = Pfeiffen, lang und kurze, von 100. Stuck	—	6	—
Ordinari erdene detto, von 100. Stuck	—	3	—
Lemoni, von einer ganzen Kiſten	—	40	—
Pomeranzen von einer ſolchen Kiſten	1	—	—
Maroni oder Köſten, vom Centen	—	12	2
Allerhand friſches ausländiſches Obſt, von der ganzen Trag pr. ein Centen gerechnet	—	12	—
Unſchlütt, und ſolche Kerzen, auch gemeine Seife herein, vom Centen	—	50	—
Roh und ausgelaſſenes Unſchlütt hinaus, vom Centen	—	25	—
Unſchlütt=Kerzen, und Seiffe hinaus, vom Centen	—	12	2
Geſelchte Schunken, Zungen, Cervelaté-Würſt, und dergleichen, vom Centner	1	40	—
Tartuffel vom Pfund	—	1	—
Ausländiſches Kräutelwerch, vom Guldenwerth	—	1	—
Allerhand fremdes Feder=Wildprät, vom Guldenwerth	—	1	—
Dergleichen roth und ſchwarzes Wildprät, vom Guldenwerth	—	2	—
Senft, von der Maaß	—	1	—

AVERTISSEMENT.

Sowohl dieſes, als die übrige monatliche Intelligenzblätter ſind zu Ende jeden Monats zu haben bey allen Poſtämtern: dann zu München im Waſſerburgerlädl. Zu Landshut bey der Regierungsexpedition. Zu Straubing und Burghauſen beym Hauptmauthamt. Zu Ingolſtadt bey Herrn Buchhändler Crätz. Und zu Augsburg bey dem franzöſiſchen Zeitungsdrucker Herrn Spätt. Es können auch Liebhaber dieſer Blätter, weilen ſie zu Ende des Jahrs einen nützlichen Band ausmachen, ſolche durch die Churfürſtl. Mauthämter jeden Orts bey dem Intelligenzcontoir in München beſtellen laſſen: jedes Blatt 1. Bogen ſtark koſtet 5. kr. gegenwärtigs hingegen auf 3. Bögen nur 12. kr. in all obbeſagten Orten.

Digitized by Google

Churbaieriſches Intelligenzblatt.

mit gnädigſtem Privilegio enthaltend

Art. 1. Landsherrliche Verordnungen, und obrigkeitliche Edikte.
Art. 2. Sachen, ſo zu verkaufen, oder zu kaufen geſucht werden.
Art. 3. Sachen, ſo zu verpachten, oder zu verleyhen ſind.
Art. 4. Gelder, ſo auszuleyhen, oder aufzunehmen verlangt werden.
Art. 5. An= und Nachfragen zu Behilf des Nahrungsſtandes und der Haushaltung.
Art. 6. Nützliche Bücher, und Erfindungen.
Art. 7. Anzeige von Frachten, und anderen Löhnungen.
Art. 8. Vermiſchte Nachrichten zum Dienſt der Künſte, Handwerker, und Haushaltung.
Art. 9. Vom Münzcours, dann inn= und ausländiſchen Waarenpreiſe.
Art. 10. Preiſe von allerley Venalien.

München, gedruckt bey Johann Friedrich Ott, churfürſtl. akadem. Buchdr. den 31. May, 1766.

Art. 1. Vacat.

Art. 2.

a) Bey den Metzgern des jungen Fleiſches allhier ſind zu haben 200. Stück Büttling oder rohe groſe Kalbfell, das Paar 6. fl. dann bey Heinrich Döttinger, Metzger auch derley Fell 69. Stück zu 5. fl. 45. kr. bis 6. fl. —

b) Im Churfürſtl Pfleggericht Moſpurg ſind 3. Bauernhöfe um billigen Preiſe zu verkaufen, desgleichen der ſogenannte Kaſtenhof, zum Hofkaſtenamt Landshut mit Erbgerechtigkeit grundbar, das mehrere iſt bey ermelt Churfürſtl. Pfleggericht zu erfragen.

c) Die Metzgerſchaft zu Stadt am Hof biethet denen innländiſchen Lederern feil 321. Stück Ochſenhäute das Paar zu 18= bis 19. fl. 944. Kalbfelle für 1. fl. 12. kr. bis 1½. 550. Schaffelle jedes zu 56. kr. bis 1. fl. 102. Centner ausgeſchmolzen Unſchlitt, den Centner pr. 18. fl.

d) Im Churfürſtl. Markt Abbach iſt ein ſchöne bürgerliche Behauſung, nebſt Garten und Tuchmachersgerechtigkeit zu erkaufen: wer belieben hat, in dieſem ſchönen gewerbigen Markt ſich niederzulaſſen, beliebe ſich auf den 16. Juny alldort beym Magiſtrat zu melden.

e) In der Churfürſtl. Haupt= und Regierungsſtadt Burghauſen ſtehet eine Handlungsgerechtigkeit, welche Tuch, Seiden, Zeugwaaren, Leder, Specerey, Schnupf= und Rauchtoback (außer des Eiſen) verlegen, und al'minuto oder al'groſſo verſchleiſſen darf, um billigen Preiſe zu verkaufen. Deßgleichen eine Metzger= oder Fleiſchhackersgerechtigkeit: wer nun Verlangen trägt, in dieſer mit geſunder Luft begabten, mit wohlfeilen Victualien und guter Policey verſehenen Regierungsſtadt ſich niederzulaſſen, beliebe des mehrern beym Stadtſyndicat alldort ſich zu erkundigen.

f) In Hohenſchwangau ſtehen verſchiedene gute, junge, friſche Zug= und Reitpferde zu verkaufen, zu 60=65=50= und 38. fl. das mehrere iſt beym Pfleggericht alldort zu erfragen.

Digitized by Google

g) Zu Traunſtein beym Churfürſtl. Salz-mairamt ſind zu haben 20. Centner guten Landpodaſchen ohne Fuhrlohn jeden Centner pr. 10. fl.

h) Ferner biethet der Podaſchenbrenner Mathias Scheibleger zu Mengmannſtorf Gerichts Riedenburg dem Publico an: 40. Centner Landpodaſchen für 15. fl. dann Balthaſar Wiedemann zu Hexenacker 40. Centner Podaſchen für 14. fl.

i) Zu Landſperg ſtehen zum Verkauf bey Sebaſtian Rind bürgerlicher Seiler 8. Centner geſotten Roßhaar zu 34. fl. den Centner.

k) Beym Churfürſtl. Kaſtenamt Dingelfing und Reiſpach lieget ein ſchöner friſcher Waitzen zu 167. Schäfel zum Verkauf bereit, welcher um ſehr billigen Preis zu haben iſt.

l) Zu Marquartſtein Churfürſtl. Pfleggerichts befinden ſich von einer Verlaſſenſchaft 2. ſchöne Gefährte, nämlich ein Schwimmer für 2= und ein Chaiſe auf 4. Perſonen, welch letztere ganz neu iſt, pr. 200. fl. zu verkaufen. Liebhaber können ſich beym Churfürſtl. Pfleggerichts Beamten daſelbſt melden, wo ſie ſehr content ſeyn werden.

m) Joſeph Gögl, bürgerlicher Seilermeiſter von Friedberg biethet dem Publico feil 30. Centner Roßhaar jeden pr. 32. fl.

Art. 3, 4, und 5. Vacat.

Art. 6.

a) Da das in vorigen Blättern ſchon bekannt gemachte Evangeliibuch, nebſt denen ſonn- und feſttäglichen Epiſteln bereits die Preſſe verlaſſen; als iſt ſolches jetzo in der Churfürſtl. akademiſchen Buchhandlung für billigen Preis zu haben.

Art. 7.

Tabelle.

Wie denen Regensburger Schiffmeiſtern der Lohn an folgende Orte für das Jahr 1766. iſt accordirt worden, nämlich:

∴ ∴ ∴	nach Ingolſtadt.		Neuburg.		Donauwörth.		Höchſtät Dillingen Lauingen		Günzburg.		Ulm.		Memmingen.		Lindau Ravensburg.		Bregenz.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Vom Centner Gut, ſporco, worunter Fiſchſchmalz und Sauerbrunnen auch nach dem Centner verſtanden wird. - - - - -	—	50	—	55	1	25	1	30	1	30	1	35	2	10	3	3	3	8
Vom Centner Geſchmeid, ſporco. - - - - -	—	—	1	—	1	30	1	40	1	45	1	45	2	22	3	8	3	18
Vom Centner Schaf- und Baumwolle, ſporco. -	1	5	1	10	1	30	1	35	1	35	1	46	2	15	3	3	3	8
Vom Centner Vittriol, gelbe, weiße und rothe Erde, wie auch Tiegel und Häfen, ſporco. - - - -	—	46	—	50	1	5	1	20	1	25	1	25	2	10	2	58	3	3

Der Lohn folgender Waaren iſt denen Regensburger Schiffmeiſtern nach dem Sporco-Gewicht accordirt worden.

Von feinen Waaren.

Straubing 12. kr. Vilzhofen 16. kr. Paſſau 18. kr. Linz 24. kr. Krembs 36. kr. Wien 45. kr.

Von gemeinen Waaren.

Straubing 10. kr. Vilzhofen 14. kr. Paſſau 16. kr. Linz 20. kr. Krembs 34. kr. Wien 40. kr.

Stückgut, als:

Von einer Tonnen Hering, Lax, Lapperdon, und Tonnen Fiſchſchmalz.

Strau-

Digitized by Google

Straubing 25. kr. Vilzhofen 40. kr. Paſſau 45. kr. Linz 50. kr. Krembs 1. fl. 10. kr. Wien 1. fl. 25. kr.

Selzerkiſten von 50. Krügen.

Straubing 30. kr. Vilzhofen 45. kr. Paſſau 50. kr. Linz 1. fl. Krembs 1. fl. 45. kr. Wien 2. fl.

Egeriſche Saubrunnenkiſten von 18. großen Flaſchen, und dergleichen kleine 18. drey Kiſten für zwey große gerechnet.

Straubing 15. kr. Vilzhofen 22. kr. Paſſau 25. kr. Linz 30. kr. Krembs 52. kr. Wien 1. fl.

Wein, das Stuck Faß, oder zwey Zulaſten, für ein Stück Faß.

Straubing 3. fl. Vilzhofen 5. fl. Paſſau 6. fl. Linz 8. fl. Krembs 12. fl. Wien 15. fl.

Wein in kleinen Gefäſſen, worunter Burgunder, und andere franzöſiſche Weine, vom langen Eimer.

Straubing 15. kr. Vilzhofen 20. kr. Paſſau 24. kr. Linz 36. kr. Krembs 50. kr. Wien 1. fl.

Gelb und rothe Erde.

Straubing 8. kr. Vilzhofen 10. kr. Paſſau 12. kr. Linz 15. kr. Krembs 20. kr. Wien 24. kr.

Mobilien, Reiſe = und Bagagewägen, und anders großen Platz einnehmendes Gezeug, ſo den Centner nach nicht kann übernommen werden; deßgleichen kleine Colli, die keinen Centner erreichen, ſollen mit denen Schiffmeiſtern, der Billigkeit nach, verdungen werden.

Art. 8.

Mittel, das ſchlechte Heu zum Futter zu verbeſſern.

§. 1. Am erſten muß das ſüſſe und ſaure, ſchlechte und gute Heu wohl ſeparirt, und im Heuboden jedes beſonders verwahrt werden.

§. 2. In denen Scheuren oder Heuböden muß das Heu, nachdeme es vorher wohl ausgedrücknet iſt, feſte gepacket und eingetreten: auch die Qualität deſſelben ſo beſondert werden, wie es nämlich für die verſchiedene Sorten von Vieh beſtimmet iſt. Will man nun

§. 3. Das Heu für das Vieh recht ſchmackhaſt und gedeyhlich machen, ſo kann das Heu, ſo für das Rind = und Schaafvieh gewiedmet, ſonſt aber etwa von ſchlechter Güte iſt, währenden Packen, oder Eintreten auf dem Heuboden, Schichtenweiſe mit Salz beſtreuet, oder eingeſäet werden, wo auf ein mittelmäßig Fuder Heu 4. bis 5. Pfund Salz hinlänglich ſind. Dieſes Salz, welches beym Schwitzen des Heu zerſchmölzet, und dem Heu ganz beſondere Kraft mittheilet, auch vor aller Fäulung bewahret, iſt dem Vieh allzeit ein ſo angenehmes= als geſundes Futter und Gewürz.

§. 4. Doch muß der Heuboden, wenn das Heu etwa feucht eingeführt worden, mit einer durchſtreichenden Luft verſehen ſeyn, ſo daß es etwa wohl gar eines öftern Umſchlagens nöthig hat.

§. 5. Wenn die Wieſen abgemähet ſind, wie auch im Frühejahr zu Ende des Märzens, ſollen Heublumen, und alles kurze abfallende von dem Heuboden fleißig zuſamm gebracht, und auf die abgemähete, oder erſt bedungte Wieſen gebracht und zur Zeit eines ankommenden Regen ausgeſäet werden, damit der Grasboden mehr beſaamet werde, oder beſſern und dickern Nachwachs bekomme.

§. 6. Auf ſpere, mit Mieß bewachſene Wieſen ſolle man Aſchenkoth und Seifenſiederaſche: auch Mergelerde hinführen laſſen, welcher den Mieß vertreibet, und dadurch fette Graswurzeln anſetzen läßt. Der Schlamm oder naſſes Koth aus alten Teichen und Gräben, iſt ebenfalls ein grastragender Dunget, ſo das Heu ungemein verbeſſert.

§. 7. Auf naſſen Wieſen machet der Pferddunget beſſere Dienſte, es müſſen aber Laufgräben durch die naſſen Wieſen gezogen werden, damit das Waſſer ablaufen und verſeichen möge: alsdann wird ſich das ſaure Gras bald verlieren, und dicke ſüße Blumen hervorbringen: beſonders wenn etwas von Kleeſaamen das erſtemal ausgeſtreuet wird.

Digitized by Google

b) Fortſetzung vom Nutzen und Gebrauch des Kochſalzes.

Man thut die Eingeweyde (viſcera) eines an der Rindviehſeuche verreckten Viehes, nämlich die Lunge, Leber, Milz und das Herz, (keineswegs aber die Gedärme (inteſtina) in einen großen Topf, und 4. Hände voll Kochſalz dazu, ſodann bedeckt man den Topf mit einem Deckel, verkleibet ihn wohl, ſetzet ihn in ſtarkes Feuer, und läßt ihn ſo lang darinnen, bis die Eingeweyde zu Pulver verbrannt ſind, wozu ungefähr 12. Stunden erfordert werden. Nachdem die alſo verbrannten Eingeweyde im Mörſer zerſtoſſen, und durch einen Durchſchlag zu einem klaren Pulver zubereitet worden; ſo laſſe man mit Zugeſetztem reinen Theer oder gelben Pech, Pillen in der Größe eines Hünereyes daraus machen, und jedem Stück Rindvieh eine ſolche Pille eingeben. Dieſes muß aber noch zu rechter Zeit, und ehe die Entzündung überhand nimmt, geſchehen, kann auch nach Befinden derer Umſtände dergeſtalt wiederholt werden, daß man in denen folgenden Tagen früh nüchtern allemal eine nur halb ſo große Pille, als die Erſte geweſen, jedem Stück Vieh eingiebt. Der Herr Verfaſſer füget dieſem unter andern bey, daß die Glüung und Pulverung zu mehrerer Sicherheit, gleich bey dem Anger, in einem zu dem Ende beſonders gegrabenen Loch geſchehen könne, und daß dieſes hier angezeigte Mittel nicht allein an Rind- ſondern auch an Schweinenvieh, welches zuweilen mit einer vollkommen ähnlichen Seuche befallen wird, zuverläßig gefunden worden: wenn man nämlich bey dieſen das Eingeweyde von verreckten Schweinen auf vorbeſchriebene Art zubereite und gebrauche.

Ziegen und Böcke lecken gerne an ſalpeterichten Mauren und Steinen, welches ihre Begierde nach Kochſalz genugſam anzeigt. Es ſchlägt ihnen auch ſo gut an, als denen Schaafen, und wird ihnen auf eben die Art gegeben. Wo man aber Ziegen und Böcke mäſten will, ſo muß man ihnen Haber und Kleyen nur trocken zu eſſen, und öfters Kochſalz dazu zu lecken geben, und dabey das Getränke warmlicht mit Kleyen gemenget vortragen. Zur Cur und Bewahrung vor Krankheiten derſelben, wird ihnen das Kochſalz gebraucht wie denen Schaafen.

Die Tauben lieben auch das Kochſalz, und man thut wohl, wenn man ihnen daſſelbe unter die Leimen miſchet; ſie bleiben gerne an einem ſolchen Ort, wo ſie ſolches bekommen. Andere Vögel aber können ſelbiges nicht leyden.

Fernere Fortſetzung von dem Nutzen und Gebrauche des Kochſalzes, und zwar bey denen Pflanzen und Gewächſen.

Wenn vieles aus der Erde wächſt, inſonderheit was viele Nahrung erfordert, ſo verliert ſie ihre Fruchtbarkeit, oder, welches eben ſo viel iſt, ſie verliert das Oel und Salz, welches nebſt dem Waſſer zu der Nahrung und Wachsthum derer Pflanzen und Gewächſe nöthig iſt. Soll alſo ein ausgeſogenes Erdreich wieder fruchtbar gemacht werden, ſo muß man ihm das Salz und Oel, welches daſſelbe verloren, wieder geben. Dieſes geſchiehet durch die Düngung, deren Verſchiedenheit auszuführen der Endzweck dieſer Schrift nicht leidet: genug, daß zu derſelben alle ölichte und ſalzichte Materien gehören; letztere ziehen noch überdas vieles von der Luftſäure an ſich, und verwandeln ſich dadurch in einen Salpeter, welcher bekanntermaßen der kräftigſte Salzdünger iſt, ſo von der Natur gezeuget wird.

Wenn die Salpeterlauge ſo lang eingeſotten wird, bis kein Salpeter mehr anſchießt; ſo ſetzt ſich auf dem Boden ein Kochſalz an; und hingegen wird unten gezeiget werden, daß auch durch die Kunſt aus Kochſalz könne Salpeter zubereitet werden. Es iſt alſo wahrſcheinlich, daß der Salpeter nichts anders als ein mit Schwefel und mit der Luftſäure geſchwängertes Kochſalz ſey: und dieſes hat den Herrn Abt von Vallemont zu der Meynung bewogen, zu glauben, daß das Kochſalz das Erdreich gleich dem Salpeter fruchtbar mache. Dieſes hat auch ſchon Plinius erkannt, wenn er ſpricht: **Allen Körpern iſt nichts nützlichers, als das Salz und die Sonne.** Er hat auch wohl erkannt, daß es Pflanzen gebe, welche viel beſſer im ſalzichten Waſſer als anderswo treiben, und daß das Salz nicht nur zu ihrer Vervielfältigung helfe, ſondern ſelbigen auch einen guten Geſchmack gebe. Die Salzwäſſer, ſaget er: ſind denen Rettichen, dem Mangold, der Raute, dem Wohlgemuth für, treflich dienlich, welche auch anderwärts zu der Lieblichkeit viel beytragen.

Man könnte zwar einwenden, daß das Kochſalz keineswegs die Erde fruchtbar mache, ſondern ſelbige vielmehr verbrenne und austrockne. Man hat dieſes auch lang geglaubt, weil man ehemals auf den Orten, wo Städte verſtöret worden, Salz geſtreuet: wie **Abimelech** mit **Sichem**, **Attila** mit **Padua**, und der **Kaiſer Friedrich Barbaroſſa** mit **Mayland** verfahren. Es iſt auch nicht ohne, daß alle Salze

und

Digitized by Google

und mithin auch das Kochſalz, die Erde nicht fruchtbar machen, wo ſie nicht aufgelöſt und mit ſelbiger wohl vermiſcht ſind, und dahero bleibt auch das Erdreich in Egypten, ſo ſalpeterichtt als es auch iſt, unfruchtbar, wo ſelbiges von dem Nil nicht überſchwemmet, und alſo das Salpeter aufgelöſt wird. Auch ſind alle heiße Gegenden, wie die Wüſte in Arabien, welche einen gar zu ſalzichten Boden haben, unfruchtbar, wo ſie nicht durch häufige Regen und Ueberſchwemmungen derer Flüſſe genugſam angefeuchtet werden. Wo aber dieſes geſchieht, und das Erdreich dabey maſt und laimicht iſt, da iſt das Kochſalz allerdings eine gute Düngung, und alſo haben diejenigen, ſo Salz auf zerſtörte Städte ſäen laſſen, um die Erde davon unfruchtbar zu machen, entweder ſich betrogen, und die Eigenſchaften des Salzes nicht verſtanden; oder ſie haben vielmehr wollen zu erkennen geben, daß die Städte, welche ſie alſo ſtraften, der Weisheit ermangelt hätten, welche durch das Salz vorgebildet wird. Daß auch das Kochſalz mit denen Säften, welche denen Pflanzen zur Nahrung und Wachsthum dienen, ſich füglich vermiſche, erhellet theils daraus, daß man nicht nur in denen Pflanzen, welche an denen Ufern des Meers, oder bey Salzbergen und Quellen wachſen, durch den Geſchmack ſelbſt findet, daß ſie Kochſalz in ſich haben; theils aber überhaupt durch chymiſche Verſuche ſich zeiget, daß in der Aſche der verbrannten Pflanzen etwas von Kochſalz vorhanden ſey. Es iſt alſo durch die Erfahrung ausgemacht, daß das Kochſalz die Kraft hat, denen Früchten einen guten Wachsthum zu verſchaffen, es ſey nun, daß das Salz theils die Gewächſe aufſchließt, theils mit darein wächſt. Da nun alle Nahrung derer Pflanzen, welche nicht von dem Boden, wie ihn die Natur giebt, dem Waſſer und der Luft herkömmt, ein Dünger genennt wird: ſo wird das Kochſalz auch darunter gerechnet; ob es gleich einfach iſt, und eigentlich nicht fett machet, wie der Dünger von Thieren.

Aus dieſem Grunde hat man ſich in denen neuern Zeiten bemühet, den Nutzen des Kochſalzes bey der Düngung zwar nicht im Großen und auf weitläuftigen Gütern und Feldern, doch hin und wieder im Kleinen zu verſuchen. Alſo hat Herr le Mort in den Miſt Oel und Kochſalz zu miſchen vorgeſchlagen, und in dem Gentlemans Magazine wird ſowohl zu Beſſerung derer Aecker, als auch bey Zurichtung der Erde, in welche junge Bäume ſollen geſetzt werden, der Gebrauch des Kochſalzes ſehr angeprieſen; auch ſchreibt der Herr Abt von Vallemont, daß man in dem Königreich Valentia kein beſſer Mittel gefunden, die Oelbäume viele Früchte tragend zu machen, als daß man Meerwaſſer auf ihre Wurzel gegoſſen, welches auch in Peru mit denen Mays und Palmbäumen geſchehe.

Zu Schwängerung der Saatfrucht, wie auch derer Gartenſaamen wird in den ſchon öfters angezogenen leipziger Sammlungen eine Materie vorgeſchlagen, welche nach meiner wenigen Einſicht, alle andere Gattungen, welche der Herr Abt von Vallemont vorträgt, übertrift, und diejenigen Eigenſchaften vollkommen beſitzt, welche zu der Nahrung und Wachsthum derer Pflanzen erfordert werden, und auch bey verſchiedenen damit gemachten Verſuchen gut befunden worden. Dieſe Materie wird auf folgende Art zubereitet: man ſammelt im Monat März unter dem freyen Himmel Regenwaſſer, darein wirft man Schaafskoth und Taubenmiſt in ziemlicher Menge, ſo viel man haben kann, ſetzt es in einem Keſſel über das Feuer, und läßt es miteinander wohl kochen; hernach ſeiget man das Abgeſottene durch ein Tuch, und thut zu einem Eymer dieſes abgeſottenen Waſſers 2. Pfund Salpeter und 2. Pfund Kochſalz, und läßt es 12. Stunde ſtehen. Hierauf thut man unter einen Eymer dieſer zubereiteten Materie 1. Scheffel Frucht, und läßt ſolche darinnen 12. bis 16. Stunde weichen. Wenn dieſes geſchehen, ſo nimmt man die Frucht aus dem Waſſer heraus, und läßt ſelbige an einem ſchattichten Ort trocknen. Dieſe Einweich- und Trocknung muß dreymal geſchehen; alsdenn kann man mit dieſer geſchwängerten Frucht einen Acker dergeſtalt beſäen, daß man nur den vierten Theil von ſelbiger ſäet, als man ſonſt gewöhnlich von anderer Frucht auf den Acker zu ſäen pflegt. Auf gleiche Art iſt auch der Cappiskrautſaamen mit gutem Erfolg in dieſe Materie eingeweicht worden.

Wenn man Kraut und Kohl mit Salzwaſſer, worunter auch ein wenig Salpeter gemiſcht worden, begießt, ſo wächſt daſſelbe zuſehens, und giebt einen viel angenehmern Geſchmack: und in Engelland hat der Gärtner des Mylord Robert Manners mit Begießung des Salzwaſſers folgenden Verſuch gemacht: er hat in einem ſehr trockenen Sommer 4. Stücke Land auf einer Weyde, die das Vieh wegen Mangel an Kräutern nicht mehr beſuchte, mit klei-

kleinen Pfälen bezeichnet, und neun Abende hintereinander begoſſen, das erſte mit 2. Kannen purem Möhrwaſſer, ohne ſolches mit etwas zu vermiſchen, das andere mit eben ſo viel Waſſer, worinnen 2. Loth Kochſalz aufgelößt worden, das dritte mit eben ſo viel Waſſer und gedoppelt ſo viel Salz, und das vierte mit dreymal ſo viel Salz mit der nämlichen Menge Waſſer vermiſcht. Der Erfolg davon war, daß das Gras auf dem zweyten Stück viel häufiger und dunkelgrüner gewachſen, als auf dem erſten; auf dem dritten ſtund nur hier und da etwas weniges, und das vierte Stück war faſt gänzlich unfruchtbar und verbrannt; doch ſey dieſes in dem folgenden Frühling grasreicher geweſen, als die 3. anderen, weil die Winterregen die Salztheile auf demſelben gänzlich aufgelößt haben. Hieraus iſt abzunehmen, daß 2. Kannen Waſſer, worinnen 2. Loth Kochſalz aufgelößt worden, mehr düngen als das bloße Waſſer, und das 6. Loth Kochſalz in 2. Kannen Waſſer zu ſtark ſind. Zugleich aber erhellet aus dieſem, daß bey der Salzdüngung alles darauf ankomme, daß das Salz in der rechten Verhältniß in Anſehung der Beſchaffenheit des Erdbodens genommen, und durch genugſames Regen- oder anderes Waſſer aufgelößt werde.

Ueber dieſes aber kömmt vieles auf die Beſchaffenheit und Eigenſchaften derer Pflanzen und Gewächſe ſelbſt an, wie Herr Virgile wohl anmerkt: indem unter ihnen in Anſehung der Salzdüngung ein Unterſchied iſt, ſo daß einige ſehr wohl dadurch wachſen, wie die Kräuter an denen Seeküſten, einige ſelbiges gar nicht leiden können, wie der Caſtanienbaum; einige und die meiſten aber wohl davon gerathen, wenn man ſelbiges in mittelmäßiger Menge unter das Waſſer zu gießen, oder unter den Miſt zum Düngen miſchet.

Es giebt das Kochſalz aber nicht nur eine gute Düngung ab, wie aus dem bisher angeführten erhellet, ſondern es iſt ſelbiges auch ein kräftiges Mittel wieder den Meelthau, und in einer gewiſſen Gegend mit großem Nutzen dagegen gebraucht worden, wo der Meelthau das Getraid alle Jahr verdorben, und wo man nun von 8. bis 10. Jahren her, da es gebraucht worden iſt, das ſchönſte Getraid einärndet.

(Die Fortſetzung folgt künftig.)

c) Frey ab Regensburg, ſind nachſtehende Waaren zu beygeſetzten Preiſen gegen contante Zahlung, in baieriſchen Valutis zu haben, und beym Intelligenzcontoir nähere Nachricht zu erlangen, an wem ſich dießfalls in Regensburg addreßirt werden kann.

NB. Verſtehet ſich der Regensburger Centner, welcher 1. Pf. ſchwerer iſt, als der Wiener-Centner.

Hamburger fein großer Meliszucker der Centen	40.	fl.
Detto. Kleiner Meliszucker .	43.	=
= = Fein kleiner Raffinade	52.	=
= = Fein großer Raffinade	$49\frac{1}{2}$.	=
= = Fein Candisbrooden	$52\frac{1}{2}$.	=
= = Fein weißer Canditzucker	68.	=
Amſterdammer fein groß Melis in grau Pappier, wobey 2. Pr. für das Pappier vergütet werden .	39.	=
Detto. Fein kleiner Melis	46.	=
= = Ordinairer Raffinade	48.	=
Fein Levanter-Caffee . .	145.	=
Fein Martinique-Caffee . .	58.	=
Fein Suriname-Caffee . .	56.	=
Florentiner-Reiß . . .	14.	=
Geſicheltes ganzes Blauholz .	$14\frac{1}{2}$.	=
Hungariſches Viſet-Holz . .	$7\frac{3}{4}$.	=
Ganze hungariſche Knoppern mit Faß	$7\frac{1}{4}$.	=
Detto. Detto. ohne Faß	7.	=
Gemahlene Dettif. = = mit Faß	$8\frac{1}{2}$.	=
Dettif. Dettif. = = ohne Faß	8.	=
Bley in Blocken von 90. bis 100. Pf.	17.	=
Fein macedoniſche Baumwolle mit wenig Baſt und 7. Pf. Säck Tharra .	66.	=
Fein ſmirnaiſche Baumwolle mit 3. Pr. Thara	74.	=
Ofenfarbe nach dem Sporco-Gewicht	$1\frac{3}{4}$.	=
Veritabler Dünckerque S. Vincent-Taback in Carottz . . .	36.	=
Eben derſelbe fein gerieben, in Bley die Büchſe von 1. Pf.	30.	kr.
Fein weißer Alaun, das Fäßel von 1. Nürnberger-Centner . . .	$22\frac{1}{2}$.	fl.
Bley-Erz, das Fäßel von $1\frac{1}{4}$. Regensburger-Centner.	19.	=

Pro Nota. Dieſes gegenwärtigen und nachfolgenden Artikels halber wird hiemit angemerkt: daß di hierinne ausgeſetzten Venalienpreiſe keineswegs als obrigkeitliche Sätze und Taxen der Feilſchafte angeſehen werden müſſen; indeme die Käufe und Verkäufe nur, wie ſie ſich an den Markttage von ſelbſten anbegeben, zuſamm getragen und bekannt gemacht werden.

Preiſe von allerley Victualien und Getreide, wie ſie in nachſtehenden Tagen waren

Namen der Städt u. Märkt.	Mon.	Ochſen-Fleiſch.		Rind-Fleiſch.		Kalb-Fleiſch.		Schaaf-Fleiſch.		12 St. Eyer	Weizen-Bier.		Braun-Bier.		Schmalz	1 kr. ſemel wiegt.		ein Leib gut Roggen-Brod um	wiegt.			Mittlere Getreid-Preis. Weiz Schäf		Korn Schäf		Gerſt Schäf		Haab. Schäf	
	T.	kr	pf	kr	pf	kr	pf	kr	pf	ſt.	kr	pf	kr	pf	kr	lo	qu	kr.	tt.	lo	qu	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl	kr
Abbach	16	6	—	5	2	5	2	—	—	30	3	2	3	1	18	8	1	6	4	9	—	8	45	6	30	5	15	4	12
Aichach	17	7	—	6	—	5	2	—	—	30	3	2	3	2	20	7	3	4	2	12	—	10	40	7	—	—	—	5	—
Aybling	12	—	—	6	—	4	—	—	—	42	4	2	3	3	12	7	1	4	2	2	—	12	48	9	30	7	36	7	30
Abensperg	14	6	2	5	2	5	—	—	—	30	3	2	3	1	14	9	2	6	4	16	—	8	30	6	—	5	—	4	30
Braunau	22	5	1	4	3	4	2	5	—	45	3	3	3	2	14	6	—	14	10	—	—	9	—	7	—	4	45	5	—
Byburg																													
Camm	13	—	—	5	2	4	1	—	—	30	3	1	3	1	15	7	2	5	2	8	—	9	30	7	—	5	—	4	15
Craiburg	10	5	1	4	3	4	2	—	—	42	4	1	3	1	14	8	—	5	2	20	2	10	—	7	30	6	—	5	—
Dachau	17	7	—	6	—	5	—	—	—	38	3	3	3	2	16	7	—	4	4	—	—	10	30	8	30	6	30	6	—
Deggendorf	13	5	2	5	2	5	—	—	—	42	3	2	3	1	16	7	2	5	2	30	—	9	15	6	18	5	—	4	20
Dietfurth	10	6	2	5	2	4	2	—	—	33	3	2	3	1	18	9	—	6	3	24	—	9	30	7	10	5	11	4	8
Dinglfing	14	6	1	5	2	4	1	4	—	42	3	3	3	1	14	7	3	6	4	—	—	9	—	7	—	5	—	5	—
Dorfen	19	6	—	5	1	4	2	—	—	45	3	3	3	1	13	7	1	6	3	16	3	10	—	8	—	6	—	5	—
Eggenfelden																													
Erding	15	6	—	5	—	4	2	—	—	39	4	—	3	1	17	9	1	5	2	11	2	10	—	7	30	6	—	5	—
Freyſing	16	6	1	5	2	5	—	—	—	33	3	—	4	—	16	8	—	12	6	—	—	10	—	7	30	6	15	5	—
Friedberg	20	7	—	6	—	6	—	—	—	27	3	3	3	2	18	8	1	4	2	17	1	11	10	7	15	6	—	5	15
Fridburg	15	5	—	4	2	4	2	—	—	36	3	3	3	3	15	7	—	5	2	24	—	10	24	7	50	6	30	4	35
Furth	15	5	2	5	—	4	2	—	—	36	3	—	2	2	20	—	—	—	—	—	—	10	—	8	—	—	—	4	—
Kellheim																													
Kötzing	9	5	—	4	—	4	2	—	—	48	3	1	3	1	15	9	—	5	2	16	—	9	—	6	—	4	15	3	—
Landau	13	6	—	5	—	4	—	—	—	48	3	3	3	1	16	8	3	6	3	20	1	9	—	6	30	4	20	4	40
Landſperg	2	7	—	6	—	5	2	—	—	28	—	—	3	—	18	—	—	—	—	—	—	12	30	8	45	6	30	6	—
Marquartſtein	8	—	—	4	3	3	—	—	—	16	4	—	4	—	12	—	—	—	—	—	—	13	12	8	48	7	—	7	—
Mühldorf	22	5	2	5	—	4	2	—	—	45	4	2	3	2	16	7	—	7	4	27	—	12	—	8	—	5	40	5	—
Mainburg																													
Moſpurg	17	6	—	5	2	5	—	—	—	39	4	—	3	1	17	12	—	4	2	24	—	9	30	7	12	6	—	5	—
Neuendting	14	5	1	4	3	4	2	3	2	48	4	1	3	2	14	7	2	5	3	20	—	10	30	7	30	5	30	5	15
Neumarkt	15	6	—	5	2	4	2	—	—	45	4	—	3	1	13	7	2	5	3	20	—	11	—	8	—	5	30	5	15
Neuſtadt																													
Paſſau																													
Pfaffenhofen	10	7	—	6	—	5	—	—	—	42	3	3	3	2	15	8	3	6	3	16	2	10	20	7	10	5	30	5	12
Pfarrkirchen	15	—	—	5	—	4	—	—	—	48	3	3	3	1	13	9	—	12	9	16	—	10	—	7	—	—	—	5	—
Plädling	14	6	—	—	—	4	—	—	—	42	3	2	3	1	16	8	—	—	—	—	—	9	—	6	—	5	—	5	—
Reichenhall	16	5	—	5	—	4	2	—	—	30	4	—	3	3	17	6	—	5	4	1	—	12	30	9	48	8	45	7	28
Regenſpurg																													
Rhain	15	7	—	4	2	5	—	—	—	30	3	3	3	2	16	9	—	8	5	20	—	11	—	6	48	—	—	—	—
Ried	13	5	1	4	1	4	2	—	—	45	3	3	3	2	15	7	3	—	—	—	—	10	30	7	—	5	12	4	30
Roſenheim	15	—	—	5	2	3	2	—	—	36	4	1	3	3	16	7	—	1	—	10	3	12	—	8	48	7	—	6	18
Rottenburg	13	6	2	5	2	5	—	—	—	36	3	3	3	1	15	10	1	4	2	—	—	10	—	7	—	6	—	5	15
Schärding	21	5	1	5	—	4	2	3	2	36	3	2	3	2	18	8	2	4	1	21	—	9	15	6	30	4	30	4	15
Schongau	14	6	2	5	2	5	—	—	—	30	4	—	3	2	18	6	—	8	2	28	—	14	—	10	10	8	15	7	—
Stadt am Hof	13	6	—	5	3	6	—	—	—	36	3	—	2	3	15	8	—	12	16	—	—	9	—	5	18	5	—	4	—
Tölz																													
Traunſtein	15	5	1	4	3	3	2	4	—	36	4	2	4	2	15	8	—	18	8	17	—	12	—	8	12	6	36	6	11
Troſperg	13	5	1	4	1	4	2	5	—	48	3	3	3	2	13	7	2	12	6	6	—	9	30	7	30	6	—	4	15
Vilshofen	14	5	2	5	—	3	1	—	—	45	3	1	3	2	17	8	6	6	3	2	2	9	—	5	—	4	30	5	—
Waſſerburg	17	6	—	5	2	3	2	—	—	36	3	3	3	3	14	8	—	8	4	7	2	11	—	8	20	6	45	5	—
Weilheim																													
Zwiesl	10	—	—	5	—	3	1	—	—	42	3	2	3	1	16	7	2	6	3	20	—	11	20	7	—	6	—	3	—

Digitized by Google

Art. 10. Preiſe von allerley Venalien und Victualien, wie ſie den in folgenden Tagen geſtanden.

Venalien und Victualien.	Zahl Maß u. Gewicht.	München d. 18. May.			Landshut d. 15. May.			Straubing d. 15. May.			Burghauſ. d. 16. May.			Ingolſtadt d. 17. May.			Amberg d. 17. May.		
		fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.
Waizen mittler Preis.	1. Schäf.	11	30	—	10	—	—	9	—	—	9	50	—	9	35	—	9	10	—
Korn mittlere Preis.	1. Schäf.	7	30	—	6	45	—	6	—	—	7	30	—	6	15	—	—	—	—
Gerſten mittlere Pr.	1. Schäf.	6	30	—	6	—	—	5	—	—	5	15	—	—	—	—	—	—	—
Haber. 7. Metzen. =	1. Schäf.	5	30	—	5	—	—	4	—	—	5	30	—	4	10	—	5	11	—
Semmelmehl. =	1. Metz.	2	8	—	1	42	—	1	30	—	2	—	—	1	52	—	—	34	—
Ordin. Waitzenmehl.	1. Metz.	1	40	—	1	26	—	1	16	—	1	36	—	1	44	—	—	24	—
Roggenausſchlag. =	1. Metz.	1	28	—	1	6	—	1	5	—	1	36	—	1	28	—	—	—	—
Ordin. Roggenmehl.	1. Metz.	1	12	—	—	56	—	—	50	—	—	50	—	1	12	—	—	17	—
Ochſenfleiſch. = =	1. Pfund.	—	6	2	—	6	1	—	6	—	—	5	1	—	7	—	—	5	2
Rindfleiſch. = =	1. Pfund.	—	6	—	—	5	2	—	[illegible]	3	—	4	3	—	6	—	—	5	—
Kalbfleiſch. = =	1. Pfund.	—	6	—	—	5	2	—	[illegible]	—	—	4	2	—	6	—	—	5	—
Schaffleiſch. = =	1. Pfund.	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schweinsfleiſch. =	1. Pfund.	—	8	—	—	8	—	—	[illegible]	—	—	6	—	—	8	—	—	6	2
Gänſe. = = =	1. Stuck.	—	30	—	—	—	—	—		—	—	—	—	1	—	—	—	30	—
Enten. = = =	1. Stuck.	—	[illegible]	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kapaun oder Koppen.	1. Stuck.	1	—	—	—	50	—	—	[illegible]	—	—	30	—	—	—	—	—	—	—
Hennen. = = =	1. Stuck.	—	18	—	—	14	—	—	18	—	—	11	—	—	20	—	—	16	—
Junge Hünner. =	1. Paar.	—	24	—	—	26	—	—	24	—	—	18	—	—	30	—	—	25	—
Hechten. = = =	1. Pfund.	—	20	—	—	20	—	—	20	—	—	20	—	—	24	—	—	16	—
Karpfen. = = =	1. Pfund.	—	12	—	—	15	—	—	12	—	—	15	—	—	15	—	—	8	—
Schmalz. = = =	1. Pfund.	—	16	—	—	15	—	—	14	2	—	15	—	—	17	—	—	18	—
Butter. = = =	1. Pfund.	—	15	—	—	16	—	—	20	—	—	12	—	—	14	—	—	13	—
Eyer. = = =	50. St.	—	20	—	—	22	—	—	16	2	—	14	—	—	22	—	—	20	—
Weiß- oder Weitzenb.	1. Maaß.	—	3	2	—	4	—	—	3	2	—	3	2	—	3	1	—	2	2
Braun Märzenbier. =	1. Maaß.	—	3	3	—	3	3	—	3	2	—	3	2	—	3	2	—	2	2
Bierbrandwein. =	1. Maaß.	—	16	—	—	14	—	—	15	—	—	16	—	—	16	—	—	18	—
Baumöl. = = =	1. Pfund.	—	22	—	—	22	—	—	24	—	—	22	—	—	24	—	—	24	—
Leinöl. = = =	1. Pfund.	—	15	—	—	15	—	—	16	—	—	14	—	—	16	—	—	18	—
Unſchlitt ausgeſchmolz.	1. Centn.	20	50	—	18	—	—	18	—	—	17	30	—	—	—	—	20	—	—
Unſchlittkerzen. =	1. Pfund.	—	14	—	—	13	—	—	13	—	—	12	—	—	14	—	—	12	—
= Det. Baumwolltacht.	1. Pfund.	—	16	—	—	24	—	—	—	—	—	13	—	—	—	—	—	16	—
Seiſe. = = =	1. Pfund.	—	12	—	—	13	—	—	13	—	—	11	—	—	14	—	—	16	—
Salz. = = =	1. Metz.	1	36	—	1	28	—	1	30	—	—	55	—	1	36	—	—	30	—
Jede Kl. Buchenholz.	1. Klaft.	5	—	—	6	30	—	6	30	—	4	30	—	3	30	—	—	—	—
zu 36. ſch. Eichenholz.	1. Klaft.	3	—	—	—	—	—	5	30	—	4			—	—	—	—	—	—
im ⊟ Schridl. Birkenholz.	1. Klaft.	4	—	—	5	30	—	5	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3½. ſch. Feichtenholz.	1. Klaft.	2	30	—	4	—	—	4	30	—	2	24	—	2	36	—	4	—	—

	München			Landshut			Straubing			Burghauſ.			Ingolſtadt			Amberg		
	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.
Ein Kreutzer Semmelbrod wiegt.	—	8	—	—	9	—	—	8	2	—	7	1	—	8	4	—	10	—
Ein 4. Kreutzerleib. Weißrogg.	—	—	—	2	16	—	2	4	—	—	—	—	—	—	—	1	2	4
Ein 5. Kreutzerleib. = =	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—
Ein 6. Kreutzerleib. = =	—	—	—	—	—	—	3	17	2	3	16	—	—	—	—	—	—	—
Ein 8. Kreutzerleib. = =	4	18	—	5	14	—	4	8	—	—	—	—	4	10	—	—	—	—
Ein 15. Kreutzerleib, Hausbrod.	8	16	—	—	—	—	7	23	—	—	—	—	—	—	—	7	23	2

A V E R T I S S E M E N T.

Es hat ſich bißhero ereignet, daß viele von denjenigen, oder Churfürſtl. Mauthämtern, welche etwas in das Intelligenzblatt ſetzen laſſen, die Gebühr pr. 12. kr. nicht einſenden: ohngeacht deſſen hat man ſie dennoch mit ihrer Avis ermeltem Blatt bißher einverleibt. In Zukunft aber wird man belieben: in ſolchem Fall, wenn man etwas einzuſetzen verlanget, auch die Druckgebühr einzuſenden.

Digitized by Google

Num. VIII.

Churbaieriſches Intelligenzblatt.

(Mit gnädigſtem Privilegio.)

München, den 17. Junii, 1766.

Artic. I.

Münzverruf.

Obwohl in den jeztern Münzmandaten vom 20. Jenner, und 6. Merzen abhin alle auswärtige, nicht Conventionsmäßig-ausgeprägte Sorten, und Schiedmünzen ohne Ausnahm bey Straf der Confiſcation vollkommen verbotten, und auſſer allen Cours geſetzet worden: So iſt jedoch Se. Churfürſtl. Durchlaucht ꝛc. ꝛc. mehrmalen mißfälligſt zu vernehmen geweſen, wie daß theils Obrigkeiten ob dieſer wiederholten und geſchärſten landesherrlichen Verordnung in Executione nicht gehalten, ſondern die Annahm, und Ausgebnng der fremden Schiedmünzen, und beſonders churpfalziſchen halben Batzen, und Kreutzer ganz gelaſſen verſtattet, ja wohl gar begünſtiget, ſohin veranlaſſet worden, daß dieſe auswärtige Schiedmünzen, wovon die Churfürſtl. Lande ſchon einige Jahr her geſäuberet waren, auf das Neue in großer Menge ſich einzuſchleichen, und von allhier auf das Land hinaus zuverbreiten anfangen, wodurch die churfürſtliche Regierungen in Executione der Münzmandaten nicht wenig gehemmet, die churfürſtl. Unterthanen aber durch dieſe geringhaltige fremde Münzen in einen neuen, und nicht geringen Verluſt geſetzet werden. Se. churfürſtl. Durchlaucht ꝛc. ꝛc. gereichet dieſe ſträfliche Uebertrettung Dero gnädigſten Generalmandaten, und die hierunter verſpürte obrigkeitliche Connivenz zu ungnädigſten Mißfallen: und Höchſt dieſelbe behalten ſich bevor, hierüber die behörige Unterſuchung vorkehren und die ſchuldig-erfindende zu einer ſolch exemplariſchen Beſtrafung ziehen zu laſſen, woran ſich andere genugſam zu ſpieglen Urſach haben werden. Unterdeſſen wollen Höchſt-gedacht Se. chu fürſt Durchlaucht ꝛc. ꝛc. die vorallegirte Münz Mandata vom heurigen 20. Jenner, und 6. Merzen, und inſonderheit das Verboth groß- und kleiner fremder Schiedmünzen ohne Ausnahm (welchen nicht in bemeldten Münzmandaten ein ausdrücklicher Werth, und Cours beſtimmet iſt) durch gegenwärtigen Verruf hiemit ernſtlich wiederholet, vielmehr aber dieſe durch ſtarke Exequirung befolget wiſſen. Wobey jedoch Se. Churfürſtl. Durchlaucht ꝛc. ꝛc. zum beſten derjenigen, welche durch das allhieſige böſe Beyſpiel verleitet worden, und den in Handen habenden fremden Schiedmünzen mit mindern Verluſt ſich nicht entledigen können, Gnädigſt geſchehen laſſen wollen, daß ihnen ſelbe bis auf den 15. Julii dieſes Jahrs bey unſeren Landgerichtern, und zwar die fremde Sechſer zu 5½. kr. die churpfälziſche halbe Batzen zu 7. pf. die übrige Weispfennige, oder 2. Kreutzerſtücke zu 6. pf. dann die churpfälziſche Kreutzer zu 3. pf. die übrige alte geringhaltige Kreutzer hingegen (mit Ausſchuß aller neuer allenfalls zum Vorſchein kommender Conventionswidriger Sorten, und Schiedmünzen, ſo niemals anzunehmen ſind) für 2. pf abgewechſelt, oder in denen churfürſtl. Præſtandis angenommen, von dannen aber zu der nächſten churfürſtl. Münzſtadt zur prompten Auswechslung gegen hierländiſche Sorten förderſamſt eingeſendet werden ſollen. Welche Facilitirung auch das allhieſige Publicum zu genüß en haben, und demſelben die in Handen habende verbottene Sorten auf der allhieſig-churfürſtlichen Münzſtadt bis auf beſagten 15. Julii vorbemeldten Werth, die übrige hievor nicht ausgedruckte, und Vermög der mehr erwehnten churfürſtl. Münzmandaten auſſer Cours geſezte, groß- und kleine Münzen aber nach dem innerlichen Valor ver-

H wechſe

Digitized by Google

wechslen zu können, unbenommen ſeyn ſolle. Dahingegen iſt Se. churfürſtl. Durchlaucht ꝛc. ꝛc. ernſtlicher, und gemeſſener Befehl, daß nach Verfluß obigen Termins, nämlichen mit dem heutig 26. Julii anfangend, von denen verbottenen fremden Schiedmünzen kein Stück mehr im Lande verausgabet, oder verwechselt, ſondern gegen die Contravenienten mit uneinſtelliger Confiſcation, und Abnahm verfahren, die ſolchergeſtalten confiſcirte Münzen aber auf eine churfürſtl. Münzſtadt überliefert werden ſollen, woſelbſt hiefür der innerliche Werth Zug für Zug gut gemacht werden wird. Wornach ſich dann jedermänniglich gehorſamſt zu richten, und für weitern Schaden zu hüten weis. Actum München den 30. May, Anno 1766.

Ex Commiſſione Seren. D. D. Ducis, & Elect. ſpeciali. (L. S.)

Joſeph Wolf, Churfürſtl. Hofraths-Secretarius.

Zur Aufnahme der allhieſigen privilegirten Ledermanufactur iſt aus landsväterlicher Obſorge folgendes General-Mandat im Druck ausgefertiget worden, welches dem Publico hiemit bekannt gemacht wird.

Maximilian Joſeph Churfürſt ꝛc.

Thun jedermänniglich kund, und zu wiſſen, daß Wir in mildeſter Obſorg für das allgemeine Wohl Unſerer Churlanden, ſeit dem Antritt Unſerer Regierung mehrfältig jenen Entgeld beherziget haben, welcher dem inländiſch gemeinen Weſen ganz unmerckſam, doch ſehr beträglich zuflieſſet, da bisdahero der gröſte Theil des rohen Leder-Materialis, unverarbeit aus dem Lande gegangen, und das hierinn erforderliche, und zu anderweiten Handel und Wandel benöthigte gearbeitete Leder gröſten Theils von Ausländern theur erkauft werden müſſen, wo doch ſolche Lederarbeit mit dem im Lande verbleibenden Nutzen verfüget, und noch anzu hierdurch der Lederkauf, und Verkauf merklich erleichtert, wie nicht minder auch verſchiedenen inländiſchen Handwerksleuten / und Lederarbeitern, welche der manglende Geldverlags oder ſonſtige Verfalls-Umſtänd zum einigen Beſchlag auſſer Standes ſetzeten, Arbeit und Verdienen verſchaft werden könnte.

Nun obe zwar in vorigen Zeiten ſchon öfter dieſem Land-nützlichen Werk Hand angelegt worden.

So hat aber einestheils der allzukoſtbare Verlag des bis zur Ausbeut mehr als Jahr und Tag todt gelegenen groſſen Capitalis, anderntheils aber das Miſtrauen, und die bey ermangelnder Aſſecuranz nicht zu verdenkende Schadens-Forcht deren einlegenden Intereſſenten dieſe heilſamſte Abſicht wiederholt vereitlet, und ruckgängig gemacht.

Ueber welches nach der von Uns verfügten gründlichen Einſicht des ehemaligen zu Werckgehens ferner ſich am Tag gelegt hat, daß die Art der damaligen allzu privat angerichteten Ledermanufactur vielmehr als eine Eintracht der inländiſchen berechtigten Lederer angeſehen, und die Wohlmeynung, welche Unſere Durchleuchtigſten Vorfahrer mit ſelbſtigen Haupteinlagen zu anderer Beyſpiel geführet haben, in ganz widrig- und bedenkliche Folgen gezogen worden.

Sämmtlich dieſen Um- und ehemaligen Gegenſtänden mit einer Landes-Väterlichen Fürſehung entgegen zu gehen, haben Wir anfänglich zu einem Probwerk einer nach der Hand zu etablirenden allgemeinen Landmanufactur das Pfund Kalb und allerley bereiteten Leders allhier in ſolcher Maas anrichten laſſen, daß nicht nur hierdurch die Art der Manipulation, und Güte der Lederarbeit durch gewührige von entfernten Manufacturn beygetrachtete Werksmeiſtere hergeſtellet; ſondern auch der erſte Grund auf Unſere und einig wenigen Intereſſenten Köſten, Gefahr und Wagniß mit würklicher Verarbeitung derley rohen Materialien von allerley Gattungen dermaſſen geleget worden, daß die gezogene Proben zu deren Werksverſtändigen allſeitigen Zufriedenheit ausgefallen, und mit bewährter Annehmlichkeit der Qualität, und allgemeinen Beyfall inn- und ausländiſcher Käufer verhandlet worden ſind.

Digitized by Google

Nach ſolch voraus geſetzt-verhoffends von jedermänniglich gebilligten Maaß-Nehmungen, haben Wir ferners Uns entſchloſſen, ſolches Werk auf Anmelden einer ſich formirend-innländiſchen Compagnie (welche die Manufactur in ihrer Verſpruch nehmen will) cum Privilegio ſpeciali gänzlichen einzuraumen, in dem nicht zuwiderſprechenden Nutzen ſolchen Werks weder directe noch indirecte die Hand einzuſchlagen, ſondern zu Ueberzeugung Unſerer unabſichtlichen-blos für das Wohl des gemeinen Weſens durch die Manufacturn bedachten Landes-väterlichen Gedenkens-Art von Unſeren ablåslichen bisherigen Werksverlag $\frac{25}{m}$ fl. Capital zur Aſſecuranz, und Bedeckung der Compagnie, als eine gemeine mit-Einlag von 50. Actien jedes à 500. fl. in dem Werke zu belaſſen, und mit gedacht-Unſeren 50. Actien ſowohl bey dem jährlichen Intereſſe, als der ſechsjährigen Profitsberechnung, und ſo mehrers bey einem wider Verhoffen ſich eräuſſerenden Actien-Capital, oder Intereſſent, Verluſt all andern Actioniſten auszuweichen, einfolglich dieſelbe mit Unterer Miteinlage dermaſſen zu bedecken, daß bey einem von GOtt verhütenden Unglück, und durch Krieg, Feuer, Waſſer, oder in anderweg dem Werk zuſtehend-unverhoften Schaden, eher ſolches Unſer ganzes Aſſecuranz-Capital zu Verluſt gehen, als ein Actien-Intereſſent von ſeinem eingelegten Capital, oder jährlich laufenden Intereſſe einigen Schaden, Verluſt, oder Unglück entgelten, ſondern ſolchenfalls die Actioniſten lediglich den Profits-Eingang mittragen ſollten;

Damit dann aber indeſſen, bis eine ordentliche Compagnie zu Verleg- und Ubernehmung des ganzen Werks ſich formiren möge, dieſe Landnutzliche Manufactur an ſeinem Fortgange der Lederarbeit nicht gehemmet: und denen allenfalligen einzelen Actienliebhabern auch gleich dermalen die Gelegenheit den Eingang nicht bis zur formirt ganzen Compagnie verlängert werden ſolle: ſo haben Wir zu Behuffe des Werks, und der ſich etablirenden Compagnie folgende vorſorgliche Pflegung getroffen, daß

1. das Werk einsweilen auf Unſern Namen, und Rechnung geführet, und die erforderlichen Verlagsgelder, was über die obverſtandnermaſſen von Uns in das Werk zum Aſſecuranz-Capital, mittels genommenen 50. Actien vorhin ſchon eingelegte $\frac{25}{m}$ fl. / und den ſchon verhandenen-und noch von Zeit zu Zeit kommenden Actieninteressanten, dann über den Currentverkauf allerley Leders, nothwendig ſeyn will, von Unſerem Ærario mittels eines angewieſenen ſonderbaren Fundi, auf Wiedererſtattung einer ſeiner zeitigen innländiſchen Compagnie, oder wohl gar verkommenden Firmæ vorgeſchoſſen werden ſolle, weſſen willen Wir den anfänglich-ausländiſchen Impreſſarium Joſepho de S Vito mit ſeinem Capital befriedigen laſſen, und einen Unſrigen Commiſſarium nebſt einem Pflicht- und verborgten Buchhalter hierzu verordnet, und denenſelben das Intereſſe, wie Unſer- alſo auch anderer jetzig- verhandner, und künftiger Actioniſteneinlagen nachdrücklichſt übertragen haben, wo unterdeſſen

2. jedwedern Actienliebhaber auch gleichdermaſſen frey ſtehen ſolle, einige Actien, oder Einlagen an ſich zu bringen, dabey zur Wiſſenſchaft kommet, daß eine Actie, oder Einlage zwar höher nicht, als auf 500. fl. Dahingegen deren jedem ſo viel, als er verlanget, in Ends-geſetzter Form, und unter oben gedachter Aſſecuranz ertheilet werden ſollen;

3. Obe zwar Wir Unſerer Commißion mit denen Actien vorzüglich auf die Innländer, ſolang ſich deren einige anmelden, bedacht zu ſeyn aufgetragen; ſo haben Wir jedoch aus ſonderbaren Augenmerk auf die Vergrößerung dieſes Werks, geſchehen zu laſſen reſolviret, daß einer obgedacht intendirend-innländiſchen Compagnie nicht nur allein ausländiſchen Actioniſten, ſondern auch ſogenannte Manus mortuæ von Klöſtern, und milden Stiftungen entweders durch directe Einlage, Einlöſung, Ererbung, oder durch ſonſt mittels Handl und Wandl an ſich bringender Actienpapieren, ſich auf beſtändig aſſociiren mögen, worzu Wir nicht nur allen ihnen reſpectu legis amortizationis diſpenſiret, ſondern auch reſpectu deren Gottshäuſer, deren Verwaltungen, und Comulativ-Adminiſtrationen den gnädigſten Conſens hiemit

 erthei-

tertheilet haben wollen, wann deren einige von denen feyrend ≈ in denen Zöchſchreinen ligenden baaren Geldern, derley Actien an ſich zu bringen ſuchen, oder durch Legaten, Schankungen, oder Ceßionen überkommen ſollten, inmaſſen ꝛc.

(Der Beſchluß folgt künftig)

Art. 2.

Sachen, ſo zu kaufen, und zu verkaufen.

a) Zu Neuenöting iſt eine burgerliche Behauſung, nebſt der Metzgergerechtigkeit, der Fleiſchbank, Stadel und 2. zwiemädigen Wießmähder für $2\frac{1}{2}$. Tagwerk, alles eigen, zu verkaufen. Liebhaber können ſich an dem den 15. 16. und 17. Julii künftig abhaltenden Edictstagen beym löblichen Stadtmagiſtrat alldort melden.

Art. 3, 4, 5. Vacat.

Art. 6.

a) Bey Jacob Andreas Friedrich, Kunſtverleger in Augsburg: wie auch im Waſſerburgerlädel bey Verlegern dieſer Intelligenzblätter ſind auch zu haben:

b) Friderich Seiffarts Geſchichte des Anno 1756 in Deutſchland und denen angränzenden Ländern angefangenen ≈ und 1762. ſich geendigten Kriegs, nebſt denen darzu gehörigen Plans und Abriſſen der Belagerungen, Schlachten ꝛc. das ganze Werk enthält 6. Theile in 4. pr. 20 fl.

c) Ferner 3. Bände in groß Quart und Folio die Caligraphie, oder Schönſchreibkunſt betreffend, das ganze Werk pr. 4. fl. 25. Kreuzer.

d) Und die Rede von dem großen Nutzen der Glückſeligkeit eines Landes, wo die ſchönen Wiſſenſchaften herrſchen, und dieſelbe befördert werden. Von Titel ꝛc. dem hochgelehrten Herrn von Hoppenpichl, Mitglied der Geſellſchaft der Wiſſenſchaften in Neuöttingen in Baiern: pr. 5. kr.

Art. 7. Vacat.

Art. 8.

Fortſetzung von Nutzen und Gebrauch des Kochſalz.

Die Zubereitung hiezu iſt dieſe: für drey Scheffel Saamen nehmet den neunten Theil eines Scheffels ungelöſchten Kalk, 3. Hände voll Kochſalz, und eben ſoviel Ofen ≈ oder Keſſelruß, miſchet alles wohl untereinander, ſtreuet es auf das Getreide, und rühret daſſelbe mit einer Schaufel wohl um; beſprenget hernach das Getraid durch ein Sprengfaß mit Miſtlacken, ungefähr auf einen Scheffel ein ganzes Sprengfaß voll, bis es nämlich ganz feucht iſt; alsdann ſchüttet daſſelbe auf einen Haufen, und laſſet es eine Nacht durch liegen, in welcher Zeit das Getreid hinlänglich trocknet, daß es den folgenden Tag kann geſäet werden. Der den Tag vorher alſo zubereitete Saamen muß des Morgens in die Erde gebracht werden, und wenn man des Mittags ſäet, muß man ihn erſt des Morgens zubereiten: denn wenn man das Getraid zu lang aufbehielte, möchte ſelbiges verderben. Weil es aber von Morgen bis Mittag nicht hinlänglich trocknen möchte, woferne es allzuſehr angefeuchtet worden: ſo muß man in dem Fall zu 6. Scheffelvoll Säefrucht nur 4. Sprengfäſſer voll Miſtlacken rechnen.

Endlich werden die Raupen, Erdflöhe und anderes Ungezieſer von denen Gartengewächſen am beſten getrieben, wenn man ſolcher ſelbige mit Salzwaſſer begießt.

Fernere Fortſetzung, und zwar von dem Nutzen und Gebrauche des Kochſalzes in der Chymie, Mechanik, Fabriquen, Land ≈ und Hauswirthſchaft.

In der Chymie wird das Kochſalz zu vielerley Arbeiten gebraucht; da aber dieſes bekannt genug iſt, ſo will ich nur kürzlich anführen, daß aus ſelbigem ſowohl das ſaure, ſüſſe und coagulirte Kochſalzgeiſt, als auch Glaubers ſogenanntes Wunderſalz (Sal mirabilis) gemacht, imgleichen daß es zu Zubereitung des Königswaſſers (aquæ regiæ,) des Medicinalſpießglas ≈ Königs (reguli antimonii medicinialis) und anderm mehr gebraucht werde. Insbeſondere

Digitized by Google

dere hat auch Hr. Frid. Hofmann gelehret, wie aus demſelben die Magneſia könne gemacht werden; und daß man auch das ſogenannte epſomer oder engliſche Salz aus ſelbigem verfertige; nicht weniger wird auch das Silber ſehr flüchtig, wenn man ſelbiges mit Salzwaſſer aus dem Scheidwaſſer, worinn es aufgelöſet worden, niederſchlägt; auch dienet daſſelbe, verſchiedene Metalle in den Fluß zu bringen.

Man hat nicht nur zu unſern Zeiten, ſondern ſchon lang dafür gehalten, man könne aus dem Kochſalz mit wenigern Unkoſten eine größere Menge Salpeter machen, als auf die gewöhnliche und bekannte Art bisher zu erlangen geweſen. Der ältere D. Frid. Hofmann hat ſchon darauf gezielet, wenn er ſchreibt: wer den Grund und die Art und Weiſe verſtehe, Salpeter zu machen, könne mit wenigen Koſten die ganze Welt durchreiſen, wenn er nur einen Theil ſchlechter Erde nehme, und dieſelbe mit ſeinem künſtlichen Gährungsmittel (fermento nitrifico) ſchwängere und hernach auskoche. Dieſes Ferment aber beſtehe aus gemeinem Salz, Harn, Viehmiſt und Eiſenſchlacken. In denen Leipziger Sammlungen wird auch Herrn Glaſers Vorſchrift aus Kochſalz, Salpeter zu machen angeführet, aus welcher man ſich einen Begriff machen kann, wie es ungefähr mit dieſer Zubereitung hergehe; daher ſelbige hiebey zu ſetzen nicht unnütz ſeyn wird. Sie beſtehet darinnen: nehmet 4 Theile ungelöſchten Kalch, und 1. Theil Kochſalz, menget ſolche wohl untereinander, feuchte es mit Harn, oder auch nur mit Miſtlacken oder gar mit ſchlechtem Waſſer an, machet einen Teig davon, daraus aber große Ballen und Kugeln, laſſet ſelbige an der Sonne trocknen, machet auf einem geraumen und freyen Platz einen der Menge eurer Salz und Kalchballen proportionirten Holzhaufen, leget die Ballen dichte aneinander darauf, zündet den Holzhaufen an, und laſſet die Ballen wohl durchbrennen, ja eine Stunde lang wohl glüen, und leget ſolche darauf unter eine Schuppe, welche Sonne und Luft hat, von dem Regen aber wohl verwahret iſt, 2. Schuhe hoch übereinander; beſprenget ſolche wieder mit Urin, Miſtlacken oder Regenwaſſer, laſſet ſie etliche Tage liegen, bis die Ballen zerfallen, und der Haufe trocken worden, und, wenn man will, kann man auch von dem flüchtigen Salpetergeiſt, deſſen Wurzel ein feſter Salpeter iſt, etwas darauf ſprengen: denn dieſes, ſaget Herr Glaſer, iſt ein Salpeterſaamen, wornach ſich ſelbiger deſto häufiger erzeuget. Wenn dieſes geſchehen, muß man noch länger fortfahren, mit Urin, Miſtlacken oder Regenwaſſer den Haufen zu befeuchten, bis alles genug gefault iſt; alsdann lauget dieſen Haufen aus, und ſiedet ihn wie gewöhnlich, ſo bekommt ihr vielen Salpeter. Das Ausgelaugte werft an einen wüſten Ort auf die Seite, laſſet es unter freyem Himmel liegen, beregnen, und die Luft durchſtreichen, beſprenget es mit Urin und Miſtlacken, oder thut auch dazu Menſchenkoth, Viehmiſt, friſche Aſche von dem Scheiterhaufen, Herinslacken, Caminruß ꝛc. laſſet ſolches in der Luft aufs neue gähren, und ſiedet es alsdann wieder aus. Wenn man viele und breite große Holzhaufen, Kalch und Salz genug hat; ſo kann man im Groſſen auf einmal ſehr viel Salpeter machen, weil es einige Zeit braucht, und Unkoſten erfordert, im kleinen aber nicht viel herauskömmt. Das Ausgelaugte aber bleibt ein immerwährendes ordentliches Salpeterwerk für ſich. Man ſiehet hieraus, daß man durch das Verbrennen das Kochſalz in einen ſolchen Stand zu ſetzen gemeynt iſt, in welchem ſelbiges faulen und aufgelößt werden kann, und daher muß der verbrannte und öfters auseinander gefallene Haufe lang und öfters angefeuchtet werden.

(Die Fortſetzung folgt künftig.)

Art. 9.

Bey nachſtehend Churfürſtl. und theils mitgewerkſchaftlichen Bergämtern ſind die Preiſe von verſchiedenen Eiſenſorten die nachfolgende: als um welche ſie für dermalen ſblos an die Inländer, ſo weit es darmit erklecket, abgegeben werden.

Zu Fichtelberg in der obern Pfalz.

	fl.	kr.
Gemein Eiſen, ſo in Wagenreiſſen, Fußſtäben, Ringeiſen, Leiſteneiſen, Gittereiſen, Pflugſchaaren, Pflugſägen, Kluppenſtäben, Schloſſereiſen, Radſchünen, und ſo mehr übrigen Gattungen beſtehet, der baieriſche Cent à	10	—
Zeineiſen, ganz kleines für die Klein- und Reißnagelſchmiede, der Centner à	12	—
Sägeiſenbleche, zu großen Holzſägblättern für die Sägſchmiede, der Centner à	16	—
Sturtz- und Rännenblech, der Centner à	20	—

Zu Podenwöhr) in der obern Pfalz.

Gemein Eiſen, der Centner à ,	fl.	10.	—
Zeineiſſen, der Centner à • ,	kr.	11	40

Auf denen mitgewerkſchaftlichen beeden Bergämtern / Bergen / Hohenaſchau.

	fl.	kr.
Prügeleiſen, ganz ſtarkes für die Schwarznagelſchmiede, ſo ſie allererſt ſelbſt Zeinen laſſen müſſen, der Säm pr 250. tt. à 22. fl. oder der Cent. à	8	48
Flammeiſen, ſtarkes für die Waſſenſchmiede, den Säm à 23. fl. oder der Centner à - - -	9	12
Gemein Eiſen, Von allerley Gattungen für Schmiede und Schloſſer der Säm à 25. fl. oder der Centner à	10	—
Zeineiſen / ſtarkes für die Schwarznagelſchmiede, der Säm inglechen à 25. fl oder der Centner à - - -	10	—

Zu Max-Josephs-Thal nächſt Fiſchbachau.

Gemein Eiſen, ſo bey dieſem Churfürſtl. Eiſenwerk für dermal nur alleinig verfertiget wird, der Säm à 25. fl. oder der Centner à - - -	10	—

Bey Andreas Friedrich herzoglich würtembergiſchen Kupferſtechern und Kunſt-auch Toback-Doſen Verlegern in Augsburg ſind beſtändig folgende Sorten Toback in bleyen Doſen zu haben

	fl.	kr.
Veritable franzöſiſche St. Omer - 1. Pfund in bleyerne Doſe	—	40 -
- - ditto S. Vincenz 1. pf in det.	—	36. -
- - Straßburgerviolet oder Waizenrappe 1. Pf. in detta	—	24. -
- - dito Bergamot 1. Pf. in det.	—	20. -
- - dito Naturel 1. Pf. in detta	—	24. -
- - dito Ordinaire 1. Pf. in det.	—	20. -
- - Duncarappe. - -	—	30. -
- - Sans pareile. - -	—	40. -

Wie auch iſt zu haben in eben dergleichen Doſen ferner holländiſcher Canaſter-Toback geſchnitten

à ½. tt. - - -	1. -	30. -
- - deti - - -	1. -	12. -
- - deti - - -	— -	50. -
- - deti Holländ. Blätt. die Doſ.	— -	20. -

NB. Die Gelder beliebe man in guten und gangbaren Sorten franco einzuſenden; und damit kein falſches dabey vorgehen kann, ſo werden die Doſen außen mit einer Vignete ſamt Zeichen, wie auch das Bley ſelbſten mit dieſem beygedruckten Zeichen auf dem Deckel geſtempelt ſtehen.

2.

Die gefährliche Sicherheit.

Einſt ſtahl ein Fuchs ſehr lang in einem Dorfe Hüner,
Und, weil er meiſtens ſie in ſtiller Nacht erſchnappt:
So wurde er dadurch nur immer deſto kühner;
Ey! ſprach der Wolf zu ihm, wirſt du dann nicht ertappt?
Nein! ſprach der ſchlauhe Fuchs, ich weiß gar gut zu ſtehlen,
Ich richte, all mein Thun, gar klug und liſtig ein;
Doch wird, verſetzt der Wolf, dir es alsdann noch fehlen,
Wenn deiner Sünden Maaß einmal erfüllt wird ſeyn.

Pro

Digitized by Google

Preiſe von allerley Victualien und Getreide ; wie ſie in nachſtehenden Tagen waren.

Namen der St. u. Märk.	Junii	Ochſen-Fleiſch		Rind-Fleiſch		Kalb-Fleiſch		Schaf-Fleiſch		1. Eyer	Weizen-Bier		Braun-Bier		Schmalz	1. kr. ſemel wiegt		ein Laib gut Rog. Brod um	wiegt			Mittlere Getreid-Preis. Weitz-Schäf		Korn-Schäf		Gerſt-Schäf		Haab-Schäf	
	T.	kr	pf	kr	pf	kr	pf	kr	pf	fl.	kr	pf	kr	pf	kr	lo	qu	kr	tt.	lo	qu	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abbach																													
Aichach	14	7	-	6	-	6	-	5	-	30	3	3	3	2	19	8	--	4	2	12	--	10	50	7	10	6	--	5	10
Aybling	14	-	-	5	-	5	-	-	-	39	4	2	3	3	15	8	--	4	2	9	1	10	--	9	-	6	30	6	--
Abenſperg	14	6	2	5	2	6	-	5	-	36	3	2	3	1	15	9	2	6	4	16	.	8	54	6	--	5	10	4	--
Braunau	9	5	1	4	3	4	2	5	-	44	3	3	3	2	14	6	--	14	11	--	-	9	--	7	—	4	30	5	--
Byburg	19	-	-	6	-	5	-	-	-	36	4	-	3	1	14	9	3	4	2	19	--	10	15	7	15	5	15	4	30
Camm	9	-	-	5	2	4	2	-	-	21	3	1	3	1	16	7	3	5	2	8	—	9	45	6	4	5	—	4	30
Craiburg	10	5	1	4	3	4	2	-	-	24	4	1	3	1	14	8	--	5	2	20	1	10	--	7	—	5	--	5	--
Dachau	19	7	-	6	-	6	-	5	-	30	3	3	3	2	20	7	--	4	4	--	--	11	30	9	30	7	--	6	30
Deggendorf	17	5	2	-	-	4	2	-	-	36	3	2	3	1	15	7	3	5	3	8	3	10	--	6	18	5	18	4	20
Dietfurth	7	6	2	5	2	5	2	-	-	36	3	3	3	1	16	01	--	6	4	--	--	9	10	6	20	-	--	4	--
Dinglſing																													
Dorſen	19	6	-	6	1	5	-	-	-	36	3	3	3	1	13	7	1	6	3	3	--	10	--	7	80	6	—	5	--
Eggenfelden	14	6	-	5	2	4	-	4	-	48	4	-	3	1	13	10	2	4	2	2	3	9	30	6	30	5	30	4	40
Erding	12	6	-	5	-	4	2	-	-	36	4	-	3	1	16	9	2	5	2	9	2	11	--	8	--	6	30	5	--
Freyſing	14	6	1	5	2	5	-	-	-	30	3	-	4	-	15	8	--	12	6	--	-	10	30	7	10	6	15	5	--
Friedberg	19	7	-	6	-	6	-	-	-	24	3	3	3	2	18	8	1	4	2	15	--	11	20	7	30	6	--	5	30
Fridburg	15	5	-	4	2	4	2	-	-	42	3	2	3	3	15	7	--	5	2	24	—	10	42	7	50	6	30	4	45
Furth																													
Kellheim																													
Kötzting																													
Landau	8	6	-	5	-	4	-	-	-	54	3	3	3	1	16	8	1	6	3	20	1	9	--	6	30	-	--	5	--
Landſperg	7	7	-	6	-	7	-	5	-	27	3	3	3	2	18	—	--	--	--	--	--	10	50	7	25	6	54	5	20
Marquartſt.																													
Mülldorf	21	5	2	5	-	4	-	-	-	42	4	-	3	2	14	7	2	6	2	29	2	10	30	7	30	6	—	5	--
Mainburg	21	6	2	5	-	5	-	-	-	36	3	1	3	3	16	9	--	12	8	10	—	10	30	8	30	5	--	4	30
Moſpurg	14	6		5	2	5	-	4	2	33	4	-	3	1	17	12	—	4	2	24	—	11	—	7	20	-	--	5	8
Neuenötting	17	5	1	4	3	4	2	3	2	48	4	1	3	2	14	8	--	5	3	24	—	9	-	7	—	5	30	5	15
Neumarkt	17	6	-	5	2	5	-	-	-	24	4	-	3	1	14	9	2	3	2	-	-	10	—	7	--	5	—	4	30
Neuſtadt	14	6	2	6	1	6	-	5	2	30	3	2	3	1	15	9	--	6	3	26	—	9	—	6	30	5	--	4	30
Paſſau																													
Pfaffenhoſen	12	6	2	6	-	5	2	-	-	33	3	3	3	2	15	8	3	6	3	16	2	10	30	7	—	5	30	4	63
Pfarrkirchen	14		-	5	-	4		-	-	36	3	3	3	1	13	9	--	12	9	16	—	9	30	6	30	-	--	-	--
Plätling	15	5	3	-	-	4	3		-	42	3	2	3	1	16	8	--	--	--	--	--	9	30	6	--	5	-	5	--
Reichenthall	16	5	-	5	-	4	2	-	-	72	4	-	3	3	18	6	--	5	4	1	—	12	30	9	--	8	54	7	53
Regenſpurg																													
Rhain	14	7	-	5	2	6	-	5	2	30	3	3	3	2	16	9	--	4	2	20	--	10	30	6	48	-	—	-	--
Ried	10	5	1	4	3	4	2	-	-	42	3	3	3	2	15	6	2	—	--	--	--	10	-	7	30	5	20	4	12
Roſenheim	19	-	-	6	-	4	-	-	-	30	4	1	3	3	16	7	2	1	—	11	2	12	—	9	-	7	-	5	50
Rottenburg	10	6	2	5	2	5	2	5	-	36	3	3	3	1	15	10	1	4	2	--	--	10	--	6	30	4	30	5	30
Schärding	11	5	1	4	2	5	1	3	2	39	3	2	3	2	16	8	4	4	1	12	--	10	30	6	30	4	45	4	51
Schongau	8	6	2	5	2	5	-	-	-	30	4	-	3	2	18	6	2	8	3	--	--	12	20	8	55	8	15	5	53
St. am Hof	17	6	1	5	3	6	-	-	-	36	3	-	2	2	14	8	2	12	17	-	--	9	--	5	20	5	--	4	—
Tolz																													
Traunſtein	18	5	1	4	3	3	2	4	-	33	4	2	4	2	15	8	—	20	9	5	--	11	30	8	12	6	18	6	4
Troſpreg	12	5	1	4	1	4	2	5	-	52	3	3	3	2	13	7	2	12	6	6	—	10	—	8	--	6	30	4	40
Vilshoſen	4	5	2	5	-	2	2	-	-	24	3	1	3	2	17	8	6	6	3	2	2	10	[illegible]	6	--	4	45	5	—
Waſſerburg	41	6	-	5	2	4	-	-	-	36	3	3	3	3	14	6	2	8	4	7	2	11	--	8	--	-	--	5	--
Weilheim																													
Zwieſl	10	5	3	3	—	4	-	-	-	36	3	3	3	1	15	8	--	3	1	16	—	11	30	7	--	6	—	4	—

Art. 10. Preiſe von allerley Venalien und Victualien, wie ſie den 15. 18. und 20. Febr. geſtanden.

Venalien und Victualien.	Zahl Maß u. Gewicht	München d. 18. Junii. fl.	kr.	d.	Landshut d. 16. Junii. fl.	kr.	d.	Straubing d. 17. Jun. fl.	kr.	d.	Burghauſ. d. 16. Jun. fl.	kr.	d.	Ingolſtadt d. 16. Jun. fl.	kr.	d.	Amberg d. 14. Jun. fl.	kr.	d.
Waitzen mittler Preis.	1. Schäſ.	11	30	—	10	—	—	9	30	—	10	—	—	9	—	—	9	43	—
Korn mittlere Preis.	1. Schäſ.	8	—	—	6	15	—	6	30	—	7	15	—	5	55	—	7	13	—
Gerſten mittlere Pr.	1. Schäſ.	6	=	—	—	—	—	4	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—
Haber. 7. Metzen.	1. Schäſ.	5	30	—	4	30	—	1	—	—	4	40	—	4	10	—	—	—	—
Semmelmehl.	1. Metz.	2	8	—	1	36	—	1	36	—	2	—	—	2	4	—	—	34	—
Ordin. Waitzenmehl	1. Metz.	1	40	—	1	20	—	1	16	—	1	36	—	1	28	—	—	24	—
Roggenausſchlag.	1. Metz.	1	28	—	1	20	—	—	5	—	1	36	—	1	24	—	—	—	—
Ordin. Roggenmehl.	1. Metz.	1	12	—	—	54	—	—	50	—	—	55	—	1	14	—	—	17	—
Ochſenfleiſch.	1. Pfund.	—	6	2	—	6	—	—	5	3	—	5	2	—	7	—	—	5	2
Rindfleiſch.	1. Pfund.	—	6	—	—	5	—	—	5	3	—	5	—	—	6	—	—	5	—
Kalbfleiſch	1. Pfund.	—	5	3	—	5	2	—	5	—	—	4	2	—	6	—	—	5	2
Schaffleiſch	1. Pfund.	—	5	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
Schweinfleiſch	1. Pfund.	—	8	—	—	8	—	—	8	—	—	—	—	—	8	—	—	6	—
Gänſe	1. Stuck.	1	—	—	—	40	—	—	28	—	—	14	—	1	—	—	—	25	—
Enten.	1. Stuck.	—	30	—	—	18	—	—	20	—	—	36	—	—	—	—	—	—	—
Kapaun oder Koppen	1. Stuck.	—	30	—	—	—	—	—	36	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—
Hennen.	1. Stuck.	—	18	—	—	41	—	—	18	—	—	14	—	—	20	—	—	16	—
Junge Hüner	1. Paar.	—	20	—	—	12	—	—	16	—	—	20	—	—	24	—	—	16	—
Hechten.	1. Pfund.	—	24	—	—	20	—	—	20	—	—	15	—	—	24	—	—	16	—
Karpfen.	1. Pfund	—	14	—	—	15	—	—	12	—	—	14	—	—	14	—	—	8	—
Schmaltz.	1. Pfund.	—	16	—	—	14	—	—	14	2	—	12	—	—	16	—	—	16	—
Butter.	1. Pfund.	—	15	—	—	14	—	—	15	—	—	16	—	—	12	1	—	14	—
Eyer.	50. St.	—	20	—	—	20	—	—	18	—	—	3	2	—	22	2	—	25	—
Weiß- oder Weitzenb.	1. Maaß.	—	3	2	—	4	—	—	3	2	—	3	2	—	3	2	—	2	2
Braun Schenkbier.	1. Maaß.	—	3	3	—	3	3	—	3	2	—	16	—	—	3	—	—	3	—
Bierbrandwein.	1. Maaß.	—	20	—	—	14	—	—	15	—	—	22	—	—	16	—	—	18	—
Baumöl.	1. Pfund.	—	22	—	—	22	—	—	24	—	—	14	—	—	24	—	—	24	—
Leinöl	1. Pfund.	—	15	—	—	15	—	—	16	—	17	30	—	—	16	—	—	18	—
Unſchlit ausgeſchmolz.	1. Centn.	20	50	—	18	—	—	18	—	—	—	12	—	—	—	—	23	—	—
Unſchlittkerzen.	1. Pfund.	—	14	—	—	14	—	—	13	—	—	13	—	—	14	—	—	12	—
Det. Baumwolltacht.	1. Pfund	—	16	—	—	42	—	—	—	—	—	11	—	—	—	—	—	18	—
Seife	1. Pfund.	—	11	—	—	31	—	—	13	—	—	55	—	—	14	—	—	16	—
Salz	1. Metz.	1	36	—	1	82	—	1	30	—	4	—	—	1	36	—	—	30	—
Jede Kl. Buchenholz.	1. Klaſt.	5	24	—	6	30	—	6	30	—	3	30	—	3	45	—	4	30	—
zu 36. ſch Eichenholz.	1. Klaſt.	3	21	—	—	—	—	5	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
im ▭ Birkenholz.	1. Klaſt.	4	10	—	5	—	—	5	30	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—
Scheidl. 3½. ſch. Feichtēholz.	1. Klaſt.	2	36	—	4	—	—	4	30	—	2	24	—	2	40	—	4	—	—

	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	t	lo.	qu.
Ein Kreutzer Semmelbrod wiegt.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ein 4. Kreutzerleib. Weißrogg.	—	—	—	—	9	—	—	8	2	—	7	—	—	8	2	—	10	—
Ein 5. Kreutzerleib.	—	—	—	2	16	—	2	4	—	3	—	—	—	—	—	1	2	4
Ein 6. Kreutzerleib.	—	—	—	—	—	—	3	17	2	3	16	—	—	—	—	—	—	—
Ein 8. Kreutzerleib.	4	8	—	5	14	—	4	8	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—
Ein 15. Kreutzerleib, Hausbrod.	8	16	—	—	—	—	7	43	—	9	—	—	4	10	—	7	24	—

Digitized by Google

Num. IX.

Churbaieriſches Intelligenzblatt.

(Mit gnädigſtem Privilegio.)

München, den 17. Julii, 1766.

Art. 1.

a) Beſchluß des abgebrochenen Mandats der Ledermanufactur.

4. Die Verfügung getroffen worden, daß jede Active von dem Tag der Einlage immaſſen übers Jahr, allmalen 5. proCento landgebräuchiges Intereſſe ſicher, und ohne allen Abzug, unter oftverſtandener Aſſecuranz Unſerer 21/m Gulden den Capital baar von der Ledermanufacturscaſſa bezahlet werden ſollen, es möge in ſolchem Jahr ſich ein oder kein Profit herausgeworfen haben: dahingegen

5. von dem heurigen allwegen nach 6. Jahr der Profit des Werks ſub fide publica Unſerer verordneten Commiſſion, unter der Oberinſpection Unſerer von Geheimen und andern Räthen gnädigſt verordneten Landöconomie und Manufactursdeputation ordentlich berechnet, und den (nach Societät-Rechnungsgebrauch) auf jedes Actien der 500. fl. ſich pro rata temporis der erſten Einlage herauswerfende Antheil entweder dem Intereſſenten auf Verlangen baar vergüttet, oder aber zur Vergröſſerung ſeiner Einlage um ſoviel, als es betrift, ſein Actienpapier verhöcheret, und hiernach fortan das jährliche Intereſſe, wie von der Actien ſelbſten zu 5. pro Cento bezahlt werden ſolle, wurde aber

6. wider Verhoffen bey ſolcher 6. jähriger Profitsberechnung, und ſonderlich allenfalls in denen erſten 6. Jahren wegen der durch die erſte koſtbare Anrichtung bis zu gänzlicher Vergröſſerung des Werks ſtärker in Ausſchlag fallenden Werksausgaben gar kein Profit ausfallen. So ſollen an ſolchen allenfaligen Einbuß die Actienintereſſenten an ihrem Einlagscapital und jährlichen Intereſſen vonnetwillen nichts verliehren, ſondern ſolche 6. jährige Einbuß Unſerer Einlage des öfters gedachten Aſſecuranzcapital dermaſſen zu Entgeld gerechnet werden, daß jedoch bey der Profitsberechnung der weiteren 6. Jahre, Unſerer zu Entſchädigung der anderweiten Intereſſenten übertragende Einbuß mit deſſen Betref allwegen in die nächſtfolgende 6. jährige Werkskoſten eingeſchaltet, ſomit unentgeltlich deren Intereſſenten Einlagscapital, und jährlich laufende Intereſſe Uns in Folge derer Jahren nach Verhoffens jedermänniglich anerkennenden Billichkeit unmerkſam erſtattet werden ſollen;

7. Und obe ſchon bis zu einer wirklichen vorkommenden Firma ein Intereſſent ohne Societätmäßiger Verſtändniß der übrigen Compagnie, nicht allwegen gleich auf die Stunde willkührlich ſein Actien baar zuruckfordern ſolle. So wollen Wir jedoch, damit bey ſich ereignenden Todsfällen die Erben ſolcher Actien an der Vertheilung nicht gehindert werden mögen, zur Vorſicht verordnet haben, daß ſolch betreffend ein oder mehrere Actien auf Anmelden ohnentgeltlich auf die Erben umgeſchrieben, von ſelben entweder in Communion genoſſen, an andere verhandlet, cedirt, durch Vergleich überwieſen, oder aber nach landsgebräuchig halbjähriger Aufkündung an die Manufactur aus der Caſſa, jedoch gegen Zuruckfallung des noch nicht wirklich verfallenen 6. jährigen Profitsantheil, baar una cum rato Intereſſe hinausbezahlt werden ſolle. Außer ſolcher caſu ſpeciali mortis, vel hæreditatis aber ſollen ſolche Einlagen, als ein Theil der Compagnie, wi-

Digitized by Google

der den Willen, und ohne Einverſtändnuß der geſamten Intereſſenten nicht aus dem Werk gezogen werden können; wohlerwogen durch einzele Capritzen, unzeitigen Mißtrauen, oder widrig geſinnte Verhetzungen, die mehrerley Aufkündungen der Manufacturscaſſe zu einer Zeit, wo dieſelbe mit denen rohen Materialkäufen, ſo andern Verlagsausgaben beſchäftiget wäre, zu unerträglich fallen, und dem Werk einen unanſtändigen, oder wohl gar gefliſſentlichen Stoß veranlaſſen dürfte, obſchon es eben der Caſſä auf ein oder anderer Actienhinausbezahlung bey vorſtellend beſondern Urſachen doch auch nicht ankommen, und die übrige Compagnie vielleicht gern hierin conſentiren, wo nicht ſelbſt derley aufgekündetes Loos übernehmen würde. Sollte aber die geſamte Compagnie mit allgemeiner Einverſtändnuß ſich voneinander zu laſſen, und geſamt ihre Einlagen zuruckzuziehen wider jemaliges Verhoffen dereinſten gedenken. So ſolle an Uns hierüber die ebenmäßig halbjährige Aufkündung gezimend beſchehen, und mit obverſtandner Zuruckſtehung Unſers Aſſecuranzcapitals, die Berechnung und Befriedigung deren Intereſſenten vor ſich gehen.;

8. Gleichwie Wir nun aber ſolch gemeinnützliches Werk auf das möglichſte zu handen haben, und deme all erdenklichen Vorſchub zu geben gnädigſt bedacht ſeynd. So haben Wir auch dieſer Manufactur, zu deſto ſtandhaltigerer Emporkommung deſſelben, einige beſondere Prärogativen, und die nämliche Freyheiten, welche andere Unſere Fabriquen zu genieſſen haben, ebenfalls verwilliget, unter andern benanntlich, daß derſelben Manualien und Handbücher, gleich denen offentlichen Kaufmannsbüchern, Glauben machen, und die auf hinnach zu vernehmende Verlegung abgebende Gelder und Materialien, dann auf Inn- oder Ausländer in Kauf oder Verkauf abgebenden Credit, nicht nur mit dem Privilegio Prælationis angeſehen, ſondern auch mit einer dem Gaſtrecht gleicher Juſtitzbeförderung nach Maaßgab Unſers Codicis von allen Obrigkeiten gehandhabet, und geſchützet werden ſoll. Auf deſſen genaue Darobhaltung Wir hiemit in Kraft dieß alle, wie immer Namen habende Jurisdictionsobrigkeiten ernſtlich angewieſen haben wollen. Ferners, und

9. zu Behuſe dieſer Manufactur wollen Wir die Ausſuhr aller rohen Häuten ohne erlangten Päßen, welche Wir ohne Vorwiſſen und ſchriftlicher Einwilligung der Ledermanufacturscomißion niemals ertheilen laſſen werden, hiemit in Kraft dieß, ſchärfiſt verbothen haben, es wäre dann Sach, daß die auszuführen ſuchende Häute um den von einem Ausländer erbroblich angebothenen Kaufpreis, weder die Manufactur, noch auch die nächſte landſäßige Lederarbeiter erkaufen wollten, alsdenn ſollen zwar auf eine benannte von der Ortsobrigkeit Pallenweis zu blombirende Summam, die hierauf eingerichtete Päß, von Unſerer Commerciendeputation ertheilet. Dahingegen

10. von ſolch außer Lands gehenden rohen Häuten, von jedem Gulden des declarirt ausländiſchen Verkaufpreiſes 6 kr. oder 10. pro Cento zum künftigen anſtatt des ehemahlig alten Accis eingebracht: ein gleiches von denen nur halb gearbeiteten außer Land gehenden Kalb- oder ander-Häuten betreffenden Orts erhollet, und verrechnet werden muß. Und wie dann vor ſich ſelbſten auf die Accisdefraudation, die wirkliche Confiſcation geſchlagen iſt, ſo ſolle.

11. Von nun auch unter der Confiſcation all wirklicher Fürkauf, roher Häut und deſſen Wiederkauf inn- und außer Landes jedermänniglich verbothen ſeyn und bleiben, dermaſſen und geſtalten, daß, gleichwie Wir vonnetwillen weder der Compagnie noch andern Unſern verburgert, oder auf dem Land anſäßigen Lederern, Weiß- oder Rothgärbern einigen Fürkauf, ſondern ſammtlich denenſelben mit der Manufactur den freyen gleichen Einkauf zugeſtanden haben. Alſo, und deſtominder andere Particularien, oder wohl gar die reichere von denen ärmeren Metzgern, Fleiſchhackern, Beywirthen, Köchen- Burger- oder Baurſchaft, die Häute zuſammen zu kaudern, bey Vermeydung erſtbeſagter Confiſcation, u. darüber noch zu erwartenden empfindlichen Policeyſtrafe, ſich unterziehen ſollen. Wie Wir dann

12. zu deſto genauerer Daraufhaltung, den vierten Theil vorverſtandener Weis anfälliger Confiſcations- und Policeyſtrafen, ſo das Lederweſen betreffen, gedacht gnädigſt gefreyter Ledermanufactur, nicht nur allen zu einem Nutzensbeitrag, ſondern auch zu eifrigen Antrieb gar auf ſolche Kaudereyen und Fürkauf zu beſtellenden guten Spech und Nachſicht, hiemit gnädigſt verwilliget haben wollen.

13. Gleichwie Unſere Abſicht niemals geweſen iſt, daß dieſe allgemeine Landmanufactur von Lederwerken denenjenigen zur Eintracht kommen ſolle, welche da ſchon bisanhero ihre Gärbereygerechtigkeit mit wirklicher Arbeit des Leders, und nicht, wie vielen theils verlauten wollen, mit bloßen Kauf und Wiederkauf des in andern Ländern ſchon gearbeiteten Leder, oder wohl gar mit Kauf und Wiederkauf des rohen Häutwerks ungebührend und vielmehr ſträflich, als bloße Lederhändler beſchlagen haben. So hat es bey einigen Profeßionsmäßigen Arbeitsbemühung der ſelbſt beſchlagenen Werkſtät-

ten,

Digitized by Google

ken, nicht nur von ſichſelbſten ſein unhinderliches Bewenden, ſondern Wir werden ſogar bey der Manufactur die Verfügung und Vorſorg treffen laſſen, daß ſelbe derley wirklich arbeitenden auch wohlbemittleten Lederern, im Fall eines Anſtands, oder Anliegen an rohen Häuten mit derley in dem Anſchaffungspreis, gegen einer äquitablen Proviſion aushelffen ſolle. Dahingegen Wir aber jenen Schleichhandel abſolute, gemeſſen, und unter der Confiſcation hiemit verbothen haben wollen, welchen da andere nicht ſelbſt in Leder arbeitende, ſondern nur in dem Fürkauf roher Häuten ihre Gelder umkehrende Particularen mit theils Lederer zu treiben verlangen wöllten. Und in ſolcher Maaß

14. Haben Wir vorzüglich auch auf jene minders bemittlete Gärbereyen gnädigſt gedenket, welche nicht aus Unverſtand der Arbeit, oder aus Mangel der Werker, ſondern wegen des ihrigen Mitteln überlegenen Verlags ſelbſt zu arbeiten außer Stand ſeyn dürfen. Und ob zwar alle dieſelbe aus der Manufactur zu verlegen, gleich damal bis zur Vergrößerung des Werks, und der Compagnie der Ledermanufacturscaſſä zu unerträglich kommen dörfte. So wollen Wir jedoch auch hierinnfalls ſolche Fürſehung treffen laſſen, daß, wann einige von vorverſtandenen Ledereyen, oder Gärbereyen, mit obrigkeitlichen Atteſtatis ihres Activ- und Paßivsſtands ſich bey der Manufactur melden, und um das in materiali gebende Credit, dann um die auf ihr der Lederer- und Gerberwagniß und Gefahr zugewehrende vorgeſchriebene Qualität, ſalvo Privilegio Prælationis anſtändige Real- oder Perſonalcaution präſtiren wurden, ſelben in Geld, Materialien, Credit von der Manufactur gegeben, oder um billich vergleichenden Lohn recta zur Manufactur hiehero zu arbeiten accordirt werden ſolle. Wohingegen, wann derley Ledereyen, oder aus Saumſal, Unverſtand, oder Handthierung, oder aus vorhinniger Gantmäßigkeit außer aller Erhebungshofnung ſtehen ſollten, Wir der Manufactur verwilliget haben wollen, daß ſelbe bey ſich ereigenenden freyen Verkäufen, und zwar cum Jure primi Emptioris, derley Werkſtätten an ſich kaufen: oder ſolche bey denen Licitationen käuflich an ſich bringen, einthun, als eine Filial zur Hauptmanufactur genieſſen, und mit eigenen Leuten, wobey doch ſo viel möglich, auch denen verkauffenden Gandierern auf Verlangen Arbeit zu geben wäre, beſchlagen können, als worauf ſämmtliche Obrigkeiten, damit nicht ſo häufige Werkſtädt unnützlich darnider gehen, oder unbeſchlagen verbleiben, beſondere Reflexion nehmen ſollen.

15. Damit nun aber gegenwärtiges Generalmandat von Unſeren betreffenden Aemtern, Unſerer gnädigſten Intention gemäß, genau beobachtet, und nebſt bey denen allenfalligen Actiensliebhabern die erforderliche Auskunft auf Verlangen beygebracht werden möge, haben Wir dieſe gnädigſte Verordnung, und zugleich Avertiſſement in Druck legen, hievon ſammentlich Unſeren Collegien, und betreffenden Aemtern, der Nachacht- und Darobhaltungswillen, mehrere Exemplarien communiciren, und dabey jedermänniglich unverhalten laſſen wollen, daß diejenige, welche einige Actien zu erholen gedenken, ſich vonnetwillen bey Unſerer verordneten Ledermanufacturscommißion, woſelbſt dieſelbe in denen gegenwärtig allenfalls nicht ſattſam erläuterten Puncten, nähere Information erhalten können, in Zeiten zu melden wiſſen mögen. Gegeben in Unſerer Reſidenzſtadt München, den 15. December, 1762.

Ex Commiſſione Sereniſſimi Domini, Domini Ducis & Electoris ſpeciali.

(L.S.)

Franz Michael von Solatii,
Churfürſtl. geheimer Secretarius.

Formular der Actienpapier.

Die churbaieriſche gefreyte Ledermanufactur zahlt heut dato übers Jahr dem ſalv. Tit. — oder deſſen Ceßionarien, welche dieſes Haftbillet beybringen, und vorweiſen, von einer heut dato eingelegten Actie pr. 500. fl. das Landesgebräuchige Intereſſe 5. p. C. mit 25. fl. baar; ohne Abzug, Wagniß, oder Gefahr, und allwegen über das ſechſte Jahr denjenigen Profitsantheil nach Maaßgab des Generalmandats vom 15. December Anno 1762. ptô 5. welcher ſich nach der Societätsrechnung herauswerfen würde, entweder auf Verlangen baar oder durch Verhöcherung gegenwärtigen reſpective Capital-

Briefs; alles unter Bedeck, und Verſicherung der zu dem Ende aus Churfürſtl. Landesväterlicher Obſorge zum Aſſecuranzcapital in diſes Werk eingelegten 25 fl. München den — —

Anno 17 ' '

Von Churfürſtl. gnädigſt verordneten Ledermanufacturscommißon wegen.

(L. S.) Commiſſarius.
(L. S) Buchhalter.

b) Von GOttes Gnaden Wir Maximilian Joſeph, in Obern- und Niedern-Baiern, auch der Obern-Pfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, des heiligen römiſchen Reichs Erz-Truchſeß und Churfürſt, Landgraf zu Leuchtenberg, ꝛc. ꝛc.

Entbiethen Unſern Gruß und Gnad hiemit Jedermänniglich bevor. Nachdeme wir von Unſerem geheimen Rath Protomedico, und Generaldirectorn über Unſer militariſches Hoſpitalweſen von Wolter unterthänigſt berichtiget worden, daß ingeſamt Unſern Landen die mehreſte Apotheken in ſolchen Verfall gekommen; und noch ſämmtliche in Ruin gerathen müſſen, da ſelbe nicht anderſt, als mit größten Verluſt die erforderliche auserleſenſte Medicamenta ankaufen, präpariren und diſpenſiren könnten, wordurch das Publicum den größten Schaden zu ertragen hat: dieſer Verfall aber gedachter Apotheken von deme ſonderbar, und urſpünglichen herkomme, daß faſt alle Klöſter, ſonderbar in Städt- und Märkten ſogar ohne Anfragen, und von Uns erhaltende gnädigſte Verwilligung: ſohin gleich eigenmächtig unter dem Verwande, für ſich alleinig Apotheken anzurichten, annebens aber ohngeſcheut, und offenbahr für jedermänniglich die Medicamenta zu verkaufen pflegen: andurch aber denen burgerlichen Apotheken ihr gänzliches Gewerb abnehmen, und alſo ſammentliche in das Verderben ſtürzen, ein welches nicht nur vor obberührte Apotheker höchſt beſchwerlich, ſondern auch in Anſehung des Publici ſelbſt ſo gefährlicher iſt: als von dieſen klöſterlichen Apotheken von gut präparirten Medicamenten ſich was ſicheres um ſo minder zu verſprechen iſt, als bey denen mehreſten dergleichen klöſterlichen Apotheken nur unwiſſende Leuthe: in denen Frauenklöſten hingegen nur unerfahrne Schweſtern, verhanden, welche vorhero in einer Officin etwann zwey Jahr lang zur Lehr der Apothekerkunſt das Geſchirr waſchen, den Mörſer ſtoſſen, und einige Medicamenta zu vermiſchen beygeholfen, in der ſo wichtigen Hauptſache ſelbſten aber gar nichts gründliches erlehrnet haben. Als ſehen Wir Uns bemüßiget, hierinnfalls eine ernſtliche und werkthätige Remedur zu verſchaffen, ſonderbar an denen Guarniſonsorten, wo berechtigte burgerliche Apotheker ſich befinden, denen Klöſtern ihre Officinen um ſo mehrers gänzlichen, und gemeſſen abzuſchaffen, als dieſes ohnehin per Canones eine denen geiſtlichen Rechten zugegen lauffende Sache: auch nebenbey für einem Wucher, und landſchädlichen Mißbrauch anzuſehen iſt. Solchemnach wollen wir in Kraft gegenwärtig: in offenen Druck gelegten gnädigſten Generalmandats all jenen nicht nur in denen Städten entlegenen, ſondern auch jenen klöſterlichen Apothekern, welche nächſt, und zwey Stund weit an denen Städten und Ortſchaften, wo einige berechtigte burgerliche Apotheken ſich befinden, entlegen ſeynd, für jetzt: und allzeit all fernere Verkaufung der Medicin, es mag dieſe in einem ſimplici, oder compoſito Medicamento beſtehen, unter was Prätext es immer ſeyn mag, hiemit alles Ernſt, und bey Vermeydung ein hundert Ducaten Strafe, welche auf dem erſten Contraventionsfall durch militariſche Execution alſogleich eingebracht: und hievon einen Drittel dem Denuntianten: das zweyte Drittel dem jeden Orts competierenden Richter abgefolget: das übrige Drittel aber zur Verwendung für unſere Guarniſonshoſpitäler zu Unſern Hofkriegszahlamt anhero eingeſchicket werden ſolle, hiemit inhibieret: und gänzlichen abgeſchaffet haben.

Damit aber ein ſolches deſto gewiſſer befolget, und ſich mit der Unwiſſenheit deſtoweniger entſchuldiget werden möge, ſolle gegenwärtiges Mandat allenthalben publicieret, affigieret: und von denen Obrigkeiten auf die Uebertrettere gut und ſchärfſte fleißige Obacht gehalten werden. Geben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 9. Junii Anno 1766.

Ex Commiſſione Sereniſſimi Domini, Domini Ducis & Electoris ſpeciali.

(L. S.)

Joſeph Wolf, Churfürſtl. Hofratsſecretarius.

Art.

Digitized by Google

Artic. 2.

a) Es ſind zween Züge extra ſchöne Rappen, nämlich 4 Stück fünfjährige, und 4. Stück ſechsjährige um billigen Preis zu verkaufen, wer hierzu Belieben trägt, kann das mehrere beym Intelligenzcontoir erfragen.

b) Papierer von Mehring hat 150. Ballen Einſchlag-Schrenz-und Druckpapier: ferner 70. Ballen derley Papier geringerer Gattung feil, jeder Ballen von erſtern à 9. fl. von letztern 8. fl.

Art. 3, 4. 5. Vacat.

Art. 6.

c) Beym Intelligenzcontoir iſt zu haben ein Evangelium in 4. mit Schweinleder gebunden, und mit Meßing beſchlagen, de Anno 1476 welches wegen des Alterthums, da es gleich nach Erfindung der Buchdruckerey heraus gekommen, auch wegen der alten Kupfer ſehr rar und koſtbar iſt, pr. 30. fl. im Werth.

Art. 7. Vacat.

Art 8.

a) Beſchluß von Nutzen und Gebrauch des Kochſalz.

Durch dieſe Fäulniß und Auflöſung aber wird das Kochſalz ein ölichtes Salz, und deſſen Säure von ſeinen fixen alcaliſchen Theilen befreyet: mit der Salpeterſäure der Luft und derer Materien aus dem Thier und Pflanzenreich vereiniget/ und durch eine neue Beymiſchung, theils des kalkichten, theils ſeines eigenen, vorher durch die Auflöſung abgeſonderten alcaliſchen Weſens und des Urinſalzes und Schwefels, welches die ſchon erwehnten animaliſchen und vegetabiliſchen Materien durch die Fäulniß erzeugen, in ein Salpeterſalz verwandelt, welches auch ohne das Kochſalz vorher zu verbrennen, geſchehen kann, wie dieſes alles der berühmte Herr Hofrath D. Stahl in verſchiedenen ſeiner Schriften mit mehrerem gezeiget hat.

Ob aber gleich dieſemnach an der Möglichkeit aus Kochſalz Salpeter zu machen nicht zu zweiflen iſt: ſo iſt doch zugleich daraus abzunehmen, daß auf dieſe Art der Salpeter nicht ſowohl durch die Fäulniß des Kochſalzes allein, als vielmehr derer andern aus dem Thier-und Pflanzenreich ihm beygemiſchten und zur Fäulniß gebrachten Materien, welche auch zu der gewöhnlichen und gemeinen Art Salpeter zu machen, gebraucht werden, entſtehe, und daß ſowohl der damalige hohe Preis des Brennholzes, oder wo auch ohne ſelbiges dieſe Zubereitung geſchehen würde, der Preis des Kochſalzes ſelbſt, und deſſen bißher ſchon angezeigter anderweitiger vielfacher Nutzen und Verkehr, neben vielen andern Umſtänden, welche ich Kürze halber übergehe, das Unternehmen, aus Kochſalz Salpeter zu machen, ſehr ſchwer und dergeſtalt koſtbar machen würde, daß man ſelbiges wohl nicht mit Nutzen, ſondern vielmehr mit Schaden zur Wirklichkeit bringen würde, und ſelbiges alſo mehr als eine Curioſität anzuſehen iſt, welche im Kleinen ſich endlich wohl in Stand bringen läßt. So viel aber iſt ausgemacht, daß das Kohlſalz zu der Zeitigung und rauhen Erzeugung des Salpeters vieles beytrage, und alſo bey deſſen Zubereitung auf die gewöhnliche Art, nicht nur das gute Kochſalz ſelbſt, ſondern auch das Verdorbene, imgleichen der Schöpp, der ſich in denen Pfannen beym Salzſieden anſetzt, denen andern Materien, welche aus dem Thier, und Pflanzenreich darzu dienen, mit vielem Nutzen könne beygemiſchet werden.

Das Eiſen in Stahl zu verwandeln, giebt es vielerley Arten, von welchen aber allhier zu handeln nur in ſo weit mein Abſehen iſt, als dazu das Kochſalz aus dieſem Grund erfordert wird, weil dem Eiſen ſalzicht-und ſchweflichte Materien müſſen beygeſetzt werden, um ihm die Schnellkraft des Stahls zu geben. Ich will zu dieſem Ende einige Proceſſe hiebey ſetzen.

a) Nehmet Kochſalz 2½. Pfund, Buchenaſche 3. Pfund, Knochen 1½. Pfund, dieſe in die Buchenaſche darunter gemiſcht, thut dieſes mit 4. Pfund einer viertel Elen langer und 3. Zoll dicker Eiſenſtäbe, Schicht um Schicht, ſo daß die Eiſenſtäbe mit dem Cementpulver allenthalben in der Dicke von 1. bis 2 Zoll umgeben ſind in einem 3. viertl Elen hohen unglaſirten Topf bedecket, und verlutiret denſelben, und gebet 3. Stunden lang ſo ſtarkes Feuer, daß während dieſer Zeit das Gefäß immer glüet, hernach werden die Stäbe glüend herausgenommen, und im Teichwaſſer abgewaſchen.

b) Nehmet geraſpelte Kühklauen 3. Pfund, Kochſalz 2. Pfund, geſtoßene Kohlen 2½ Pfund Eiſenſtäbe 6. Pfund und verfahret wie vorhin.

Digitized by Google

c) Nehmet Eiſen oder Thonerde 3. Pfund, Ruß 4. Pfund, Kochſalz und Kohlen von jedem ½. Pfund, alles zuſammen geſtoſſen, und mit etwas wenigem Leinöl angefeuchtet; ſodann umgehet 6. Pfund Eiſenſtäbe mit dieſem Gemenge in einem Topf, ſetzet ſelbigen in das Feur, laſſet ihn etliche Stunden darinn glüen und hernach erkalten.

d) Eben ſo giebt Herr D. Ludolf zu Verfertigung des Stahls ein Cementpulver aus gleichen Theilen von Kochſalz, Buchenaſche, Buchenkohlen, glänzendem Ofenruß und verkohlten Bocks- und Ochſenhörnern, mit etwas Leinöl angefeuchtet, an.

Durch das Schmelzen aber wird der Stahl bereitet, wenn man gleich bey dem Ausſchmelzen aus denen Erzen zu denen Kohlen viel Kochſalz wirft. Man kann auch ohne Cementation und Schmelzung den ſchönſten Stahl machen, wenn man das Eiſen in dem Feur glüend werden läßt, und darüber viel Kochſalz, mehr aber noch unter die Kohlen wirft, und ſodann das Eiſen geſchwind in einer Miſtpfütze ablöſcht: ſo wird der Stahl ſo gut, als wenn er in der Cementation 3. Tage geweſen wäre. Es iſt über das auch keine ſchwere Arbeit, und kann ſelbige ein jeder Schmied, Schloſſer und Handwerksmann, welcher Eiſen und Stahl verarbeitet, ohne groſe Mühe verrichten.

Zu der Verfertigung des weißen Tombacks kömmt auch Kochſalz, nach folgendem Proceß.

Nehmet 2. Loth weißen Arſenik, Kupferwaſſer, Schwefel, weißen Weinſtein und Kochſalz von jedem 1. Loth, pulvert und miſchet dieſes untereinander, und machet mit diſem Pulver und naſſen Kupferblechen Schicht auf Schicht in einem Schmelztiegel oder Cementbüchſe, laſſet es 6. Stunde im Feur, zuletzt laſſet es ſchmelzen, und ſetzet ihm, wenn es 4. Loth wiegt, eben ſo vil fein Silber zu.

Bey der Töpferarbeit braucht man zu der gelben Glaſur, Bleyaſche, Bleymennige und Spießglas von jedem 1. Theil, Kochſalz 1½. Theil, und gebrannt, im Waſſer abgelöſchte und gepulverte Kieſelſteine 2. Theile: zu der grünen Glaſur aber Kupferhammerſchlag und Bleyaſche 3. Theile, Sand 2. Theile, und Kochſalz 1. Theil. Das ſogenannte graue Gefäß aber bekommt keine Glaſur, ſondern wenn es anfängt zu ziehen und zu hitzen, ſo nimmt man zu einem Brand grauen Geſäßel 9. Pfund Potaſche, und 3. dreßdniſche Metzen Kochſalz, menget es wohl, trocknet und reibet es, und wirft es alſo nach und nach durch das Zug- oder Ofenloch hinein, ſo ſtreichen die ſauren Geiſter des Kochſalzes mit dem alcaliſchen Salz hindurch, werden von dem trockenen durſtigen Thon begierig verſchluckt, legen ſich daran, überziehen die Oberfläche und machen das Gefäß feſt: man ſteckt wechſelweiſe Holz ein, und wirft allzeit wieder von dem Salzgemenge etwas dazu.

Den Maurkalk zuzurichten, daß er im Wind und Wetter am beſten daurt, nimmt man 4. Pfund Kochſalz, löſet ſelbiges im warmen Waſſer auf, und löſchet damit einen Centner gebrannten Kalk wie gewöhnlich. Zuletzt giebt man viel Waſſer dazu, läßt ſelbigen in eine Grube laufen, und daſelbſt einige Zeit und zwar je länger je beſſer liegen: dieſer Kalk ſoll zum Mauren dergeſtalt zubereitet werden, daß man ihn mit 3. Theilen reinen Grubenſand anmacht, und wohl untereinander ſtampfen läßt.

Die gemeine Waſchſeife zu machen, hat man auch Kochſalz nöthig, und man rechnet auf einen Stein Unſchlitt, einen halben dreßdner Scheffel Aſche, 2. Metzen ungelöſchten Kalk, und 1. Metzen Salz. Wenn nun die Seife in dem Keſſel geſotten wird, ſo thut man auf jedes Pfund Unſchlitt eine Hand voll Kochſalz in ein Gefäß mit ſiedenden Waſſer, daß es ſich auflöſe; ſchüttet das Salzwaſſer zu der Maſſe in den Keſſel, läßt es annoch einen Wall darüber thun, rühret es um, und läßt es über Nacht ruhen, ſo geht die Scheidung vor, indem die Seife austritt, und auf der Lauge ſchwimmt. Dieſes geſchicht aber durch die Beymiſchung des Kochſalzes, wodurch das alcaliſche Waſſer als Waſſer ſich mit dem Salz vereinigt, imgleichen das im Waſſer enthaltene Alcali ebenermaßen mit der Säure des Kochſalzes in eine Vereinigung geht. Beyde jetzt gedachte Arten der Vereinigung ſind ſtärker als die Vereinigung der Lauge mit dem Fett: folglich läßt durch Hinzuthuung des Salzes die Lauge das Fett fahren, vereiniget ſich lieber mit dem Salz, geht ihrer Schwere nach zu Boden, und in der darauf zuletzt ſchwimmenden Seiſſe kann

nicht

nicht mehr Laugenſchärſe bleiben, als im halb trockenen Weg in die Fettigkeit ſich verkleiſtert und verwickelt hat.

Von denen Weißgärbern wird zum beitzen die Salzbrühe aus Alaun und Kochſalz gemacht, und man rechnet auf 10. Schaffelle 1. Pfund Alaun und $\frac{1}{8}$. Metzen Salz, bey dem Rauchwerk aber wird die Salzbrühe nur auf die Fleiſchſeite geſtrichen. Andere Handwerker machen bey der Zubereitung des Weißgarleders die Beitze alſo, daß ſie gepulverten Alaun auf die Fleiſchſeite ausſtreuen, das Fell zuſammen wickeln, mit Waſſer, Kochſalz und Waitzenkleyen, nebſt etwas Alaun einen Teig machen, die Fleiſchſeite damit belegen, und ſodann in Kalkwaſſer, worein noch etwas Kochſalz geworfen wird, legen.

Das Beitzen und Bleichen der Leinwand kann auch durch das Anſaugen oder Anziehen geſchehen, wenn man Leinwand, Garn oder Flachs mit Thonſchlichte beſchmiert, mit Salz beſtreuet, und etliche Stunden alſo im Waſſer kochet, welches in gewiſſen Fällen einen großen Vorzug für der gemeinen Art zu bleichen hat.

Ueberhaupt verdienet das Kochſalz bey aller Art von Beitzung den Vorzug. Butter auf welchem Salzwaſſer ſteht, iſt der Verderbniß nicht ſobald unterworfen als außer dem. Mit Kochſalz verhindert man die Fäulniß des Fleiſches, und man böckelt ſelbiges damit auf folgende Art ein / daß man unter das Kochſalz grob geſtoſſenen Pfeffer, Lorbeerblätter, Salpeter, Thymian und Roßmarin miſchet, den Boden in dem Gefäß dick damit beſtreuet, darauf eine Schicht zerſchnittenes Fleiſch legt, auf ſelbiges wieder Kochſalz mit denen Zuſätzen ſtreuet, und alſo ſchichtweiſe fortfährt, bis das eichene oder thanene Faß voll iſt: zuletzt ſpündet man es zu, und ſtürzet es öfters um, weilen es ſonſten bald verdirbt; denn das in allem Fleiſch enthaltene nahrhafte Waſſer und das Salz löſen einander auf, und es entſteht daraus eine Flüßigkeit, von welcher das Fleiſch nicht lang entblößt ſeyn darf, weswegen das fleißige Umwenden des Gefäßes nöthig iſt. Bey nahe auf gleiche Art wird mit dem Einſalzen derer Fiſche verfahren. Was von Fleiſch und Fiſchen ſoll geräuchert werden, wird ebenfalls, da es noch friſch iſt, mit Kochſalz vorher beſtreuet und eingerieben, und ſodann öfters in der Flüßigkeit, welche das Salz heraus zieht, etliche Tage umgewendet, hernach aus der Salzlacke heraus genommen, und in den Rauch gehängt.

Zu Aufbehaltung derer Gartengewächſe dienet das Kochſalz gleichmäßig in vielen Stücken: denn alſo werden die ſogenannten kleinen Pfeffergurken mit grünen zerſchnittenen Fenchelkraut, Lorbeerblättern und Kochſalz in ein eichen Fäßgen ſchichtweiſe eingemacht, von Wein oder Waitzeneßig ſoviel dazu gegoſſen, daß er darüber ſchwimmt, das Fäßgen hernach verſpündet, 10. bis 12. Tage in die Wärme geſtellt, und öfters umgeſtürzt. Die Waſſergurken werden ebenfalls mit Weinlaub oder Dille und Kochſalz ſchichtweiſe in einem Fäßgen eingemacht, Waſſer darauf gegoſſen, und wie vorhin gemeldet, verfahren. Rothe Rüben werden gewaſchen, unzerſchnitten im Waſſer gekocht, bis ſich die Schaale ablöſet, in einem Topf ſcheibenweiſe eingeſchnitten, mit Kochſalz und Kümmel vermiſchet, mit Eßig begoſſen zugedeckt, und täglich umgeſchüttelt, daß ſie nicht beſchlagen. Um das Cappiskraut vor der Verderbniß zu verwahren, und ſelbiges gehobelt in einem Faß mit Salz eingeſprengt gerühret, und ſo oft ein Theil eingelegt worden, geſtampft, oben mit Brettern belegt und mit Steinen verwahrt.

Der ſchon oben angeführte Johann Lang ſchreibt: wie er ſich nicht genug wundern könne, daß derer Alten nützliche Gewohnheit unter den Wein Kochſalz zu miſchen abgekommen; denn es verwahre nicht nur das Kochſalz den Wein, daß er nicht umſtehe, zäh und kaunicht werde, ſondern ſchlage auch deſſen Hefen nieder, daß ſie zu Boden falle, und den Wein lauter / klar und geſund mache. Ja es ſteht zu glauben, daß dadurch auch manch ſchädliches Gemänge, mit welchem der Wein, um ſelbigen angenehm zu machen verkünſtelt wird, mit den Hefen zugleich könne abgetrieben werden.

Das Silbergeſchirr, wo es angelaufen und ſchmutzig geworden, wird am beſten mit Kochſalz gereiniget und geſäubert, und ſo auch die gläſernen Trinkgeſchirre und die Gefäße, welche in der Chymie gebraucht werden.

b) Hauswirthſchaftliche Gedanken von der Viehzucht. Und zwar erſtlich von den Schafen.

§. 1.

Das Schaf iſt außer Streit eines der nützlichſten Thiere; alle ſeine Theile ſind brauchbar; es ſuchet und findet ſeine Nahrung, den gröſ-

größten Theil des Jahres, auf ſolchen Hütungen, die allem übrigen Viehe zu geringe und zu mager ſind; allein es will mit Vernunſt und Aufmerkſamkeit gepfleget werden. Spanien hat in unſerem Welttheile, die größte und berufenſte Schäfereyen, die beſte Wolle, und unter den Schafen die wenigſte Krankheiten. Die Verſchiedenheit der Himmelsgegenden und des Futters, machen es andern Ländern unmöglich, denen ſpaniſchen Schäfereyen gleich zu kommen; jedoch iſt es gar wohl möglich, die Schäfereyen auf beſſeren Fuß zu ſetzen, und denenſelben einen höheren Werth zu verſchaffen. Es hänget alles von einer guten Art Schafe, von gedeilicher und hinlänglicher Sommer- und Winterfütterung, von Vorſichtigkeit im Hüten, von guter Wartung der Lämmer, von wohl gewählter Springe- und Scheerzeit, vom Sortiren der Wolle, von vernünftigen Ausmerzen der Schafe, und gehöriger Vorſicht mit denen Schäfern, und Schafknechten, ab.

§. 2.

Man hat hoch- und kurzbeinigte, weiße, ſchwarze, braune und ſprenklichte Schafe. Sie werden an den mehreſten Orten jährlich nur einmal befruchtet, und bringen ein, ſelten zwey Lämmer zur Welt. Jedoch giebt es Gegenden, z. E. in der Schweitz, wo die Schafe jährlich zweymal tragen, und Lämmer zeugen, ob ſchon der ſo erfahrne als geſchickte Herr Amtmann Herzog, ſolches für eine Unwahrheit, oder um mich ſeines Ausdrucks zu bedienen, für eine legende und oeconomiſche Windmacherey erkläret. Sollte er bey ſeinem Unglauben verharren, ſo ſind wir bereit, ihn durch gerichtliche Zeugniſſe zu überzeugen, daß es Schafe giebt, die nicht allein jährlich zweymal lammen, ſondern daß unter dieſen gar viele, auf jeden Wurf zwey Junge, folglich ein Schaf jährlich vier Lämmer, und dennoch gegen drey Pfund Wolle liefere; worinn wir auch das, ſeinem Vorgeben nach, Unmögliche nicht finden, weil ein Schaf nur zwanzig Wochen trächtig gehet, und, ſo viel wir wiſſen, zweymal zwanzig, vierzig, ein Jahr aber zwey und fünfzig Wochen ausmacht, folglich zwölf Wochen zur Befruchtung übrig bleiben, welche ſich die Schafe in der Schweitz wohl zu Nutze machen, und gar oft nach vierzehen tägiger Niederkunft, bereits einen neuen Trieb, Mütter zu werden, ſpühren laſſen. An einigen Orten werden die Schafe jährlich einmal, an anderen zweymal, geſchoren. Einige haben Wolle, die den Ziegenhaaren ähnlich; andere haben viele und derbe Wolle, und noch andere haben feine, weiche und zarte Wolle. Wem es darum zu thun iſt, feine Wolle zu zeugen, und ſolche um einen hohen Preiß zu verkaufen, muß lauter ganz weißes, und feine Wolle tragendes Vieh, halten, gute Böcke, allenfalls aus Spanien, anſchaffen, und die ſchlechte Sorten nach und nach ausmerzen, wenn gleich die Schäfer, der harten und derben Wolle den Vorzug geben, weil ſie mehr ins Gewicht fällt. Nicht weniger iſt das zweymahlige Scheeren abzuſchaffen, weil die Wolle nur kurz bleibt, folglich zu einem feinen Faden nicht ſo geſchickt iſt, als die lange. Uns iſt zwar zwar nicht unbekannt, daß verſchiedene Landwirthe, ſich für die zweyſchürige und derbe Wolle erklären, weil ſie an Gewicht mehr heraus bringen, ſie auch in dem Vorurtheile ſtehen, daß das Vieh, ſo weiche Wolle trägt, und welches die Schäfer mit dem Namen der Seidenſpinner belegen, weicher Natur ſey; allein dieſe Leute überlegen nicht, daß, was ſie in der Menge gewinnen, am Werthe verlohren gehe, und das Beyſpiel von Spanien widerleget: daß die zarte und weiche Wolle, mit einer weichen oder ſchwachen Natur verknüpft ſey.

(Das übrige folgt künftig.)

Art. 9, 10. Vacat.

I.

Die ſiegende Sanftmuth.

Flieh! ſonſt zertrett ich dich! ſprach jenes Tygerthier,
Zu einem armen Schaaf, das ihm in Wurf gekommen,
Gut! ſprach das ſanfte Lamm, mein Herr! ich ſtehe hier,
Und habe weder Liſt, noch Waffen mitgenommen;
Bin alſo viel zu ſchwach, mich ſelbſten zu Befreyn,
Allein! was nutzen ſie der Unſchuld tiefe Wunden?
Geh! ſprach das Tygerthier, du ſolſt verſchonet ſeyn!
Der Unſchuld ſanfter Thon hat mich ganz überwunden.

Digitized by Google

Num. X.

Churbaierſiſches Intelligenzblatt.

mit gnädigſtem Privilegio.

München den 31. Julii 1766.

Art. 1. vacat.

Art 2.

(a In Waſſerburg iſt eine Bräuſtatt um billigen Preis zu verkauſen, wer hierzu Belieben trägt, kann ſich im Umlauf 14. Tagen bey dem Magiſtrat alldort melden.

Art. 3, 4. 5. Vacat.

Artic. 6.

a) Bey Herrn Andreas Friedrich, herzoglich würtembergiſchen Kupferſtechern in Augsburg iſt im Kunſtverlage: Gottfried (Joh. Ludwig.) hiſtoriſche Kronik, der 4 Monarchien von Erſchaffung der Welt bis auf unſere Zeiten, mit künſtlichen Kupfern von Merian 3 Theile fol. 36. fl.

b) Bey Herrn Küſter Schied, in Regensburg ſind folgende gebundene Bücher zu haben. 1.) Baſilii Basleri Hortus Eyſtettenſis, ſive diligens & accurata omnium Plantarum Florum ſtirpium ex variis orbis terræ &c. Real Folio 1613. Dieſes fürtrefliche Werk iſt von gröſten Papiers und mit den feinſten Kupferſtichen verſehen, in Pergament gebunden: koſtet 45. fl. 2.) Thebeſii liegnitziſche Jahrbücher, darinner die Geſchichte der piaſtiſchen Herzoge in Schleſien. Folio Jena 1733. in Pergament: Band à 3. fl. 3) Struvii Hiſt. Germ. Folio Jena 1730. 2. Franzbände à 6. fl. 4.) Georgii allgemeines europäiſches Bücherlexicon, in welchem alle Preiſe von Büchern zu finden. 5. Theile nebſt 2. Supplementen von 1742. — 1755. Folio Leipzig in 2. Franzbänden koſt 25. fl. 5.) Pufendorfiſche Thaten Carl Guſtavs, Königs in Schweden, mit fürtreflichen Kupfern. Folio Nürnberg 1647. in Schweinleder koſt 8. fl. 6) Köhlers Münzbeluſtigungen 24. Theile mit den 2. Regiſtern in 12. Bänden in 4. koſten 45. fl. 7) Lochners Medallien Samlung 8. Theile in 4. Bänden in 4to. koſten 20. fl.

Art. 7. Vacat.

Art. 8.

Arcana, oder geheime Mittel dem Publico zur Nachricht.

a) Erſtens wider den Scharbock: dieſe Krankheit iſt ein Zufall, der von einem geſalzenen verdorbenen Geblüte herrühret: zumalen, wenn ſich in demſelben zu viel wäſſerichtes Weſen verſamelt hat; welches beſonders Leuten zuſtößt, welche ſich bey Salinen, oder feuchten, ſumpfigen, und mit geſalzener Luft verſehenen Orten befinden. Wider dieſes Uebel kann folgendes Mittel gebraucht werden; welches jeder Apotheker zuzubereiten weis: man calcinirt 1. Pfund gemein Salz auf einem offenen Feur in einem neuen Topf oder Hafen, bis es

Digitized by Google

trocken iſt: alsdann wird ſelbiges in 3. pf. Regenwaſſer aufgelöſt, alsdann nimmt man etwas weniges vom Spiritu vitrioli dazu, und diſtilirt dieſes durch einen Kolben mit ſeinem Helm, wie gewöhnlich: ſo kommt ein Geiſt, der ſehr ſtark iſt. Hierbey muß man anhalten, bis die Diſtilierung vollends geendiget iſt, weil der Geiſt zuletzt beſſer und ſtärker iſt, als im Anfange. Auf dem Grunde bleibt ein Sal fixum. Dieſes Salz mit gedörrt- und gepulverten Salbey, und etwas Rauten vermiſcht, iſt vortreflich vor die, denen die Zähne nicht veſt ſtehen, das Zahnfleiſch mit dem Finger des Tags 2mal Frühe und Abends zu reiben, und zu waſchen: die Zähne werden dadurch veſt, und der Mund geſund. Dieſes iſt auch ſonſt bey ſtarken Zehnwehe zu gebrauchen, wenn durch kalte Flüße die Zähne locker werden. Welche aber mit dem Scharbock wirklich behaftet, der nimmt von dem obgedachten Spiritu des Morgens 2. 3. höchſtens 4. Tropfen in Waſſer oder Wein ein: 3. bis 4. Tag nacheinander: nachdeme er zuvor laxiret hat. Oder, wenn dieſer Spiritus zu koſtbar, oder nicht zu bekommen wäre: ſo ſolle der Patient ſtatt deſſelben nehmen, folgendes Laxiertrank: Alandwurz, Englſieß jedes 1. Loth: Saſſafraß- und Süßholz jedes ½. Loth: Ehrenpreis, Cardobenedicktenkraut, und Fieberklee jedes 1. Handvoll: Tauſendguldenkrautpipſel ein halb Handvoll, Sennesblätter 1. Loth, friſche Rhabarbara 1 Loth: und Lerchenſchwamm ½. Loth: zerſchneidet und ſtoſſet dieſe Species, und gieſſet ein halb Maaß ſiedendes Waſſer und ½. Maaß guten weiſſen Wein daran, laſſet es an einem warmen Ort 7. Stund ſtehen: alsdann ſolle der Patient 3. Tag nacheinander ein ſtarkes Quartl, Frühemorgens warm trüncken: ſich aber von harten ſcharf geſalzenen, gepaitzten, geſäurten und drockenen Speiſen, Wildprät ꝛc. und vielen Schlafen hüten: dabey mehrer Suppen trünken: auch weder Weiß- noch Braunsbier, ſondern Waſſer: oder endlich mit etwas Wein vermiſcht: eine mäßige Bewegung des Leibs iſt dabey nöthig. Man kann auch 14. Tag lang unter Tags zum Trunk folgendes Waſſer gebrauchen; Mauerpfeffer, Pfaſſenröhr, Klettenwurz, Serozonerwurz, Süßholz, Edlberkraut, Ehrenpreis und Hollerblühe: alle dieſe Kräuter und Wurzen ein halbe Stund lang in Waſſer geſotten, und davon warm oder kalt getrunken. Weilen die Naturen ſehr unterſchieden, ſo kann man abwechſelen, und dieſe letztbeſagten Kräuter auch in Braunbier ſieden, und trünken. Wohlgemerckt, es muß aber nach Proportion der Quantität Getränk ein Meerrettich oder Kren dabey ſeyn; welcher dem dicken Weſen des braunen biers widerſtehet, und ſelbiges flüchtiger macht, durch dieſes Getränk des Tags ein halb Maaß aus licht in der Frühe getrunken, verdinnert das Geblüt, und macht den verſäurt verſchleimten Menſchen wieder blühend, es müßen aber gute Suppen, die nicht ſcharf geſalzen, oder alt / ſondern friſch ſind, dazu getrunken werden. Dabey wird obbemeltes Pulver für den Mund gebraucht, ſo iſt der Patient in kurzer Zeit mit der Hülfe GOttes hergeſtellt.

b) Ein ſympathetiſches Mittel wider das Blüten. Das Naſenblüten, oder ſonſt ein Blutfluß höret auf, wenn man einem, der darmit behaftet, einen lebendigen Froſch in die Hand giebt, und darinne ſterben läßt, oder eine gedörrte Krotte unter die Achſel bindet: hat man aber keines von beyden beyhanden, ſo nimmt man einen Vitriol bloß in die Hand: ſo wird es augenblicklich helfen.

c) Die Mähler bey den Kindern können vertrieben werden, wenn man ſie mit warmen Blut beſtreichet. Die Muttermäler vergehen auf folgende Art; nimm 2. Unzen Boragenwurzel, ſcheele ſolche, ſchneide ſie dinn und klein, und laſſe ſie 24. Stund lang in dem ſtärkeſten Roſeneßig, weichen, beſtreiche das Muttermaal alle Abend fleißig, und es wird nach und nach verſchwinden.

d) Nachricht aus Londen vom 8. Junii den Ledern und Rothgerbern zur Probmachung und gedeylichen Nutzanwendung. Die Kunnſt

Leder

Digitized by Google

Leder zu gerben ohne Lohe, welche Herr Thomas Rankin in Irrland erfunden, und auf Befehl des Unterhauſes zu Dublin bekannt gemacht worden iſt, wie folgt:

Die Materialien zum Gärben beſtehen im Heyde. Man bedienet ſich dabey folgender Methode: man thut die Heyde in Waſſer, und kocht ſie in einem großen kupfern Keſſel drey Stunden lang, welche Zeit hinlänglich iſt, den Saft heraus zu ziehen. Das mit dem Saft vermiſchte Waſſer wird hierauf aus dem Keſſel in große Kübel gefüllet, welche etwas erhaben ſtehen müßen, damit das Waſſer wiederum abgelaſſen werden könne. Man muß ſich aber wohl in acht nehmen, daß die Häute nicht eher in die Gärbekübel gelegt werden, bis das Waſſer nicht wärmer iſt, als das Blut von friſch geſchlachteten Vieh. Hierdurch wird das Leder von dem Gärberwäſſer geſtärkt, und das Gärben geht weit beſſer von ſtatten, als mit kaltem Gärbewaſſer. Man muß ſich auch wohl in acht nehmen, daß man kein eiſernes Gefäß zum Abkochen des Waſſers gebrauche, als wodurch das Leder ſchwarz und hart wird. Je öfter man friſches Gärbwaſſer aufgießt, daß, wie geſagt: die natürliche Wärme des Bluts haben muß, deſto beſſer wird das Leder, und deſto eher geht das Gärben von ſtatten. Und das Gärben mit Lohe kommet damit gar nicht in Vergleichung.

NB. Vernünftige Verſuche, Erforſchungen der Natur, und ein behutſames Probieren, geben wo nicht im Ganzen, doch öfters in einigen Theilen und Umſtänden große und nützliche Belehrung: daß alſo nicht jeder Vorſchlag mit Vorurtheilen ſchlechtweg zu verwerfen iſt.

*) Hauswirthſchaftliche Gedanken von der Viehezucht. Und zwar von den Schafen.

Vielleicht könnte auch noch zu Vertheidigung der zweyſchärigen Wolle dienen: daß die Schafe im Frühlinge, wenn die Wolle abgewaſchen einen guten Theil davon verlohren, einige Schaafe ſich auch ſogar die Wolle ausbiſſen, und halb nackend würden, ja daß ſelbſt in Spanien zweymal geſchoren würde. Jedoch iſt dieſes alles nicht hinreichend, die zweyſchürige Wolle anzupreiſen. Denn das Verlieren der Wolle, wird verhütet, wenn man den Schäfern unterſaget, zu Frühlingszeiten in Streichern und Dornen zu hüten. Das Ausbeiſſen der Wolle, iſt eine, manchen Schafen anklebende Unart, die ſich fortpflanzet; daher ſolche Schaafe abzuſchaffen; und das Exempel von Spanien, paßt nur auf ſolche Länder, die eben ſo ergiebiges Futter haben; wenn aber, wie man es wenigſtens von Deutſchland durchgängig behaupten kann, die Wolle in ſechs Monaten kaum ſo lang wird, als in Spanien in der Hälfte Zeit, ſo dürfen wir den Spaniern darinn nicht nachahmen.

§. 3.

Berge, Ebenen, Wälder und Büſche, auch zu gewiſſen Jahreszeiten die Saatfelder und Wieſen, können mit dem Schaafvieh behütet werden; jedoch iſt ihnen kurzes feines Berggras, Thimian, wilder Roßmarin und dergleichen gewürzhafte Kräuter, womit in Spanien ganze Felder gedeckt ſind, am angenehmſten und nützlichſten. Indeß behelfen ſie ſich mit allerhand Graſe; nur muß man ſie für Niedrigungen und Moräſten in acht nehmen, auch ſo viel es möglich, mit der Hütung abwechſlen, und zwar bey naſſem Wetter die Berge, bey kaltem Wetter und Wind, die Büſche und Wälder, bey ſchönem Wetter die Ebenen, bey Blachfroſt die Weitzen und Rockenſaaten, behüten.

§. 4.

Zu Winterfuter wird Heu, Grume, oder Nachmathe, Erbſen, Lünſen und alle übrige Strohſorten, zuweilen auch etwas Hafer, allezeit aber, ſo Winters als Sommers, Salz erfodert. Gutes und ſüßes Heu, Grummet, auch Waitzen- und Sommerſtroh, iſt dem Schaafviehe am nützlichſten; jedoch laſſen ſie ſich auch geringere Heuſorten gefallen, wenn nur alles wohl gewonnen, und trocken auf die Böden geſchaft worden iſt. Wer ſeine Schaafe gut durch den Winter bringen, und viel Miſt machen will, muß auf jedes Stück einen Centner Heu, und ſechzig Bund Stroh zum füttern und einſtreuen, rechnen, und dennoch gewärtig ſeyn, bey langen Wintern, etwas nachſchieſſen, oder mit Hafer und Heckerling zu Hülfe kommen zu müſſen.

Digitized by Google

§. 5.

Wer Schäfereyen halten, oder noch anlegen will, muß demnach mit guten und geſunden Schaafen, gedeylichen Sommer- und Winterfütterung, auch der Größe der Schäferey angemeſſenen warmen Ställen, ſich verſehen. Beym Einkauf der Schaaſe, iſt die Farbe, Geſtalt, Alter und Geſundheit des Viehes, auch die Beſchaffenheit der Wolle, in Betracht zu ziehen. Ein gutes und geſundes Zuchtſchaaf beyderley Geſchlechts, ſoll kurze Beine, einen breiten Rücken, einen ſtarken Hals, muntere Augen, in deren weißem viel rothe Adern anzutreffen, weiße, weiche und feine Wolle haben, und im dritten Jahr ſeines Alters ſeyn. Das Alter wird an den Zähnen erkannt. Die junge Schaaſe beyderley Geſchlechts, bringen acht kleine Zähne auf die Welt; in dieſem Zuſtande nennt man ſie Lämmer. Wenn ſie ein Jahr erreichet, fallen die zwey mittelſte Zähne aus, und werden durch andere, ſo länger und größer ſind erſetzet, und alsdenn heiſſen ſie Jährlinge, oder zweyzähnigte Schaaſe; ſechs Monate hernach, verlieren ſie abermal zwey Milchzähne, deren Abgang durch lange Zähne erſetzet wird, und man nennt ſie nunmehro vierzähnigte, oder Zeitſchaaſe. Sobald ſie das dritte Jahr erreichet, bekommen ſie abermals zwey lange Zähne, und werden ſechszähnigt genannt. Bey Ablauf des vierten Jahres, verlieren ſie die zwey letzte Lämmerzähne, und werden abgezähnt oder vollzähnigt Vieh genannt. Im fünften, auch noch wohl in ſechsten Jahre, ſind dieſe acht Zähne ganz weiß und gerade; bey höherem Alter aber werden ſie gelb, ſchwarz und abgenutzt, da denn ſolche alte Schaaſe nur noch zur Schlachtbank taugen; jedoch iſt das Alter der Schaaſe, an den Zähnen nicht mit vollkommner Zuverläſſigkeit zu beurtheilen, weil der Unterſchied des Futters, und der Wartung, einen Unterſchied im Wachsthum der Schaaſe verurſachen: ſo daß ein, hinlängliche Milch, auch gedeyliches Futter genoſſen habendes Lamm, eher als ein anderes zu vollkommenen Wachsthum gelanget, mithin auch eher die Zähne wechſelt.

§. 6.

Die Eigenſchaften eines guten Schäfers ſind: die ſo ſeltene Treue, eine Kenntniß der guten und ſchädlichen Hütungen, eine unverdroſſene Wachſamkeit, beſonders in der Lammzeit, und eine Erkenntniß der Schafkrankheiten, auch deren dagegen dienenden Mittel. Der Lohn der Schäfer und deren Gehülfen, wird auf mancherley Art beſtimmt. Bald ſind es Pachſchäfer, denen man das vorhandene Vieh, als eyſern übergiebt, und ihnen erlaubt, nach dem Verhältniß der Hütung und des Futters, eine feſtgeſetzte Anzahl Schaaſe zu halten. Dieſe bekommen nur eine gewiße Menge Futter, und Brodkorn, bezahlen die verabgeredte Pacht, und tragen allen Verluſt, der ſich durch Schaafſterben ereignen kann; dagegen genieſſen ſie den ganzen Nutzen der Schäferey ungetheilt; ſie bezahlen nach beſchaffenheit der Umſtände, für jedes hundert ihnen verwilligte Schaaſe, von 25. bis zu 45. Gulden. Hiernächſt hat man Lohnſchäfer oder Lohnknechte, welche die Koſt und ihren Lohn in barem Gelde bekommen, folglich keinen Antheil an der Schäferey haben, mithin auch wenig Sorge für dieſelbige tragen. Ferner hat man, und zwar an gar vilen Orten, Setzſchäfer, das ſind ſolche, die, nachdem man mit ihnen contrahiren kann, das fünfte, ſechſte, ſiebende, auch achte Stück, von ihrem eigenen Viehe, zu der Herrſchaft, ihrem mengen, folglich den fünften, ſechſten, ſiebenden oder achten Thil, von der ganzen Schäfereynutzung, die Milch und Lämmerwolle nicht mit begriffen, ſtatt ihres Lohns, zugleich auch gewißes Getreide für ſich und das nöthige Geſinde, nebſt verſchiedenen Kleinigkeiten, nicht weniger eine gewiße Anzahl Futter auf das Vieh, erhalten; wie denn auch denen Knechten, nach dem Verhältniß ihrer Geſchicklichkeit, vierzig bis ſechzig Schaaſe, ſtatt des Lohnes frey ausgefüttert werden. Endlich ereignet ſich auch zuweilen der Umſtand: daß der Eigenthümer der Schäferey, zwar Futter und Hütung genug, aber wenige eigene Schaaſe hat; in dieſem allezeit ſchädlichen Falle, nimmt man von bemittelten Schäfern, eine Anzahl Schaaſe in die Koſt, die Halteviehe genennt werden, und ziehet von dergleichen Vieh für das Futter, den Miſt, auch die halbe Nuzung, an Wolle und Lämmern, oder läßt ſich das Futter an baarem Gelde, etwa einen halben Gulden auf das Stück, bezahlen.

§. 7.

§. 7.

Unter obererzählten verſchiedenen Schäfercontracten, iſt ohnſtreitig am vorzüglichſten: ſich mit dem Schäfer auf das Gemenge zu vergleichen, und ihn einen gewiſſen Antheil an der Schäferey nehmen zu laſſen. Hierdurch wird er verbunden, alle mögliche Sorgfalt, zu Erhaltung und Aufnahme der Schäferey, anzuwenden, und der Nutzen für den Eigenthümer beläuft ſich, wie wir an einem andern Ort ausführlicher zeigen werden, weit höher, als bey denen Pachtſchäfereyen. Mit Lohnſchäfern und dem Halteviehe, muß ſich derjenige gar nicht abgeben, ſo den Namen eines guten Wirths verdienen will. Bey ſolchen Schäfereyeinrichtung iſt offenbarer Schade, der ſo einleuchtend iſt, daß man hoffentlich den Beweiß ſchenken wird.

§. 8.

Wenn der Setz- oder Gemengeſchäfer, auf das fünfte Stück geſetzet iſt, ſo wird ſein Lohn faſt durchgängig zu ſtark; muß er ſich mit dem achten Stück begnügen, ſo geräth der Lohn öfters zu klein. Man kann es nur an ſolchen Oertern verlangen, wo die Wolle ſehr gut, und im hohem Preiß ſtehet, auch die Hämmel fett zu machen, und wohl anzubringen, Gelegenheit vorhanden. Das ſechſte, höchſtens ſiebende Stück hingegen, iſt ein billiger Mittelſatz. Wo alſo ſchlechtes Vieh unterhalten, nur geringe Hütung und elendes Futter vorhanden, und der Schaafſtand nicht ſtark, iſt der Schäfer auf das ſechſte, bey entgegen geſetzten Umſtänden aber, auf das ſiebende Stück zu ſetzen. Ein ſolcher Schäfer muß bey ſeinem Anzug das ſechſte oder ſiebende Schaaf aufmengen, wogegen er den ſechſten oder ſiebenden Theil von der Wolle, (die Lämmerwolle nicht mitgerechnet,) das ſechſte oder ſiebende Lamm, und das ſechſte oder ſiebende Stück Merzvieh, außerdem auch auf ſich und jeden Knecht, mit dem Hund, zwölf Berliner Schäffel Rocken, à achzig Pfund zu Brod, einen kleinen Garten zu Kochſpeiſen, und einen Morgen Leinacker erhält, auch die Erlaubniß hat, ein baar Schweine, nicht weniger ein bis zwey Kühe zu halten. Ochſen ſind ihm nicht zu verſtatten, und die Kühe müſſen bey dem herrſchaftlichen Vieh ſtehen, und mit demſelben gleiches Futter genieſſen, damit die Schäferweiber nicht das beſte, denen Lämmern und tragenden Schaafen beſtimmte Heu, für ihre Kühe anwenden können.

§. 9.

Ehe wir uns an den Plan vom Unterhalt und Abnutzung einer wohleingerichteten Schäferey wagen, müſſen wir einige Vorurtheile beſtreiten, und aus dem Wege räumen, die einer zu verbeſſernden Schaafviehzucht ſchlechterdings im Wege ſtehen, und bey manchen, ſonſt ganz vernünftigen Wirthen, nur gar zu tiefe Wurzel geſchlagen haben. Sie beſtehen in dem jährlich zweymahligen Scheeren, oder Abnehmen der Wolle im Waſchen der Schaafe vor der Schur, in Verſtutzung der Schwänze beym weiblichen, und zu früher Entmannung des männlichen Geſchlechts im Melken der Schaafe in ermangelnder Sortirung der Wolle, im Mangel des Tränkens und Salzens, und endlich in denen bey allerley Arten von Hütung, höchſtſchädlichen Koppeltriften, oder Gemeinwayden.

§. 10.

Wir haben bereits (§. 2.) angemerket, wie daß die zweyſchürige Wolle nichts nutze, und haben zugleich einige dagegen gewöhnliche Einwürfe, wiederleget. Die geſchickteſte Kameraliſten, und alle diejenige, ſo von Wollmanufacturen, eine gründliche Erkenntniß haben, ſind von der nämlichen Meynung; jedoch wollen einige Wirtſchaftsverſtändige, und unter andern der ſonſt geſchickte Herr Amtmann Leopold, uns ihren Beyfall verſagen. Der Eindruck, den dieſes vernünftigen Mannes Meynung, auf ungeübte Leſer machen könnte, verbindet uns, wider Willen weitläuftig zu werden. Er behauptet: die zweyſchürige Wolle ſey viel milder, und denen Tuchmachern zur Arbeit bequemer, gelte auch allemal mehr, als die einſchürige Wolle. Wer ſollte es glauben, von einem ſo geſchickten Wirthſchaftsverſtändigen, dergleichen durch die Erfahrung widerlegte Sätze, zu hören. Wenn Herr Leopold nur die Berliniſche Intelligenznachrichten geleſen hätte, ſo würden ihn die allezeit darinn angemerkte verſchiedene Wollpreiſe belehret haben, daß die einſchürige Wolle, nach der Verſchiedenheit der Güte, ungleich theurer bezahlt werde, als die entgegen geſetzte Art; und wenn er ſich mit einem geſchickten Wollfabricanten darüber geſprochen,

Digitized by Google

chen, ſo könnte ihm nicht unbekannt ſeyn, daß die kurze und zweyſchürige Wolle, nur zu groben Tüchern und Zeugen tauge, weil daraus beym Spinnen, kein ſo gleicher Faden bereitet werden kann, als aus der langen einſchürigen Wolle. So einleuchtend alſo der Vorzug der einſchürigen Wolle iſt, ſo gewiß iſt ſolche Wollnutzung noch mit andern Vortheilen verknüpft. Das Scheeren iſt allzeit eine Marter für die Schaafe, zumahlen wenn ſie vorher gewaſchen werden; denn das Schaaf hat weit eröfnete Schweißlöcher, und dunſtet beſtändig aus. Dieſes macht die Haut empfindlich, und die nach der Schur, auf das nackende Fell fallende Luft, denen Schafen höchſt beſchwerlich. Ferner wird es beym Scheren ſelbſt, geängſtiget, gar oft auch verwundet. Kann es alſo rathſam ſeyn dergleichen Martern ohne Noth und Nutzen zu verdoppeln? Werden ferner die Schafe im Herbſt geſchoren, ſo wird dem nackenden Viehe, die öfters früh einfallende Kälte, oder naſſes Wetter, unerträglich; überdem müſſen ſie bey der Herbſtſchur, aus den Horten in die Ställe genommen werden, ſo abermals nachtheilig iſt; denn das Horten oder Pferchen, wenn es wie (§. 42.) gezeiget, veranſtaltet wird, iſt beym Ackerbau gar zuträglich, erſparet viele Fuhren, und erleichtert die weite Abtriften, zu geſchweigen, daß die Schaafe, ſo in den Horten oder ſonſt unter freyen Himmel liegen, weichere und zärtere Wolle bekommen, als ſolche, die des Nachts in den Ställen ruhen.

§. 11.

Das faſt allgemein eingeführte Waſchen der Schaafe, vor der Schur, iſt hiernächſt ohne Nutzen, wohl aber mit mancherley Nachtheil verknüpfet. Der Endzweck des Waſchens beſtehet im Reinigen der Wolle. Sind die Schaafſtälle beſtändig gut geſtreuet, ſo wird in der Wolle kein Miſt, ſondern nur etwas Staub ſeyn, der nach der Schur leicht ausgeſchüttelt, oder ausgeklopfet werden kann. Die an den Füßen oder am Bauche allenfalls befindliche unreine Wolle, iſt, wie wir beym Sortiren zeigen werden, beſonders zu legen, und nach der Schur ſelbige, auch wenn man es gut findet, der ganze Wollenpelz, zu waſchen, mithin dem armen Schaafe die Marter, ſo es theils von der Kälte des Waſſers theils durch das ungeſtümme Betragen des Wäſchers, empfindet, zuverläßig zu erſparen. Jedoch iſt es zu Erhaltung der Wolle vorträglich, das Waſchen derſelben, ſowohl, vor als nach der Schur, zu unterlaſſen. Die ölichte Fettigkeit, ſo die Wolle durch die Ausdünſtungen des Schaafs erhalten, bewahret ſie für dem Fraß der Schaben oder Motten; durch das Waſchen entgehet ihr ein Theil dieſer ſo nützlichen Fettigkeit, und der Eigenthümer verliehret überdem am Gewichte.

(Das übrige folgt künftig.)

Art. 9. Vacat.

3.

Der Löw ein Richter.

Ein Affe, voller Munterkeit,
Geſchickt zum Gauklen, und Vexiren.
Mit ſich Vergnügt in froher Einſamkeit
Ward einſtens bey dem Haupt der Thieren
Beym groſſen Löwen angeklagt,
Ob hätt er aller Pflicht vergeſſen,
Als der Geringſte ſich vermeſſen,
Und es mit kühnen Stolz gewagt
Das alles, was die Thiere thäten,
Gebräuche, Schritte, und Geſtalt,
Manieren, Freyheit, und Gewalt
Ja auch die Sprache die ſie redten,
Sowohl die wilden, als die zahmen,
Mit großer Dreiſtigkeit verwegen nachzuahmen.
Und wollten ihn nur ein für allemal,
Nicht nur verbannt aus ihrer Zahl,
Nein, auch noch über dieß durch ihre Wuth zerriſſen,
Und gänzlich ausgetilget wiſſen.
Ja! ſprach das wilde Richterhaupt
Dies alles ſeye euch erlaubt,
Ich will es ſelbſt, Beſtrafft ſein Verbrechen.
Doch aber keiner ſey ſo kühn,
An ihm das Urtheil zu vollziehn,
Der ſich von Haß, und Neid nicht völlig rein kann ſprechen.
Sie ſchwiegen alle ſtill, und wollte keiner dran,
Vielleicht gehet dies ſehr viele Leſer an.

Digitized by Google

Preiſe von allerley Victualien und Getreide, wie ſie in nachſtehenden Tagen waren

Namen der St. u. Märk.	Julii	Ochſen Fleiſch		Rind Fleiſch		Kalb Fleiſch		Schaf Fleiſch		1 Ctr. [illegible]	Weitzen Bier		Braun Bier		Schm. 1 lb	1 kr. ſemel wiegt		ein Laib gut Rog. Brod um	wiegt			Mitlere Getreid-Preis. Weitz-Schäf		Korn-Schäf		Gerſt-Schäf		Haab. Schäf	
	T.	kr	pf	kr	pf	kr	p	kr	pf	fl.	kr	pf	kr	pf	kr	lo	qu	kr	tt.	lo	qu	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abbach	19	6	-	5	2	6	-	5	-	42	3	2	3	3	18	8	1	6	5	-	-	9	30	5	30	5	--	-	40
Aichach	19	6	2	5	2	6	2	5	-	12	3	3	3	2	18	8	--	4	2	19	-	11	30	7	44	-	--	-	30
Aybling	12	-	-	6	-	5	-	-	-	30	4	2	3	3	15	8	--	4	2	9	2	13	-	9	63	8	--	6	--
Abenſperg	12	6	-	5	2	6	-	5	-	30	3	2	3	1	14	9	2	6	4	16	--	8	30	5	54	5	--	4	15
Braunau	10	5	1	4	3	4	3	5	1	36	3	3	3	2	14	6	2	16	14	--	--	9	--	6	54	4	30	4	30
Byburg																													
Camm	7	-	-	5	2	5	-	4	1	30	3	1	3	3	16	9	--	5	2	19	--	8	30	6	80	4	30	4	45
Craiburg	12	5	1	4	3	4	2	-	-	24	4	1	3	1	14	8	--	5	2	20	1	10	-	7	30	0	--	5	--
Dachau	18	7	-	6	2	6	-	5	-	30	3	3	3	2	20	7	--	4	4	--	-	11	30	8	--	7	--	6	--
Deggendorf	15	5	2	5	2	4	2	4	3	36	3	1	3	1	13	6	--	5	2	20	3	10	30	6	84	5	30	4	33
Dietfurth	10	6	2	5	2	6	-	-	-	30	3	2	3	1	15	01	--	6	4	-	--	9	--	6	--	4	--	-	--
Dinglfing	1	6	1	5	2	4	1	4	-	36	3	3	3	1	14	7	3	6	4	-	--	9	--	0	30	5	--	4	--
Dorfen	19	6	-	5	2	4	2	4	1	36	3	3	3	1	13	7	1	6	3	8	--	10	39	8	-	0	--	5	--
Erding	10	6	-	5	-	4	2	4	2	36	4	-	3	1	14	9	--	5	2	13	-	11	30	7	30	6	--	5	--
Freyſing																													
Friedberg	17	6	-	5	2	6	-	5	-	12	3	3	3	2	18	8	1	4	2	8	2	11	15	8	30	6	15	5	45
Fridburg																													
Furth	12	5	-	4	2	5	-	4	-	52	3	-	2	2	17	--	--	--	--		-	11	15	8	10	6	-	4	15
Kellheim	19	6	-	5	2	6	2	3	-	27	3	1	3	1	18	10	1	10	[illegible]	6	-	9	-	6	--	-	-	4	15
Kötzing	5	5	2	4	2	5	2	4	-	42	3	2	3	1	16	7	2	5	2	4	--	10	30	7	15	-	--	4	51
Landau	9	6	-	5	-	4	-	-	-	48	3	3	3	1	19	8	3	6	3	20	1	10	--	6	15	6	--	5	--
Landſperg	1	7	-	6	-	6	-	5	-	72	3	3	3	2	18	--	--	--	-	-	--	10	50	7	50	7	54	5	20
Marquartſt.	13	-	-	4	2	3	3	3	-	42	4	-	4	-	13	8	--	--	--	--	--	13	20	8	--	8	20	6	--
Mülldorf	12	5	2	5	-	4	-	-	-	54	4	2	3	2	16	7	1	6	2	26	--	11	--	7	30	5	--	5	15
Mainburg	15	1	-	-	2	5	2	4	2	36	3	2	2	1	15	9	--	2	18	20	--	9	30	6	30	7	--	5	--
Moſpurg	15	6	-	5	2	5	-	4	2	30	3	2	2	5	16	12	2	4	2	12	--	10	--	7	84	-	--	5	--
Neuenötting	15	5	1	4	3	4	2	3	2	20	4	1	3	2	14	8	--	5	3	24	--	10	--	7	--	5	30	5	15
Neumarkt	16	6	-	5	2	5	-	4	-	36	4	-	3	1	13	9	2	3	2	--	-	10	--	7	--	5	--	4	--
Neuſtadt	14	6	2	6	-	6	-	5	-	27	3	2	3	1	15	9	--	6	3	26	--	10	--	6	30	5	--	4	--
Paſſau																													
Pfaffenhofen	12	6	2	6	-	6	-	5	-	36	3	3	3	2	15	8	3	6	3	16	2	10	45	7	20	5	30	5	--
Pfarrkirchen	15	-	-	5	-	4	2	3	2	48	3	3	3	1	13	9	--	12	9	16	--	9	30	6	30	-	--	4	30
Plätling	14	5	3	-	-	5	-	-	-	36	9	2	3	1	15	7	2	--	--	--	--	9	30	6	30	5	--	6	--
Reichenthall	16	5	1	5	-	4	2	-	-	72	4	-	3	3	17	0	--	5	4	1	--	12	12	9	--	8	--	6	32
Regenſpurg	19	6	-	5	3	-	-	5	2	72	2	2	2	2	17	8	4	12	9	--	--	9	--	5	24	5	18	5	--
Rhain	15	7	1	6	-	6	-	5	-	72	3	3	3	2	16	8	--	4	2	22	--	11	48	7	20	-	--	-	--
Ried	15	5	-	4	3	4	2	-	-	42	3	3	3	2	15	--	--	--	--	--	--	10	--	7	--	-	--	-	--
Roſenheim	19	-	2	5	2	4	2	4	-	36	4	1	3	2	16	7	2	1	--	--	-	12	30	9	--	7	15	5	15
Rottenburg	11	6	-	5	2	6	-	5	-	30	3	2	3	1	15	10	1	4	2	--	-	9	30	6	30	5	--	5	30
Schärding																													
Schongau	9	6	-	5	2	6	-	5	-	39	4	-	3	2	18	6	2	8	3	--	--	13	--	6	30	8	30	6	--
Schrobehauſ.	19	7	-	6	2	5	-	4	2	30	3	3	3	2	12	1	2	4	1	--	2	11	15	7	10	6	--	5	30
St. am Hof	17	6	2	4	-	6	-	5	2	42	3	-	2	3	18	8	2	12	18	--	--	8	24	5	63	4	48	4	30
Tolz																													
Traunſtein	19	5	1	4	3	3	2	4	-	30	4	2	4	2	14	8	1	18	3	--	--	12	12	9	--	6	18	6	8
Troſpreg	14	5	1	5	1	4	2	5	-	42	4	-	3	2	13	7	2	12	6	6	--	9	--	7	--	5	--	4	--
Vilshofen	5	5	2	5	-	3	2	-	-	30	3	1	3	2	17	8	6	6	3	2	--	11	--	6	--	4	0	3	45
Waſſerburg	15	6	-	5	-	4	-	-	-	36	3	3	3	3	14	8	--	8	4	7	1	11	--	8	--	-	--	5	20
Amergau																													
Zwieſl	7	6	-	5	--	4	2	4	-	36	3	2	3	1	15	8	--	6	3	--	--	12	--	7	--	6	--	4	--

Digitized by Google

Art. 10. Preiſe von allerley Venalien und Victualien, wie ſie den in folgenden Tagen geſtanden.

Venalien und Victualien.	Zahl Maß u. Gewicht.	München d. 15. Julii.			Landshut d. 16. Junii.			Straubing d. 16. Julii.			Burghauſ. d. 16. Julii.			Jngolſtadt d. 16. Jun.			Amberg d. 14. Julii.		
		fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.		fl.	kr.	d.
Waitzen mittler Preis.	1. Schäf.	12	30	—	10	30	—	9	45	—	10	45	—	9	45	—	9	27	—
Kern mittlere Preis.	1. Schäf.	8	—	—	7	—	—	6	30	—	7	45	—	6	10	—	—	—	—
Gerſten mittlere Pr.	1. Schäf.	7	20	—	6	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—
Haber. 7. Metzen.	1. Schäf.	6	—	—	5	15	—	4	—	—	4	40	—	4	10	—	—	—	—
Semmelmehl.	1. Metz.	2	16	—	1	40	—	1	42	—	2	—	—	1	52	—	—	34	—
Ordin. Waitzenmehl.	1. Metz.	1	44	—	1	30	—	1	29	—	1	36	—	1	44	—	—	2	—
Roggenausſchlag.	1. Metz.	1	28	—	1	30	—	1	10	—	1	36	—	1	26	—	—	—	—
Ordin. Roggenmehl.	1. Metz.	1	16	—	1	—	—	—	53	—	—	55	—	—	58	—	—	18	—
Ochſenfleiſch.	1. Pfund.	—	6	2	—	6	—	—	6	—	—	5	2	—	7	—	—	5	2
Rindfleiſch.	1. Pfund.	—	6	—	—	5	1	—	5	2	—	5	—	—	6	—	—	5	—
Kalbfleiſch	1. Pfund.	—	5	3	—	5	2	—	5	—	—	4	2	—	6	—	—	5	2
Schafffleiſch	1. Pfund	—	5	—	—	5	2	—	5	—	—	—	—	—	6	—	—	5	2
Schweinfleiſch	1. Pfund.	—	8	—	—	7	—	—	7	—	—	36	—	—	8	—	—	6	—
Gänſe	1. Stuck.	1	45	—	—	36	2	—	27	—	—	15	—	1	30	—	—	24	—
Enten.	1. Stuck.	—	20	—	—	12	—	—	81	—	—	36	—	—	16	—	—	17	—
Kapaun oder Koppen.	1. Stuck.	—	30	—	—	16	—	—	36	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—
Hennen.	1. Stuck.	—	15	—	—	41	—	—	18	—	—	10	—	—	15	—	—	17	—
Junge Hüner	1. Paar.	—	16	—	—	12	—	—	16	—	—	22	—	—	12	—	—	15	—
Hechten.	1. Pfund.	—	36	—	—	20	—	—	20	—	—	16	—	—	24	—	—	16	—
Karpfen.	1. Pfund.	—	14	—	—	15	—	—	12	—	—	14	—	—	13	—	—	9	—
Schmaltz.	1. Pfund.	—	15	—	—	14	—	—	14	2	—	12	—	—	15	—	—	17	—
Butter.	1 Pfund.	—	16	—	—	14	—	—	16	—	—	18	—	—	12	—	—	14	—
Eyer.	50. St.	—	24	—	—	18	—	—	20	—	—		—	—	22	1	—	25	—
Weiß- oder Weitzenb.	1. Maaß.	—	3	2	—	3	3	—	2	2	—	3	2	—	3	2	—	2	2
Braun Schenkbier.	1. Maaß.	—	3	3	—	3	3	—	2	2	—	3	2	—	3	2	—	3	—
Bierbrandwein.	1. Maaß.	—	20	—	—	14	—	—	16	—	—	16	—	—	14	—	—	18	—
Baumöl.	1. Pfund.	—	22	—	—	22	—	—	24	—	—	22	—	—	24	—	—	24	—
Leinöl.	1. Pfund.	—	14	—	—	14	—	—	16	—	—	14	—	—	17	—	—	18	—
Unſchlit ausgeſchmolz.	1. Centn.	20	50	—	16	—	—	18	—	—	17	30	—	—	—	—	23	—	—
Unſchlittkerzen.	1. Pfund.	—	14	—	—	13	—	—	13	—	—	12	—	—	14	—	—	12	—
Det. Baumwolltacht.	1. Pfund.	—	16	—	—	24	—	—	—	—	—	13	—	—	—	—	—	18	—
Seiſe	1. Pfund.	—	11	—	—	31	—	—	13	—	—	11	—	—	14	—	—	16	—
Salz	1. Metz.	1	36	—	1	28	—	1	30	—	4	55	—	1	36	—	—	30	—
Jede Kl. Buchenholz.	1. Klaſt.	5	15	—	6	30	—	6	—	—	3	20	—	3	40	—	4	30	—
zu 36. ſch Eichenholz.	1. Klaſt.	3	20	—	—	—	—	5	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
im [—] Birkenholz.	1. Klaſt.	4	—	—	5	15	—	5	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Scheidl. Feichteholz.	1. Klaſt.	2	36	—	3	36	—	4	20	—	2	20	—	2	30	—	4	30	—
3½ ſch.																			

	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.
Ein Kreutzer Semmelbrod wiegt.	—	7	2	—		2	—	8	—	—	7	—	—	8	—	—	9	—
Ein 4. Kreutzerleib. Weißrogg.	2	2	—	2	16	—	2	6	2	—	—	—	—	—	—	1	2	4
Ein 5. Kreutzerleib.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—
Ein 6. Kreutzerleib.	—	—	—	—	—	—	3	10	—	3	16	—	—	—	—	—	—	—
Ein 8. Kreutzerleib.	4	4	—	5	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ein 15. Kreutzerleib, Hausbrod.	8	8	—	—	—	—	—	—	—	9	—	—	4	10	—	7	24	—

Digitized by Google

Num. XI.

Churbaieriſches Intelligenzblatt.

(Mit gnädigſtem Privilegio.)

München, den 30. Auguſt, 1766.

Artic. 1. Vacat.

Art. 2.

a) Martin Ernſt, Metzger in der Freybank allhier, biethet dem baieriſchen Einwohner feil 90. Centner unnausgeſchmolzen friſches Unſchlütt, jeden Centner für 17. fl. dann 72. rohe Ochſenhäute, das Paar zu 18. fl. und 22 Schmalhäute, das Paar für 11. fl.

b) Philipp Erhard Schuh, Handelsmann im Churfürſtl. Markt Gängkofen offerirt dem Publico eine Quantität weißes Garn um billigen Preis.

c) Anton Heiß, Floßmeiſter von Tölz hat an gemahlenen Lederlohe 1200. Metzen zu verkaufen, jedes hundert Metzen für 10. fl. wie auch 6. Flöße zu Landshut, jeden Baum à 1. fl. 30. kr.

d) Im Churfürſtl. Markt Hals bey Paſſau befindet ſich eine ſchöne gemauert burgerliche Behauſung mit Beckengerechtigkeit, einem Bräudrittelgenuß, und einer zweygängigen Mühle verſehen: wobey 3. Städel und viele Aecker und Wieſen, auch Geräthſchaften verhanden: wer all dieſes um billigen Preis zu kaufen verlangt, kann ſich beym Churfürſtl. Kaſtenamt Hals täglich melden.

Art. 5.

a) Die lehhauſiſchen Bändelſabricanten ſuchen ein großes Quantum weißen Zwirn und gebleichtes Garn zu erkaufen, wer darmit verſehen, kann ſich alldort bey Herrn Schönberger Fabrikanten und Handelsmann melden.

Art. 6. und 7. Vacat.

Art. 8.

Bewährte Hausmittel.

a) Für rothe hitzige Augen, nimm einen Tutienſtein lege ihne in friſches Brunenwaſſer 24. Stund, Augentroſt und Weiße Lilien darein geworfen, zerſtoſſen und zerquetſcht, oder den Saft davon in dieſes Waſſer gethan: etliche Tropfen Roſſenwaſſer darunter gemiſcht, die Augen damit des Tags 3 oder 4. mal mit reinem Leinwand ausgewaſchen: es kühlet die Augen aus. Des Abends legt man auch ein Eyerklar zwiſchen 2. leinene Tüchl auf die Augen, welches alle Hitze ausziehet. Dabey wird gerathen Fenchelſaamen, oder noch beſſer ſamt dem Kraut mit friſchen Brunnwaſſer geweicht oder geſotten: des Tags Abends ein Glas friſch getrunken, macht helle Augen.

b) Wer an einem Arm, Fuß oder ſonſt ſich verbrannt, oder einen Schaden, oder Wunden hat, das er den Brand beſorgete: der gebrauche folgende Salbe: von 7. oder 8. Kitzeln das Netzel genommen, ſelbes auf einem Kollfeuer zerlaſſen, und alsdann in einem Topf oder Milchweidling abgegoſſen: wann es ein wenig abgekühlet, alsdann gießt man Roſenwaſſer daran, und rührt es ſolang um, bis eine weiße Salbe erſcheinet: dieſe in einem Zuckerglas wohl zugeſchloſſen, und bey einem Brand, oder anderen erhitzten Wunde gebraucht, heilet nicht allein ſehr geſchwind, ſondern verhütet auch allen laufenden Brand: wären die Brandblattern aber zu groß, ſo muß man ſie ausſchneiden mit einem Scherlein, und ſo-

Digitized by Google

ſodann die Wunden mit dieſer Salbe beſchmieren. Es iſt aber zur geſchwinden Heilung auch nothwendig, daß derſelbe Menſch, ſo mit dieſen Schäden behaft, zugleich ein geringes, abkühlendes Laxans einnehme, um den ſauren Zufluß überflüßiger Feuchtigkeiten, ſo ſich gern zu ſolchen Schäden einziehen, zu verhindern: wobey ſich von ſelbſten verſtehet, daß man ſich von ſcharfen ſauren Weinen, und groben oder gepaitzten Speiſen enthalten, folglich ſich guter Fleiſchbrühen, und öfters Abends eines friſchen Trunk Brunnenwaſſers, um das Geblüt abzukühlen, bedienen ſolle.

c) Wenn ein Kind einen Bruch oder Leibſchädel hätte: ſo ziehe oder ſchübe das Kind nackend durch eine mitten im Stammen voneinander geſpaltene Weide: nehme ein kleines Fetzlein Leinwand oder Stücklein von ſeiner Bruchbinde, reibe darmit des Kinds Leibſchaden, und ſtecke ſelbes hernach in die geſpaltene Weide, verbinde den Weidenbaum wieder feſt zuſammen mit Gärten oder Ruthen, und etwas grünen Laub, das er wieder zuſammen wächſt. Das Kind hüte von vielen Schreyen, und bünde es 10. Tag, darnach wird das Kind unter der Wirkung göttlicher Allmacht wunderbarlich vollkommen geheylet ſeyn.

Zwey geheime Mittel das Bier von dem Sauerwerden zu bewahren.

d) Daß ein Bier nicht ſauer werde, brauche folgendes Mittel: hänge Centaurum und Pertram in das Faß: desgleichen wirf eine Handvoll Lorbeeren darein, dieſes erhält das Bier gut, iſt der Geſundheit nutz, und macht dem Trunk einen lieblichen Geſchmack.

Wenn das Bier gleich Anfangs nach rechter Proportion des guten Malzes und Hopfen kräftiger und fleißiger eingeſotten wird: wenn währendem Sud unter der Pfanne ein ſtäts gleiches Feuer gehalten, folgſam die an der Pfanne anprellende Hitze durchaus in gleiche Grade geſetzet, und dahero der Sud nicht mit Gewalt übertrieben, ſondern ſo langſam beſorget wird, daß ſich das Körnlein nach und nach auflöſen kann: ſodann, wenn das Bier auf eine wohlausgeſäuberte trockene Kühle, nachmals aber in einen friſchen, von aller Säure gereinigten, ausgelüſteten Keller kommet: ſo iſt es von ſelbſt richtig, daß das Bier ſchon durch den Fleiß ungemein verbeſſert, und längere Zeit erhalten werden kann. Wer alſo weder Fleiß noch Koſten ſparet, wird doppelten Nutzen ziehen; denn der gemeine Mann will zu Erhaltung ſeiner Kräften einen geſunden Trunk haben, er ſucht das gute Bier auf: der Verſchleiß deſſelben wird größer: man wird mit dem Ausſchenken noch ſobald fertig: und der andurch kommende öftere Pfenningprofit iſt ſo ergiebig, daß er zween ſeltene Kreuzer überſteigt: und was das größte Geheimniß iſt, daß das gute Bier eher verſchlieſſen, bevor daſſelbe ſauer wird.

e) Fortſetzung der hauswirtſchaftlichen Gedanken, und zwar von den Schaafen.

Aus dieſen Gründen wäre es gewiß vortheilhaft, die Wolle ungewaſchen zu verkaufen, und dem Manufacturier die Zubereitung derſelben zu überlaſſen. Es kommt nur darauf an, daß man dem Manufacturier zeiget: wie er die Wolle bewahren, und auf die wohlfeilſte und leichteſte Art, von ihren urinöſen und fettigen Theilen, zu rechter Zeit befreyen, und zu Annehmung der Farben geſchickt machen ſoll, als wozu wir in Bälde eine leichte und durch die Erfahrung beſtättigte Anweiſung zu geben, uns vorbehalten.

§. 12.

Es iſt ein thörichter Gebrauch, die jungen Lämmer, wenn ſie kaum das Alter von vier Wochen erreichet, auf die ſchmerzhafteſte Art zu verſtümmeln. Dem männlichen Geſchlechte werden (die wenige, ſo zur Fortpflanzung bleiben, und Böcke abgeben, ausgenommen), die Beutel abgeſchnitten, und die Hoden aus dem Leibe gezogen: dem andern Geſchlechte hingegen, ſchneidet man die Schwänze ſo kurz ab, daß beynahe das Geburtsglied entblößet iſt. Zur Urſache dieſes barbariſchen Verfahrens wird angegeben: das Fleiſch eines caſtrirten Bocks oder Widders, die man Hämmel nennt, ſey zärter und angenehmer, als von ganzen Widdern; und

Digitized by Google

das Schwanz verſtutzen, erleichtere dem Bock das Springen, und ſey ein kenntbares Unterſcheidungszeichen beyder Geſchlechter. Allein dieſe Anführungen ſind eines Theils ungegründet; andern Theils aber iſt der beabſichtete Zweck auf eine weit vortheilhaftere Art zu erhalten.

In Spanien wird kein Bock verſchnitten, und das Fleiſch iſt gleichwohl ſehr ſchmackhaft. Will man aber dieſem Beyſpiele folgen, und das Verſchneiden beybehalten, ſo läßt ſich doch nicht abſehen: warum die Lämmer ſo jung verſchnitten werden müſſen? Man laſſe ſie ein, bis zwey Jahr alt werden, ehe man ſie verſchneidet, ſo werden weit ſtärkere Hämmel, auch mehr Wolle erfolgen, und das erwachſene Thier, wird den Schmerzen eher als das zarte Lamm, verwinden, wovon die alte Böcke, ſo man caſtrirt, überzeugende Beweisthümer liefern. Allenfalls iſt es ganz zu entbehren, weil der Beutel nur zugebunden, und demſelben die Nahrungsſäfte entzogen werden dörfen, um ihn vertrocknen und von ſelbſt abfallen zu machen. Das Verſtutzen der Schwänze beym andern Geſchlechte, iſt nur in Spanien und in Holſtein, oder dergleichen Ländern nutzbar, wo die Schwänze ſo lang werden, daß ſie ihn auf der Erde ſchleppen, folglich denen Schaafen zur Laſt ſind. Allda verſtutzet man die Schwänze bis an die Knie. In Ländern, wo die Schwänze denen Schaafen nicht zu einer ſolchen Laſt gereichen, kann derſelben verſchneiden gar füglich unterbleiben. In der Schweitz, z. E. hat man dieſe Gewohnheit nicht: und ich habe noch vorigen Herbſt bemerket, daß der Schwanz des Schaafes, dem Bock beym Springen nicht die geringſte Hinderniß macht; vielmehr läßt man dieſe langſchwänzige Schaafe, in der Schweiz jährlich zweymal beſpringen, und Lämmer tragen; woraus erſichtlich, daß der Schwanz dem Springen, keine Hinderniß in Weg lege. Wahr iſt es indeß, daß die Verkürzung der Schwänze, ein gar kennbares Unterſcheidungszeichen ſey; allein es iſt nicht weniger wahr, daß, wie der Herr von Grießheim ganz richtig anführet, dadurch die Schwanzwolle, die von tauſend Stücken ſchon beträchtlich iſt, verlohren gehet, das Euter und Geburtsglied der Kälte ausgeſetzet, auch die Unterſcheidungszeichen, auf eine weit bequemere Art gemacht werden könnten.

§. 13.

Das Melken der Schaafe iſt ebenfalls der Verbeſſerung der Schaafzucht nachtheilig. Der Schäfer pfleget für die Milch, von fünf bis zehen Silbergroſchen zu zahlen. Dieſes macht bey einer großen Schäferey ſchon etwas aus: wenn man aber dieſen Gewinnſt gegen den Verluſt hält, ſo man theils an der Wolle, theils an dem guten Wachsthum der Lämmer, und der Größe der künftigen Hämmel leidet, ſo wird der Schaden gewiß größer, als der eingebildete Gewinſt ſeyn. Jedoch nehme ich die Schäfereyen aus, die nahe bey einer großen Stadt liegen, und die Milch gut verkaufen können. Allein, dieſe müſſen der Lämmerzucht entſagen, und die Schaafe Ausgangs Auguſti bocken laſſen, um frühezeitige Lämmer zu haben. Die Lämmer ſind, wenn ſie vier bis ſechs Wochen alt, zu verkaufen, und die Milch nicht dem Schäfer um eine Kleinigkeit zu verpachten, ſondern der Herrſchaft zu verrechnen, und der Schaafabgang, durch den Ankauf junger Schaafe zu erſetzen. Ein ſolches frühzeitiges Lamm, wird wohl um anderthalb bis zwey Gulden verkauft. Wenn wir aber in Rückſicht auf das Verlammen, nur vor jedes Schaaf rechnen 1. fl.

Und für die Milch, vom erſten May bis Ausgang Septembris, im Durchſchnitt nur ſechzig Maas, à einen Silbergroſchen; ſo beträgt das Milchgeld - - - 3. fl.

4. fl.

welches aus der Lämmerzucht niemals zu hoffen ſtehet.

§. 14.

Die Sortirung der Wolle iſt gleichfalls, ein in Abſicht auf die höhere Wollpreiſe, wichtiger Umſtand. Die Lämmerwolle muß beſonders, die Schwanzwolle, auch die ſo an den Füſſen, Bauch und Kopf wächſt, gleichfalls beſonders gepackt werden.

Wenn dem Schaafe dieſe Kleinigkeiten abgenommen, ſo wird es erſt recht geſchoren, ſo, daß das ganze Fließ oder Pelz aneinander bleibt. Der Scheerer muß den Pelz ganz flach, ſo daß die unterſte Seite oben kommt, ausbreiten, ihn hiernächſt dergeſtalt zuſammen rollen, daß die äußere Seite wieder auswärts komme, und der Pelz ins Kreutz feſte zuſammen gebunden werde.

Dieſes iſt die beſte Wäſche; die Fettigkeit bleibt darinnen, das Gewicht hat keinen Abgang, und es iſt für dem Mottenfraß geſichert.

§. 15.

Viele, ja die meiſten Schäfer, halten das Tränken der Schaafe für ſchädlich; auch bekommen die Schaafe theils Orten gar kein Salz, und an andern werden ſie nur im Sommer damit verſehen. Man weis aus der Erfahrung: daß die Schaafe von vielem Saufen krank geworden, daher ſollen ſie nun gar nicht ſaufen; wenn man aber dieſen einfältigen Schluß bey dem Schäfer geltend machen, und ſagen wollte: du haſt dich einmal im Bier betrunken, und biſt davon krank worden, folglich ſollſt du auf deine ganze Lebenszeit kein Bier mehr trinken, ſo würde er die Thorheit ſeiner Schlüſſe vielleicht einſehen lernen. Wenn ein Schaaf täglich zu reinem Quellwaſſer geführet, und daſelbſt getränket wird, ſo kann ihm das Waſſer niemals zum Gift werden: wenn es hingegen vom Saufen abgehalten, und alsdenn bey Regenwetter an eine faule Pfütze kommt, ſo ſauft es nicht aus Luſt, ſondern aus übergroßem Durſt, von dieſem ungeſunden Waſſer eine ſolche Menge, die ihm allerdings zum Verderben gereicht. Man laſſe dahero die Schaafe täglich, ſo Winters als Sommers, zu hellem und reinem Waſſer treiben, und ihren Durſt nach Gefallen löſchen, ſo werden ſie ſich des faulen und unſchmackhaften Waſſers gern begeben, und niemals zu viel ſaufen. Die Natur hat ferner denen Schafen einen außerordentlichen Geſchmack am Salze zugetheilet. Solches iſt ein ſicheres Merkmal, daß dieſes Gewürz dem Viehe zuträglich ſey. Das Salz bewahret für der Fäulniß; es befördert die Luſt zum Freſſen und die Verdauung; es vermehret die Düngungskraft des Miſtes; es iſt das einige und angenehme Gewürz der Schaafe; warum will man ihnen dieſe Ergötzlichkeit nicht gönnen? und warum ſollen ſie nicht, ſowohl im Winter, als Sommer, Salz erhalten? Geſchiehet es aus Sparſamkeit, ſo iſt die Erſpahrungskunſt gewiß hier am unrechten Ort angebracht. Der Schweitzer ſagt: ein Pfund Salz giebt zehen Pfund Fleiſch, und erhält dem Vihe die Geſundheit. Ich kann denen Schweitzern meinen Beyfall um ſo weniger verſagen, weil ich geſehen, daß ſie von wenig Schaafkrankheiten wiſſen, ja die Schadsbocken, nicht einmal kennen; ohngeachtet ſie an den mehreſten Orten der allgemeinen Regel zuwider, ihre Kühe auf den Bergen, und die Schaafe auf denen Ebenen, zu hüten gewohnt ſind.

§. 16.

Die Koppelhütungen und Gemeinweyden, ſind vollends der Verderb, ja das Grab der Schäfereyen. Jedermann weißt, jederman ſaget, der Thau und der Reif, ſind denen Schaafen ſchädlich; und dennoch will jeder Schäfer, auf dergleichen Gemeinweyden, gerne der erſte ſeyn, damit die andere Antheilhaber, nicht zuvor kommen, und das beſte Gras abhüten. Um alſo dieſen Vortheil nicht zu entbehren, treiben ſie bey Anbruch des Tages aus, und hohlen ihrer Heerd den Tod. Hätte hingegen jede Schäferey ihre beſondere Hütung, ſo würde das Abtrocknen des Thaues und Reifes abgewartet, oder bis ſolches von der Sonne verrichtet, in die Hölzer getrieben, folglich vielen Krankheiten vorgebeuget werden. Jedoch iſt dieſes noch nicht der ganze Schaden, der der Schaafzucht durch die Gemeinweyden zugezogen wird. Die Raude, die Pocken, ſind ebenfalls traurige Folgen dieſer ſo übel ausgeſonnenen Gemeinſchaft. Ein räudig, ein pockig Schaaf, ſteckt nicht allein die Heerde an, zu welcher es gehöret, ſondern alle Schaafheerden, die mit demſelben auf einerley Weyde kommen. Wie nöthig iſt es alſo, dieſem Ueberreſt der barbariſchen Zeiten ein Ende zu machen, und die Bewohner des platten Landes, außer aller Gemeinſchaft in Aeckern, Wieſen, Hütungen und Holzungen zu ſetzen? Wir kennen die Schwierigkeiten, die bey dergleichen Auseinanderſetzungen unvermeidlich ſind; allein, wir hoffen, ſie ein andersmal gründlicher zu heben.

§. 17.

Wir haben denen Schäferey-Einrichtungen, vermöge welchen die Schäfer einen gewiſſen Antheil an der Schäferey haben, den Vorzug gegeben, auch behauptet: daß wenn man die Schäfer auf das ſechſte oder ſiebende Stück ſetzet, Herr und Schäfer zufrieden ſeyn könten. Wie aber keine Regel ohne Ausnahme iſt, ſo finden auch hier drey Ausnahmen ſtatt. Die

erſte

Digitized by Google

erſte: Wenn die Schäferey, nahe bey einer großen Stadt lieget, und ein Maas Milch zu einem Silbergroſchen verkaufet wird, an ſolchen Oertern kann man die Schäfer entbehren, und ſich mit Lohnknechten behelfen, weil wir die mit ſo vieler Aufſicht verknüpfte Lämmerzucht nicht haben, keine andere, als im dritten Jahre ſtehende Schaafe kaufen, ſolche nur zweymal lammen, und hernach Fettfreſſen laſſen, folglich des Schäfers Antheil, bey verminderter Aufſicht und Gefahr ſelbſt nutzen können. Die andere: Wenn die Schäferey lauter gedeyhliche Hütungen, fette Weydereyen, und vortheilhaften Abſatz von Hämmeln hat. In dieſem Fall kann der Schäfer mit dem ſiebenden, ja nach Beſchaffenheit der Umſtände, mit dem achten Stück, vorlieb nehmen. Die dritte: Wenn die Schäferey über zwölfhundert Stück ſtark iſt, kann der Schäfer gleichfalls ſich mit dem ſiebenden und achten Stück begnügen. Den geſetzt, die Schäferey beſtünde aus zwey tauſend Stücken, ſo wäre des Schäfers Antheil, wenn er auf das achte ſtünde, zweyhundert und fünfzig Stück. Hundert Schaafe müſſen in mittelmäßigem Futter, nach Abzug der gewöhnlichen Unglücksfälle, ſechs und ſechzig Gulden abwerfen, folglich verdiente der Schäfer, auſer ſeinem Brod, und verſchiedenen kleinen Einkünften, jährlich hundert fünf und ſechzig, und in guten Jahren wohl zweyhundert Gulden, ſo gewiß alles iſt, was ein ſolcher Menſch verlangen kann.

§. 18.

Unter obigen Vorausſetzungen, können wir nunmehro zu einer wirthſchaftlichen Schäferey-Einrichtung Anweiſung geben; wobey wir unſer Augenmerk auf die Stärcke der Schäfereyen, auf die Frühlings- Sommer- und Herſthüttungen, auf das Winterfutter, das Lammen, das Scheeren, das Ausmerzen, und auf die Vorſichten, ſo man bey denen Schäfern und deren Knechten anzuwenden hat, zu richten, auch Ueberſchläge von dem Ertrag der Schäfereyen zu machen haben.

§. 19.

Die Größe oder Stärke des Schaafvieh-Standes, muß natürlicher Weiſe, mit dem vorhandenen Sommer- und Winterfutter, in genauem Verhältniß ſtehen, und die Größe der Ställe, muß ſich nach dem Viehſtand richten. Wer nur niedrige und ſaure Gründe zu behüten, und grobes auch ſaures Heu, zu füttern hat, dem rathen wir wohlmeinend: ſein Futter zu verbeſſern, oder ſich des Schaafhaltens zu begeben; wer hingegen Berge, magere Hütungen, Hölzer und fruchtbare Gegenden, oder auch nur eines dergleichen zu behüten, und mittelmäßig gutes, wenigſtens nicht im Moraſt gewachſenes Heu, zu füttern hat, der unterhalte ſo viel Schaafe, als er reichlich zu füttern vermag. Das allergeringeſte, ſo man auf ein Schaaf an Winter- und Sommerfutter rechnen kann, iſt ein Centner Heu, und fünfzehen Bund Stroh, ohne die Streue. Wer ſechzig Bund Stroh darauf verwenden kann, wird den Verluſt des Strohes, durch den Miſt reichlich erſetzt erhalten; und wer viel Wein- Maulbeer- Eſchen- Linden- Birken- und Erlenlaub einſammelt, und die Schaafe damit füttert, kann etwas Heu erſpahren, und durch dieſe Schaafarzney, manchen Krankheiten zuvor kommen. Zur Sommerhütung werden auf ein Schaaf, nach Beſchaffenheit der Hütung, hundert bis zwey hundert gevierte Ruthen erfordert. Zu Stallraum bedarf ein Schaaf zwey gevierte Schuh; das Lamm gehet oben ein; folglich zu tauſend Schaafen, zweytauſend gevierte Schuhe, oder hundert ſechs und ſechzig gevierte Ruthen, acht Schuhe. Weil aber mancherley Unterſchiede zu machen, Raufen für die Schaafe, und Betten für die Knechte erfordert werden, welches alles Platz wegnimmt, ſo iſt es am ſicherſten, nach dem Verhältniß des Viehſtandes, lieber ein paar Ruthen größer zu bauen, als nur einen Schuh abzunehmen.

§. 20.

Bey den Hütungen, iſt überhaupt zu betrachten, daß die tragende Schaafe, die Lämmer, und die Jährlinge, die beſte und nächſte Hütungen, die Hämmel, die entfernteſte Abtriften, und das Merz- oder Schlachtvieh, die fetteſte und niedrigſte Hütungen haben müſſe. Im Herbſt, kann man denen Schaafen hohe und trockne Wieſen preis geben; auf naſſe Wieſen hingegen, muß gar kein Vieh kommen. Die Winterſaat an Weitzen und Rocken, ſtehet bey Blachfröſten, denen Schaafen gleichfalls zu Dienſten; iſt aber der Schnee gefallen, und das Erdreich unter dem Schnee nicht recht hart gefrohren, ſo entblöſen ſie mit ihren Scharfen Füſen die Getreidewurzeln, müſſen folglich bey dergleichen Witterung, von der Saat bleiben.

Um

Digitized by Google

Um die uns ſelbſt vorgeſchriebene Kürze, mit der Deutlichkeit zu verbinden, und alle Verwirrungen zu vermeiden, wollen wir eine Schäferey, bey welcher die anzeigte Mängel abgeſtellt ſind, und die aus zwölf hundert Stücken beſtehet, zum Muſter annehmen, von der Herbſtpflege, oder der bekannten Einzehlung anfangen, und alles, was dabey in einem Jahre vorfällt, nach der Ordnung bemerken, auch endlich einen Ueberſchlag von den Koſten, und den Ertrag einer ſolchen Schäferey, anhängen.

§. 21.

Ausgangs Septembris, und ehe die Widder oder Böcke unter die Schaafe gelaſſen werden, muß das Winterzehlen geſchehen, wobey jedes Stück genau beſichtiget, und alle, die nicht rothe Adern in den Augen haben, ſie mögen jung oder alt ſeyn, mit einem Theerſtrich auf der Naſe gezeichnet werden.

(Die Fortſetzung folgt künftig.)

Art. 9. Vacat.

4.

Getreuer Rath,

An ein armen Gelehrten.

Freund! wilſt du wieder Bücher ſchrei-
(ben,
So folge meiner treuen Lehr;
Laß alle kluge Sachen bleiben,
Und ſchreibe kein Syſtema mehr.
Stehe ab von dem gelehrten Werke,
Womit du dich ſo ſehr bemühſt.
Weil du, bey aller deiner Stärke
Dich doch von Geld verlaſſen ſiehſt.
Laß alle philoſophſche Sachen,
In ſeinem Werth, und Unwerth
(ſeyn,
Denn heut zu Tag was Klugs zu ma-
(chen
Das trägt dir keinen Heller ein.
Ja denke noch ſo ſehr erhaben,
Und reime, wie Ovidius
Du wirſt doch mehr davon nicht haben,
Als immerwährenden Verdruß.
Bekümmere dich um Mäcenaten,
Und große Gönner nimmermehr.
Denn die gelehrten Heldenthaten,
Belohnt man jetzt nicht mehr ſo ſehr.
Bemüh dich nicht durch feine Proben,
Um deines Vaterlandes Ruhm,
Doch wilſt du, daß man dich ſoll Lo-
(ben,
So geh mit Schul-Monarchen
(um.
Du denkſt zu fein für grobe Seelen
Du ſchreibſt dem Pöbel viel zu
(hoch,
Wilſt du dir was zu thun erwehlen,
So höre mich, und folge doch.
Schneid ab die große Pindars Flügel,
Und dichte was dir nutzen kann:
Schreib einen neuen Eulenſpiegel,
Und einen garſtigen Roman.

Pro

Digitized by Google

Preiſe von allerley Victualien und Getreide, wie ſie in nachſtehenden Tagen waren:

Namen der St. u. Märkt.	Auguſt.	Ochſen-Fleiſch.		Rind-Fleiſch.		Kalb-Fleiſch.		Schafs-Fleiſch.		1 Pf. Sp.	Weitzen-Bier.		Braun-Bier.		ſchml.	1. kr. ſemel wiegt.		ein Laib gut Rog. Brod um	wiegt.			Mitlere Getreid-Preis. Weitz-Schäf		Korn-Schäf		Gerſt-Schäf		Haab.-Schäf	
	T	kr	pf	kr	pf	kr	pf	kr	pf	ſt.	kr	pf	kr	pf	kr	lo	qu.	kr	tt.	lo	qu	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abbach	20	6	-	5	-	6	2	4	2	24	3	2	3	1	17	8	3	6	5	--	--	9	20	5	--	4	30	4	30
Aichach	16	6	2	5	-	6	-	5	-	24	3	3	3	2	20	8	--	4	2	19	--	10	20	6	20	5	25	4	40
Aybling	12	6	-	5	2	6	-	5	-	27	3	2	3	1	14	9	2	6	4	16	--	8	30	5	30	5	--	4	--
Abenſperg	13	-	-	6	-	5	-	-	-	30	4	2	3	3	12	8	--	4	2	9	2	12	--	9	--	7	36	6	--
Braunau	7	5	1	4	3	5	-	4	3	40	3	3	3	2	15	8	--	14	9	--	--	11	--	6	48	4	30	4	30
Byburg																													
Camm	9	-	-	5	2	6	-	4	1	30	3	1	3	1	16	9	--	5	2	19	1	9	--	6	30	4	30	4	25
Craiburg	14	5	1	4	3	4	2	3	3	48	4	1	3	1	14	8	--	5	2	20	1	10	--	7	--	5	30	5	--
Dachau	19	7	-	6	-	6	-	5	-	24	3	3	3	2	20	7	-	4	4	--	--	11	--	8	30	7	--	6	--
Deggendorf	12	5	2	5	2	5	-	4	2	32	3	2	3	1	16	5	3	5	2	20	3	10	45	6	—	4	55	3	50
Dietfurth	12	6	2	5	2	6	-	5	2	30	3	2	3	1	15	01	--	6	4	--	--	9	--	6	-	-	--	4	--
Dinglfing	13	6	1	5	2	5	-	4	2	36	3	3	3	1	14	7	3	6	4	--	--	9	-	6	30	5	--	4	--
Dorſen																													
Erding	14	6	-	5	2	6	-	4	2	27	4	-	3	1	17	8	2	5	2	9	2	11	--	8	--	5	30	4	30
Freyſing	16	6	1	5	1	5	2	4	2	12	3	-	4	-	16	8	--	12	6	--	--	10	--	7	15	6	--	0	--
Friedberg	18	6	-	5	2	7	-	5	-	20	3	3	3	2	18	8	--	4	2	26	-	11	50	6	30	-	--	5	20
Fridburg	16	5	-	4	2	4	2	-	-	24	3	2	3	3	15	7	--	5	2	24	--	10	30	8	--	6	30	5	—
Furth	10	5	-	4	2	5	-	4	-	25	3	-	2	2	24	9	--	--	-	--	--	10	30	8	--	6	--	4	30
Kellheim																													
Kötzting	4	5	2	4	2	6	-	4	-	30	3	2	3	1	15	7	1	5	3	16	--	11	--	7	--	-	--	-	--
Landau	10	6	-	5	-	5	-	4	-	44	3	3	3	1	15	8	3	6	3	20	1	10	--	6	--	-	--	5	--
Landſperg																													
Marquartſt.	1	6	-	5	-	4	-	3	-	30	4		4	-	13	8	--	--	--	--	--	13	--	8	--	7	20	6	--
Müldorf																													
Mainburg	14	6	-	5	2	5	1	4	2	33	3	2	3	1	15	9	--	12	8	16	--	10	30	8	30	4	30	4	--
Moſpurg	16	6	-	5	2	6	-	4	2	24	4	-	3	1	17	12	-	4	2	24	--	--	--	4	30	-	--	-	--
Neuenötting	14	5	1	4	3	5	-	3	2	36	4	1	3	2	14	8	-	5	3	24	--	10	-	7	--	5	30	5	15
Neumarkt	15	6	-	5	2	5		4	-	82	4	-	3	1	13	9	2	3	2	--	-	9	--	7	--	5	--	4	--
Neuſtadt																													
Paſſau	14	4	2	4	-	6	-	3	2	10	3	-	3	-	17	7	--	6	4	8	2	11	--	6	--	5	30	3	45
Pfaffenhofen	14	6	3	6	-	6	-	5	-	72	3	3	3	2	15	8	3	6	3	16	--	10	30	6	20	5	--	5	--
Pfarrkirchen	16		-	5	-	5	-	-	-	48	3	3	3	1	13	9	--	12	9	16	--	9	30	6	--	-	--	4	15
Plätling	14	5	3	-	-	5	-	4	2	36	3	2	3	1	16	6	--	-	--	--	—	11	--	6	30	5	-	5	—
Reichenthall	20	5	-	5	-	4	2	4	-	26	4	-	-	-	18	6	--	5	4	1	--	15	--	10	--	8	--	5	50
Regenſpurg	20	6	1	5	3	6	2	5	-	42	2	2	2	-	18	8	2	12	9	—	--	9	--	5	36	5	12	4	30
Rhain	16	7	-	5	2	7	-	5	-	25	3	3	3	2	16	8	--	4	2	22	--	11	--	7	--	-	--	-	--
Ried	12	5	1	4	3	4	2	3	2	36	3	3	3	2	15	5	3	8	3	20	--	12	--	7	--	5	--	-	--
Roſenheim																													
Rottenburg	10	6	2	5	-	6	-	5	-	30	3	2	3	1	15	10	1	4	2	..	--	10	-	6	15	6	--	4	40
Schärding																													
Schongau	21	6	-	5	2	6	-	5	-	27	4	-	3	2	18	6	2	8	3	--	-	14	45	10	-	9	--	6	--
Schrobehauſ.	30	6	-	5	-	6	-	4	2	30	4	-	3	2	15	8	2	-	--	--	--	11	--	7	30	-	--	5	30
St. am Hof	18	6	1	5	3	7	-	5	1	24	3	-	2	3	18	8	2	6	9	--	—	9	--	5	40	5	30	4	30
Tölz	19	6	-	5	2	5	-	4	1	27	4	2	3	2	16	6	2	5	2	7	2	14	--	10	15	8	30	6	--
Traunſtein																													
Troſpreg	16	5	1	4	1	5	-	3	2	36	4	-	3	2	14	7	2	12	6	6	--	10	--	7	--	4	30	3	50
Vilshofen	6	5	2	4	-	5	-	3	2	136	3	1	3	2	17	5	16	6	3	8	3	11	--	6	-	4	30	5	30
Waſſerburg	15	6	-	5	2	5	-	4	2	30	3	3	3	3	14	8	—	8	4	7	2	11	--	7	45	-	--	5	30
Amergau	16	-	-	6	-	6	-	5	-	26	-	-	4	1	19	5	4	4	2	--	--	14	--	10	30		30	6	
Zwiesl	6	5	3	4	2	5	-	4	2	30	3	2	3	1	16	8	..	6	4	--	--	12	--	7	30	6	30	4	30

Art. 10. Preiſe von allerley Venalien und Victualien, wie ſie den in folgenden Tagen geſtanden.

Venalien und Victualien.	Zahl Maß u. Gewicht.	München d. 18. Aug.			Landshut d. 16. Aug.			Straubing d. 16. Aug.			Burghauſ. d. 18. Aug.			Ingolſtadt d. 16. Aug.			Amberg d. 14. Auguſt.		
		fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.
Waitzen mittler Preis.	1. Schäf.	12	30	—	11	30	—	9	45	—	11	45	—	9	15	—	10	—	—
Korn mittlere Preis.	1. Schäf.	8	—	—	6	45	—	5	45	—	7	45	—	5	10	—	6	40	—
Gerſten mittlere Pr.	1. Schäf.	7	45	—	6	—	—	—	—	—	6	—	—	4	40	—	—	—	—
Haber. 7. Metzen.	1. Schäf.	5	30	—	4	40	—	4	—	—	4	40	—	3	54	—	5	5	—
Semmelmehl.	1. Metz.	2	20	—	1	44	—	1	42	—	2	30	—	1	54	—	—	34	—
Ordin. Waitzenmehl.	1. Metz.	1	48	—	1	30	—	1	29	—	1	50	—	1	83	—	—	24	—
Roggenausſchlag.	1. Metz.	1	23	—	1	30	—	1	10	—	2	—	—	1	—	—	—	—	—
Ordin. Roggenmehl.	1. Metz.	1	16	—	1	—	—	—	53	—	1	5	1	—	48	—	—	17	—
Ochſenfleiſch.	1. Pfund.	—	6	2	—	6	—	—	5	3	—	4	3	—	7	—	—	5	2
Rindfleiſch.	1. Pfund.	—	6	—	—	5	2	—	5	2	—	5	—	—	6	—	—	5	—
Kalbfleiſch	1. Pfund.	—	6	—	—	6	—	—	—	—	—	3	—	—	6	—	—	5	2
Schafſleiſch	1. Pfund.	—	5	—	—	5	—	—	5	—	—	6	—	—	6	—	—	5	—
Schweinfleiſch	1. Pfund.	—	8	—	—	7	2	—	7	2	—	30	2	—	8	—	—	6	2
Gänſe	1. Stuck.	—	40	—	—	48	—	—	30	—	—	13	—	—	36	—	—	24	—
Enten.	1. Stuck.	—	18	—	—	20	—	—	18	—	—	18	—	—	41	—	—	17	—
Kapaun oder Koppen.	1. Stuck.	—	24	—	—	18	—	—	36	—	—	11	—	—	—	—	—	15	—
Hennen.	1. Stuck.	—	14	—	—	12	—	—	18	—	—	11	—	—	15	—	—	15	—
Junge Hüner.	1. Paar.	—	16	—	—	14	—	—	16	—	—	20	—	—	16	—	—	14	—
Hechten.	1. Pfund.	—	40	—	—	20	—	—	20	—	—	15	—	—	24	—	—	16	—
Karpfen.	1. Pfund.	—	18	—	—	15	—	—	12	—	—	14	—	—	13	—	—	9	—
Schmaltz.	1. Pfund.	—	16	—	—	15	—	—	14	—	—	[illegible]	—	—	15	—	—	17	—
Butter.	1. Pfund.	—	16	—	—	16	—	—	16	—	—	20	—	—	14	—	—	15	—
Eyer.	50. St.	—	24	—	—	22	—	—	20	—	—	—	—	—	52	—	—	15	—
Weiß - oder Weitzenb.	1. Maaß.	—	3	2	—	3	3	—	3	2	—	3	2	—	3	2	—	25	—
Braun Schenkbier.	1. Maaß.	—	4	2	—	3	3	—	3	2	—	3	2	—	3	2	—	2	2
Bierbrandwein.	1. Maaß.	—	20	—	—	14	—	—	16	—	—	16	—	—	10	—	—	3	—
Baumöl.	1. Pfund.	—	22	—	—	22	—	—	24	—	—	24	—	—	24	—	—	18	—
Leinöl.	1. Pfund.	—	14	—	—	14	—	—	16	—	—	14	—	—	16	—	—	24	—
Unſchlit ausgeſchmolz.	1. Centn.	20	50	—	16	—	—	18	—	—	17	—	—	—	—	—	23	18	—
Unſchlittkerzen.	1. Pfund.	—	14	—	—	13	—	—	12	—	—	30	—	—	—	—	—	—	—
Det. Baumwollt acht.	1. Pfund.	—	16	—	—	24	—	—	—	—	—	12	—	—	14	—	—	12	—
Seife	1. Pfund.	—	10	—	—	13	—	—	11	—	—	13	—	—	14	—	—	18	—
Salz	1. Metz.	1	36	—	1	28	—	1	30	—	—	12	—	1	30	—	—	15	—
Jede Kl. zu 36. ſch im Scheidl. 3½. ſch. Buchenholz.	1. Klaft.	5	20	—	6	30	—	6	—	—	4	55	—	3	30	—	—	30	—
Eichenholz.	1. Klaft.	3	20	—	—	—	—	5	20	—	3	15	—	—	—	—	4	30	—
Birkenholz.	1. Klaft.	4	—	—	5	20	—	5	20	—	—	20	—	3	20	—	—	—	—
Feichteholz.	1. Klaft.	2	36	—	3	36	—	4	20	—	2	20	—	2	15	—	3	30	—

Ein Kreutzer Semmelbrod wiegt.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.
Ein 4. Kreutzerleib. Weißrogg.	—	7	1	—	9	2	—	8	—	—	6	—	—	8	2	—	10	—
Ein 5. Kreutzerleib.	2	2	—	2	16	—	2	6	2	1	30	2	1	7	—	1	24	—
Ein 6. Kreutzerleib.	—	—	—	—	—	—	3	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ein 8. Kreutzerleib.	4	11	—	—	—	—	—	—	—	2	30	1	—	—	—	—	—	—
Ein 15. Kreutzerleib, Hausbrod.	8	22	—	5	14	—	—	—	—	—	—	—	4	10	—	8	14	—

Num. XII.

Churbaieriſches Intelligenzblatt.

mit gnädigſtem Privilegio.

München den 30. Sept. 1766.

Art. 1.

a) Von GOttes Gnaden Wir Maximilian Joſeph, in Obern- und Niedern-Baiern, auch der Obern-Pfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, des heiligen römiſchen Reichs Erz-Truchſeß, und Churfürſt, Landgraf zu Leuchtenberg, ꝛc. ꝛc.

Entbiethen männiglich Unſern Gruß und Gnade bevor: Nicht ohne Unſern und Jedermänniglich ſonderbarer Befremdung iſt erſt vor einigen Tagen ein fürſtlich freyſingiſches Ordinariatspatent in offentlichen Druck erſchienen, vermög deſſen unter anderen ſchädlichen Büchern überhaupt auch der ſo betittelte Veremund von Lochſtein, als ein wider die wahre Grundſätze der Kirchen anſtößiges, dem Anſehen der Päbſten und allgemeinen Kirchenverſammlungen, geiſtlich- und weltlichen Fürſten nachtheilig, auch ſonſt in mehr Weg gefährliches Werk angeſehen, und deßwegen in dem ganzen Bißthum Freyſing verbothen und verworfen ſeyn ſolle.

Wir ſeynd ſelbſt gar weit davon entfernet, daß wir ſchädlich- und gefährlichen Büchern, zumal jenen, welche mit den wahren Grundſätzen der katholiſchen Religion nicht beſtehen können, Schutz und Protection angedeyen laſſen ſollten. Wir verabſcheuen ſolche vielmehr äußerſt, und richten unſer wachſames Aug ſtäts dahin, daß Unſere Lande, wie ſie es bisher geweſen ſeynd, alſo auch in Zukunft noch immer davon rein bleiben mögen; daher wir obbemeldten Tractat keinen Augenblick darinn geduldet haben wurden, ſofern wir jene häßliche Eigenſchaften daran befunden hätten, welche man demſelben in obigem Patent beylegen will. Es legt aber der unpartheyiſche Augenſchein Jedermänniglich das offenbare Widerſpiel und ſo viel zu Tag, daß hierinn keine Glaubens- und Religionsſachen, ſondern nur landesherrliche Gerechtſame und Befugniſſen, welche bereits bey den meiſten katholiſchen Staaten in kündiger Uebung ſeynd, mithin keine andere als zeitlich- und ſolche Dinge abgehandlet werden, worüber die Cenſur in Unſeren Landen Niemand als Uns ſelbſt von Landesherrſchaft wegen gebühren kann.

M Gleich-

Gleichwie wir demnach obiges Verboth anderſt nicht, als für einen offenbaren Eingriff in Unſeren Landeshoheitsrechte anſehen können, ſo declariren Wir ſolches auch für null und nichtig. Gebiethen anbey all Unſern untergebenen Obrigkeiten, daß ſie nicht nur die allſchon afigirte Exemplarien allenthalben herunter nehmen, ſondern auch die weitere Affixion oder Divulgation weder geiſtlich- noch weltlichen Perſonen, und zwar jenen bey Vermeidung der Temporalſperr, dieſen aber bey willkührlicher Straf nicht geſtatten ſollen. Wir verſehen Uns nicht weniger zu der geſammten Geiſtlichkeit Unſerer Churlande, daß ſie von dieſer Sach zu predigen um ſo gewißer unterlaſſen werde, als dergleichen Materien, welche weder Dogmata Fidei, noch Diſciplinam Morum betreffen, ohnehin niemal auf die Kanzel gehören: wohingegen denſelben, wann ſie anderſt gegen erwähnten Tractat ſtandhafte Einwendungen zu machen vermeynt, darwider zu ſchreiben unverwehrt bleibt, ſofern ſolches nur in beſcheidenen Terminis, und mit Beobachtung des für Jura territorialia gebührenden Reſpects geſchiehet. Im übrigen ſolle ſowohl in den Städten und Märkten, als auf dem Lande mit Publicir- Affigier und Vertheilung gegenwärtigen Patents eher nicht, als bis ſolche auch mit dem gegentheiligen Patent wirklich geſchehen iſt, verfahren, ſohin mit dem erſtern die nämliche Art, Weis und Maas, wie mit dem letztern hierin durchaus beobachtet werden. Gegeben in Unſerer Reſidenzſtadt München, den 29. Aug. 1766.

Ex Commiſſione Sereniſſimi Domini, Domini Ducis & Electoris ſpeciali.

(L.S.)

Franz Michael von Solatii, Churfürſtl. geheimer Secretarius.

Art. 2.

a) Philipp Socher, Stadtkoch, dermalen in der Au im Rädelwürtshaus, hat 11. Centen Schmeer, und 5. Centen Schweinsſchmalz, vorräthig, eine Sorten in die andere den Centen pr. 21. fl.

b) Die hieſigen Stadtköche bieten 20. Centner Schweinſchmalz, und 400. Centner Schmeer, vom erſten im Preis den Centner pr. 22, von letztern 23. fl.

Art. 3, 4, 5. Vacat.

Art. 6.

a) In der Churfürſtl. akademiſchen Buchhandlung dahier ſind nebſt andern Büchern zu haben

Von der Lith (Joh. Wilhelm) Abhandlung von denen Steuern, und denen vortheilhaften Einrichtungen in einem Lande. gr. 8. Ulm, 1766.

Von Ludewig (Johann Peter) öconomiſche Anmerkungen über Seckendorfs Fürſten Staat ꝛc. gr. 8. Geckert und Leipzig, 1766.

Clemens (Heinrich Wilhelm) mathematiſches Lehrbuch, oder Auszug aller zur Mathematik gehörigen Wiſſenſchaften. 8. Stuttg.

— Erſte Gründe aller mathematiſchen Wiſſenſchaften. 8. daſelbſt.

Moſer (Johann Jakob) von Deutſchland, und deſſen Staatsverfaſſung überhaupt. daſelbſt. 1766.

Stahls (Johann Fried.) des allgemeinen öconomiſchen Forſtmagazins 8. u. gr. Band. gr. Frankfurt und Leipzig, 1766.

Art. 7. Vacat.

Art.

Digitized by Google

a) Fortſetzung einiger Hausmittel: in einem Zahnſchmerzen, ſo gemeiniglich von Flüßen bey Veränderung der Witterung im Herbſt oder Frühling entſtehen: dienen folgende zwey Mittel: man nimmt Rauten und Salbey, jedes eine halbe Hand voll, und ſiedet es in Wein oder Eſig, oder gießt, wie einen Thee ein heißes Waſſer in ein erdenes Geſchirr, bis es erweicht und aufgelößt wird, darnach wirft man ein Haſelnußgroß Allaun darein, nimmt dieſes Waſſer in den Mund, und waſcht die Zähne des Tags 3 oder 4mahl, und behalt daſſelbe ein kleine Weil im Munde: dieſes befeſtiget die Zähne, und ziehet allen Schmerzen weg. Wenn aber dieſes in Zeit 3. Tägen nicht helfen wollte, ſo, daß die Flüße zu ſtark eingewurzelt: der nehme von der Bettlade, oder von einer Haſelnußſtaude ein Hölzel oder Schifer / ſtöre damit das Zahnfleiſch wo der Schmerzen iſt ſo lang, bis daß es blutet, eben bey dem Orte einer Haſelnuß oder Weidenſtaude: alsdann wird dieſes blutig gemachte Hölz oder Schiferlein in die aufgeritzte Haſel- oder Weidenſtaude eingeſchoben, und mit Blättern verbunden, daß es verwächſt: man danket GOtt um ſeine Wohlthaten etwa mit einem Gloria Patri &c. das ſeine freygebige mildväterliche Hand aus dem Pflanzenreich Uns ſo viele Hülfsmittel geſchenket hat. Und gebe nur acht, in Zeit 3. Stunden iſt aller Schmerzen verſchwunden.

b) Wer Warzen oder Flecken hat, der beſtreiche dieſelbe mit der Hand einer todten Perſon, der darüber geſchöpfte Eckl iſt die Urſache bey dieſem Mittel.

c) Fortſetzung der hauswirthſchaftlichen Gedanken, und zwar von den Schaafen.

Diejenige Schaafe, ſo die unartige Gewohnheit haben, ſich die Wolle auszubeiſſen, werden auf gleiche Art gezeichnet; die Hämmel, Schaafe und Böcke, ſo im ſechsten Jahre ſtehen, werden ebenmäßig gezeichnet: wenn aber an ein oder der andern Sorte ein Mangel in der Schäferey wäre, die ſtärckſte und munterſte dieſer Claſſe, noch ein Jahr verſchonet. Die beyde letzte Sorten, machen das im künftigen Jahre auszumerzende, oder Prakvieh aus. Die alten Böcke müſſen ſogleich abgebunden, und das andere Geſchlecht von den Böcken abgehalten, folglich beſonders geſtallet, und gehütet werden, damit ſich Fleiſch und Fett anſetzen, in welchem Fall dann ein ſolches Merzſchaaf, faſt eben ſo viel Unſchlitt, Fleiſch und Wolle, als ein Hammel liefert. Die erſte, oder wenn man will, ungeſunde Sorte, verdienet das Winterfutter nicht, ſondern muß, ſo gut möglich, zum Schlachten oder Verkaufen angewendet werden. Das gute, folglich nicht gezeichnete Vieh, macht nunmehro den Winterſtamm aus; jede Sorte wird auf die gewöhnliche Kerbſtöcke verzeichnet, und in des Verwalters Buch eingetragen, hiernächſt das Knechtvieh, welches an den Ohren kennbare Zeichen haben muß / gezählet, und der etwannig Ueberfluß aus der Schäferey geſchafft.

§. 22.

Anfangs Octobris, werden die Böcke zu den Schaafen gethan; auf zwanzig Schaafe wird ein Bock gerechnet. Unter einem Alter von zwey Jahren, muß kein Bock zum ſpringen, noch ein Schaaf zum befruchten, gelaſſen werden, weil ſie weder gehörig erwachſen, noch tüchtige Lämmer liefern; wiewohl auch dieſes bey ſehr gutem Futter einige Ausnahme leidet, und man in Spanien, in Italien, ja auch in der Schweiz, bey Jährlingen beyderley Geſchlechts, dem Triebe der Natur nicht wehret, und gleichwohl anſehnliche Böcke und Lämmer hat, ſo daß man ſich hierunter, nach der Vortreflichkeit des Futters richten muß. Nach Verlauf von ſechs Wochen, müſſen die Böcke wiederum von den Schaafen abgeſondert, und unter den Hammelhaufen gethan werden.

§. 23.

Gegen Michaelis, ſobald einige kalte Nächte dem Laube einen Theil der Bitterkeit benommen, muß der Schäfer einen guten Vorrath allerhand belaubter Zweige hauen, und in Verwahrung bringen, um den Schaafen und Läm-

Lämmern davon geben zu können, als wozu auch das geſamlete Wein- und Maulbeerbaum laub anzuwenden iſt. Das herrſchaftliche Vieh muß weder in den Ohren gelochet, noch dieſelben verſchnitten werden; um aber beyde Geſchlechter geſchwinde voneinander unterſcheiden zu können, kann man einem derſelben, ein beliebiges Zeichen mit einem Brenn eiſen an der Stirne, geben; das Knechtvieh hingegen muß Ohrenzeichen haben. Möchte auch ein neuer Setzſchäſer oder Schaafmeiſter anziehen, und gezeichnete Schaafe mitbringen, ſo ſchneide man dieſen Schaafen die Ohren ganz weg, und zeichne das eine Geſchlecht, zu Vermeidung aller Verwirrung, an der Stirne mit einem warmen Eiſen. Iſt es aber möglich, den abziehenden Schäfer, mit dem anziehenden dergeſtalt zu vergleichen, daß letzterer dem erſten ſeinen Viehantheil abkauft, ſo iſt es um ſo beſſer, weil das Vieh der Weide und des Futters gewohnt, es auch alsdenn keines Abzählens bedarf. Kann hingegen das Abzählen nicht vermieden werden, ſo wird jede Sorte Schaafvieh, durch zwey lange Schaafhirten, langſam aus dem Stall getrieben, und der abziehende Schäfer nimmt, ſo wie die Schaafe laufen, das ſechſte, ſiebende oder achte Stück, ſo wie es ſein Contract mit ſich bringt, heraus: der Anziehende hingegen iſt ſchuldig, eben ſo viel Stück Vieh, und zwar in den nämlichen Sorten, die der abziehende erhalten, herzugeben, und die Schäferey wiederum in vorigen Stand zu ſetzen.

§. 24.

Die Schäfer müſſen eine vollkommene Kenntniß von der Beſchaffenheit, der ihnen gewidmeten Hüttungsplätze haben, damit ſie nach Beſchaffenheit des Erdbodens, der Gras arten und der Witterung, ihre Veranſtaltung mit dem Hüten machen können. Die Schaafe müſſen überhaupt beym ſtarken Thau und Reiſen, nicht auf die Hütung kommen: man muß entweder zu dergleichen Zeiten, in denen von dieſer Näſſe befreyten Wäldern hüten, oder ſo lange zu Hauſe bleiben, bis Sonne und Luſt dieſe ſchädlichen Feuchtigkeiten abgetrocknet haben. Im Herbſt müſſen ſich die Schäfer für ſolchen Grasefleckeд hüten, die geiles oder friſch gewachſenes Gras tragen, und auf die Höhen treiben; bey Blachfröſten, können ſie ſich einen Tag um den anderen, der Saatfelder bedienen, im Frühling hingegen, das junge geil wachſende Gras abhüten. Im Sommer müſſen ſie das, von vielem Regen entſtandene, und in die Tieſen geſammlete Waſſer, ſorgfältig vermeiden; überhaupt bey naſſem und kaltem Wetter auf die Berge und hochliegende Büſche, wenn dergleichen vorhanden, treiben; ſämtliches Schaafvieh, Jahr aus, Jahr ein, mit reinem und hellem Fluß- oder Quellwaſſer tränken, und wöchentlich einmal mit Salz, jedes Haupt mit einer Handvoll, verſorgen. Die entlegenſte Hütungen, gehören noch für die Hämmel; die nächſte und beſte für das tragende- oder ſäugende Vieh, für die Lämmer und Jährlinge; das niedrigſte und fetteſte hingegen, für das Merzvieh.

§. 25.

Im Winter bedeutet die Hütung wenig, und muß das Vieh bey tiefem Schnee, Regen und Glateis, nicht weiter aus dem Stall, als nur zur Tränke, kommen. Das beſte Heu und Grummet gehöret denen Mutterſchafen und Lämmern, das ſchlechtere für die Jährlinge, und das ſchlechteſte für die Hämmel; jedoch muß es durchgängig vom Schlamm befreyet, und trocken auf den Boden gekommen seyn. Das Erbſen- Linſen- und Haferſtroh, gehöret ſämmtlichen Schaafviehe, wenn dieſes nicht zureichet, wird futtericht oder graſigt Rocken- auch wohl Gerſtenſtroh dazu genommen. Nicht weniger kann, bey lange anhaltendem Schnee und abnehmendem Futter, Heckerling in den Salztrögen vorgegeben, und ſolcher mit gedörrten und grob geſtoſſenen wilden Caſtanien, oder gedörrrten und geſtoſſenen Tartuffeln, oder mit geringem Haſer vermenget werden. Im Vorwinter muß das Heu nicht angegriffen, ſondern der Anfang der Fütterung mit allerhand Stroh und gedörrtem Laube bewirket werden. Bey Blachfröſten, bekommt ſämmtliches Vieh des Morgens nur etwas Laub, und des Abends Stroh. Wenn hingegen Schnee, Regen und Glatteis das Austreiben verbiethen, ſo bekommen die Hämmel täglich einmal Laub, einmal Stroh, und einmal Heu, oder in Ermanglung des Laubes, zweymal Stroh; das übrige Vieh aber, bedarf zweymal Heu und einmal Stroh; oder einmal Heckerling, einmal Stroh, und einmal Heu, wenn letztere Sorte abge-

abgehen will. Sonſt iſt es auch keine überflüßige Vorſicht, den Grummet mit dem Heu zu vermengen, und vor dem Füttern wohl auszuſchütteln, damit aller Staub heraus gehe, und der Grummet das Vieh nicht purgieren mache. Weder im Winter noch im Frühlinge, ſoll das Vieh nüchtern auf die Waide gebracht, ſondern im erſten Fall, Laub oder Stroh, und im letztern, weil ſie alsdenn das Stroh nicht mehr freſſen, etwas Heu erhalten. Wir haben bereits angemerket: daß auf ein Schaaf ein Centner Heu, und ſo viel Stroh, als nur zu entbehren, erforderlich ſey. Es trefen aber zuweilen ſo lange und hartnäckige Winter ein, die auch dieſem Vorrath unzulänglich machen. In dieſem Fall muß man ſeine Zuflucht zum Heukauſe, oder Haferfutter nehmen: das erſte iſt gefährlich, weil man von der guten Gewinnung dergleichen Heues nicht verſichert iſt: überdem muß es öfters weit geholet, und bey ſo mißlichen Zeiten gar theuer bezahlet werden. Es iſt dannenhero vortheilhafter, Heckerling mit Hafer, oder Tartufeln mit wilden Caſtanien vermenget, zu füttern: dieſe Speiſe erhält das Vieh bey Kraft, und kommt doch kaum ſo hoch zu ſtehen, als das zum öftern ſchlechte Heu. Man mag aber einen oder den andern Weg erwählen, ſo bleibt doch allemal der Schäfer ſchuldig, ſeinen Antheil ſo wohl zu dieſer außerordentlichen Fütterung, als zum Salzeinkauf herzuſchieſſen; die Knechte hingegen, ſind mit dergleichen Ausgaben verſchonet.

§. 26.

Wenn die Schaaſe, nach unſerer Vorausſetzung, Anfangs Octobris zum Bock gekommen, ſo werden ſie im Februario und Martio lammen. Das tragende Vieh muß nicht mit den Hunden gehetzt, noch über tiefe Gräben gezwungen, ſondern gehütet und gewartet werden, damit es nicht verlamme. Währender Lammzeit muß der Schäfer Tag und Nacht bey dem Viehe ſeyn. Die Lämmer, ſo im Felde zur Welt kommen, muß der Hüter in einen Sack ſtecken, und nach Hauſe tragen. Er muß denen lammenden Schaaſen, im Fall der Noth, zu Hülfe kommen, ihnen die erſte Milch aus den Eutern drücken, und das Lamm zum Sauſen anbringen. Verſaget das Schaaf die Annehmung des Lammes, ſo iſt Mutter und Lamm in einen beſondern kleinen Stall zu bringen, und das Schaaf zum ſäugen zu zwingen. Die zu erſt gelammte Schaaſe, müſſen von den letztern abgeſöndert und bey großen Schäfereyen, wohl drey bis vier Abſönderungen gemacht werden. Die Schäfer müſſen beſonders auf die ſchwache Lämmer aufmerkſam ſeyn, damit ſie im Saugen nicht verſäumt werden, und ohne Nahrung bleiben. Wenn die Lämmer drey Tage alt, ſind die Mütter, bey gutem Wetter, einige Stunden auf die Hütung zu treiben. Bey der Zuhauſekunft, läßt man die Lämmer auf den Hof, allwo am beſten zu ſehen iſt, ob ſie gehörige Nahrung erhalten, und nicht von andern Lämmern verdrenget werden, als worauf die Schäfer, und deren Knechte wachſam ſeyn, und die Lämmer, ſo ihre Mütter nicht bald finden können, zu rechte weiſen müſſen. Sobald die Lämmer das Alter von vierzehen Tagen erreichet, muß der Schäfer ſich bemühen, ſie freſſen zu lehrnen, und in dieſer Abſicht gutes Laub, oder recht ſeinen Gramet vorſtecken. Sobald man merkt, daß ſie davon in ſich nehmen, können ihnen in den Salztrögen gequellte Wicken und Erbſen, oder Hafer, jedoch nur in geringer Menge, gegeben werden, um ihnen mehr Stärke, und einen geſchwindern Wachsthum zu verſchaffen, jedoch iſt dieſe Hülfe, nur entweder nach ausgeſtandenem ſchweren Winter, oder bey geringem Futter nöthig. Denn wenn die Schaſe gut in den Winter kommen, bey Froſtwetter fette Saaten, auch im Stalle einen oder anderthalb Centner gutes und kräftiges Heu, und futterichtes Stroh genieſſen, ſo werden ſie ſtarke Lämmer bringen, und ihrer Frucht hinlängliche Nahrung geben. Wer alſo ſeine Schaaſe gut gepfleget hat, kann die Körner ſpahren, und denen Lämmern nur täglich einmal Laub, und zweymal Heu vorſtecken, die Mäuler zuweilen mit Salz reiben, und täglich friſches und reines Waſſer in die Rinnen geben.

(Die Fortſetzung folgt künſtig.)

4. Etwas

Etwas für den gelehrten Pöbel.

Als einſt die Lerche ihre Lieder,
Schon mit dem fruhſten Morgen ſang,
Und durch ihr flatterndes Gefieder,
Sich ſingend, in die Wolken drang.
Rief eine Wachtel in der nähe,
Ihr ängſtlich in die Höhe nach,
O Freundinn! thue doch Gemach,
Denn du Verſteigſt dich, wie ich ſehe.
Was haſt du Noth, dich mit Gefahr,
In ſolche Höhen aufzuſchwingen,
Du kannſt bey uns das ganze Jahr,
In Ruhe deine Lieder ſingen.

O! Rief die Lerche, ganz erfreut
Herab aus ihrer blauen Höhe:
Verſtöre mich nicht! denn ich ſehe
Nicht die geringſte Schwierigkeit,
Wenn kleine Geiſter judiciren,
Was oft ein Philoſophe wagt:
So ſey ihr dummes Raiſonniren,
Durch dieſe Fabel unterſaget.

Die Nachtigall und die Maiſe.

Als Pilomele ihre Lieder,
Zur Herbſtzeit nimmer hören ließ,
Und bey den Locken ihrer Brüder,
Ganz unempfindlich ſich erwieß.
Kamm eine Maiſe angeflogen,
Die ſpöttlich-lächelnd zu ihr ſprach:
Warum dann itzt ſo eingezogen?
Wo bleibt dein ſo gerühmter Schlag?
Wo ſind nun deine ſanften Töne,
Die jeden Sterblichen entzückt?
Sing jetzo auch ſo treflich ſchöne,
Sey jetzo auch noch ſo geſchickt.

O! ſprach die ſtille Pilomele:
Ich kenn, und übe meine Pflicht,
Du aber klein- und dumme Seele!
Verdieneſt meiner Antwort nicht.

Laß dich mit keinen Dickkopf ein:
Wenn dich die Spötter etwas fragen,
So kannſt du ihnen pur allein,
Der Pilomele Antwort ſagen.

Digitized by Google

Preiſe von allerley Victualien und Getreide, wie ſie in nachſtehenden Tagen waren.

Namen der St. u. Märk.	Auguſt.	Ochſen-Fleiſch		Rind-Fleiſch		Kalb-Fleiſch		Schaf-Fleiſch		1zl. Sp.	Weitzen-Bier		Braun-Bier		Schmalz	1 kr. ſemel wiegt.		ein Laib gut Rog. Brod um	wiegt.			Mitlere Getreid-Preis. Weitz-Schäf		Korn-Schäf		Gerſt-Schäf		Haab-Schäf	
	T.	kr	pf	kr	pf	kr.	pf	kr	pf	fl.	kr	pf	kr	pf	kr	lo	qu	kr	tt.	lo	qu	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abbach	20	5	3	5	2	-	-	4	-	21	3	2	3	1	17	9	--	6	5	--	--	9	25	5	--	4	--	3	30
Aichach																													
Aybling	11	-	-	6	-	5	-	-	-	21	4	2	3	3	15	8	--	4	2	9	2	11	50	8	30	7	30	5	30
Abenſperg	12	6	-	5	2	6	-	5	-	27	3	2	3	1	14	9	2	6	4	16	--	9	30	5	--	5	--	4	--
Braunau	5	5	1	4	3	5	-	3	2	48	3	3	3	2	14	6	--	14	01	--	--	13	--	7	--	5	--	3	30
Byburg	19	-	-	5	2	6	-	4	-	42	4	-	3	1	13	9	3	4	2	19	-	10	--	6	30	5	--	4	15
Camm	8	-	-	5	1	6	-	4	1	30	3	1	3	2	15	9	--	5	2	20	1	9	30	6	--	4	15	4	--
Craiburg	12	5	1	4	3	5	-	8	2	36	4	-	3	1	14	8	--	5	2	20	1	11	--	6	45	6	--	5	-
Dachau	19	6	2	6	-	6	-	5	-	18	3	3	-	-	20	7	--	4	4	--	--	10	--	7	--	6	--	4	30
Deggendorf	16	-	-	5	2	5	-	4	2	30	3	2	3	1	16	6	3	5	2	30	3	10	--	5	55	5	--	4	--
Dietfurth	10	6	2	5	3	6	-	5	-	27	3	2	3	1	16	01	--	6	4	--	--	8	30	6	01	5	--	3	15
Dinglfing	2	6	-	5	2	5	1	4	-	36	3	3	3	1	14	7	3	6	4	--	--	9	-	7	--	5	--	5	--
Dorfen																													
Erding	11	6	1	5	2	6	-	4	2	12	4	-	3	1	17	8	1	5	2	9	2	12	--	7	--	6	--	4	15
Freyſing	20	6	1	5	1	5	2	4	-	18	2	2	3	-	17	8	--	12	2	--	--	9	10	7	--	6	--	5	--
Friedberg	18	6	-	5	2	7	-	5	-	18	3	3	3	2	18	8	1	4	2	22	2	11	5	6	50	5	35	4	15
Fridburg																													
Furth	11	-	-	5	-	-	-	4	-	30	3	-	-	-	20	9	--	--	--	--	-	11	--	8	--	5	30	4	15
Kellheim																													
Kötzting	5	5	-	4	-	6	-	3	-	30	3	2	3	1	15	7	4	5	3	20	--	9	30	6	45	5	--	4	--
Landau	8	5	2	5	-	6	-	3	2	30	3	3	3	1	15	7	2	6	3	20	1	9	15	6	--	5	--	3	30
Landſperg	15	6	2	5	2	7	-	5	-	18	3	3	3	3	19	--	--	--	--	--	-	11	54	8	30	7	30	5	10
Marquartſt.	10	-	-	5	-	4	-	3	-	30	4	-	4	-	13	8	--	--	--	--	--	12	30	8	--	7	--	5	20
Mülldorf																													
Mainburg	17	-	-	5	2	6	-	4	2	24	3	2	3	1	16	8	1	12	8	16	--	11	30	7	30	5	40	4	30
Moſpurg	13	6	-	5	2	-	-	4	2	12	4	-	3	1	17	12	--	4	2	24	--	9	30	6	--	5	--	3	10
Neuenötting	22	5	1	4	3	5	-	3	2	30	4	1	3	2	14	7	--	5	3	24	--	12	-	6	30	5	30	5	15
Neumarkt	15	5	2	5	-	6	-	4	-	12	3	3	4	-	13	9	2	3	2	--	--	9	--	6	30	5	--	4	--
Neuſtadt	13	7	2	5	-	8	-	4	2	24	3	2	4	-	15	9	--	5	5	--	--	9	30	5	15	5	--	3	30
Paſſau	13	4	2	4	-	6	-	3	2	24	3	-	3	-	17	8	--	9	6	30	--	10	30	5	20	5	30	3	45
Pfaffenhofen	4	6	3	6	-	6	-	5	-	72	4	-	3	2	15	8	3	6	3	16	2	11	--	6	30	5	--	3	48
Pfarrkirchen																													
Plätling	15	5	3	-	-	-	-	4	2	36	3	2	3	1	16	8	--	--	--	--	--	9	30	6	--	4	30	4	--
Reichenthall	17	5	-	5	-	4	2	4	-	26	4	-	-	-	18	6	--	5	4	1	--	15	36	10	6	8	--	5	50
Regenſpurg	42	6	1	5	3	6	2	5	-	18	2	2	2	-	18	8	2	12	10	--	--	9	12	5	36	5	--	4	--
Rhain	15	7	-	5	2	7	2	5	-	18	3	3	4	2	16	7	2	4	3	--	--	12	--	6	--	5	30	4	--
Ried	20	5	1	4	3	5	-	3	2	30	3	3	3	3	15	6	8	5	24	--	--	11	30	6	15	5	--	4	--
Roſenheim	11	-	-	5	-	5	-	3	2	21	4	1	3	3	15	7	2	4	1	14	-	12	--	7	42	6	--	3	44
Rottenburg	15	6	2	5	-	7	-	4	3	30	3	2	3	1	15	10	1	4	2	--	--	10	--	6	-	5	--	3	30
Schärding																													
Schongau	10	6	-	5	2	6	-	5	-	27	2	1	-	-	18	6	4	8	3	4	--	11	30	8	30	8	--	5	--
Schrobehauſ.	21	6	-	5	-	6	-	4	2	30	4	-	3	2	15	8	2	--	--	--	--	11	--	7	30	-	--	5	12
St. am Hof	12	6	1	5	3	9	-	5	1	21	3	-	2	3	18	8	2	6	18	--	--	9	--	5	40	5	30	4	30
Tolz	2	6	-	5	2	4	1	5	-	30	4	2	3	2	16	6	3	5	2	12	2	13	--	10	-	8	30	6	--
Traunſtein	17	5	2	5	-	5	2	3	2	21	3	2	-	-	15	8	1	10	16	--	--	12	36	8	15	7	12	4	47
Troſpreg																													
Vilshofen	3	5	2	5	-	5	-	3	2	33	3	1	3	2	16	5	16	6	3	8	3	11	--	6	40	4	54	3	45
Waſſerburg	14	6	-	5	2	5	-	4	-	30	3	3	4	2	14	8	--	8	4	7	2	11	--	7	45	7	15	4	30
Amergau	20	-	-	6	-	6	-	5	-	21	-	-	4	1	19	6	1	4	2	--	-	13	30	10	30	8	30	6	--
Zwieſl	7	5	2	5	-	6	-	4	2	36	3	2	3	1	16	8	--	6	3	--	--	11	--	6	30	5	30	3	30

Art. 10. Preiſe von allerley Venalien und Victualien, wie ſie den in folgenden Tagen geſtanden.

Venalien und Victualien.	Zahl Maß u. Gewicht.	München d. 18. Sept			Landshut d. 16. Sept.			Straubing d. 17. Sept.			Burghauſ. d. 17 Sept.			Ingolſtadt d. 20. Sep.			Amberg d. 13. Sept.		
		fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.
Waitzen mittler Preis.	1. Schäf.	12	30	—	10	—	—	9	30	—	11	—	—	9	45	—	9	10	—
Korn mittlere Preis.	1. Schäf.	7	30	—	6	—	—	5	30	—	6	—	—	5	50	—	5	16	2
Gerſten mittlere Pr.	1. Schäf.	6	20	—	5	—	—	4	30	—	5	45	—	4	30	—	—	—	—
Haber. 7. Metzen.	1. Schäf.	5	—	—	3	40	—	3	45	—	4	20	—	3	20	—	3	52	2
Semmelmehl.	1. Metz.	2	20	—	1	36	—	1	42	—	2	40	—	1	39	—	—	34	—
Ordin. Waitzenmehl.	1. Metz.	1	48	—	1	20	—	1	29	—	2	—	—	1	30	—	—	24	—
Roggenausſchlag.	1. Metz.	1	32	—	1	18	—	1	10	—	1	50	—	1	—	—	—	—	—
Ordin. Roggenmehl.	1. Metz.	1	10	—	—	52	—	—	53	—	—	50	—	—	48	—	—	16	—
Ochſenfleiſch.	1. Pfund.	—	6	2	—	6	—	—	5	3	—	5	1	—	7	—	—	5	2
Rindfleiſch.	1. Pfund.	—	6	—	—	5	2	—	5	2	—	4	3	—	6	—	—	5	—
Kalbfleiſch	1. Pfund.	—	6	—	—	7	—	—	—	—	—	5	—	—	7	—	—	6	—
Schaffleiſch	1. Pfund	—	5	—	—	5	—	—	5	—	—	3	2	—	5	—	—	15	—
Schweinfleiſch	1. Pfund.	—	7	2	—	7	2	—	7	2	—	6	2	—	8	—	—	6	2
Gänſe	1. Stuck.	—	40	—	—	40	—	—	36	—	—	30	—	—	34	—	—	30	—
Enten.	1. Stuck.	—	17	—	—	18	—	—	18	—	—	13	—	—	15	—	—	15	—
Kapaun oder Koppen.	1. Stuck.	—	30	—	—	24	—	—	36	—	—	17	—	—	—	—	—	18	—
Hennen.	1. Stuck.	—	14	—	—	14	—	—	18	—	—	10	—	—	12	—	—	15	—
Junge Hüner	1. Paar.	—	20	—	—	16	—	—	18	—	—	12	—	—	14	—	—	24	—
Hechten.	1. Pfund.	—	36	—	—	20	—	—	20	—	—	20	—	—	24	—	—	16	—
Karpfen.	1. Pfund.	—	14	—	—	15	—	—	12	—	—	15	—	—	13	—	—	8	—
Schmaltz.	1. Pfund.	—	16	—	—	15	—	—	15	—	—	14	—	—	16	—	—	17	—
Butter.	1. Pfund.	—	10	—	—	16	—	—	16	—	—	12	—	—	14	—	—	14	—
Eyer.	50. St.	—	25	—	—	25	—	—	20	—	—	25	—	—	28	—	—	28	—
Weiß- oder Weitzenb.	1. Maaß.	—	3	2	—	3	3	—	3	2	—	3	2	—	3	2	—	2	2
Braun Schenkbier.	1. Maaß.	—	4	2	—	3	3	—	3	2	—	3	—	—	3	2	—	3	—
Bierbrandwein.	1 Maaß.	—	18	—	—	14	—	—	16	—	—	16	—	—	14	—	—	—	—
Baumöl.	1. Pfund.	—	22	—	—	24	—	—	26	—	—	24	—	—	24	—	—	18	—
Leinöl.	1. Pfund.	—	15	—	—	14	—	—	16	—	—	12	—	—	16	—	—	24	—
Unſchlit ausgeſchmoltz.	1. Centn.	20	50	—	16	—	—	18	—	—	17	30	—	18	—	—	—	18	—
Unſchlittkerzen.	1. Pfund.	—	14	—	—	13	—	—	12	—	—	12	—	—	—	—	23	—	—
Det. Baumwolltacht.	1. Pfund	—	15	—	—	29	—	—	—	—	—	13	—	—	13	—	—	12	—
Seiſe	1. Pfund	—	10	—	—	13	—	—	11	—	—	12	—	—	14	—	—	18	—
Salz	1. Metz.	1	36	—	1	28	—	1	30	—	—	55	—	1	30	—	—	15	—
Jede Kl. zu 36. ſch im □ Scheidl. Buchenholz.	1. Klaft.	5	—	—	6	30	—	6	—	—	4	15	—	3	36	—	—	30	—
Eichenholz.	1. Klaft.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	20	—	—	—	—	4	30	—
Birkenholz.	1. Klaft.	—	—	—	—	—	—	5	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Feichtholz.	1. Klaft.	4	—	—	5	—	—	5	20	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—
3½. ſch.		2	30	—	3	30	—	4	20	—	2	20	—	2	36	—	3	30	—

	München tt.	lo.	qu.	Landshut tt.	lo.	qu.	Straubing tt.	lo.	qu.	Burghauſ. tt.	lo.	qu.	Ingolſtadt tt.	lo.	qu.	Amberg tt.	lo.	qu.
Ein Kreutzer Semmelbrod wiegt.	—	7	2	—	9	2	—	8	2	—	6	—	—	8	1	—	9	—
Ein 4. Kreutzerleib. Weißrogg.	2	4	—	2	16	—	2	6	—	1	30	2	2	4	—	1	24	—
Ein 5. Kreutzerleib.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ein 6. Kreutzerleib.	—	—	—	—	—	—	3	40	—	—	30	1	—	—	—	—	—	—
Ein 8. Kreutzerleib.	4	8	—	5	14	—	—	—	—	—	—	—	4	10	—	—	—	—
Ein 15. Kreutzerleib, Hausbrod.	8	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	14	—

Digitized by Google

Num. XIII.

Churbaieriſches Intelligenzblatt.

(Mit gnädigſtem Privilegio.)

München, den 30. Octob. 1766.

Art. 1.

*) Von GOttes Gnaden Wir Maximilian Joſeph, in Obern- und Nidern-Baiern, auch der Obern-Pfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, des heiligen römiſchen Reichs Erz-Truchſeß und Churfürſt, Landgraf zu Leuchtenberg, ꝛc. ꝛc.

Entbiethen Männiglich unſern Gruß, und Gnade bevor. Demnach Wir allſchon in verſchiedenen Gelegenheiten mißfälligſt wahrzunehmen gehabt haben: wasgeſtalten das ſonſt ſehr heilſam angeordnete Beneficium Reſtitutionis in Integrum ſowohl von Partheyen als Advocaten dergeſtalt mißbraucht wird, daß faſt kein Beſcheid mehr in ultima Inſtantia ergehet, deſſen Vollzug man nicht durch gedachten Reſtitutionsgeſuch unter allerhand angeblich- und meiſtentheils ganz unerfindlich, oder unerheblichen Novis hinterſtellig zu machen ſucht; ſo haben Wir Uns zu Abſtellung dieſes groben Mißbrauchs, wodurch nicht nur die Juſtitz gehemmet, ſondern auch unſeren Dicaſteriis und ſubordinirten Obrigkeiten die Arbeit unnöthiger Weiſe erſchwert wird, hiermit entſchloſſen, gedachtem Beneficio Reſtitutionis den in Cod. Jud. C. 16. §. 1. n. 7. fundirten Effectum ſuſpenſivum ſo weit zu benehmen, daß die Executio Rei judicatæ hinführo nicht mehr dadurch aufgehalten werden ſoll, ſofern nur der obſiegende Theil gegen welchen Reſtitutio geſucht wird, hinlängliche Caution auf den Fall, wann er in Judicio reſtitutorio ſuccumbiren ſollte, zu leiſten vermögend iſt.

Nebſt dem wollen Wir auch, daß das unfundirte Reſtitutionsgeſuch hinfüro weder an den Partheyen noch Advocaten, und Rechtsbeyſtänden, oder Schriftenſtellern mehr unbeſtraft bleiben, ſondern allemal mit einer wohlergiebig- und nach dem Betrag des Proceß, und verübten Muthwillens abgemeſſener Geld- oder ſoviel die unvermögliche Partheyen betrift, empfindlicher Leibsſtraf beleget werden ſolle. Gegeben in Unſerer Reſidenzſtadt München den 24. September 1766.

Ex Commiſſione Sereniſſimi Domini, Domini Ducis & Electoris ſpeciali. (L.S.)

Philipp Carl von Delling, Churfürſtlicher geheimer Secretarius.

Artic. 2.

*) Demnach Carl Mautz, burgerlicher Buchbinder allhier, Innhaber des bekannten Waſſerburgerlädel, ſo neben dem baieriſchen Intelligenzblatt mit Churbaieriſchen neuen und alten Mandaten verſehen iſt, auch weiters im Verlag hat: eine neue Wochenſchrift für 2. Bogen, ſub Titulo Geſpräche der 3. vereinigten Brüder zu Sans Souci: worinne vorkommen die neueſten Begebenheiten der Welt, von Staats- Kriegs- und Friedensſachen, dann einige Cameraloeconomie- und die beſten practiſchen Policeyanſtalten: nebſt eingemengten Generalverordnungen auswärtiger Staaten: der Jahrgang in 2. Octavbänden für 3. fl. und 1. fl. für Porto: als will man ein ſolches hiemit kund machen, und jedes Quartall die Abſchlagszahlung für 1. fl. verhoffen.

Art 3, 4, 5. Vacat.

Digitized by Google

Artic. 6.

a) In der Churfürſtl. akademiſchen Buchhandlung ſind zu haben.

Gründe ſowohl für als wider die geiſtliche Immunität in zeitlichen Dingen. 4.

Zwo Verordnungen des königlich franzöſiſchen Staatsraths in Anſehung der Rechte der geiſtlichen und weltlichen Macht. 4.

P. Don Ferdinand Sterzinger, Theatiners akademiſche Rede von dem gemeinen Vorurtheil der wirkenden und thätigen Hexerey. 4.

Auguſts Grafen von Törring, Jettenbach und Gronsfeld ꝛc. Auszug aus der politiſchen Weltgeſchichte zum Gebrauch junger Herrn von Adel in den Churlanden zu Baiern. 8vo.

Corpus Juris civilis Romani cum Notis integris Dionyſii Gothofredi &c. Fol. Antwerpiæ.

Lorber (Ignatius Chriſtoph.) Inſtitutiones Juris feudalis, tum germanici, tum longobardici. maj. 8. Norimb.

Biblia, d. i. die ganze Heil. Schrift alt- und neuen Teſtaments verdeutſcht durch Herrn Johann Dietenberger, m. k. F. Würzburg.

Origines boicæ Domus a. Tom. 4. Norimb.

Hartzheim (Joſephi S. J.) Concilia germaniæ V. Tom. Fol. Colon.

Calles (Sigiſm. S. J.) Annales eccleſiaſtici germanicæ &c. V. Tom. Fol. Viennæ.

Monumenta Boic. Vol. VII. c. f. 4.

Landrecht, Policey- Gerichts- Malefitz- und andere Ordnungen der Fürſtenthümer ober und nieder Baiern. Fol. 1616.

Landrecht des Fürſtenthums der oberen Pfalz. Fol. 1657.

(NB. Dieſe beyde Landrechte ſind ungebunden ſehr rar.)

Max. Heinrich Grafen Topo von Morawitzky, Rede von der ohnumgänglichen Nothwendigkeit der ſchönen Wiſſenſchaften dem Wehrſtande. in 4to im Waſſerburgerlädel allhier zu haben.

Art. 7. Vacat.

Art. 8.

Fortſetzung und Beſchluß von der nutzbaren Haltung der Schaafe, und deren Profit.

§. 27.

Wenn die Lämmer drey oder vier Wochen alt ſind, pflegt es an das unbarmherzige Verſtümmeln zu gehen. Wir aber wenden die Augen von dieſer Mantſcherey, und laſſen unſere Lämmer ſo lange im Stall, bis auf den nächſten und beſten Hütungen junges Gras zu wachſen anfängt, und trocknes Wetter einfällt; alsdenn zählen wir unſere Lämmer, ohne auf die Verſchiedenheit der Geſchlechter aufmerkſam zu ſeyn, und laſſen ſie mit den Müttern zu Felde gehen. Haben Schaafe Zwillinge geboren, ſo wird beym Zählen und erſten Austreiben, eines der Lämmer von der Mutter genommen, und geſchlachtet oder verkauft, weil beyde die Mutter zu ſehr abzehren, und dennoch keine vollkommene Größe erhalten würden.

§. 28.

Bis zu Anfang, höchſtens bis in die Mitte des Junii, bleiben Schaafe und Lämmer beyſammen, und ſaugen, ſo oft es beyden Theilen beliebet. Nunmehro aber iſt es Zeit, ſie von einander zu trennen; denn die Lämmer finden Gras im Ueberfluß, und die Mütter werden von ſo ſtarken Lämmern, bey längerem Saugen, gar zu ſehr abgezehret. Die Lämmer werden abermals gezählet, und unter denen Bocklämmern, die nöthige Anzahl zu Zuchtböcken, von weiſſer Farbe, ſtarkem Hals, krummer Naſe, breiten Rücken, munterem Gang, und feiner, auch krauſer Wolle, ausgeſucht; die übrige Bocklām-

Digitized by Google

lämmer aber mit einem warmen Eiſen an der Stirne gezeichnet, um ſie vom andern Geſchlechte unterſcheiden zu können, alsdenn ſie, bis Anfangs Auguſti, untereinander in den beſten und nächſten Weiden gehütet, bey großer Hitze aber, Mittags in kühle Ställe gebracht werden. Damit auch denen ſäugenden Mutterſchafen, die Milch nicht zur Beſchwerde gereiche, und in den Eutern ſtocke, ſo iſt es rathſam, ſie nach dem Entwöhnen oder Abſetzen der Lämmer, acht bis zehen Tage, und zwar den erſten Tag dreymal, den andern und dritten, zweymal, die übrige Täge einmal zu melken. Anfangs Auguſti, müſſen die Bocklämmer vom andern Geſchlechte getrennet, und zu den Bockjährlingen gethan, die Zibbe- oder Schaaflämmer aber, unter die Jährlinge weiblichen Geſchlechts gebracht, und mit denſelben gehütet werden.

§. 29.

Das Scheeren der Schaafe ſoll, nach unſern Grundſätzen, jährlich nur einmal geſchehen, und das ſonſt übliche Waſchen gänzlich unterbleiben. Das Scheeren ſelbſt, wird in die Mitte des Maymonats, nach Beſchaffenheit der Witterung, auch wohl noch ſpäter, vorgenommen. Vor dem Scheeren, muß das Vieh gezählet, und das Knechtevieh beſonders gethan werden. Die Lämmer ſind erſt im Junio, wenn ſie entwöhnet worden, der Wolle zu berauben. Man muß ſich mit den nöthigen Scheeren, die lange und recht ſcharfe Scheeren haben, verſehen, und auf acht Stück Vieh einen Scheerer nehmen. Der Lohn dieſer Leute, richtet ſich nach der Landesart; an einigen Orten ſind ſie ſchuldig, es ohnentgeldlich zu verrichten, an andern bekommen ſie Eſſen und Trinken, und an noch andern, für das Stück zwey Pfennige, auch einen Kreutzer. Und iſt zwar nicht unbekannt, daß mancher Menſch zehen, zwölf und mehrere Schaafe ſcheeret, auch daß die Leute ſich auf trockne Raſenplätze, oder auf die Scheunentenne ſetzen, das ihnen zugebrachte Schaaf vor ſich auf den Rücken legen, und darauf los ſcheeren. Jedoch können wir dieſer Gewohnheit nicht beypflichten, weil es vortheilhafter zu ſeyn ſcheinet, die Wolle ganz, und ohne die Schaafe zu verletzen, zu bekommen, ſelbige gehörig zu ſortiren und einzupacken, als am Scheerlohn eine Kleinigkeit zu erſpahren. Das Scheeren muß, nach Beſchaffenheit der Witterung, auf trocknen Raſen, oder auf der Tenne geſchehen. Jeder Scheerer verſiehet ſich mit einem hölzernen Schlachtbock. Die Schäferknechte, bringen das Schaaf, legen es mit dem Rücken auf den Schlachtbock, binden ihm die Füſſe, und der Scheerer ſchickt ſich nunmehro zum Scheeren an, ſo, wie wir angezeiget haben. Sobald das Schaaf ſeiner Wolle entlidiget, trägt es der Schäferknecht nach dem Stall, waſchet es mit Salzwaſſer, oder mit ſchlechtem Oele, wenn dieſes wohlfeil zu haben iſt, und bringt es an eine, mit gutem Heu verſehene Raufe, womit denn ſo lange fortgefahren wird, als Vieh zum Scheeren vorhanden iſt. Dieſe Vorſicht beym Scheeren, hat den Nutzen, daß die Wolle rein abgeſchoren, und das Schaaf nicht verletzet werde; das Waſchen mit Salzwaſſer oder Oel, heilet die, aller Vorſicht ohngeachtet, geſchehene Verletzungen, macht die Haut hart, zum häufigen Wolltragen geſchickt, und vertilget die Läuſe, die denen nackenden Schaafen gar beſchwerlich ſind. Und das Heufutter im Stalle, iſt dem, nach der Schur gar hungrigen Viehe, nöthig, weil es nicht eher auf die Waide kommen kann, bis der ganze Haufen abgeſchoren iſt. Fällt nach der Schur rauhe Witterung ein, ſo iſt das Stallfutter auf einige Tage nothwendig. Denn die, mit ſo großen Schweißlöchern verſehene Schaafhaut, iſt gar empfindlich, und die nackende Schaafe, leiden von einer rauhen Luft ungemein, bleiben auch wohl gar liegen, und müſſen nach Hauſe gefahren werden. Der Verwalter, oder wer ſonſt beym Scheeren die Aufſicht hat, ſchreibet die geſcherne Schaafe genau an, damit man am Ende dieſe Rechnung, mit der, ſo beym Schaafzehlen gemacht worden, gegen einander halten und ſehen könne: ob ſie übereinſtimmen? Jeder Pelz oder Flies wird, ſobald er gehörig zuſammen geknüpft, in Säcke geſtecket, die kurze und unreine Wolle hingegen, in einen beſondern Sack gethan, weil ſie der erſtern am Werth, bey weitem nicht gleich kommt. Die Knechteſchaafe werden nicht eher geſchoren, als bis man mit dem Herrſchaftlichen oder gemenge Vieh, vollkommen fertig, und die Wolle an die Seite gebracht iſt.

Digitized by Google

§. 30.

Eine, auf dieſe Art wohl gewartete, gut gefütterte, nur einmal geſchorne, nicht gemolkene, und aus zwölf hundert Stücken beſtehende Schäferey, koſtet zu unterhalten:

1200. Centner Heu, à 10. Groſchen	600. fl. - -
An Deputatkorn, für den Schäfer, zwey Knechte und einen Jungen, à 12. Schäffel Rocken Berlinermaaß auf die Perſon, thut 48. Schäffel, à 24. Groſchen	57. fl. 12. Gr.
6. Schäffel allerhand Sommergetreide zu Küchenſpeiſen, durch die Banke, à 1. fl.	6. fl. - -
2. Morgen Acker, zu Lein, Ruben und Kraut, ſamt der Beſtellung zu 8. gerechnet, beträgt	16. fl. - -
Zu Körnern für die Lämmer, nach Abzug des Schäfers Antheil, ohngefähr	12. fl. - -
Zu Salz, nach Abzug des Schäfers Antheil, wenn das Pfund um 4. Kreuzer zu haben	66. fl. - -
Summa der Ausgaben	757. 12. Gr.

Dagegen ſtehet, mittelſt göttlichem Segen, aus ſolcher Schäferey einzunehmen:

1.) An Wolle.

Von 1160. Stücken, weil 40. Stücke auf den Winterabgang zu rechnen ſind, durch die Banke drittbalb Pfund Wolle von jedem Stück, folglich 2900. Pfund Wolle; davon gelten im Mittelpreiſe 900. Pfund kurze Wolle, à 6. Groſchen	270. fl. - -
2000. Pfund lange, oder Pelzwolle, à 10. Groſchen.	1000. fl. - -

2.) Für Merzvieh.

Der fünfte Theil der ganzen Schäferey muß alljährlich ausgemerzet, und der Abgang durch Lämmer erſetzet werden, beträgt demnach von 1200. Stücken, 240 Stücke. Wir wollen annehmen, daß dieſes Brackvieh aus 100. Hämmeln, hundert Schaafen, und 40. Stück jungen ſchlechten Viehe beſtehe, welches nicht gemäſtet, ſondern nach Johannis von der Waide verkauft wird.

100. dergleichen Hämmel à 46. Groſchen.	230. fl. - -
100. Schaaf, die NB. im Herbſt ausgemerzet, folglich nicht beleget worden, à 2. fl.	200. fl. - -
40. Stück jung Vieh, à 1. fl.	40 fl. - -
40. Sterblingsfelle, à 4. Gr.	8. fl. - -
	1748. fl. - -
Hievon abgezogen ein Achttheil für den Schäfer, mit	218. fl. 30. Gr.
Bleiben dem Eigenthümer	1529. fl. 30. Gr.

Hierzu kommen an Einkünften, woran der Schäfer keinen Antheil hat:

Transport	1529. fl. 10. Gr.
An Lämmerwolle, von 250. Stücken, das Stück à 1. Pf. und das Pf à 6. Gr.	75. fl. - -
Für 600. vierſpännige Fuder Winter- und Sommermiſt, nach Abzug des Fuder- und Streuſtrohes, à 1. fl.	600. fl. - -
Summa der Einnahmen	2204. fl. 30. Gr.

Die

Digitized by Google

Die Ausgaben betragen =	757. fl. 36. Gr.
Bleibt reine Einnahme =	1446. fl. 54. Gr.

Möchte hingegen eine eben ſo ſtarke Schäferey, mit gleicher Wart- und Fütterung, aus zweyſchürigen und gemolkenem Viehe beſtehen, ſo würde die Nutzung etwa folgender maſſen ausfallen.

An Frühlings- und Herbſtwolle, von 1160. Stück, à 2. Pfund, 2320. Pfund, à 6. Groſchen. = =	696. fl. - -
Für 100. Merzhämmel, à 32. Groſchen. = =	160. fl. - -
Für 100. Merzſchaafe, höchſtens à 1. fl. = =	100. fl. - -
Für 40. Stück junges Vieh, à 15. Groſchen. = =	30. fl. - -
Für 40. Sterbfelle, à 3. Groſchen. = =	6. fl. - -
	992. fl. - -
Hiervon ab, des Schäfers 1. drittl Theil mit = =	124. fl. - -
Bleiben dem Eigenthümer	868. fl. - -
Hierzu kommen für Lämmerwolle von 250. Stücken, à ½. Pfund, das Pfund à 6. Groſchen. =	37. fl. 10 Gr.
An Molkenpacht für 300. Schaafe, das Knechtvieh mit einbegriffen, im Durchſchnitt à 7. Groſchen. =	105. fl. - -
	1010. fl. 30. Gr.
Transport = =	1010. fl. 30. Gr.
Für 600. vierſpännige Fuder Miſt, à 1. fl. =	600. fl. - -
Summa aller Einnahme	1610. fl. 30. Gr.

Hiervon, ſo wie bey der vorigen Rechnung, abgezogen, die Unkoſten mit =	757. fl. 36 Gr.
Bleiben reine Einnahme	852. fl. 54. Gr.

Wenn wir nun die Einnahme von einer, nach unſerer Vorſchrift eingerichteten Schäferey, gegen dieſe halten, ſo beträgt der Gewinn bey

erſterer = =	1446. fl. 54. Gr.
Bey letzterer nur =	852. fl. 54. Gr.
Folglich weniger =	594. fl. - -

Alſo erwächſt einem ſolchen Gute durch die elende Schäfereyeinrichtung, ein Nachtheil jährlich von 594. Gulden, der Hinderniß nicht zu gedenken, welche ſchlechte Wolle der Aufnahme der Manufacturen in den Wege leget, wobey noch erwogen zu werden verdienet: daß durch das zum Melken erforderliche hin und her Treiben, die Schaafe ermüdet; die beſte Hütungszeit mit dem Melken verſchwendet; elendes, kleines und mageres Vieh, gezogen; mit dem angeſchlagenen Sterbe- und Abgangsquanto, ſelten auszukommen; viele Lämmer ſterben, oder ihnen doch mit Körnern aufgeholfen werden müſſe; und Schaafe, ſo gemolken werden, vor der Zeit alt und zum Ausmerzen reif werden. Wie es aber nicht von einem Privatmann abhängt, die Gemeinwaiden abzuſchaffen, folglich auch kein rein Vieh einzuführen, wenn der Nachbar unreines, oder Schmiervieh, unterhält, weil das reine gewiß angeſtecket würde; noch ungewaſchene Wolle zu verkaufen, wenn die Wollfabricanten daran nicht gewöhnet ſind; ſo iſt es die Sache der Regenten und deren Cameraliſten, hierunter dienſame Verfügungen zu treffen.

Digitized by Google

§. 31.

Wir haben erwähnet: daß an verſchiedenen Orten der Schweitz, die Schaafe jährlich zweymal lammen, und ſehr viele Schaafe jedesmal zwey Lämmer, folglich jährlich vier Lämmer, und dennoch gegen drey Pfund Wolle liefern. Wir müſſen alſo anzeigen, warum wir bey unſern Berechnungen und Vorſchlägen, darauf keinen Betracht genommen, und dieſe gar nützlich ſcheinende Einrichtung, allgemein zu machen, angerathen haben. Die Schaafe jährlich zweymal befruchten und lammen zu laſſen, gehet an allen Oertern an, wo gedeiliches Winter- und Sommerfutter in Ueberfluß vorhanden. Das Zwilling tragen hingegen, lieget hauptſächlich in der Natur der Schaafe; wer alſo Schafe aus der Schweitz verſchreiben, und ſolche mit guter Sommerhütung, im Winter aber täglich drey mal mit fettem Heu und Grummet verſehen will, kann denen Schweitzern nachahmen, und gleiche Vortheile ziehen. Da aber dergleichen in den allerwenigſten Schäfereyen thunlich iſt, ſo möchte es ſich ſchwerlich der Mühe verlohnen, mit ſolchen, nur in das Reich der Möglichkeiten gehörigen Ueberſchlägen, die Zeit zu verſchwenden.

§ 32.

Vielleicht ſollen wir noch die Krankheiten der Schaafe beſchreiben, und dienliche Mittel dagegen vorſchlagen; wir fürchten aber hierunter die Grenzen, des uns vorgeſetzten Zwecks, zu überſchreiten und rathen denenjenigen, ſo davon unterrichtet ſeyn wollen, den Herrn Leopold, der davon ſo gründlich als ausführlich gehandelt, zu leſen; wünſchen aber zugleich: daß geſchickte Phyſici, ſich auf die Erkenntniß des Gliederbaues der Thiere legen, die Urſachen der Krankheiten unterſuchen und dagegen bewährte Mittel an die Hand geben mögen. Sie würden unſers Erachtens der Welt dadurch ſehr große Dienſte leiſten, auch reichliche Belohnungen verdienen und erhalten.

§. 33.

Wer Fettwaidereyen, das iſt: niedrige fette Hütungeen beſitzet, kann in drey Monathen rechte fette Hämmel machen, folglich in einem Sommer zweymal mäſten; und wenn ſein Merzvieh nicht hinlänglich, von magern Orten Hämmel kaufen, und ſolche fett freſſen laſſen, wobey, wenn der Abgang nicht fehlet, ein bis anderthalb Gulden, den Miſt ohngerechnet, auf das Stück zu verdienen iſt; wer aber keine ſo fette Waiden zu ſeinen Dienſten hat, und gleichwohl aus ſeinem Merzviehe, allen möglichen Nutzen ziehen will, muß einen andern Weg einſchlagen, und gleichwohl in einem Sommer zweymal fett Vieh machen. Zu Gelangung dieſes Zwecks iſt erforderlich: das fett zu machende Vieh den erſten May aufzuſtallen, und es mit Spinat, Melte, Peterſilien und brauen Kohl, ſo alles im ſpäten Herbſt auf die Krautäcker oder Gartenplätze geſäet worden, zu füttern; wenn dieſes etwa in vierzehen Tagen oder drey Wochen verzehret, wird Klee, Esparcette und dergleichen, bis in die Mitte des Junii vorgegeben; und da zu ſolcher Zeit, die zu dicke ſtehende gelbe und weiſſe Rüben zu verziehen ſind, ſo wird damit acht bis vierzehen Tage gefüttert, da denn das Maſtvieh, Ausgangs Junii Speck fett, und noch einmal ſo hoch als mager verkaufet werden kann; der Miſt, der von dieſem fettem Futter nicht wenig beträgt, iſt oben ein. Das zur zweyten Maſtung beſtimmte Vieh, genieſſet bis Anfangs Septembris, der Hütung mit den Hämmeln, wird ſodann aufgeſtallet, und mit Mohrrüben, großen weiſſen Rüben, Tartuffeln, Kohl und dergleichen, mit Salz vermiſchten, und kurz geſtampften Abgängen, gefüttert, vom October bis Ausgangs Novembris nach und nach verkauft, und auf jedes Stück wohl zwey Gulden gewunnen; zumalen ſie davon viel Fett und Wolle anſetzen, und von denen Schlächtern, wenn einmal der Handel gemacht, nach Bequemlichkeit abgelanget werden können.

Art. 9. Vacat.

Digitized by Google

Preiſe von allerley Victualien und Getreide, wie ſie in nachſtehenden Tagen waren.

Namen der St.u.Märk.	Octob.	Ochſen-Fleiſch		Rind-Fleiſch		Kalb-Fleiſch		Schaf-Fleiſch		1 al. Sp.	Weitzen-Bier		Braun-Bier		Schmalz	1. kr. ſemel wiegt.		ein Laib gut Rog. Brod um	ein Laib gut Rog. Brod wiegt.			Mittlere Getreid-Preis. Weitz. Schäf		Korn. Schäf		Gerſt. Schäf		Haab. Schäf.	
	T	kr	pf	kr	pf	kr	pf	kr	pf	fl.	kr	pf	kr	pf	kr	lo	qu	kr	tt.	lo	qu	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abbach	18	-	-	5	-	9	-	4	-	18	3	2	2	3	18	8	1	6	5	--	-	9	--	5	15	4	30	3	30
Aichach	11	6	2	5	2	-	-	5	-	18	3	2	3	-	18	8	1	4	2	24	--	10	--	5	50	5	--	4	--
Aybling	13	-	-	6	-	5	-	-	-	24	4	2	3	1	15	8	--	4	2	9	1	12	30	8	--	6	50	5	30
Abenſperg	12	6	-	5	-	7	-	5	-	24	3	2	2	3	14	9	2	6	4	16	-	8	30	5	--	4	54	3	30
Braunau	9	5	1	4	1	5	-	3	2	48	3	1	3	-	14	0	1	20	10	--	--	12	--	6	--	4	30	4	30
Byburg	19	-	-	5	3	-	-	4	-	24	4	-	2	3	14	9	3	4	2	19	-	10	15	6	30	4	45	4	--
Camm	6	-	-	5	1	6	-	4	1	30	3	1	3	-	15	9	2	5	2	10	1	9	30	6	--	4	30	4	--
Craiburg	11	5	1	4	3	5	-	8	2	24	4	-	2	3	13	8	--	5	2	29	1	10	30	6	15	5	15	4	15
Dachau	18	6	2	6	-	6	-	5	-	18	3	2	3	-	20	7	--	4	4	--	--	11	--	7	15	6	--	4	30
Deggendorf																													
Dietfurth	10	6	2	5	2	6	-	4	4	24	3	2	2	3	16	01	--	6	4	8	--	8	30	6	--	5	--	3	15
Dinglfing																													
Dorſen	14	6	-	5	2	6	-	3	2	21	3	3	2	3	14	8	--	6	4	16	--	11	--	6	30	5	15	4	--
Erding	9	6	2	6	-	6	2	4	2	24	4	-	2	3	17	8	3	5	2	23	--	11	30	6	30	6	15	4	--
Freyſing	20	6	1	5	-	6	-	4	2	21	2	2	2	3	15	8	--	12	6	--	--	10	--	6	--	5	15	4	--
Friedberg	16	6	-	5	2	7	-	5	-	15	3	3	3	-	18	8	--	4	2	26	--	11	30	6	30	5	30	4	15
Fridburg																													
Furth	12	-	-	5	-	-	-	4	-	24	3	-	-	-	20	9	--	--	--	--	-	11	--	8	--	5	--	4	--
Kellheim																													
Kötzting	8	5	-	4	-	6	-	3	-	24	3	1	3	-	15	7	3	5	2	20	--	9	--	6	15	4	45	3	--
Landau	16	5	2	5	-	5	-	3	2	30	3	3	2	3	15	7	2	6	3	20	1	9	30	5	30	4	30	3	30
Landſperg	18	6	2	6	-	7	-	5	-	18	3	3	3		18	--	--	--	--	--	-	11	--	7	20	6	50	4	30
Marquartſt.	1	5	-	5	-	4	-	3	-	24	4	-	3	2	13	8	--	--	--	--	--	13	12	7	48	7	--	5	40
Mülldorf																													
Mainburg	15	6	-	5	2	5	1	4	2	24	3	2	2	3	16	4	--	12	8	8	-	11	30	6	15	5	--	3	30
Moſpurg	12	6	-	5	2	-	-	4	-	12	4	2	2	3	17	12	--	4	2	24	--	10	--	6	-	5	30	4	--
Neuenötting	22	5	1	4	3	5	-	3	2	24	4	-	3	-	14	7	--	5	3	24	-	12	-	6	30	5	--	4	12
Neumarkt	17	5	2	5	-	6	-	4	-	24	3	3	2	3	14	9	2	3	2	--	--	9	-	6	--	5	--	4	--
Neuſtadt																													
Paſſau	18	4	2	4	-	5	-	3	2	24	3	-	3	-	18	7	2	6	3	27	--	10	-	6	--	4	30	3	--
Pfaffenhoſen	7	6	3	5	2	6	-	4	2	24	3	3	3	-	16	8	3	6	3	16	2	9	45	5	45	5	--	3	36
Pfarrkirchen																													
Plätling	15	5	3	-	-	-	-	4	2	36	3	2	2	3	16	8	--	--	--	--	--	9	--	5	45	4	45	3	30
Reichenthall	16	5	-	5	-	4	2	4	-	28	4	-	3	-	18	6	--	5	4	1	--	13	36	8	12	7	30	5	40
Regenſpurg																													
Rhain	16	7	-	5	2	-	-	5	-	18	3	3	3	-	16	7	2	8	6	--	--	12	--	6	--	5	--	-	--
Ried	14	5	1	4	3	5	-	3	2	30	3	3	3	-	15	6	2	--	--	--	--	12	--	6	--	5	--	4	--
Roſenheim	16		-	5	2	5	-	3	2	21	4	-	3	1	15	7	2	1	--	11	2	12	30	7	-	6	--	3	51
Rottenburg	13	6	1	5	2	8	-	4	-	24	3	2	2	3	14	10	1	4	2	--	--	9	--	5	15	5	-	3	30
Schärding	15	5	2	5	-	4	-	3	2	24	3	1	3	-	16	8	-	4	1	21	--	11	30	6	-	4	30	3	30
Schongau	11	6	-	5	2	6	-	5	-	18	-	-	-	-	18	6	2	8	3	12	--	12	15	9	-	8	--	4	45
Schrobẽhauſ.																													
St. am Hof	19	6	-	5	2	9	-	5	-	15	3	-	2	2	16	8	2	12	10	--	--	9	--	5	15	4	50	4	--
Tolz																													
Traunſtein																													
Troſpreg	15	5	1	4	1	4	2	5	-	2[illegible]	4	-	3	-	14	7	2	12	6	6	--	11	--	6	--	6	--	4	15
Vilshoſen	8	5	2	5	-	5	-	3	2	30	3	1	3		16	8	6	6	3	2	1	11	--	5	23	4	40	3	40
Waſſerburg	15	6	-	5	2	5	-	4	-	24	3	3	3	1	15	8	--	8	4	7	2	11	30	6	45	0	--	4	30
mergau																													
viesl	8	5	1	4	2	7	-	4	2	30	3	2	3	1	16	8	-	6	4	--	--	11	-	6	--	6	--	4	--

Digitized by Google

Art. 10. Preiſe von allerley Venalien und Victualien, wie ſie in folgenden Tagen geſtanden

Venalien und Victualien.	Zahl Maß u. Gewicht.	München d. 18. Octob.			Landshut d. 16. Oct.			Straubing d. 17. Oct.			Burghauſ. d. 16 Oct			Ingolſtadt d. 18. Oct.			Amberg d. 11. Oct		
		fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.
Waitzen mittler Preis.	1. Schäf.	11	—	—	10	—	—	9	15	—	11	—	—	9	—	—	8	37	2
Korn mittlere Preis.	1. Schäf.	7	—	—	5	45	—	5	—	—	7	—	—	5	10	—	5	52	2
Gerſten mittlere Pr.	1. Schäf.	6	—	—	5	15	—	4	10	—	5	45	—	4	30	—	6	—	—
Haber. 7. Metzen.	1. Schäf.	4	30	—	3	50	—	3	45	—	3	20	—	3	—	—	3	58	—
Semmelmehl.	1. Metz.	2	12	—	1	40	—	1	42	—	2	40	—	1	48	—	—	34	—
Ordin. Waitzenmehl.	1. Metz.	1	45	—	1	20	—	1	29	—	2	—	—	1	30	—	—	24	—
Roggenausſchlag.	1. Metz.	1	30	—	—	58	—	1	8	—	1	30	—	1	3	—	—	—	—
Ordin. Roggenmehl.	1. Metz.	1	40	—	—	14	—	—	50	—	—	50	—	—	48	—	—	12	2
Ochſenfleiſch.	1. Pfund.	—	6	2	—	6	—	—	5	3	—	5	1	—	7	—	—	—	—
Rindfleiſch.	1. Pfund.	—	6	—	—	5	—	—	5	2	—	4	3	—	6	—	—	5	—
Kalbfleiſch	1. Pfund.	—	6	—	—	7	—	—	6	—	—	5	—	—	7	—	—	5	—
Schaffleiſch	1. Pfund.	—	5	—	—	4	—	—	5	—	—	3	2	—	5	2	—	6	—
Schweinfleiſch	1. Pfund.	—	6	2	—	7	2	—	7	2	—	6	—	—	7	2	—	5	2
Gänſe	1. Stuck.	—	23	—	—	36	—	—	32	—	—	30	—	—	35	—	—	6	—
Enten.	1. Stuck.	—	16	—	—	20	—	—	16	—	—	13	—	—	15	—	—	28	—
Kapaun oder Koppen.	1. Stuck.	—	35	—	—	36	—	—	36	—	—	18	—	—	30	—	—	15	—
Hennen.	1. Stuck.	—	15	—	—	14	—	—	18	—	—	9	—	—	14	—	—	18	—
Junge Hüner	1. Paar.	—	20	—	—	20	—	—	18	—	—	12	—	—	14	—	—	12	—
Hechten.	1. Pfund.	—	16	—	—	20	—	—	20	—	—	20	—	—	13	—	—	15	—
Karpſen	1. Pfund.	—	10	—	—	15	—	—	12	—	—	15	—	—	13	—	—	16	—
Schmaltz.	1. Pfund.	—	16	—	—	14	—	—	15	—	—	14	—	—	16	—	—	8	—
Butter.	1. Pfund.	—	16	—	—	15	—	—	16	—	—	12	—	—	15	—	—	19	—
Eyer.	50. St.	—	48	—	—	25	—	—	28	—	—	25	—	—	32	—	—	16	—
Weiß- oder Waitzenb.	1. Maaß	—	3	1	—	3	3	—	3	2	—	3	2	—	3	1	—	33	—
Braun Schenkbier.	1. Maaß.	—	4	1	—	3	1	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—
Bierbrandwein.	1. Maaß.	—	16	—	—	15	—	—	16	—	—	16	—	—	16	—	—	2	—
Baumöl.	1. Pfund.	—	24	—	—	24	—	—	26	—	—	22	—	—	24	—	—	18	—
Leinöl	1. Pfund.	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	14	—	—	24	—
Unſchlit ausgeſchmolz.	1. Centn.	20	50	—	15	14	—	18	16	—	17	—	—	17	—	—	—	18	—
Unſchlittkerzen.	1. Pfund.	—	13	2	—	—	—	—	—	—	—	30	—	—	—	—	—	—	—
Det. Baumwolltacht.	1. Pfund.	—	16	—	—	12	—	—	12	—	—	12	—	—	13	—	16	12	—
Seife	1. Pfund	—	10	—	—	20	—	—	—	—	—	13	—	—	14	—	—	16	—
Salz	1. Metz.	1	36	—	—	12	—	—	11	—	—	12	—	—	13	—	—	13	—
Jede Kl. – Buchenholz.	1. Klaft.	4	—	—	1	28	—	1	30	—	—	55	—	1	36	—	—	30	—
zu 36. ſch – Eichenholz.	1. Klaft.	—	—	—	6	30	—	6	—	—	3	45	—	3	30	—	—	—	—
im ☐ – Birkenholz.	1. Klaft.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	15	—	—	—	—	—	—	—
Scheidl. – Feichtenholz.	1. Klaft.	3	15	—	4	30	—	5	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3½. ſch.		2	50	—	3	30	—	4	—	—	2	24	—	2	25	—	4	—	—

	München			Landshut			Straubing			Burghauſ.			Ingolſtadt			Amberg		
	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.
Ein Kreutzer Semmelbrod wiegt.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ein 4. Kreutzerleib. Weißrogg.	—	8	—	—	9	—	—	8	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—
Ein 5. Kreutzerleib.	—	36	—	2	16	—	2	16	—	1	30	2	—	8	2	—	10	—
Ein 6. Kreutzerleib.	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	24	—
Ein 8. Kreutzerleib.	5	—	—	—	—	—	3	24	2	2	30	1	4	10	—	—	—	—
Ein 15. Kreutzerleib, Hausbrod.	9	28	—	5	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	14	—

A V E R T I S S E M E N T.

Nota In Frankfurt hat der Fruchtpreis den 20. Octobrie geſtanden. Waitzen das Malter 4. fl. 30. kr. Korn 3. fl. — kr. Gerſten 2. fl. 30. kr. Haber 1. fl. 44. kr. Weißmehl 5. fl. 20. kr. Rockenmehl 3. fl. 30. kr.

Digitized by Google

Num. XIV.

Churbaieriſches
Intelligenzblatt.

mit gnädigſtem Privilegio.

München den 28. Nov. 1766.

Artic. 1. Vacat.

Art. 2.

a) Die Weisgerber in Friedberg haben beſtändig einige Centner von ausländiſchen Schaafen abgegangene Rauſwolle: wie auch Leimleder für die Papierer um billigen Preis zu verkaufen: welch ein ſo anders ſie dem inländiſchen Publico vorzüglich feilbiethen.

b) Johann Straſſer burgerlicher Weisgärber in Erting 50. Centner lange Rauſwolle 27. fl. - kr.

c) Beym Gräf Minutziſchen Hofmarktsgericht Odlzhauſen ſtehen zu feilen Verkauf eine zunächſt der Landſtraſſe entlegene Ehehafts-ſchmiede nebſt wohlgebaueter Behauſung, Aecker und einen ſchönen Anger oder Wißmath.

d) Johann Feldmühler Karner zu Schnaiſee Pfleggerichts Elig hat bey 50. Centner extra ſchöne Schaafwolle um billigen Preis zu verkaufen.

e) Georg Haſtreither Viertelbauer zu Kotzding biethet dem inländiſchen Publico feil 100. Centner unausgeſchmolzen Unſchlitt jeden Centn. pr. 14. bis 15. fl. mittleren Preiſes.

f) Die hieſigen Stadtköche haben 600. Centner Schmeer vorräthig, jeden Centner über Nachlaß 30. kr. vorigen Anboth, künftig pr. 22½. fl.

g) Caſpar Schäffer Färber von Mehring beſitzet einen Vorrath von 30. Centner guten Podaſchen, jeden Centner pr. 13. bis 14. fl.

Art. 3.

a) In obbemeldten Hofmarksgericht Odlzhauſen iſt die dortige Schloßmühle von Liechtmeß Anno 1767. anfangend auf 3. Jahre lang zu verſtiften: wobey ſich zween Mahl- und ein Gärbgang: dann ein Oelſtampf und Sägmühle wohlgebauet befindet.

Art. 4.

a) Es ſuchet jemand gegen genugſamer Hypothec und ſchriftlicher Verſicherung ein Capital von 6. bis 7000. fl. auf 1. oder 2. Jahre, oder nach Umſtände eines billig zu behandlenden Intereſſe zu 3½ bis 4. pro Cento auf mehrere Jahre aufzunehmen: wer ſich dieſer beſonders guten Gelegenheit bedienen will, kann ſich in dem Intelligenzcontoir des nähern erkundigen.

Art. 5.

Digitized by Google

Art. 5.

a) Es werden verſchiedene alte Manuſcripta, wie auch baieriſche Mandata und Generalverordnungen, Ordnungen, Geſätze, Verruf, und dergleichen geſucht, ſie werden beſonders die ältern, ſehr wohl bezahlt: und kann man ſich, wer mit derley alten Stücken verſehen, bey dem Intelligenzcontoir der Behaͤndigungs willen melden.

Artic. 6.

a) In Augsburg bey dem Kunſtverlag Joh. Andreas Fridrich iſt zu haben a) extra fein Schreibpapier das Rieß für 6. fl. b) veritable holländiſche Federkiel, das hundert zu 4. fl. c) extra fein rothes Sigllack jedes Pfund zu 3. $3\frac{1}{2}$. bis 4. fl. d) Allerley Sorten, beſonders ſchön gezierte geiſt-und weltliche, franzöſiſche und deutſche Sackkalender für 24. kr.

Art. 7. Vacat.

Art. 8.

a) Weilen man zu Emporbringung der Schäferey, auf die Eroberung einer beſſeren Wolle, und auf die geſunde Erhaltung dieſes ſo nutzbaren Geſchlechts all menſchenmögliche Sorgfalt zu verwenden hat: ſo wird die Einrückung des Herrn Friederich Wilhelm Haſſers nutzbaren Werks die Verbeſſerung der Schaafzucht betrefend nebſt einem Rath gegen die Schaafsbocken dem Landmann ſehr wohl dienen: welches nicht allein von einer zierlichen Feder geſchrieben, ſondern auch ſehr gründlich und practiſch ausgeführet: und folgenden Inhalts iſt:

Erſtes Capitel.

§. 1.

Der Wohlſtand und der Reichthum der Unterthanen iſt die Quelle, woraus ein Landesherr ſeinen Reichthum ſchöpfen, und ſeine Schatzkammer füllen ſoll: ſo lange dieſe Quelle einen beſtändigen Zufluß hat, ſo lange iſt ein Land glücklich zu nennen. Dahero trachtet ein regierender Herr darnach, daß die Quelle nicht ausgeleeret werde, ſondern einen beſtändigen Zufluß von allerley Vorrath habe, welcher ihm und ſeinem Lande eine wahre Stärke ertheilet. Und dieſer Zufluß beſteht darinn, daß alle ſeine Unterthanen mit Arbeit und Nahrungsmitteln verſehen werden.

§. 2.

Auf dieſen Grund ſind die Fabriken und Manufacturen errichtet. Die Beſtellung der Ländereyen und die Handelſchaft können nicht alle Glieder eines Reichskörpers ernähren. Wovon ſollen denn diejenigen leben, die im Lande kein Eigenthum haben, oder keine Kaufmannſchaft treiben, wenn dieſe beyde Nahrungsmittel die einzigen in einem Lande wären? Durch Bedienungen oder Aemter können nicht alle übrigen unterhalten werden: denn wenn einer durch ſeine Bedienung ein ſtückchen Brod genieſſet, ſo können doch viele hundert andere über eben dieſelbe Bedienung, deren Genuß ihnen verſagt worden, ſeuffzen. Wie unglückſelig wäre daher nicht ein Land, welches mehrere Müßiggänger hätte, als es unterhalten könnte? Fabriken und Manufakturen ſind dasjenige, was allen übrigen Unterthanen eines Landes Nahrung und Reichthum ertheilet. Sie ſind die ſich weit erſtreckenden Veranſtaltungen, die mit dem ganzen Reichskörper und mit allen ſeinen Gliedern in einer genauen und gemeinſchaftlichen Verbindung und Verknüpfung ſtehn; und folglich, je höher der Flor dieſer Anſtalten ſteigt, je reicher wird ſich auch die Quelle zum Wohlſtande des Landes ergieſſen; es werden dadurch viele tauſend bereichert werden, und weit mehrere erhalten Aufenthalt und Nahrung, welche ſonſt betteln oder umkommen würden, weil ſie keine Gelegenheit finden können, ihr Brod zu verdienen.

§. 3.

In dieſen unſern ſehr verbeſſerten Zeiten wird in allen Regierungen die Vermehrung der Unterthanen und die Menge des Volkes unter die Mittel gerechnet, die ſehr viel zur Stärke eines Landes beytragen. Dieſes wäre leicht zu beweiſen; allein es iſt ſolches jetzt meine Abſicht nicht. Bloß dieſes will ich anführen, daß die Fabriken zur Vermehrung des Volkes ihr viel beytragen; wie dieſes aber zugeht, das iſt allhier meine Sache nicht zu erklären, genug, daß man

Digitized by Google

man tägliche Proben davon sieht. Ich führe solches bloß als ein Mittel an, alle und jede zur Sorgfalt und Liebe für diese Anstalten zu ermuntern; denn wo ist wohl derjenige, der sein Vaterland nicht liebet, und nicht Lust und Gefallen an dem Wohle desselben findet, ja, der nicht eine sorgfältige Aufmerksamkeit auf alles dasjenige hat, was zur Wohlfahrt des Landes gereichet. Lasset uns nur die Augen ein wenig in die alten Zeiten werfen, und in die Tage unsrer Vorfahren! Wie manche verwüstende Kriege haben sie nicht geführt? Wie manche tausend Menschen sind nicht durch Schwert und Brand jämmerlich aufgeopfert worden und umgekommen, und zwar bloß der einzigen Staatsursache wegen, sich dadurch die überflüßige Mannschaft, die das Land nicht ernähren konnte, vom Halse zu schaffen? O! eine klägliche Finsterniß, die die Augen der Helden benebelte! Und hingegen wie glückselig ist die Zeit, in der wir jetzt leben, da wir unter unserm Feigenbaume in Frieden und Ruhe sitzen, und auf alle nur erdenkliche Arten an der Vermehrung und Wohlfahrt des menschlichen Geschlechtes arbeiten können!

§. 4.

Es hat aber ein regierender, und um die Wohlfahrt seiner Unterthanen sorgfältig bekümmerter Herr, nächst dem, daß durch die Fabriken und Manufacturen auf die Nahrung, Aufrechthaltung und Vermehrung der Unterthanen gezielet wird, seine Absicht auch zugleich mit darauf gerichtet, der Quelle den Ausfluß aus dem Reiche zu verstopfen, die sonst gar bald erschöpft und leer werden würde; ich meyne, die Ausfuhre des Geldes aus dem Lande zu verhindern. Wir leben jetzt in einer Zeit, da das Nothwendige nicht nur von mehrerem Werthe ist, als in den alten Zeiten, sondern auch noch täglich steiget und zunimmt. Was wir jetzt nothdürftig nennen, das nennte man ehemals überflüßig, und unser Ueberfluß wird künftig der Nachwelt bloß das Nothdürftige werden. Doch mag man es nun Ueberfluß oder Nothdurft nennen; so ist es doch überhaupt gewiß, daß alles, was wir nöthig haben, Geld kostet; dieses Geld geht aus dem Lande, oder Reiche, weil das Nothwendige aus andern Ländern muß hereingeschaffet werden. Allein hingegen, wenn dasjenige, was man nöthig hat, zu Hause im Lande selbst verfertiget wird, so bleibt das Geld in den Händen und in der Verwahrung der Unterthanen, und folglich im Lande. Und dieses kann man alsdenn die Nationalsparsamkeit eines Landes nennen.

§. 5.

Den Nationalvortheil eines Landes vermittelst der Fabriken und Manufacturen empor zu bringen, geschicht dadurch, wenn eine Fabrike und ein Manufacturwerk zu der Höhe anwächst, daß es von seinen Wirkungen oder Producten den Fremden durch die Ausfuhre ein Theil mittheilen kann. Eine solche Ausfuhre geschieht zwar nicht sogleich aus einer Fabrike oder Manufactur, die erst kürzlich angeleat worden, indem man zu erst bey der Anlage derselben, das Augenmerk in den Gränzen des Landes einzuschränken, bedacht seyn muß. Allein, welcher junger Officier gedenkt nicht mit der Zeit General zu werden? Und was für elende patriotische Vorstellungen wären dieses nicht, wenn man nicht an einer solchen Vollkommenheit der Fabriken arbeiten sollte, daß der Nationalvortheil eben sowohl erhalten würde, als die Nationalgesparsamkeit?

§. 6.

Es gereichet aber insonderheit zur Stärke der Fabriken und Manufakturn, wenn ein Land seine Arbeiter mit innländischen rohen Materialien versehen, und sie damit fördern kann. Dieses vermehret nicht allein die Menge und Mannigfaltigkeit der Einrichtungen, sondern es ertheilt auch den Waaren einen bequemern und gelindern Preiß, dadurch denn die Abnahme und der Debit, der Geist und das Leben der Fabriken, befördert und empor gebracht wird. Ueber dieses, so wie ein jeder Privat oder Landmann gerne sein Geld sparet, wenn er es sparen kann, und nicht gerne von seinem Nachbar dasjenige kauft, was er sich selbst, entweder durch sein Feld, oder durch seine Viehzucht verschaffen kann; eben so sucht auch ein regierender Herr seine Reichskasse zu sparen, also, daß er nicht von den Ausländern diejenigen Materialien kauft, die in seinem eigenen Lande hervorgebracht und angeschaft werden. Findet man nun in seinem Lande Sachen und Producte, die zur Verarbeitung geschickt sind: so ist er darauf bedacht, wie dergleichen oder die rohen

Materialien erhalten, bebauet, und vermehret werden können, und zu dem Ende läßt er weiſe Geſätze und Verordnungen abfaſſen, die die vernünftige Behandlung und Pflege des rohen Vorraths betreffen, und wodurch alles abgeſchnitten und verhindert wird, was das Aufkommen der Producten unterdrücken könnte. Wird keine rohe Materie im Lande gefunden, und er ſieht die Möglichkeit, daß das Land auf ſeinem eigenen Boden oder durch eigene Zucht dergleichen hervorbringen und verſchaffen kann; ſo verſäumet er nicht, ſolche Anſtalt und Einrichtung hierinn zu treffen, damit er inskünftige einen reichen innländiſchen Vorrath an dergleichen Materie erhalten kann. Warum arbeiten die europäiſchen Nationen an der Pflanzung der Maulbeerbäume, da man doch vor Zeiten nur allein den Namen davon kannte? Bloß dießfalls, damit die Seidenfabriken mit roher Seide verſehen werden können, welche, jene in Aufnahme zu ſetzen, im Lande angeſchaffet werden mußte.

§. 7.

Unter den Fabriken verſchaffen die Wollenfabriken die überflüßigſte Arbeit. Sie ernähren das meiſte Volk; das, was ſie verſchaffen, hat das Volk am meiſten nöthig, und ſie erfordern daher die meiſten Arbeiter. Es wird dadurch die größte Nationalſparſamkeit erhalten, ſo wie künftig auch der Nationalvortheil dadurch bewirket wird. Ihre Stärke und ihr Vorſchuß wird vermittelſt der Schaafszucht empor gebracht; welches auch die Urſache iſt, warum Engelland einen ſo hohen Werth auf die Schaafe ſetzt, indem ſie daſelbſt im Lande die edelſte Perl in der Krone, des Königs größter Reichthum, und des Reiches Brautſchatz genennet werden. Ein Charakter, der ſtolz und hoch klinget; allein der Vortheil ſtimmt durchaus mit dem Namen überein. Ich bin der Meynung, es würde die Schaafszucht bey allen andern Nationen eben daſſelbe Anſehen gewinnen, wenn ſie die rechte Art dieſer Thiere kennen ſollten. Und in der That, woran es auch liegt, ſo iſt es doch gewiß, daß bloß die Unwiſſenheit in der Verbeſſerung der Schaafe, und der geringe Nutzen, den ſie von den gemeinen Schaafen haben, Schuld daran iſt, daß die Schaafe nichts geachtet werden, und daß ſie die Schaafszucht für etwas geringes halten. Man ſollte mit eben dem Eifer, mit welchem man in einigen Ländern an der Fortpflanzung der Maulbeerbäume arbeitet, auch an der Verbeſſerung der Schaafszucht arbeiten, ſobald man Unterricht und Wiſſenſchaft davon erhielte, wie dieſe Verbeſſerung geſchieht, wie ſie in guten Flor geſetzt werden kann, und daß alles nur in einer Einrichtung beſtehet, die nur eine ganz geringe und unmerkliche Beköſtigung erfordert, die aber hingegen geſchwind und ohne Zeitverluſt ſich ſelbſt völlig wieder bezahlet.

§. 8.

Ich habe das Vergnügen, dem Leſer dieſen kleinen Tractat von der Verbeſſerung der Schaafe mitzutheilen. Man ſetze kein Miſtrauen auf mich, denn was ich ſchreibe, das iſt wahr. Es iſt eine Wahrheit, die ihr Alter von der Zeit her rechnet, da alle Nationen von den Römern mit den Titel der Barbarn beehret wurden; ja eine Wahrheit, die für barbariſch könnte angeſehen werden, wenn wir ſie in Norden von den Aſiaten und Afrikanern herhohlen ſollten. Wir haben ſie aber näher, nämlich von zwo Nationen, die ſchon längſt dieſen Schimpfnamen abgeworfen haben, die die Treflichkeit derſelben mit bekümmerten Augen angeſehen haben; ja! die Kunſt verſtanden, allen andern die Augen ſo wohl zu verblenden, daß ſie inzwiſchen in einem aufgeführten und modrichten Waſſer die größten Fiſche gefiſchet haben. Welche große Geldſummen hat nicht Engelland mit ſeiner Wollen und mit ſeinen Wollenfabriken verdienet? Warum iſt Spanien über ſeine Schaafe eben ſo eiferſüchtig, wie Engelland? Warum ſteht die Lebensſtrafe in Spanien und Engelland auf der Ausfuhre der Schaafe? Iſt es vielleicht dießfalls, damit die Anzahl ihrer Schaafe nicht verringert werden ſoll? Nein, weit gefehlt! Der Leſer ſoll die rechte Urſache deutlicher erfahren, wenn er meine kleine Arbeit mit dem Durchleſen beehren will, und alsdenn erfahren, daß es die Eiferſucht über die Verbeſſerung und das Aufbringen dieſer Thiere iſt; indem ſie ganz wohl einſehen, daß das Aufbringen derſelben überall und an andern Orten zu ihrem größten Schaden ins Werk zu ſetzen iſt.

§. 9.

Die Verabſäumung der Verbeſſerung und des Aufbringens der Schaafe iſt bey den europäiſchen Nationen vornehmlich durch den blinden und dunkeln Begriff verurſachet worden, als

Digitized by Google

ob die Schaafszucht, in Anſehung ihrer Güte und Feinigkeit, ein Verhältniß mit dem Klima und dem Boden des Landes hätte. Und auf dieſen falſchen Grund haben ſie ihre Schlüſſe gebauet: Es würde die Verbeſſerung der Schaafe eine Windmacherey werden, die durch eine bequeme Himmelsgegend und eine undienliche Weide gar leicht zu widerlegen wäre. Ich weis nicht, welcher logikaliſchen Figur ſie ſich in Formierung eines ſolchen Syllogismus bekennt haben. Doch die Figur mag heiſſen, wie ſie will, genug, daß ſie durch die Erfahrung wiederlegt wird, wodurch alle Einwendungen gänzlich vernichtet werden, die etwann phyſice dagegen angeführt werden könnten. Denn was das betrift, daß die Schaafszucht in Anſehung der Feinigkeit von dem Boden oder Klima des Landes abhängen ſollte, worunter ſie zugleich bemerken: Spanien und England hätten ihre feinen Schaafe daher, weil das Klima und der Boden dieſer Länder ſo beſchaffen wäre, daß ſie allein in ganz Europa feine Schaafe, die ihnen ihre feine Wolle geben, zu halten, im Stande wären; ſo wird dieſe Schwierigkeit und dieſes Räthſel ſogleich aufgelöſet, wenn man die Einrichtungen der Schäfereyen dieſer Länder in Augenſchein nimmt, und alsdenn zeiget ſich ſowohl bey ihnen ſelbſt aus ihrem Verfahren und Einrichtungen, als auch aus wahrhaften Nachrichten: daß Spanien und England vor Zeiten eben ſo ſchlechte und grobe Schaafe gehabt hat, als nachher in andern Gegenden in Europa gefunden worden, und daß die feinen Schaafe, die ſie nunmehr erziehen, vermittelſt Kunſt und Fleiß ſo weit gebracht und verbeſſert worden ſind, nicht aber durch Hülfe der Himmelsgegenden und der Beſchaffenheit des Bodens.

§. 10.

Der Streit, der zwiſchen dieſen beyden Reichen, wegen des Vorzugs in dieſer Kunſt, entſtanden iſt, wird dasjenige, was ich jetzt geſagt habe, aufs deutlichſte bekräftigen, nämlich dieſes, daß ihre Schaafe durch die Kunſt ſind empor gebracht und verbeſſert worden. Die Spanier geben davon folgende Nachricht, die ebenfalls durch den Herrn Thomelle in ſeinem Diction. œconom. bekräftiget wird: Es habe nämlich Spanien ſeine erſten feinen Schaafe aus der Barbarey, aus Syrien und von den Aegyptiern erhalten, die am rothen Meere wohnen, von welchen Nationen ſie auch die Kunſt gelernet, ihre ehmaligen groben Schaafe ſo empor zu bringen, daß auch ein König von England einen Geſandten an den König von Kaſtilien geſandt, ihm große Geſchenke gemacht, und eine Anzahl von den aus der Barberey ins Land gekommenen Schaafen verlangt haben ſoll; der König von Kaſtilien ſoll dieſes bewilliget, und ſie dem Könige von England verehret haben, welcher dieſe Schaafe zu einem ſo glücklichen Erfolge und Ausfalle zum Beſten ſeiner Nachkommen anwandte. Hingegen geben die Engländer vor: ſie hätten dieſe Kunſt von den Römern zu der Zeit gelernet, als dieſe das Land im Beſitze gehabt hätten, und König **Eduard der Vierte** habe zu erſt den Spaniern mit einigen feinen Schaafen ein Geſchenk gemacht, und ſie möchten von Tag zu Tage wünſchen, ihnen dieſes Geſchenk niemals gemacht zu haben. Könnte ich wohl zur Aufklärung der Wahrheit einen kräftigern Beweis anführen, als das eigene Bekenntniß, das ſich hierbey auf beyden Seiten ſo aufrichtig äuſſert? Warum will man anjetzt dieſen beyden Reichen einigen beſondern Vortheil der Natur in Anſehung der Schaafszucht aufbürden, da ſie doch ſelbſt geſtehen, ihre Schaafe hätten ehemals ſchlechte und grobe Wolle gehabt? Woher entſteht der Einwurf, die Natur hätte Spanien und England mit feinen Schaafen beſchenket, und es hätte ihr nicht gefallen, andere Länder mit dieſen Vortheilen zu verſehen? Was kann nun wohl die Verbeſſerung der Schaafszucht andern Nationen unmöglich machen? Iſt nicht die Natur der Abgott, der verehret, der beſänftiget werden muß, und auf deſſen Ungenade die Schuld beruhen muß, wenn es nicht glücken will.

§. 11.

Es geſchieht insgemein, daß man in eine Sache, wenn man unglückliche Verſuche damit machet, ein Mistrauen ſetzet. Man ſtellt Verſuche an, aber der Ausfall will nicht nach Wunſch ablaufen: ſo gleich iſt man fertig, ſolche Urſachen des unglücklichen Ausfalls anzugeben, die von der Sache eben ſo weit entfernet ſind, als Oſt von Weſt, und dabey läſſet man es bewenden. Ein Fehler, der den geſchwinden Fortgang der Wiſſenſchaften zu großem Hinderniſſe gereichet. Es iſt wunderbar, daß die Leute die Schuld nicht auf ſich ſelbſt ſchieben wollen, da ſie doch gleichwohl an ihnen lieget; es iſt ja natürlich, daß wenn ein Verſuch nur Räthſelweiſe und nach bloßen Muthmaſſungen angeſtellet wird, ſolcher auch insgemein wie das Spiele

Digitized by Google

die blinde Kuh, abläuſet, in welchem Spiele die blinde Kuh mit verbundenen Augen auf Gerathewohl um ſich greiſet, und macht ſie alsdenn eine glückliche Beute; ſo hat ſie es nicht ihrer Hurtigkeit und Geſchicklichkeit zu danken, fänget ſie hingegen nichts, ſo darf ſie ſich auch nicht darüber wundern, denn ſie iſt ſo gut als blind. Verſuche nach bloßen Muthmaſſungen zu machen, um die Wahrheit zu entdecken, iſt rühmenswerth; allein es iſt ſicherer, wenn man die Proben nach Regeln und nach einer vernünftigen Methode anſtellet, alsdenn wird es ſowohl an einem als an dem andern Orte gelingen. Ohne Zweifel findet ſich hierinn die Urſache, warum andere Länder ſich nicht auf die Kunſt geleget haben, die Schaafszucht empor zu bringen, da doch die Sache gleichwohl ſchlecht und leicht iſt. Es wird einer oder der andere einen Verſuch gemacht haben, aber gleichſam blindlings, ohne die Beſchaffenheit der Art und Weiſe, noch das Verfahren dabey recht zu verſtehn; und wenn nun nichts darauf erfolgen wollte; ſo hieß es: es gehet nicht an, es ſind Narrenspoſſen, es weiter zu verſuchen, und ſo weiter.

§. 12.

Dieſer Aberglaube hat bey den Schweden eben ſowohl als bey andern Nationen Eingang gefunden; aber vor dreyßig Jahren hat er in Schweden angefangen abzunehmen, und ſich zu verlieren; ja, alle wiedrige Gedanken von der Aufbringung der Schaafe ſind daſelbſt ſchon ſo ausgerottet, daß auch die Bauern ſchon lange angefangen haben, ihre Schaafe aufzutreiben, und ſie können anjetzt von ihnen eben ſo feine Wolle erhalten, als die Engländer; ja, die Schweden haben es an einigen Oertern damit ſo hoch gebracht, daß ganze Gegenden und Ländereyen mit dem Aufbringen ihrer Schaafe beſchäftiget ſind, und zwar ſowohl auf herrſchaftlichen Gütern, als in den Dorfſchaften. Und damit das Wachsthum der Schaafszucht deſto geſchwinder geſchehen möge; ſo haben die Reichsſtände zur Einrichtung und Erhaltung der Schäfereyen eine große Summe Geld ausgeſetzt, damit werden in jeder Provinz einer oder mehr Schäfer unterhalten, die dem Landmanne zur Hand gehn müſſen. Dieſe Schäfer ſind zu Höhentorp in der Schäferſchule in der Lehre geweſen, woſelbſt jährlich eine Anzahl junger Lehrlinge unterhalten werden. In Wahrheit, die Stände würden keine Mittel zu einer ſo koſtbaren Stiftung bewilliget haben, wenn ſie nicht eines glücklichen Ausfalls vergewiſſert geweſen wären, worüber ſie, ſich anjetzt zu freuen Urſache haben. Und über dieſes will ich melden, daß die Stände nichts auf die Schäfereyen verwendeten, bevor ſie im voraus die Proben geſehn, und daraus bemerket hatten, daß die Sache ihren Beyfall und ihre Unterſtützung verdiente. Wir finden nicht, daß in Schweden die Schaafe in Anſehung der Himmelsgegend einigem Fehl oder Gebrechen unterworfen wären, und daß ſie ihnen zu rauh oder ſcharf ſeyn ſollte; nein, weit entfernt! Die erzeugete Wolle iſt daſelbſt feiner und von mehrerm Austrag als die ſpanniſche Wolle, die unmittelbar aus Spanien kommt; wobey ich bey einer andern Gelegenheit die Urſache angeben werde.

(Das übrige folgt künftig.)

Art. 9.

a) Zu Düſſeldorf iſt unterm 23. Octobris letzthin eine Churfürſtl. Verordnung ergangen, und aller Orten publicieret worden: um das Publicum für falſche churfälziſche Thaller und frankfurter Kopfſtücke, ſo zum Vorſchein kommen ſind, zu warnen. Erſtere ſind daran kennbar, das ſie keinen Silberſchein und Klang geben, ſonſt aber im Gepräge ſehr rein und den ächten gleichsförmig ſind. Letztere beſtehen aus bloßer Compoſition, und ſind folglich von gar keinem Werth.

Preiſe

Digitized by Google

Preiſe von allerley Victualien und Getreide, wie ſie in nachſtehenden Tagen waren.

Namen der St.-u. Märkt.	Noveb.	Ochſen-Fleiſch		Rind-Fleiſch		Kalb-Fleiſch		Schaf-Fleiſch		12. Ey.	Weitzen-Bier		Braun-Bier		Schml.	1. kr. ſemel wiegt.		ein Leib gut Rog. Brod um	wiegt.			Mitlere Getreid-Preis. Weitz-Schäf		Korn-Schäf		Gerſt-Schäf		Haab-Schäf	
	T	kr	pf	kr	pf	kr	pf	kr	pf	fl.	kr	pf	kr	pf	kr	lo	qu	kr	tt.	lo	qu	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abbach	19	-	-	5	-	-	-	4	-	18	3	1	2	3	17	8	1	6	5	--		10	-	5	--	4	15	3	30
Aichach	15	6	2	5	2	8	-	5	-	15	3	2	3	-	20	7	2	4	2	19	-	11	--	6	10	5	15	4	20
Aybling	13	-	-	6	-	5	-	.	.	21	4	1	3	1	16	8	--	4	2	9	1	12	--	7	30	6	30	5	30
Abenſperg	12	6	-	5	-	7	-	4	2	24	3	1	2	3	14	9	2	6	4	16	--	8	30	4	45	4	15	3	30
Braunau	6	5	1	4	3	5	-	3	2	24	3	1	3	1	14	5	2	15	9	--	--	13	--	7	--	4	30	4	15
Byburg	10	-	-	5	3	-	-	4	-	24	4	-	2	3	14	9	3	4	2	19	-	11	--	6	--	5	--	4	--
Camm	10	-	-	5	1	6	-	4	2	24	3	-	2	3	17	9	2	5	2	20	1	10	-	5	30	4	30	3	45
Craiburg	14	5	1	4	3	5	-	3	2	24	4	-	2	3	13	8	--	5	2	20	1	11	--	6	30	5	30	4	20
Dachau	18	6	2	6	-	6	-	5	-	15	3	2	3	-	18	7	--	4	4	--	--	12	--	7	30	6	--	5	--
Deggendorf	10	6	-	5	2	6	-	4	2	24	3	1	2	3	18	0	2	5	3	18	2	11	15	5	48	5	-	4	24
Dietfurth	10	6	2	5	2	6	-	4	2	21	3	1	2	3	20	01	--	6	4	8	--	8	30	5	30	5	--	3	15
Dinglſing	16	5	3	5	1	6	-	3	3	24	2	2	2	3	15	7	--	6	4	--	--	10	--	5	30	0	30	3	30
Dorfen	18	6	-	5	2	6	-	4	-	18	3	2	2	3	15	8	4	4	4	16	--	12	--	8	--	5	30	4	--
Erding	13	6	-	5	2	6	-	4	2	18	3	3	2	3	17	8	1	5	2	12	--	12	--	6	30	6	20	4	--
Freyſing																													
Friedberg	20	6	-	5	2	7	-	5	-	13	3	2	3	-	18	8	--	4	2	24	--	12	10	6	30	6	15	4	45
Fridburg	20	5	-	4	2	4	2	5	2	24	3	1	3	1	15	6	--	5	2	24	--	12	30	8	20	5	--	4	--
Furth	12	-	-	5	-	-	-	4	-	24	2	3	2	2	20	9	--	--	-	--	-	11	--	8	--	5	-	4	--
Kellheim																													
Kötzting	9	5	-	4	-	6	-	3	-	24	3	1	1	3	15	7	5	5	2	20	--	9	-	6	--	5	--	4	--
Landau	11	5	2	5	-	5	-	3	2	30	3	2	2	3	15	7	2	6	3	20	1	10	--	5	54	4	30	4	--
Landſperg	12	6	2	6	-	7	-	5	-	18	3	2	3	.	18	--	--	--	--	--	--	11	--	7	20	0	50	4	30
Marquartſt.	1	6	-	5	-	3	2	3	2	30	4	-	3	2	13	8	--	--	--	--	--	12	40	8	--	7	20	5	40
Mülldorf	20	-	-	5	2	6	-	-	-	24	4	-	3	-	17	7	4	10	4	--	--	14	-	7	--	5	30	5	--
Mainburg	13	-	-	6	-	5	1	4	2	21	3	2	2	3	16	8	1	12	8	16	--	11	--	5	15	5	--	3	30
Moſpurg	22	6	-	5	2	-	-	4	-	21	3	2	2	3	16	12	--	4	2	24	--	--	-	6	--	5	30	3	24
Neuenötting	7	5	1	4	3	5	-	3	2	24	3	3	3	-	14	7	--	5	3	24	--	12	--	6	30	5	--	3	58
Neumarkt	15	6	-	5	2	6	-	4	-	24	4	-	2	3	13	9	--	3	2	--	--	11	30	6	--	5	--	4	--
Neuſtadt	14	6	-	5	-	8	-	4	-	21	3	-	2	3	16	9	--	6	5	--	--	10	--	5	30	5	-	3	30
Paſſau	18	4	2	4	2	5	-	3	2	21	3	-	3		16	6	2	6	4	6	--	15	--	6	--	5	--	3	--
Pfaffenhofen	15	6	2	5	2	6	-	4	2	24	3	2	3	-	16	8	--	6	3	30	3	11	30	6	05	5	10	4	12
Pfarrkirchen																													
Plätling	15	5	3	-	-	-	-	-	-	03	3	1	2	3	16	6	2	-	--	--	--	11	15	6	--	5	--	4	--
Reichenthall	16	5	-	5	-	4	2	4	-	15	3	3	3	-	17	6	--	5	4	1	--	13	48	8	26	7	--	6	18
Regenſpurg	19	9	-	5	2	6	2	5	-	15	2	2	1	3	18	8	2	12	9	--	--	9	40	5	36	5	3	4	15
Rhain	14	7		5	2	9	-	5	-	18	3	2	3	-	18	7	2	4	3	--	--	12	--	6	--	5	-	-	--
Ried	10	5	-	4	3	5	-	3	2	15	3	2	3	-	14	7	1	6	3	8	--	12	-	6	30	5	-	4	12
Roſenheim	13		-	5	2	5	-	3	2	18	4	-	3	1	16	7	2	1	--	11	2	13	--	7	24	0	-	4	26
Rottenburg	10	6	1	5	-	8	-	4	-	21	3	1	2	3	15	10	1	4	2	--	--	10	--	5	15	5	--	3	30
Schärding																													
Schongau	13	6	-	5	2	6	-	-	-	18	-	-	3	-	16	6	2	8	3	4	--	11	50	8	40	7	--	4	30
Schrobėhauſ.	3	7	-	5	2	7	-	5	-	18	3	3	3	-	16	8	2	7	4	6	2	10	45	6	30	5	30	4	45
St. am Hof																													
Tolz	15	6	-	5	2	5	-	4	1	15	4	2	3	-	16	6	3	5	2	16	--	12	--	9	--	8	--	5	--
Traunſtein	19	5	2	5	-	5	2	3	2	18	3	1	3		16	8	--	10	7	--	--	12	--	7	30	6	--	4	40
Troſpreg																													
Vilshofen	5	5	2	5	-	5	-	3	1	24	3	1	3	-	17	8	6	6	3	2	1	11	12	5	32	4	30	3	40
Waſſerburg	15	6	-	5	-	5	1	3	2	21	3	4	3	1	15	8	--	8	4	7	2	12	45	7	50	6	30	4	30
Amergau	15			6	-	6	-	5	-	21	-	-	3	3	19	6	.	4	1	4	--	13	--	9	30	7	30	4	--
Zwiesl	8	5	1	4	2	7	-	4	2	24	3	1	3	3	16	5	3	3	1	8	--	12	-	7	--	6	-	4	--

Art. 10. Preiſe von allerley Venalien und Victualien, wie ſie in folgenden Tagen geſtan[den]

Venalien und Victualien.	Zahl Maß u. Gewicht	München d. 18 Nov. fl.	kr	d.	Landshut d. 16. Nov. fl.	kr.	d.	Straubing d. 17. Nov. fl.	kr.	d.	Burghauſ. d. 16 Nov fl.	kr.	d.	Ingolſtadt d 15. Nov. fl.	kr.	d.	Amb[erg] 11. fl.	…
Waitzenmittler Preis.	1. Schäf.	13	—	—	11	—	—	10	30	—	12	—	—	9	45	—	8	
Korn mittlere Preis.	1. Schäf.	7	—	—	6	—	—	5	30	—	7	—	—	5	35	—	5	
Gerſten mittlere Pr.	1. Schäf.	6	—	—	5	30	—	4	10	—	5	—	—	4	40	—	5	
Haber. 7. Metzen.	1. Schäf.	5	—	—	8	45	—	3	45	—	3	20	—	3	50	—	3	
Semmelmehl.	1. Metz.	2	20	—	1	52	—	1	42	—	2	40	—	1	45	—	—	
Ordin. Waitzenmehl.	1. Metz.	1	55	—	1	32	—	1	30	—	2	—	—	1	30	—	—	1
Roggenausſchlag.	1. Metz.	1	40	—	1	—	—	1	8	—	1	30	—	—	6	—	—	1
Ordin. Roggenmehl.	1. Metz.	1	20	—	—	45	—	—	50	—	—	50	—	—	45	—	—	
Ochſenfleiſch.	1. Pfund.	—	6	2	—	6	—	—	5	1	—	5	1	—	7	—	—	
Rindfleiſch.	1. Pfund.	—	6	—	—	5	—	—	5	3	—	4	3	—	6	—	—	
Kalbfleiſch	1. Pfund.	—	6	—	—	7	—	—	6	—	—	5	—	—	7	—	—	
Schaffleiſch	1. Pfund.	—	5	—	—	4	—	—	5	—	—	3	2	—	4	2	—	
Schweinfleiſch	1. Pfund.	—	7	—	—	7	2	—	7	2	—	5	2	—	7	2	—	
Gänſe	1. Stuck.	—	43	—	—	16	—	—	36	—	—	22	—	—	36	—	—	2
Enten.	1. Stuck.	—	16	—	—	18	—	—	18	—	—	13	—	—	15	—	—	1
Kapaun oder Koppen.	1. Stuck.	—	40	—	—	30	—	—	30	—	—	20	—	—	—	—	—	2
Hennen.	1. Stuck.	—	15	—	—	15	—	—	18	—	—	9	—	—	10	—	—	1
Junge Hüner	1. Paar.	—	42	—	—	22	—	—	18	—	—	12	—	—	14	—	—	8
Hechten.	1. Pfund.	—	32	—	—	20	—	—	20	—	—	22	—	—	20	—	—	1
Karpfen.	1. Pfund.	—	12	—	—	15	—	—	12	—	—	15	—	—	12	—	—	
Schmaltz.	1. Pfund.	—	15	—	—	15	—	—	15	—	—	14	—	—	16	—	—	
Butter.	1. Pfund.	—	16	—	—	16	—	—	16	—	—	12	—	—	16	—	—	1
Eyer.	50. St.	—	40	—	—	30	—	—	28	—	—	28	—	—	40	—	—	5
Weiß- oder Weitzenb.	1. Maaß.	—	3	1	—	3	2	—	3	2	—	3	2	—	3	1	—	
Braun Schenkbier.	1. Maaß.	—	3	1	—	3	1	—	3	—	—	3	1	—	3	—	—	
Bierbrandwein.	1. Maaß.	—	16	—	—	15	—	—	16	—	—	16	—	—	14	—	—	
Baumöl.	1. Pfund.	—	24	—	—	24	—	—	26	—	—	33	—	—	22	—	—	1
Leinöl	1. Pfund.	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	14	—	—	15	—	—	2
Unſchlit ausgeſchmelz.	1. Centn.	20	50	—	16	14	—	18	16	—	17	30	—	18	—	—	—	1
Unſchlittkerzen.	1. Pfund.	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	13	—	—	
Det. Baumwolltacht.	1. Pfund	—	15	—	—	12	—	—	12	—	—	13	—	—	14	—	20	1
Seife	1. Pfund	—	10	—	—	24	—	—	—	—	—	12	—	—	13	—	—	1
Salz	1. Metz.	1	36	—	—	12	—	—	11	—	—	55	—	1	36	—	—	1
Jede Kl. zu 6. ſch im [—] Scheidl. – Buchenholz.	1. Klaft.	5	15	—	1	28	—	1	30	—	—	—	—	4	—	—	—	3
Eichenholz.	1. Klaft.	—	—	—	6	30	—	6	—	—	4	20	—	—	—	—	—	
Birkenholz.	1. Klaft.				—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	
Feichtholz.	1. Klaft.	3	15	—	4	45	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
3½. ſch.		2	30	—	3	40	—	4	—	—	2	24	—	2	45	—	4	

	München tt.	lo.	qu.	Landshut tt.	lo.	qu.	Straubing tt.	lo.	qu.	Burghauſ. tt.	lo.	qu.	Ingolſtadt tt.	lo.	qu.	Amb[erg] tt.	lo.
Ein Kreutzer Semmelbrod wiegt.	—	7	—	—	9	—	—	8	—	—	6	—	—	8	2	—	1
Ein 4. Kreutzerleib. Weißrogg.	—	41	—	4	8	—	2	16	—	1	30	2	1	4	—	1	2
Ein 5. Kreutzerleib.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ein 6. Kreutzerleib.	2	2	—	—	—	—	3	24	2	2	30	1	4	10	—	—	—
Ein 8. Kreutzerleib.	—	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ein 15. Kreutzerleib, Hausbrod.	9	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	1

Digitized by Google

Num. XV.

Churbaieriſches Intelligenzblatt.

(Mit gnädigſtem Privilegio.)

München / den 30. Decemb. 1766.

Art. 1.

*) Von GOttes Gnaden Wir Maximilian Joſeph, in Obern und Niedern Baiern, auch der Obern Pfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, des heiligen römiſchen Reichs Erz-Truchſeß, und Churfürſt, Landgraf zu Leuchtenberg ꝛc. ꝛc.

Entbieten unſern Hofrathspräſidenten, Vicepräſidenten, Vitzdomen, Canzlern, Räthen, Rentmeiſtern, und all übrigen Obrigkeiten, Beamten, Ständen, und Unterthanen unſern Gruß zuvor, und geben denenſelben hiemit zu vernehmen, was nämlichen von Sr. Kaiſerl. Majeſtät mittels eines unterm 10ten Octobris dieß laufenden Jahrs erledigten Edict ins geſammte Reich erlaſſen worden, und in folgenden beſtehet: daß pro

1. Die Reichskammergerichtsviſitation den 2ten May nächſtkünftigen Jahrs ihren Anfang nehmen ſolle.

2. Sollen alle diejenige, welche einige von ihren Reviſionsproceſſen fortgeſetzet: und von denen Kaiſerl. Commiſſarien, dann der andern viſitirenden Ständen verordneten Reviſorn erlediget: und abgeurtheilet haben wollen, ſolches in Zeit vier Monathen von Verkündigung dieſes Kaiſerl. Edicts an, ſowohl bey dem Kammergericht, als auch bey dem Churfürſten zu Maynz, als des Reichs Erzkanzlern, gebührend anzeigen, und erklären:

3. Diejenige aber, deren vor der Zeit des jüngern Reichsabſchieds angeſtellte Reviſionen in Kraft edictmäßiger Anzeige annoch beſtehen (inmaſſen die in Gefolge des Kaiſerl. Edicts vom Jahr 1653. in der darinn vorgeſchriebenen Zeit, und Weiſe nicht angezeiget: vorhergehende Reviſionen deſert verbleiben, und zu gegenwärtiger Viſitation nicht zu ziehen: weder anzunehmen ſeyen,) wann ſie nach damaligen, dem gedachten jüngern Reichsabſchied vorhergegangenen Gebrauch ihre Reviſionsgravamina noch nicht eingebracht, ſondern nach Innhalt des erſt gemeldt Kaiſerl. Edicts Entſchuldigungs Urſachen eingegeben, dieſe ihre annoch fehlende Reviſionsgravamina in vorbemelter Friſt am Kammergericht produciren: und ſodann alle, und jede ſich mit denen Sportln, (welche ihnen mehrbeſagtes Kammergericht vor dieß erſtemal nach Vorſchrift des jüngern Reichsabſchieds §. 126. zu mehrer der Juſtitz-Beförderungen, auch auf die bisher zuſammen geſchwollene Reviſionsſachen, vorbehaltlich deren Reviſorn weiterer Ermäßigung zu taxieren, und anzuſetzen hat, auch darauf von Kaiſerl. Majeſtät daſſelbe Kammergericht beſonders angewieſen werden würdet) gefaſt halten ſollen, und dieſe jedoch nicht eher, als wann an die Sache Hand angeſchlagen, und von den Kaiſerl. Commiſſarien, und übrigen Reviſorn ſolches angedeutet wird, zum Archiv einzutragen, und zu erlegen / mit der angefügt ernſtlichen Verord- und Wahrnung, daß, wo ein- oder anderer der jetzo anbefohlenen Puncten in angeſetzter Friſt nicht erfüllet, warumen ſolches in dieſem Termino nicht geſchehen könne, an beyden oberwehnten Orten nicht angezeiget ſeyn worden, alsdann ſothane Reviſionen für deſert, und erloſchen ferner hiemit erkläret ſeyn ſollen. Ein welches hiemit zur benöthiger Wiſſenſchaft ohnverhalten gelaſſen wird. Gegeben in unſerer Haupt- und Reſidentzſtadt München den 26. Novembris 1766.

Ex Commiſſione Sereniſſimi Domini, Domini Ducis & Electoris ſpeciali.

(L.S.)

Carl Ant. Miller, Churfürſtl. Hofraths-Secretarius.

Digitized by Google

b) Von GOttes Gnaden Wir Maximilian Joſeph, in Obern- und Niedern-Baiern, auch der Obern-Pfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, des heiligen römiſchen Reichs Erz-Truchſeß und Churfürſt, Landgraf zu Leuchtenberg, ꝛc. ꝛc.

Entbiethen unſern Gruß und Gnad männiglich bevor: nachdem die Erfahrung lehrt, wie ſehr ſowohl unſere Juſtitz Dicaſteria in Adminiſtrirung der Juſtitz, als die Canzleyen in der Expedition durch die alldort bishero üblich geweſte Decopierung der communicablen Schriften gehemmt werden, ſo haben wir zu Vermeidung dieſer beſchwerlich- und Juſtitzverzögerlicher Hinderniß beſchloſſen, daß, wie es bey den höchſten Reichs- und andern auswärtigen Gerichten meiſtentheils üblich iſt, hinfüro auch bey gedacht unſern Juſtitz Dicaſteriis und andern ſubordinirten Gerichtsſtellen die Klag-Exception, re- und Duplic, dann all übrige communicable Schriften, mithin auch die Appellationes, ausgenommen jene, welche von unſeren Regierungen zum Hofrath, oder von dieſem ad Reviſorium gehen, und den Landsſtatutis gemäs nicht communicieret zu werden pflegen, ſamt allen Beylagen jederzeit in Duplo zugleich übergeben, ſohin das Original bey den Actis behalten, das Duplicat aber nach vorläufiger Collation, und derſelben Vormerkung dem Gegentheil communicirt werden ſolle. Sämentliche Partheyen, Advocaten, und Anwäld haben alſo deme von unten beſtimmten Termino an nicht nur gehorſamſt nachzukommen, ſondern auch daß das Duplicat dem Originali allzeit gleichlautend ſey, um ſo mehr darob zu ſeyn, als man wiederigenfalls gegen jene, welche ein oder anders außer acht laſſen, mit Geld- oder anderer willkührlicher Straf unfehlbar verfahren wurde.

Gleichwie wir hiernächſt von jenen, welche nicht Siegelmäßig ſeynd, bey unſerer Höchſten Stell ſelbſt keine Schriften, und Vorſtellungen andergeſtalt, als wann ſie von immatriculirten Advocaten unterſchrieben ſeynd, mehr anzunehmen, oder die angenommene nicht zu reſolvieren, ſondern entweder liegen, oder wiederum zuruck geben zu laſſen gedenken; ſo wollen wir, daß ein gleiches auch bey allen unſern Juſtitz- und andern Collegiis, Departements, und ſubordinierten Aemtern hinführo beobachtet, hingegen aber jener Advocaten mit gebührenden Straf- und Ahndung keineswegs geſchont werden ſolle, welche ſich unterſtehen würden, entweder anzügliche, offenbar unwahrhafte, oder contra res judicatas lauſende Schriften zu unterzeichnen.

Nicht weniger iſt auch unſer gnädigſter Befehl, daß ſowohl in Amtsberichten als anderen verſchloſſen- oder unverſchloſſenen Schriften der letzte Bogen nicht mehr, wie es bishero meiſtentheils geſchehen iſt, bis auf den Ueberſchlag beſchnitten, ſondern ganz gelaſſen, oder wenigſt der beſchnittene Ueberſchlag mit den übrigen ganzen Bögen zuſamm geheftet, und dadurch jene Unbequemlichkeit, welche dergleichen beſchnittene Ueberſchläge bishero vielfältig verurſacht haben, hinführo vermieden werden ſolle.

Im übrigen nimmt gegenwärtige Verordnung in all obigen drey Puncten erſt mit nächſt künftigen neuen Jahrstag ihren Anfang, und ſoll indeſſen zu jedermanns Wiſſenſchaft allenthalben publicirt und kund gemacht werden. Gegeben in unſerer Reſidenzſtadt München den 27. Novembris 1766.

Ex Commiſſione Sereniſſimi Domini, Domini Ducis & Electoris ſpeciali.

(L.S.)

Maximilian von Vogel, Churfürſt. Rath- und geheimer Secretari

c) Von GOttes Gnaden Wir Maximilia[n] Joſeph, in Obern und Niedern-Baier[n], auch der Obern Pfalz Herzog, Pfalzgra[f] bey Rhein, des heiligen römiſchen Reic[hs] Erz-Truchſeß und Churfürſt, Landgraf [zu] Leuchtenberg, ꝛc. ꝛc.

Entbieten unſern Gruß und Gnad hie[r] jedermänniglich bevor: nachdeme mit d[em] Petſchier- und Wappenſtechen in unſern L[an]den der gefährliche Mißbrauch getrieben wi[rd,] daß ſich allerhand ſowohl in- als auswär[tige] Leute hierauf verlegen, auch gar vielmal fal[ſche] Signet oder Stämplung der Accisba[ren] Waaren dienliche Wäppeln verfertigen, mi[t]

ſe

Digitized by Google

ſowohl zum Nachtheil des Publici als unſeres Ærarii die ſchädlichſte Betrügereyen verüben, ſo befehlen wir hiermit gnädig, doch ernſtlich, daß hinfüro in unſeren Landen, weder auf den gewöhnlichen Märkten, noch ſonſt jemand mehr das Petſchierſtechen geſtattet werden ſolle, welcher nicht ehevor hierzu behörig beeidiget, und ſowohl mit einer von ſeiner Obrigkeit beygebrachter hinlänglicher Caution, als einem ordentlichen von unſeren Haupt- und Generalmauthdirectorio vorhin bewirkt, und allda ingroßierenden Patent verſehen ſeyn wird. Gleichwie wir nun aber keineswegs gedenken, die berechtigte, und anſäßig ausländiſche Petſchierſtecher von Beſuchung der gewöhnlichen Märken im Lande gänzlichen ausſchlüſſen zu laſſen, alſo auch ſollen dieſelbe gleich den innländiſchen Petſchierſtecheren ſchuldig, und gehalten ſeyn, ebenfalls von ihrer ordentlichen Obrigkeit eine ſchriftliche Caution, bey erſagt unſeren Haupt- und Generalmauthdirectorio aber ein ingroßiertes Patent an ſich zu bringen, außer deſſen keiner paßieret, ſondern auf Betretten zur gebührender Straf gezohen werden ſolle. Gegeben in unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 1. Decembris 1766.

Ex Commiſſione Seren. D. D. Ducis, & Elect. ſpeciali. (L. S.)

Marimilian von Vogel, Churfürſtl. Raths- und geheimer Secretarius.

Art. 2.

a) Joſeph und Caſper Krinner haben zu Plätling 25. Flöße pr. 296. Bäume zu Bauholz feil, und da ſie ſolche vorhin dem Publico zu 1. fl. 30. kr. jeden Baum angebothen, ſo wollen ſie dermalen jeden Baum mit 10. kr. Nachlaß à 1. fl. 20. kr. einem Käufer überlaſſen.

b) Bey der Frauen Catharina Feſerin in Landshut liegen bey 60. Emer des beſten Weineßig im Vorrath, jeden Emer zu 5. und ein halben fl. unter den Reiſen äußerſten Preiſes.

c) Georg Karg, Papirer von Thierhaupten hat 40. Ballen Schrenspapier im Verlag jeden Ballen à 10. Riß 7. fl. — braun Concept à 13. fl. 20. Ballen Schreibpapier à 20. fl. zu liefern.

d) Desgleichen ſind zu Braunau bey Herrn Mathias Stumpſegger bey 30. Ballen Schrenspapier à 6. fl. 50. kr. in 1000 daſelbſt zu haben.

e) Simon Herle, Weisgerber in Landſperg biethet dem innländiſchen Publico feil 13. und ein dreyviertl Centner von ausländiſchen Schaafen abgegangene Rauſwolle, jeden Centner pr. 26. fl.

Art. 3, 4. 5, 6. 7. Vacat.

Art. 8.

Fortſetzung des letzthin abgebrochenen Artikels von der Emporbringung der Schaafzucht ꝛc.

§. 13.

Ich führe diſes von Schweden an, als einen hinlänglichen Beweiß, die Leſer von der Möglichkeit der Verbeſſerung der Schaafe an mehrern Orten, als in Spanien und England zu überzeugen, und ihnen zugleich zu beweiſen, daß weder das Klima noch der Boden die Aufbringung derſelben hindert; denn wenn ſich dieſes ſo befände, ſo hätte in Schweden die Schaafszucht nicht zu der Vollkommenheit kommen können, die ſie nun erreicht hat. Iſt irgendwo ein Klima für hart oder rauch zu halten, ſo iſt es gewiß daſelbſt, und gleichwohl haben die Schweden die Betreibung ihrer Schaafszucht eben ſo hoch gebracht, als die Spanier und Engländer. Allein was es ihnen für Mühe gekoſtet hat, bis ſie die Kunſt recht gelernet haben, daß überlaſſe ich der Erwegung des Leſers, indem ich berichten will, daß man die Kunſt den Spaniern und Engländer abſtehlen mußte. Alle dieſe beſchwerliche Mühe und Arbeit ermüdete die Schweden doch nicht, mit der Sache fortzufahren. Sie verwendeten anſehnliche Reiſe-

Digitized by Google

gelder auf die Lehrlinge in der Schäferey, um nach Spanien und England zu reiſen, und daſelbſt die Geheimniſſe in dieſer Kunſt auszuforſchen, und dieſes geſchah nicht ohne große Mühe und Lebensgefahr dieſer patriotiſchen Spionen. Viele Verſuche lieſen fruchtlos ab, und folglich wurden viele Geldſummen verſchwendet, ohne daß ſie ſobald wieder erſtattet wurden. Ich muß auch die Vorſichtigkeit der Spanier und Engländer rühmen, indem ſie dieſe Wiſſenſchaft überaus wohl zu verhehlen und zu verbergen wußten, und ungemein verdunkelten; denn als man darinn zu einer vollkommenen Einſicht gelangte, ſo befand man, daß ſie ganz einfältig und leicht war. Doch läugne ich nicht, daß je weiter man es auch in der Theorie darinn gebracht hat, dazu gleichwohl noch eine hinlängliche Erfahrung erfordert wird, wenn die Sache angefangen und glücklich ausgeführt werden ſoll. Und eben dieſes iſt dasjenige, was dieſe Wiſſenſchaft andern Nationen ſo dunkel gemacht hat; denn aus England oder Spanien kann man keinen erfahrnen Schäfer erhalten, indem dieſe beyden Nationen dagegen alle hinlängliche Anſtalten vorgekehret haben.

§. 14.

Alles, was zur Theorie in dieſer nützlichen Wiſſenſchaft gehöret, werde ich aufrichtig, und ohne etwas zu verhehlen, dem Leſer eröffnen; und dieſes iſt es alles, womit meine Feder ihm dienen kann. Findeſt du Geſchmack daran, ſo fange die Sache nur am rechten Ende an; du dieneſt damit dir ſelbſt und deinem Vaterlande.

Zweytes Capitel.

§. 1.

Man kann die Schaafe von einer Art in die andere verwandeln; grobe Schaafe können in eine feinere Art vewandelt werden. Und dieſes iſt dasjenige, was man in den Schäfereyen die Schaafe aufzubringen nennet. Es finden ſich auf unſerm Erdboden mancherley Schaafe; die eine Art unterſcheidet ſich von der andern; und es werden unter den Schaafen faſt eben ſo viele ungleiche Arten gefunden, als man ungleiche Arten oder Sorten unter den Hunden findet; als welche beyde Arten von Thieren unter ſich ſelbſt durch eine unter ihnen beywohnende Verſchiedenheit ſich von allen andern Arten der Thiere unterſcheiden. Es iſt kein Land in der Welt, wo man nicht Schaafe finden wird, und von deren nützlichen Zucht die Einwohner nicht ihren Nutzen haben ſollten, obſchon bey einer Nation der Nutzen und der Vortheil größer iſt, als bey einer andern.

§. 2.

Warum nicht alle Nationen von ihren Schaafen gleichen Nutzen haben, das iſt leicht zu begreifen, weil nicht alle Schaafe von gleicher Feinigkeit oder Güte ſind. Je feiner die Wolle iſt, je einträglicher iſt ſie, und je dienlicher iſt ſie zu den Fabriken. Dießfalls haben in den Ländern, wo man eingerichtete Wollenfabriken findet, die Leute geſucht, feine Wolle von ihren Schaafen zu erhalten. In den Zeiten, da bey den alten Griechen, Syrien und Lateinern die Wollenfabriken und Wollenarbeiter im blühendem Stande waren, legten ſich dieſe Völker auf die Wiſſenſchaft, die Schaafe aufzubringen, ob ſie es ſchon nicht ſo hoch damit gebracht haben, als nachher die Europäer. Die unglücklichen Veränderungen und die wechſelhaften Schickſale, denen dieſe Länder nach der Zeit unterworfen geweſen, verurſachten den Untergang ihrer Fabriken, und dadurch verfiel zugleich bey ihnen die Wiſſenſchaft, die Schaafe aufzubringen. Zugleich wird mit Gewißheit berichtet, daß dieſe Wiſſenſchaft bey einigen andern aſiatiſchen Nationen noch etwas länger nach der Zeit bekannt geweſen, als ſie bey obangeführten Völkern verſchwunden. Inſonderheit ſoll ſie bey den Perſianern und Egyptiern, die die nordlichen Küſten des rothen Meer bewohnen, geblühet haben, wie auch bey einigen afrikaniſchen Völkern; welches letztere a glaublich zu ſeyn ſcheint. Allein dieſe Völker mußten ſich gefallen laſſen, daß endlich die Kunſt bey ihnen verſchwand, als die Wollfabriken anfiengen, bey den Europäern zu blühen, alſo daß nun ſeit einigen Zeiten dieſe aſiatiſchen Völker in eine ſo große Unwiſſenheit

di

Digitized by Google

dieſer ehmals ſowohl verſtandenen Wiſſenſchaft gerathen ſind, indem ihre Schaafe anjezt weit ſchlechter, als die europäiſchen ſind; hingegen ſind die ſogenannten türkiſchen oder angoriſchen Ziegen in vollkommenem Stande, als von deren Haaren das ſogenannte Kameelgarn geſponnen wird.

§. 3.

Ich habe bereis im 10. §. des erſten Capitels angeführt, welchergeſtalt die Europäer die Kunſt, die Schaafe aufzubringen, gelernet haben, und daſelbſt habe ich eines Streits gedacht, der zwiſchen den Spaniern und Engländern, von dem Vorrange in dieſer Kunſt entſtanden. Haben die Spanier recht, ſo ſehen wir, woher ſie die Kunſt gelernet haben, nämlich von den Aſiatern. Allen Umſtänden nach, die hier anzuführen, zu weitläuftig wären, hat man ziemlich große Wahrſcheinlichkeit zu glauben, daß die ſpaniſchen Nachrichten gegründet ſind. Allein, ſo wenig uns daran liegt, welche Parthey recht haben mag, ſo unnöthig iſt es, darinn ein Urtheil zu ſprechen. Wir halten uns an das wirkliche, das iſt, ihrem Beyſpiele nachzufolgen, und verweiſen inzwiſchen die Sachen an den hiſtoriſchen Richterſtuhl.

§. 4.

Ob man ſchon, wie ich bereits erinnert habe, die Schaafe aufzubringen, oder verwandeln kann, in welche Art man will: ſo empfehle ich doch die ſpaniſche und engländiſche Art weit vor allen andern Verwandlungen; denn ein Schaaf, welches bis auf dieſe zwo Arten aufgebracht worden, giebt die beträchtlichſte und feineſte Wolle, die mit baarem Gelde ſich reichlich wieder bezahlet, wenn ſie verkauft wird.

Art. 9. Vacat.

* * * * *
* * * *
* + *

Schluß-Rede.

Freund! alles, was du wilt, iſt dir erlaubt zu treiben,
Sofern du es nur weiſt Politiſch anzugehn,
Du kannſt, wenn dirs beliebt, die ärgſten Poſen ſchreiben,
Wie wirs, zum Ueberfluß, an Hofmannswaldau ſehn.
Erdichte, wenn du magſt, die unverſchämtſten Lügen,
Ja greif die Unſchuld ſelbſt auf allen Seiten an.
Such in der Spötterey dein äußerſtes Vergnügen,
Und ſchmiere, was dein Kiel nur immer ſchmieren kann.
Mach vor den Pöbel auch die abgeſchmackſten Lieder,
Und ſeye ein Tyrann der edlen Poeſie,
Setz dich, ſo oft du wilſt, zur dümmſten Proſa nieder;
Und gieb, um Witz, und Kunſt, dir niemals keine Mühe;
Beluſtige die Welt, mit tollen Liebsgeſchichten,
Verletze ohne Scheu, der Keuſchheit große Pflicht,
Doch eines muß ich dir, als treuer Freund, berichten:
Thu alles, was du wilſt, ſchreib nur die Wahrheit nicht. —

Kleine Sammlung unterſchiedlicher Poeſien. Pag. 102.

INDEX

über die in dieſem Jahrgang 1766. vorgedruckten Generalmandaten.

1. Schematiſmus, nach welchem die Gold- und Silberſorten in den Churlanden zu Baiern vom 7. Febr. 1766. anfangend, courſiren ſollen: dd. 20. Jenner 1766. Int. N. 1.

2. Marktordnung für die hieſige Haupt- und Reſidenzſtadt München dd. 18. Jenner 1766. e. a. m. Int. N. 2.

3. Generalmandat wegen Herſtell- und Unterhaltung der Vicinalwege in dem Churbaieriſchen Landen dd. 1. Febr. 1766. Int. N. 3.

4. Detto betreffend die Jagdbarkeiten in Baiern Abſtellung der Exceſſen, und die Erneuerung einiger Puncten der Gejaidsordnung dd. 20. Febr. e. a. Intell. eod.

5. Inſtruction, wornach die en Chauſſée erhobene Straſſen in Baiern künftig zu unterhalten ſind. dd. 5. Junii 1765. Int. eod.

6. Erneuerter Nachtrag zum Schematiſmo vom 20 Jenner, die Gelddevalvation betreffend dd. 6. Märzen 1766. Int. eod.

7. Additionalmandat, die in Anno 1765. publicirte neue Mauth- und Accisordnung betreffend, ſamt einer Anzeige der Mauth- und Accisſtraſſen in- und durch Baiern, dann einiger Obſervations- reſpective Moderationspuncten. dd. 12. April 1766. Intell. N. 6.

8. Generalmandat, die Churbaieriſche hohe Jurisdiction auf den Wegen und Straſſen betreffend dd. 3. Jenner 1735. Int. eod.

9. General in Mauth- und Accisſachen, worauf ſich in obigem bezohen wird, ſamt einer Tarif oder Inſtruction dd. 20. Junii 1722. Intell. eod.

10. Generalverordnung dd. 27. Octobr. 1746. die Emporbringung inländiſcher Manufacturen und Fabriquen. Intell. eod.

11. Generalmandat, das Verboth der Ausfuhr einiger roher Materialien: zu Unterſtützung inländiſcher Handwerker und Fabrikanten, nebſt 2. Anzeigen über verſchiedene Waarensartikeln. dd. 2. Märzen 1747. Intell. eod.

12. Münzverruf wegen ſchlechter- und fr… Schiedmünzen. dd. 30. May 1766. N. 8.

13. Generalmandat zur Aufnahme der … manufactur in Baiern. dd. 15. Dece… 1762. Intell. N. 8.

14. Generalmandat, den verbottenen V… der Medicamenten in den Klöſtern in … und die Apodeker betreffend. dd. 9. … 1766.

15. Mandat wider ein Fürſtlich Freyſin… Ordinariatspatent betreffend die ſchä… Bücher, daß deren keine in Baiern ge… werden: und daß wider das Buch Vere… von Lochſteins Gründe ſowohl für- als … die geiſtliche Immunität mit gebühr… Reſpect geſchrieben werden dörfe. dd … Auguſt 1766. Intell …

16. Generalmandat, das von einigen Part… misbraucht wordene Beneficium Reſti… nis in Integrum, und welchermaſſen … in Zukunft limitirt werden ſolle d… Septembr. 1766. Int. …

17 Generalmandat, die auf den 2. May … verkündigte Reichskammer-Gerichts… tion, zu Wetzlar betreffend dd. 26. … vembris 1766. Intell. …

18. Generalmandat, enthaltend die Verord… wie es mit Einreichung der Proceſsſch… bey allen Juſtitz- und anderen Colle… Departemens &c. hinfüro gehalte… den ſolle: wie auch die Abſchaffun… ſogenannten Falz, oder bishero übli… weſten beſchnittenen letzten Bogen … Amtsberichten ſo andern Schriften, … daß dieſe allzeit eingeheftet werden m… dd. 27. Novembr. 1766. Intell. …

19. Generalmandat, den mit dem Petſ… und Wappenſtechen eingeſchlichenen … brauch, die falſch nachgemachten S… zu Stempflung accisbarer Waaren, … deſſen nachdruckliche Vorbeugung b… ſend dd. 1. Decembris 1766. Int. …

Nota. Mit künftigen Jahre wird … das verſprochene von älteren Churbaieri… Mandatis in einer Sammlung monathliche… trablättern aus dem gnädigſt privilegirten … telligenzcomtoir liefern.

Pre

Digitized by Google

Preiſe von allerley Victualien und Getreide, wie ſie in nachſtehenden Tagen waren.

Namen der St. u. Märk.	Tag	Ochſen-Fleiſch		Rind-Fleiſch		Kalb-Fleiſch		Schaf-Fleiſch		12 Ey.	Weiſſen Bier		Braun Bier		Schmalz	1 kr. ſemmel wiegt		ein Leib gut Rog. Brod um	wiegt			Weitz Schäf		Korn Schäf		Gerſt Schäf		Haab. Schäf	
	T	kr	pf	kr	pf	kr	pf	kr	pf	ſt.	kr	pf	kr	pf	kr	lo	qu	kr	℔.	lo	qu	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abbach	20	-	-	5	-	-	-	4	-	15	3	1	2	3	17	8	--	6	5	--	-	10	-	5	15	5	--	4	--
Aichach	13	6	2	5	2	-	-	5	-	15	3	2	3	-	19	7	1	4	2	12	--	11	--	7	10	5	35	4	20
Aybling	16	-	-	6	-	5	-	-	-	20	4	1	3	1	15	8	--	4	2	9	2	12	30	9	30	7	--	5	30
Abenſperg	12	6	-	5	-	7	-	4	2	18	3	1	2	3	14	10	--	6	4	24	--	10	--	5	--	7	--	3	30
Braunau	11	5	1	4	3	5	-	3	2	21	3	1	3	-	16	6	--	6	5	--	--	13	--	6	45	4	30	3	30
Byburg	10	-	-	5	3	7	-	4	-	24	4	-	2	3	14	9	3	4	2	19	--	11	--	6	--	5	--	4	30
Camm	15	-	-	5	1	6	-	4	2	24	3	-	2	3	17	8	1	5	2	20	--	10	--	5	2	4	30	3	45
Craiburg	12	5	1	4	3	5	-	8	2	21	4	-	2	3	14	8	--	5	2	20	1	11	30	6	30	6	--	5	--
Dachau	16	6	2	6	-	6	2	5	-	12	3	2	3	-	20	7	--	4	4	--	-	13	--	7	30	6	15	4	30
Deggendorf	10	6	-	5	2	6	-	4	2	21	3	1	2	3	20	6	2	5	3	18	2	11	15	5	48	5	--	4	24
Dietfurth	10	6	2	5	2	7	-	4	2	21	3	1	2	3	20	01	--	6	4	8	--	9	--	5	45	5	--	3	15
Dinglfing	17	6	2	5	2	4	-	4	-	24	-	-	3	-	15	7	3	6	2	30	3	10	--	5	30	5	--	5	--
Dorfen	14	6	-	5	2	6	-	4	-	18	3	2	2	3	15	14	3	4	2	6	2	12	--	7	10	6	--	4	30
Erding	11	6	-	5	2	6	-	4	2	21	3	3	2	3	17	8	2	5	2	23	1	12	--	7	--	6	10	4	30
Freyſing	15	6	1	5	-	6	-	4	1	12	2	2	2	3	17	8	--	12	6	-	--	11	--	6	--	5	30	4	--
Friedberg	18	6	-	4	2	7	-	5	1	13	3	2	3	-	18	8	--	4	2	20	--	12	--	6	65	5	50	4	40
Fridburg	15	5	-	5	2	5	-	3	2	27	3	1	3	1	15	6	2	5	3	-	-	13	--	8	--	5	--	3	40
Furth	11	-	-	5	-	7	-	4	-	18	2	3	2	2	20	9	--	--	--	-	--	10	30	8	--	5	--	4	--
Kellheim	11	6	-	5	-	9	-	-	-	15	3	-	2	3	19	10	--	10	5	12	--	10	--	5	--	5	--	2	30
Kötzting																													
Landau																													
Landſperg	15	6	2	5	2	5	3	5	-	21	3	2	3	-	19	7	2	1	--	11	1	12	30	7	30	6	50	4	30
Marquartſt.	1	6	-	6	-	4	-	3	-	30	4	-	4	-	13	8	--	--	--	--	--	13	--	8	--	7	20	6	--
Mühldorf																													
Mainburg																													
Moſpurg	13	6	-	5	-	6	-	4	-	18	3	2	2	3	17	12	--	4	2	24	--	11	--	7	--	6	20	4	40
Neuenötting	19	5	1	4	3	5	-	3	2	24	3	3	3	-	14	7	--	5	3	24	-	12	--	6	30	5	15	4	40
Neumarkt	15	5	3	5	2	6	-	3	2	24	4	-	2	3	14	9	--	3	2	--	--	12	--	6	--	5	--	4	--
Neuſtadt	12	6	-	5	-	6	2	-	-	18	3	1	2	3	18	5	--	6	--	9	--	10	30	5	30	4	45	3	30
Paſſau																													
Pfaffenhofen	11	6	2	5	2	7	-	4	2	18	3	2	3	-	16	8	--	6	3	30	3	12	--	6	15	5	15	4	24
Pfarrkirchen																													
Plätling																													
Reichenthall																													
Regenſpurg																													
Rhain	15	7	-	6	-	8	-	-	-	15	3	2	3	-	18	7	2	8	3	--	--	12	--	6	--	5	20	3	30
Ried	16	5	1	4	3	4	2	3	2	24	3	2	3	-	13	7	--	4	1	17	--	13	--	6	24	5	--	3	36
Roſenheim	5		-	5	-	4	-	-	-	18	4	-	3	1	15	7	--	1	--	10	3	13	30	7	48	5	30	4	26
Rottenburg	11	6	1	5	-	8	-	4	-	12	3	1	2	3	15	10	--	4	2	--	--	10	--	5	30	5	--	3	45
Schärding																													
Schongau																													
Schrobkhauſ.	3	7	-	5	-	7	-	5	-	15	3	3	3	-	20	8	2	7	4	4	--	11	30	5	30	5	20	4	20
St. am Hof	12	6	1	5	2	6	-	5	-	12	3	-	2	3	20	8	--	6	4	16	--	9	40	7	20	5	--	4	15
Tolz																													
Trauuſtein																													
Troſpreg																													
Vilshofen	3	5	2	5	-	6	-	3	-	24	3	-	3	-	17	8	1	6	3	6	--	12	--	5	12	4	45	3	40
Waſſerburg	15	6	2	5	2	5	1	3	1	18	3	2	3	1	16	8	--	8	4	13	2	13	15	7	54	7	10	5	--
Amergau	16	-	-	6	-	5	-	-	-	18	-	-	3	3	19	6	--	4	1	12	--	12	--	9	--	7	30	4	30
Zwieſl	6	5	2	4	2	6	-	4	-	24	3	1	2	3	16	5	2	3	1	8	--	13	--	5	30	5	15	4	--

Art. 10. Preiſe von allerley Venalien und Victualien, wie ſie in folgenden Tagen geſtanden

Venalien und Victualien.	Zahl Maß u. Gewicht.	München d. 18. Dec. fl.	kr	d.	Landshut d. 16. Dec. fl.	kr.	d.	Straubing d. 16. Dec. fl.	kr.	d.	Burghauſ. d. 15. Dec fl.	kr.	d.	Ingolſtadt d. 12. Dec fl.	kr	d.	Amber[g] 31. fl.	kr.
Waitzen mittler Preis.	1. Schäf.	12	40	—	11	15	—	10	15	—	11	30	—	10	—	—	7	40
Korn mittlere Preis.	1. Schäf.	7	—	—	5	30	—	5	15	—	6	30	—	5	40	—	5	33
Gerſten mittlere Pr.	1. Schäf.	6	40	—	5	15	—	4	45	—	6	—	—	4	55	—	5	—
Haber. 7. Metzen.	1. Schäf.	5	10	—	4	5	—	4	—	—	3	30	—	3	40	—	3	52
Semmelmehl.	1. Metz.	2	20	—	1	52	—	1	42	—	2	40	—	1	45	—	[illegible]	34
Ordin. Waitzenmehl	1. Metz.	1	55	—	1	32	—	1	30	—	2	—	—	1	30	—	—	24
Roggenausſchlag.	1. Metz.	1	40	—	—	45	—	1	8	—	1	30	—	1	—	—	—	—
Ordin. Roggenmehl.	1. Metz.	1	8	—	—	40	—	—	50	—	—	50	—	—	15	—	—	12
Ochſenfleiſch.	1. Pfund.	—	6	12	—	6	—	—	5	3	—	5	1	—	6	2	—	5
Rindfleiſch.	1. Pfund.	—	6	—	—	5	—	—	5	1	—	4	3	—	6	—	—	5
Kalbfleiſch	1. Pfund.	—	6	—	—	7	—	—	6	—	—	5	—	—	7	—	—	6
Schaffleiſch	1. Pfund.	—	5	—	—	4	—	—	5	—	—	3	2	—	5	2	—	5
Schweinfleiſch	1. Pfund.	—	7	—	—	7	2	—	7	—	—	5	2	—	7	2	—	6
Gänſe	1. Stuck.	—	33	—	—	40	—	—	36	—	—	22	—	—	45	—	—	32
Enten.	1. Stuck.	—	20	—	—	24	—	—	20	—	—	12	—	—	18	—	—	—
Kapaun oder Koppen.	1. Stuck.	—	45	—	—	30	—	—	36	—	—	20	—	—	45	—	—	40
Hennen.	1. Stuck	—	15	—	—	15	—	—	16	—	—	9	—	—	13	—	—	10
Junge Hüner	1. Paar.	—	30	—	—	20	—	—	—	—	—	20	—	—	—	—	—	17
Hechten.	1. Pfund.	—	34	—	—	20	—	—	20	—	—	22	—	—	24	—	—	16
Karpfen.	1. Pfund.	—	13	—	—	15	—	—	12	—	—	15	—	—	13	—	—	8
Schmaltz.	1. Pfund.	—	15	—	—	15	—	—	15	—	—	14	—	—	18	—	—	19
Butter.	1. Pfund.	—	18	—	—	16	—	—	18	—	—	12	—	—	18	—	—	15
Eyer.	50. St.	—	50	—	—	31	—	—	28	—	—	28	—	—	40	—	—	40
Weiß- oder Weitzenb.	1. Maaß.	—	3	—	—	3	3	—	3	1	—	3	2	—	3	2	—	[illegible]
Braun Schenkbier.	1. Maaß.	—	3	1	—	3	1	—	3	—	—	3	1	—	3	—	—	2
Bierbrandwein.	1. Maaß.	—	16	1	—	15	—	—	16	—	—	16	—	—	13	—	—	18
Baumöl.	1. Pfund.	—	24	—	—	24	—	—	26	—	—	22	—	—	26	—	—	24
Leinöl.	1. Pfund.	—	13	—	—	13	—	—	—	—	—	10	—	—	14	—	—	18
Unſchlit ausgeſchmolz.	1. Centn.	20	50	—	15	—	—	18	16	—	17	30	—	18	—	—	16	—
Unſchlittkerzen.	1. Pfund.	—	13	2	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	13	—	—	12
Det. Baumwolltacht.	1. Pfund.	—	15	—	—	12	—	—	12	—	—	13	—	—	14	—	—	18
Seiſe	1. Pfund.	—	10	—	—	28	—	—	—	—	—	12	—	—	13	—	—	13
Salz	1. Metz.	1	36	—	—	12	—	—	11	—	—	55	—	1	36	—	—	30
Jede Kl. zu 36. ſch im [—] Scheidl. 3½. ſch. Buchenholz.	1. Klaſt.	4	—	—	1	28	—	1	30	—	—	—	—	3	55	—	—	—
Eichenholz.	1. Klaſt.	—	—	—	6	30	—	6	20	—	4	—	—	—	—	—	4	15
Birkenholz.	1. Klaſt.	3	10	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Feichteholz.	1. Klaſt.	2	20	—	5	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3½. ſch.					3	50	—	4	—	—	2	20	—	2	45	—	3	50
		tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.
Ein Kreutzer Semmelbrod wiegt.		—	7	1	—	1	—	—	8	—	—	6	—	—	9	—	—	10
Ein 4. Kreutzerleib. Weißrogg.		1	14	—	2	2	—	2	16	—	1	30	2	1	—	—	1	24
Ein 5. Kreutzerleib.		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ein 6. Kreutzerleib.		2	28	—	—	—	—	3	24	2	2	30	1	4	10	—	—	—
Ein 8. Kreutzerleib.		4	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ein 15. Kreutzerleib, Hausbrod.		9	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	14

Digitized by Google